

Sitzung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	
Sitzungstermin:	Donnerstag, 31.05.2018, 17:00 Uhr
Ort, Raum:	Bürgerschaftssaal im Rathaus, Am Markt 1, 23966 Wismar

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1	Einwohnerfragestunde	
2	Eröffnung der Sitzung	
3	Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung	
4	Anwesenheit und Beschlussfähigkeit	
5	Personelle Veränderungen in den Ausschüssen	
6	Änderungsanträge zur Tagesordnung	
7	Protokoll über die vorhergehende Sitzung der Bürgerschaft vom 26.04.2018	
8	Mitteilungen des Präsidenten der Bürgerschaft	
9	Mitteilungen des Bürgermeisters	
10	Vorlagen des Bürgermeisters	
10.1	Festlegung der Kostenbeiträge zur Heranziehung der Personensorgeberechtigten zur Kostenbeteiligung an der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln ab Schuljahr 2018/2019 Vorlage: VO/2018/2582	VO/2018/2582
10.2	Bauleitplanung der Hansestadt Wismar, Bebauungsplan Nr. 64/04 "Molkereiviertel", 1. Änderung, Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Vorlage: VO/2018/2666	VO/2018/2666
10.3	Annahme von Zuwendungen (Spenden) an die Hansestadt Wismar Vorlage: VO/2018/2684	VO/2018/2684
11	Anträge der Fraktionen und Bürgerschaftsmitglieder	
11.1	Fahrradverkehr in der Fußgängerzone Vorlage: VO/2018/2676 <i>Fraktion DIE LINKE.</i>	VO/2018/2676
11.2	Nutzung erneuerbarer Energien und Maßnahmen zum Klimaschutz beim Neubau der Grundschule Vorlage: VO/2018/2677 <i>Fraktion FDP/GRÜNE</i>	VO/2018/2677
11.3	Aufstellung von Automatisierten Externen Defibrillatoren Vorlage: VO/2018/2687 <i>CDU-Fraktion</i>	VO/2018/2687

11.4	Hanseschau 2019 Vorlage: VO/2018/2688 CDU-Fraktion	VO/2018/2688
11.5	Maßnahmen zur Belebung der Altstadt Vorlage: VO/2018/2689 CDU-Fraktion	VO/2018/2689
11.6	Weihnachtsbeleuchtung Vorlage: VO/2018/2690 CDU-Fraktion	VO/2018/2690
11.7	Keine Erweiterung des Parkhauses am Alten Hafen Vorlage: VO/2018/2692 FÜR-WISMAR-Fraktion	VO/2018/2692
11.8	Keine weitere Beschaffung Wismarer Weihnachtssterne Vorlage: VO/2018/2693 FÜR-WISMAR-Fraktion	VO/2018/2693
11.9	Grünflächenmanagementplan HWI Vorlage: VO/2018/2694 FÜR-WISMAR-Fraktion	VO/2018/2694
11.10	Verbesserung der Hausarztversorgung in Wismar Vorlage: VO/2018/2695 FÜR-WISMAR-Fraktion	VO/2018/2695
12	Anfragen der Fraktionen und Bürgerschaftsmitglieder	

Nicht öffentlicher Teil

13	Vorlagen, Anträge und Anfragen in nicht öffentlicher Sitzung	
13.1	Vergabe von Bauleistungen über 250 Tsd. € gemäß Hauptsatzung, Kreuzungsmaßnahme Poeler Straße; Um- und Neuverlegung von Ver- und Entsorgungsanlagen 1.BA Vorlage: VO/2018/2647	VO/2018/2647
13.2	Vergabe von Bauleistungen über 250 Tsd. € gemäß Haussatzung, Neubau einer Wetterschutzhalle auf dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg Vorlage: VO/2018/2648	VO/2018/2648
13.3	Abschluss eines Erschließungsvertrages für das Gebiet des Bebauungsplanes – Nr. 20/91 "Schützenwiese" 1. Änderung Vorlage: VO/2018/2661	VO/2018/2661
13.4	Verkauf des Flurstücks 3611/207 und von Teilflächen aus den Flurstücken 3611/171 sowie 3612/14, Kopenhagener Straße/Stockholmer Straße Vorlage: VO/2018/2668	VO/2018/2668

Öffentlicher Teil

14	Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse	
15	Schließen der Sitzung	

Vorlage

Nr.:

VO/2018/2582

Federführend:
40.6 Abt. Schule, Jugend und Förderangelegenheiten

Status: öffentlich

Datum: 08.02.2018

Beteiligt:
III Senatorin
20.1 Abt. Kämmerei

Verfasser: Fröhlich, Peter

**Festlegung der Kostenbeiträge zur Heranziehung der
Personensorgeberechtigten zur
Kostenbeteiligung an der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln ab
Schuljahr 2018/2019**

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	07.05.2018	Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales	Vorberatung
Öffentlich	09.05.2018	Finanzausschuss	Vorberatung
Öffentlich	31.05.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Kostenbeitrag, zu dem die Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung der in § 54 Abs. 2 Satz 3 des Schulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern i. V. m. der Grenzbetragsverordnung herangezogen werden, wird auf 30,68 Euro je Schülerin und Schüler ab dem Schuljahr 2018/2019 festgelegt. Der Beitrag wird einmal jährlich als Pauschale erhoben.

Begründung:

Für Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Schulen besteht nach § 54 Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern Lehrmittelfreiheit. Lediglich für Gegenstände und Materialien, die im Unterricht bestimmter Fächer verarbeitet und danach von den Schülerinnen und Schülern verbraucht werden oder bei ihnen verbleiben, können gemäß § 54 Abs. 3 Satz 2 Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern Kostenbeiträge erhoben werden, höchstens jedoch in Höhe von 30,68 Euro pro Schuljahr (§ 69 Nr. 2 Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern i. V. m. der Grenzbetragsverordnung vom 11. Juli 1996 – Mitt.-bl. M-V 8/1996 S. 390 – zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Grenzbetragsverordnung vom 3. Juli 1997 – Mitt.bl. M-V, Nr. 7/1997 S. 504 –).

In allen Wismarer Schulen übersteigen die Ausgaben für Lehr- und Unterrichtsmittel nach Schulgesetz, § 54 Abs. 3 Satz 2 den nach Grenzbetragsverordnung § 1 festgelegten Höchstbeitrag (siehe Anlage).

Bisher wurden die erhobenen Beiträge aufwendig pro Schülerin und Schüler ermittelt. Dabei wurden in den letzten Jahren nur die Kosten für Arbeitshefte berücksichtigt. Auf Grund der

Überschreitung des festgesetzten Höchstkostenbeitrages in allen Wismarer Schulen kann die aufwendige Kostenermittlung je Schüler entfallen.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage:
geplante Ausgaben

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Anlage

Schulen	Kopierkosten	Verbrauchsmaterial (z. B. Werkunterricht)	Arbeitshefte	Schülerzahl	Gesamtkosten je Schüler
Seeblick	900,00 €	1.758,00 €	8.300,00 €	293	37,40 €
Reuter	900,00 €	1.224,00 €	7.300,00 €	204	46,20 €
Grundschule FH	900,00 €	2.280,00 €	8.800,00 €	380	31,53 €
Tarnow	900,00 €	1.854,00 €	7.800,00 €	309	34,16 €
Ostsee	900,00 €	1.698,00 €	8.200,00 €	283	38,16 €
Brecht	900,00 €	1.746,00 €	8.700,00 €	291	38,99 €

Vorlage**Nr.:****VO/2018/2666**

Federführend:
60.2 Abt. Planung

Status: öffentlich

Datum: 24.04.2018

Beteiligt:
I Bürgermeister
II Senator
III Senatorin
60 BAUAMT

Verfasser: Mahnel, Cornelia

**Bauleitplanung der Hansestadt Wismar,
Bebauungsplan Nr. 64/04 "Molkereiviertel",
1. Änderung,**

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	14.05.2018	Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	31.05.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64/04 „Molkereiviertel“ in der vorliegenden Form (siehe Anlagen) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats.

Begründung:

Die Erarbeitung des vorliegenden Bebauungsplanentwurfes erfolgte auf der Grundlage des von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar am 24.09.2015 gefassten Beschlusses zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64/04 „Molkereiviertel“ (Beschluss-Nr. VO/2015/1450) und unter Beteiligung der Fachämter der Hansestadt Wismar (Verwaltungsinterne Beteiligung). In der Zeit vom 27.02.2017 bis zum 31.03.2017 hat die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB stattgefunden.

Abstimmungen zum Planentwurf mit für das Planvorhaben relevanten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB sind ebenfalls erfolgt.

Die Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde durchgeführt, der Umweltbericht liegt vor.

Der erarbeitete Planentwurf, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, sowie die Begründung einschließlich Umweltbericht (siehe Anlage 1 und 2) sind nun gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung stehen zudem alle bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten der Öffentlichkeit zur Einsichtnahme bereit. (Anlage 3, Anlage 3.1)

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

x	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert
Produktkonto /Teilhaushalt:	Ertrag in Höhe von
Produktkonto /Teilhaushalt:	Aufwand in Höhe von

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert
Produktkonto /Teilhaushalt:	Ertrag in Höhe von
Produktkonto /Teilhaushalt:	Aufwand in Höhe von

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

x	neu
x	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

Anlage 1 – B-Plan

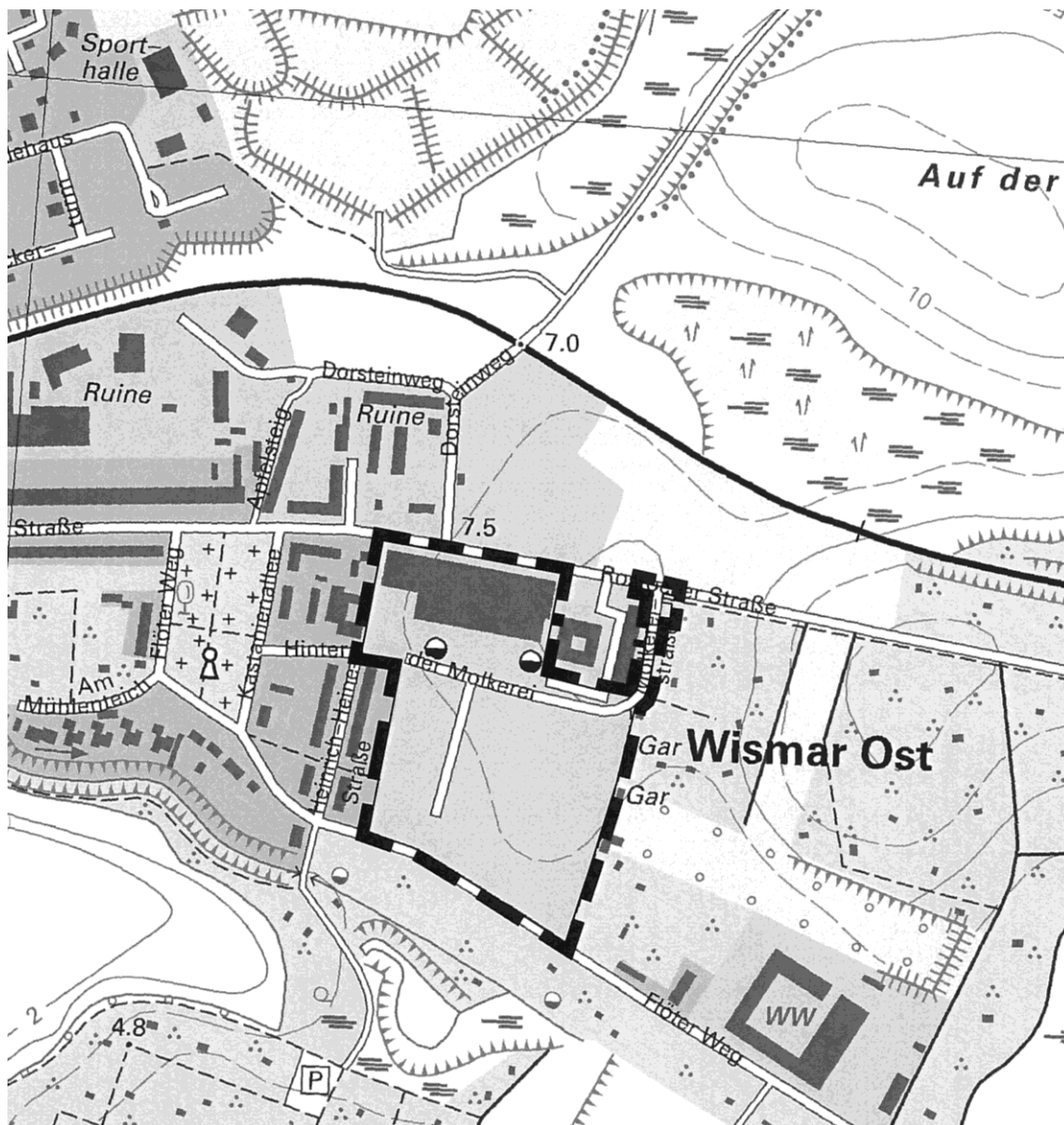
Anlage 2 – Begründung einschl. Umweltbericht

Anlage 3 – Umweltrelevante Informationen

Anlage 3.1 – Schalltechnischer Bericht

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)



SATZUNG DER HANSESTADT WISMAR

über die

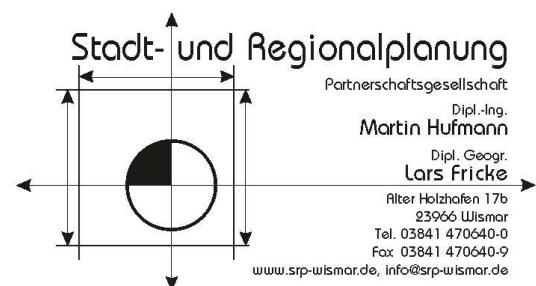
1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 64/04 "Molkereiviertel"

begrenzt im Norden durch die Rostocker Straße, im Osten durch die Kleingartenanlage am Exerzierplatz, im Süden durch den Flöter Weg und im Westen durch die Wohnbebauung der Heinrich-Heine-Straße sowie der Kastanienallee

Begründung

ENTWURF

Bearbeitungsstand 10.04.2018



Hansestadt Wismar
Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64/04
„Molkereiviertel“

Begründung

Inhalt	Seite
Teil 1 - Begründung.....	5
1. Erfordernis der Planaufstellung und allgemeine Ziele	5
1.1 Allgemeines	5
1.2 Lage und Geltungsbereich	5
1.3 Flächennutzungsplanung, Planungsrecht und Raumordnung	5
2. Planinhalt.....	6
2.1 Ausgangssituation.....	6
2.2 Städtebauliches Konzept, Art und Maß der baulichen Nutzung	7
2.3 Festsetzungen zur äußeren Gestaltung.....	10
2.4 Verkehrserschließung und Stellplätze.....	12
2.5 Flächenbilanz.....	13
3. Ver- und Entsorgung.....	13
4. Immissionsschutz	14
4.1 Lärmimmissionen.....	14
4.2 Geruchsmissionen	15
5. Eigentumsverhältnisse und Planungskosten.....	15
6. Sonstiges	15
Teil 2 - Umweltbericht	17
1. Einleitung.....	17
1.1 Allgemein	17
1.2 Vorhabenbeschreibung	17
1.3 Konkreter Untersuchungsraum (UR).....	18
1.4 Wirkungen des Vorhabens.....	19
2. Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen.....	20
3. Methodik	21

4. Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes	21
4.1 Schutzgut Biotope	21
4.2 Schutzgut Arten	22
4.3 Schutzgut Klima/Luft	23
4.4 Schutzgut Wasser	24
4.5 Schutzgut Boden	25
4.6 Schutzgut Sonstige Sach- und Kulturgüter	25
4.7 Schutzgut Mensch einschließlich des Landschaftsbildes	25
4.8 Schutzgebiete und Schutzobjekte	26
4.9 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern	27
5. Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung	28
5.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	28
5.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	32
6. Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	32
7. Schwierigkeiten und Kenntnislücken	32
8. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung	32
9. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen	38
10. Zusammenfassung	40
 Ausfertigungsvermerk:	 41

Anlage 1 Bestandsplan

Deckblatt: Auszug aus der topographischen Karte, © GeoBasis DE/M-V 2016

Teil 1 - Begründung

1. Erfordernis der Planaufstellung und allgemeine Ziele

1.1 Allgemeines

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat in ihrer Sitzung am 24.09.2015 beschlossen, die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64/04 „Molkereiviertel“ aufzustellen.

Anlass der Planung sind geplante weitere Baumaßnahmen auf dem Betriebsgelände aufgrund geänderter technologischer Abläufe in der Produktion der Ostsee-Molkerei Wismar GmbH, die derzeit gemäß Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes nicht zulässig sind.

1.2 Lage und Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Wismar-Ost der Hansestadt Wismar. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64/04 mit einer Flächengröße von 5,6 ha bezieht sich auf den gesamten Geltungsbereich der Ursprungsplanung und wird begrenzt

- im Norden durch die Rostocker Straße,
- im Osten durch die Kleingartenanlage am Exerzierplatz,
- im Süden durch den Flöter Weg und
- im Westen durch die Wohnbebauung der Heinrich-Heine-Straße sowie der Kastanienallee.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 5042/3, 5043/10, 5047/34, 5047/36, 5047/38, 5047/40, 5047/51, 5047/52 (teilw.), 5047/53 (teilw.), 5051/8, 5051/9, 5051/13, 5051/14, 5051/15, 5051/16, 5051/17, 5051/18, 5058/3 der Flur 1, Gemarkung Wismar.

1.3 Flächennutzungsplanung, Planungsrecht und Raumordnung

Der Bebauungsplan Nr. 64/04 „Gewerbegebiet Molkereiviertel“ ist seit dem 26.11.2006 rechtskräftig. Die Hansestadt Wismar verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan, der den Geltungsbereich des Plangebietes als gewerbliche Baufläche darstellt. Die Ziele der vorliegenden Planung sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Planungsrechtliche Grundlagen für die Erarbeitung der Satzung sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) (BauGB i.d.F. vor dem 13. Mai 2017) in Verbindung mit § 245c BauGB (Überleitungsvorschrift) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) (BauGB in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786),

- die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057),
- die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2017 (GVOBl. M-V S. 331),
- die Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777),

sowie die sonstigen planungsrelevanten, zum Zeitpunkt der Planaufstellung gültigen Gesetzesvorschriften, Erlasse und Richtlinien.

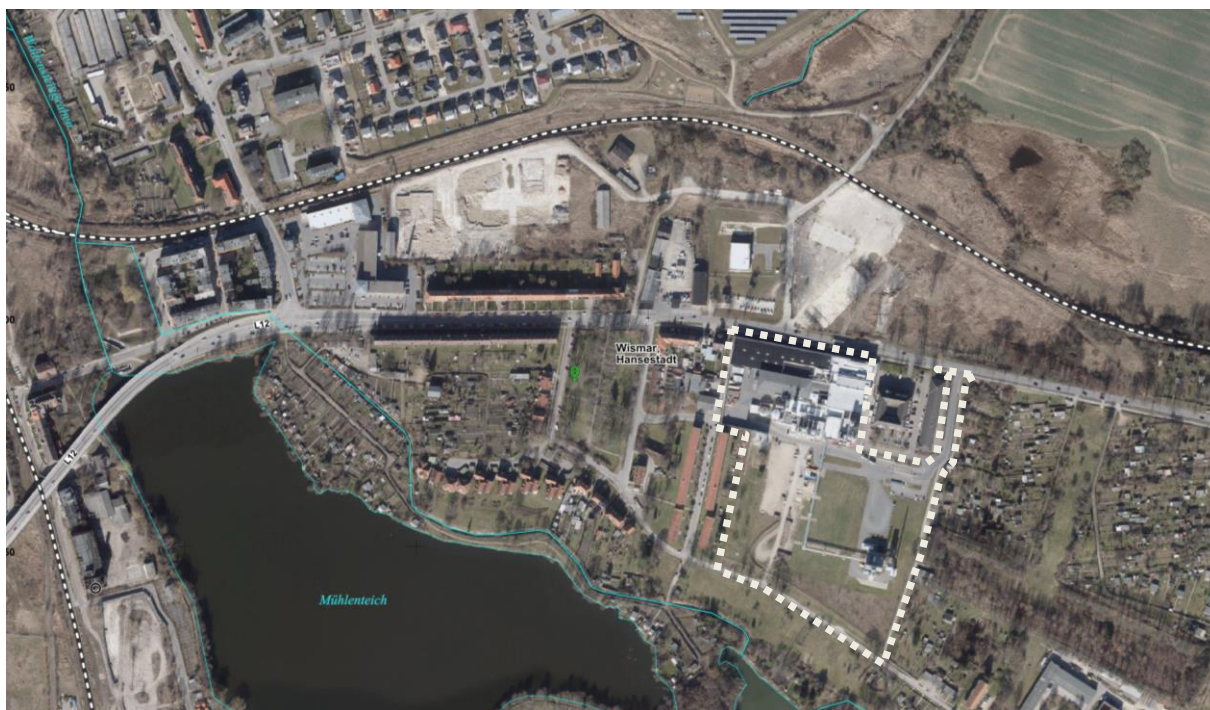
Die in der Satzung genannten Gesetze und Richtlinien können im Bauamt der Hansestadt Wismar, Kopenhagener Straße 1 in 23966 Wismar, während der Dienststunden eingesehen werden.

Als Plangrundlagen dienen der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 64/04 der Hansestadt Wismar, die Topographische Karte im Maßstab 1:10.000 des Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (GeoBasis DE/M-V 2016), ein Lage- und Höhenplan im Maßstab 1:500 erstellt durch das Ingenieur- und Vermessungsbüro Döring und Wulf, Wismar im Juni 2015, ein Auszug aus der Liegenschaftskarte vom Februar 2016 der Flur 1 in der Gemarkung Wismar sowie eigene Erhebungen.

2. Planinhalt

2.1 Ausgangssituation

Für das Plangebiet der 1. Änderung besteht der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 64/04 „Molkereiviertel“ der Hansestadt Wismar.



Luftbild des Plangebietes aus dem Jahr 2014 (© GeoBasis DE/M-V 2016)

Die Vorhaben im Norden der festgesetzten Gewerbegebietsflächen sind vollständig realisiert. Im Südwesten wurde in jüngster Vergangenheit das neue Reifezentrum des Unternehmens errichtet. Im Südosten wurde auf dem Betriebsgelände eine Kfz-Stellplatzanlage realisiert.

2.2 Städtebauliches Konzept, Art und Maß der baulichen Nutzung

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64/04 „Molkereiviertel“ werden folgende Planungsziele verfolgt und es ergeben sich folgende Änderungen im Vergleich zur Ursprungsplanung:

- (1) Erweiterung des eingeschränkten Gewerbegebietes sowie Erweiterung der Baugrenze um 4,0 m in westliche Richtung und damit Umwidmung einer Grünfläche in ein eingeschränktes Gewerbegebiet,
- (2) Teilung des festgesetzten eingeschränkten Gewerbegebietes (GE_E) in drei Teilbereiche (GE_E 1 bis GE_E 3),
- (3) Erweiterung der maximal zulässigen Gebäudegesamthöhe im GE_E 2 von 15,0 m auf 18,0 m,
- (4) Reduzierung der maximal zulässigen Gebäudegesamthöhe im GE_E 1 und GE_E 3 von 15,0 m auf 12,0 m,
- (5) Anpassung der Straßenverkehrsfläche an den aktuellen Katasterbestand,
- (6) Anpassung der Lage der Lärmschutz- und Sichtschutzwände gemäß tatsächlichem Bestand (Bestimmung von Abschnitten) sowie Festsetzungen zu deren Höhe und Begrünung,
- (7) teilweise Aufhebung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (geplante Heckenstrukturen) aufgrund von Leitungsverlegungen und realisierten Pkw-Stellplätzen innerhalb der eingeschränkten Gewerbegebiete sowie redaktionelle Anpassung der Festsetzung,
- (8) Aufnahme der vorhandenen Entsorgungsanlagen – Abwasser,
- (9) geringfügige Reduzierung der südlich gelegenen Grünfläche zur Berücksichtigung von Straßenverkehrsfläche für einen möglichen Ausbau des Flöter Weges,
- (10) Entfall der Geh-, Fahr- und Leitungsrechte und einer Wartungstrasse im Bereich der Baugebiete und Sicherung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten im Bereich der südlichen Grünfläche,
- (11) keine Anrechnung der südlich gelegenen Grünfläche aufgrund des Leitungsbestandes als Ausgleichsmaßnahme, Festsetzungen von zwei abschirmenden Heckenanpflanzungen als Minderungsmaßnahme und dadurch erforderliche Festlegung einer zusätzlichen externen Ausgleichsmaßnahme,
- (12) Regelung der zulässigen Breite der Feuerwehrumfahrt innerhalb der Grünfläche und Kennzeichnung der Notzufahrt für die Feuerwehr vom Flöter Weg,
- (13) Aufnahme einer textlichen Festsetzung zur Erhaltung von Einzelbäumen,
- (14) Entfall von Festsetzungen für Gemeinschaftsstellplätze,
- (15) nachrichtliche Übernahme der aktuellen Trinkwasserschutzgebietsausweisung sowie der Standorte für das Grundwassermonitoring (Grundwassermessstellen),
- (16) Anpassung der Festsetzung zu Einfriedungen und redaktionelle Aufnahme der Bußgeldvorschrift,
- (17) Aufnahme von Hinweisen in die Planzeichnung,
- (18) Definition des Bezugspunktes für Höhenangaben.

In den nachfolgenden Ausführungen der Begründung und des Umweltberichtes werden die Ziffern der o.g. Auflistung an entsprechender Stelle verwendet.

Im Zuge der vorliegenden Änderung wird der gesamte Bereich der Ursprungsplanung in Teil A - Planzeichnung und Teil B - Text dargestellt, um die Planungsziele im Zusammenhang zu verdeutlichen und dadurch eine bessere Lesbarkeit der gesamten Planung zu erzielen.

Art und Maß der baulichen Nutzung

Im Rahmen der hier betrachteten 1. Änderung werden die grundsätzlichen Festsetzungen bezüglich der Art der baulichen Nutzung nicht geändert. Es ist weiterhin ein eingeschränktes Gewerbegebiet (GE_E) festgesetzt.

Im Zuge einer Betriebserweiterung ist eine Verschiebung des an der westlichen Baugrenze geplanten Baukörpers um ca. 4,0 m über die Baugrenze hinaus in Richtung Wohnbebauung Heinrich-Heine-Straße erforderlich. Für die planungsrechtliche Zulässigkeit der Bebauung ist somit im Zuge der 1. Änderung eine Verschiebung der im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenze und die Erweiterung des eingeschränkten Gewerbegebietes Voraussetzung (1).

Zur Erläuterung der Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung werden Auszüge aus der Ursprungsbegründung genutzt.

In den festgesetzten eingeschränkten Gewerbegebieten werden einige gemäß § 8 BauNVO allgemein bzw. ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO ausgeschlossen oder eingeschränkt:

Grundsätzlich sind im Geltungsbereich Einzelhandelseinrichtungen ausgeschlossen. Mit dieser Festsetzung soll unerwünschten Entwicklungen, die der Revitalisierung der Innenstadt entgegenwirken, wie sie beispielsweise durch das Ausweichen des Einzelhandels in periphere Stadtbereiche entstehen, vorgebeugt werden.

Mit der Festsetzung zur ausnahmsweisen Zulässigkeit von Einzelhandelseinrichtungen im Zusammenhang mit der Produktion bzw. den Dienstleistungen der Betriebe werden diesen Unternehmen Rahmenbedingungen ermöglicht, die den Verkauf der hergestellten Produkte auch direkt am Ort der Produktion einschließen (Direktvertrieb).

Auf Grund der Lage des Gebietes bezüglich der schutzbedürftigen Wohnbebauung in westlicher Nachbarschaft, vorhandene Wohnbebauung der Kastanienallee und der Heinrich-Heine-Straße, sind für das Plangebiet vorsorglich Vergnügungsstätten ausgeschlossen, um die Lärmsituation insbesondere nachts nicht möglicherweise zusätzlich zu verschärfen.

Des Weiteren wird die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen. Diese ist auf die im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) ausgewiesenen Eignungsräume zu beschränken, um Nutzungskonflikte mit den Belangen des Naturschutzes, des Fremdenverkehrs und ähnliches auszuschließen und eine technische Überformung der Landschaft zu verhindern.

Im Plangebiet ist eine Wohnung für Aufsichts- oder Bereitschaftspersonen oder für Betriebsinhaber oder Betriebsleiter je Unternehmen im Betriebsgebäude ausnahmsweise zulässig.

Um dem Wunsch der Unternehmen nach ausreichender Sicherheit für Betriebsgrundstück und Betriebsanlagen Rechnung zu tragen, wird die Festsetzung über die ausnahmsweise Zulässigkeit von Wohnungen auf den gewerblich genutzten Grundstücken getroffen. Es muss aber sichergestellt sein, dass auch nach Errichtung von Wohnungen der Charakter des Gewerbegebietes erhalten bleibt und die Wohnnutzung zu keinerlei Einschränkungen der in Gewerbegebieten zulässigen Produktion führt. Deshalb wird die ausnahmsweise Zulässigkeit, d.h. nach Prüfung eines Bauantrages, auf eine Wohnung je Unternehmen limitiert. Die Wohnung ist innerhalb eines Betriebsgebäudes zu errichten.

Das Maß der baulichen Nutzung für das Plangebiet wird durch die Festsetzungen der Grundflächenzahl sowie der Angabe der maximalen Gebäudehöhen bestimmt.

Für alle festgesetzten eingeschränkten Gewerbegebiete (GE_E 1 bis GE_E 3) wird die Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,8 getroffen.

Die Ausweisung der höchstmöglichen Grundflächenzahl erfolgte im Hinblick auf eine gewünschte Konzentration der Gewerbeansiedlungen auf wenige Standorte im Stadtgebiet und deren maximale Auslastung. Durch diese Strategie wird insgesamt gesehen in der Hansestadt Wismar eine geringere Versiegelung erreicht, als wenn viele Gewerbegebiete mit einer geringeren Grundflächenzahl ausgewiesen werden würden (größere, weiträumige Flächen, die durch gewerbliche Nutzungen beeinträchtigt wären sowie höheres Verkehrsaufkommen).

Im Zuge der vorliegenden 1. Änderung wird das eingeschränkte Gewerbegebiet in drei Teilbereiche geteilt (2), um unterschiedliche Festsetzungen in Bezug auf die zulässige Gebäudehöhe treffen zu können. Es ergeben sich Änderungen in Bezug auf die ursprünglich maximal zulässige Gebäudehöhe von 15,0 m.

Das festgesetzte eingeschränkte Gewerbegebiet GE_E 1 bezieht sich auf den Bereich, um den das Gewerbegebiet im Rahmen dieser Änderung erweitert wurde. Hier sind Gebäudehöhen bis zu 12,0 m über dem Bezugspunkt zulässig.

Für den größten Bereich des Plangebietes, dem Gebiet GE_E 2 werden die maximalen Gebäudehöhen im Vergleich zur Ursprungsplanung von 15,0 m auf 18,0 m erhöht (3). Dies garantiert eine höhere Flexibilität bei der Planung und Durchführung des Betriebskonzeptes, um die heutigen Anforderungen an moderne Produktionsstätten ermöglichen zu können.

Für das östlich gelegene Gebiet GE_E 3, das derzeit überwiegend durch die Stellplatzanlage geprägt wird, sind Gebäudehöhen bis maximal 12,0 m zulässig (4).

Als Gebäudehöhe (GH) wird der oberste Abschluss der Außenwand einschließlich Attika bzw. geschlossene Brüstung festgesetzt.

Eine Überschreitung der festgesetzten maximalen Gebäudehöhe ist ausnahmsweise auf einer Fläche von max. 10% des überbaubaren Grundstücks bis zu einer Höhe von max. 30 m über dem Bezugspunkt zulässig, für z.B. technische Anlagen oder z.B. Schornsteine, Tanks, Prozessanlagen, die zur Betreibung des Gewerbebetriebes erforderlich sind.

Als Bezugspunkt der festgesetzten Gebäudehöhen gilt die mittlere Höhenlage des vom Gebäude überdeckten Geländes (18). Hier erfolgte im Rahmen der 1. Änderung eine Konkretisierung.

Ursprünglich lautete diese Festsetzung: „Als unterer Bezugspunkt der festgesetzten Gebäudehöhe gilt die mittlere standortbezogene Höhenlage des vorhandenen Geländes.“

Überbaubare Grundstücksfläche und Bauweise

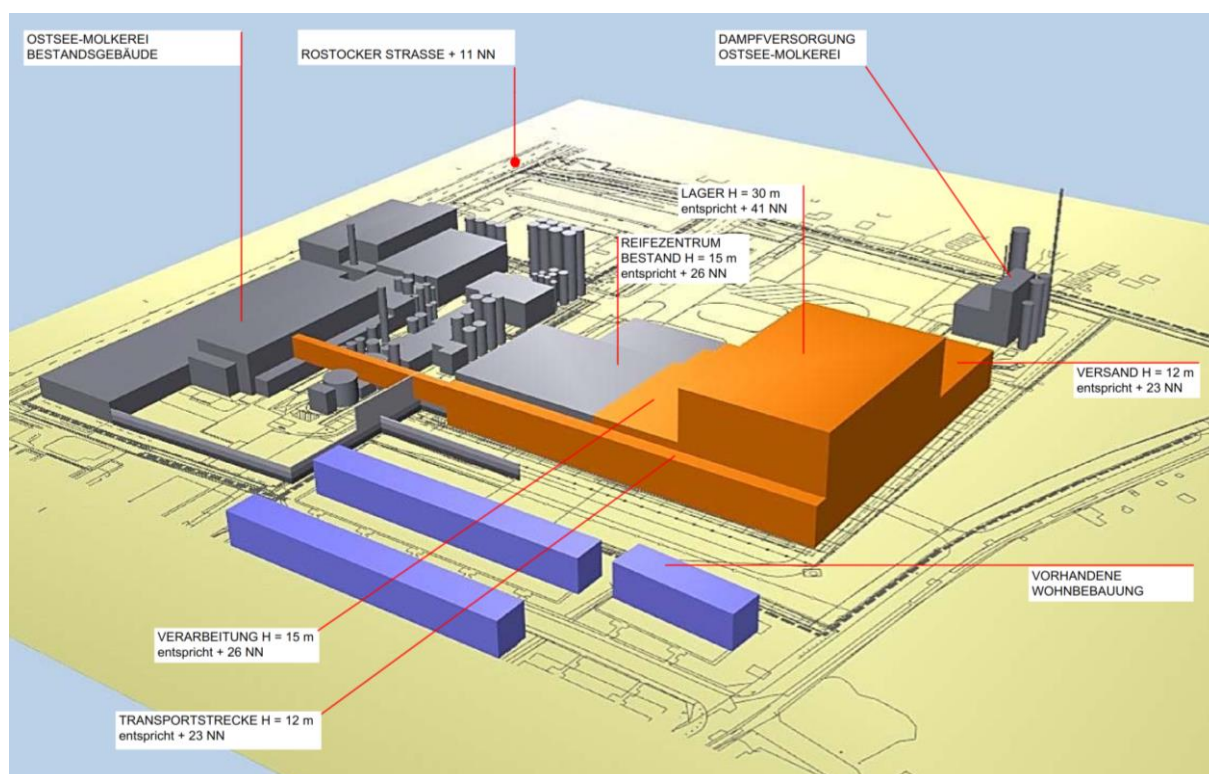
Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt.

Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO sind nur innerhalb der bebaubaren Grundstücksfläche zulässig und von diesen zu erschließen.

Ebenerdige Lagerplätze und Umfahrten sind auf Flächen ohne Festsetzungen einer Pflanzbindung (Flächen auf denen Gehölze anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten sind) auch außerhalb der bebaubaren Grundstücksfläche zulässig.

In den GE_E wird die abweichende Bauweise festgesetzt. Es gelten die Grenzabstände der offenen Bauweise. Baulängen von mehr als 50,0 m sind zulässig.

Diese Festsetzung ermöglicht eine hohe Flexibilität bei der Planung und Umsetzung des Betriebskonzeptes. Die heutigen Anforderungen an moderne Unternehmen verlangen teilweise große, überdachte Hallen. Die Hansestadt Wismar möchte die ansiedlungswilligen Firmen bei der Ausarbeitung der Projekte möglichst wenig einschränken. So sollen die Festsetzungen einen flexiblen Handlungsrahmen darstellen.



Modellansicht des vorhandenen und geplanten Gebäudebestandes

2.3 Festsetzungen zur äußeren Gestaltung

Baugestalterische und bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Die Festsetzungen zur Gestaltung der Einfriedungen und Werbeanlagen wurden bereits im Rahmen der Ursprungsplanung getroffen und bleiben überwiegend unverändert bestehen. Diese wurden aufgenommen, da Einfriedungen und Werbeanlagen unmittelbar in den öffentlichen Straßenraum hineinwirken und damit Vorgaben zur Gestaltung des öffentlichen Raumes gegeben werden sollen.

Im Rahmen dieser Änderung wird die Höhe der Einfriedungen einheitlich geregelt. *Einfriedungen sind innerhalb des Plangebietes bis zu einer Höhe von max. 2,00 m zulässig (16).*

Ursprünglich war folgende Festsetzung getroffen: „Einfriedungen sind innerhalb des Gewerbegebietes außer auf festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen bis zu einer Höhe von max. 2,00 m zulässig.

Einfriedungen auf festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind bis zu einer Höhe von max. 0,70 m zulässig.“

Da es sich um einen Gewerbestandort handelt, ist auch aus Sicherheitsaspekten für den Betriebsablauf eine höhere Einfriedung notwendig.

Des Weiteren haben die Festsetzungen zur Begrünung von Fassaden und zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen im Bereich zwischen straßenseitiger Baugrenze und öffentlicher Verkehrsfläche neben der naturschutzfachlichen Funktion auch eine gestalterische Bedeutung.

Zur Gestaltung der erforderlichen Lärmschutzwände zwischen der geplanten Gewerbebeerweiterung und der vorhandenen und verbleibenden Wohnbebauung sind ebenfalls Rahmenfestsetzungen getroffen worden. Diese werden konkretisiert. *Die Lärmschutzwände A, B, C und D sind auf der dem Gewerbegebiet abgewandten Seite zu begrünen (6), um die Außenwirkung zu verbessern* . Für die Lärmschutzwand E werden keine Festsetzungen getroffen, da sich diese außerhalb des Plangebietes befindet.

Werbeanlagen sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Ihre Höhen dürfen die Traufe des jeweilig am nächsten gelegenen Gebäudes nicht überschreiten.

An den ausnahmsweise zulässigen baulichen Anlagen mit einer Höhe von maximal 30,0 m sind Werbeanlagen zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes unzulässig.

Im Rahmen der vorliegenden Änderung wird auf § 84 der LBauO M-V verwiesen, wonach ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser nach § 86 LBauO M-V erlassenen Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld geahndet werden (16).

2.4 Verkehrserschließung und Stellplätze

Die Anlagen zur verkehrlichen Anbindung des Plangebietes bestehen durch den ausgebauten Kreuzungspunkt der Molkereistraße (Planstraße A) mit der Rostocker Straße sowie durch die hergestellte Molkereistraße (Planstraße A).

Gemäß der aktuellen Katastersituation wurden die Straßenverkehrsflächen in der Planzeichnung festgesetzt.

Ein Geh- und Radweg verläuft östlich der Molkereistraße und wird dann weiter zwischen Gewerbegebiet und dem bestehenden Garagenkomplex nach Süden bis zum Flöter Weg geführt.

Ziel der Stadt ist es, den Flöter Weg zukünftig in einer durchgängigen Gesamtbreite von 10,65 m (5,55 m Fahrbahn mit beidseitigem 2,55 m breitem Gehweg) auszubauen. Zur Berücksichtigung dieses Zieles wird im Vergleich zur Ursprungsplanung parallel zur südlichen Plangebietsgrenze ein kleinteiliger Bereich als Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Bei einem späteren Straßenausbau des Flöter Weges ist die Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) zu beachten.

Eine brandschutztechnische Auflage der Baugenehmigung war die Herstellung des Tores mit Anbindung an den Flöter Weg. Sofern innerhalb des Betriebsgrundstückes nicht ausreichend Löschwasser bereitgestellt werden kann, besteht über dieses Tor die Möglichkeit, auf kürzestem Weg den Mühlenteich für eine Löschwasserentnahme zu erreichen. Die Zufahrt über dieses Tor wird im Havariefall für die Feuerwehr erforderlich.

Die ursprünglich festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte im Bereich der eingeschränkten Gewerbegebiete können überwiegend entfallen, da eine Neuordnung der Nutzungen erfolgt ist (10).

Die Garagenreihe außerhalb des Plangebietes jedoch unmittelbar an der östlichen Grenze des Gewerbegebietes gelegen, wird in ihrer Nutzung nicht beeinträchtigt. Der Geh- und Radweg wurde mit dem erforderlichen Abstand von mindestens 6 m zur Garagenreihe festgesetzt und ist zwischenzeitlich realisiert.

Stellflächen

Die Errichtung von öffentlichen Parkplätzen ist im Plangebiet nicht vorgesehen.

Die nach Landesbauordnung (LBauO) M-V erforderliche Anzahl privater Stellplätze für Angestellte sowie für den betrieblichen Bedarf sind im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Im östlichen Bereich des Plangebietes, im Gebiet GE_E 3 wurde eine Stellplatzanlage für Pkws sowie Lkws hergestellt.

Die Festsetzung von Gemeinschaftsstellplätzen ist nicht mehr erforderlich.

ÖPNV

Das Plangebiet ist direkt über die Linien des ÖPNV erschlossen. Die Buslinie des städtischen Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes der Hansestadt Wismar sowie die Überlandlinie der Bus Betriebe Wismar GmbH haben ihre gemeinsame Haltestelle in der Rostocker Straße, nördlich des Plangebietes.

2.5 Flächenbilanz

Die Gesamtfläche innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64/04 beträgt rund 5,6 ha. Die Fläche unterteilt sich folgendermaßen:

Flächennutzung	Flächengröße (gerundet in m ²)
Eingeschränkte Gewerbegebiete	42.340
Straßenverkehrsfläche	3.765
Fläche für Versorgungsanlagen	155
Grünfläche	9.360
Plangebiet - gesamt	55.620

Gegenüber der Ursprungsplanung ergibt die neue Flächenbilanzierung eine Größenreduzierung von etwa 2.380 m². Diese Differenz ist in der aktuellen Planungsgrundlage und unterschiedlichen Flächenermittlungen begründet.

3. Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist im Zuge der bisherigen Realisierung der Ziele des Ursprungsbebauungsplanes komplett neu erschlossen worden. Die Anlagen zur Ver- und Entsorgung wurden neu hergestellt und sind auch bei künftigen Betriebserweiterungen zu nutzen.

Die im Plangebiet mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belasteten Flächen sind für den Erhalt von Bestandsleitungen der Ver- und Entsorgungsträger zu sichern (10). Diese Flächen dürfen nicht überbaut werden. Bei den geplanten Heckenanpflanzungen sind die erforderlichen Abstände zu den vorhandenen Leitungen zu berücksichtigen.

Die Standorte der Abwasserentsorgungsanlagen wurden im Zuge der 1. Änderung in die Planzeichnung aufgenommen.

Die Abfallentsorgung erfolgt auf Grundlage der Satzung über die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar.

Es wird des Weiteren auf die Einhaltung der Satzung über die Straßenreinigung in der Hansestadt Wismar hingewiesen.

Von der öffentlichen Entsorgungspflicht ausgeschlossene Abfälle sind vom Abfallerzeuger nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu entsorgen.

Die Sicherung der Löschwasserversorgung im Baugebiet erfolgt über eine entsprechend dimensionierte Wasserleitung und einer ausreichenden Anzahl an Hydranten. Bei einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung im Einzelfall ist eine besondere Löschwasserversorgung erforderlich. Hierfür hat der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen. Der Bedarf an Löschwasser ist auf einen Zeitraum von 2 Stunden zu bemessen. Für das Plangebiet sind 96 m³/h für zwei Stunden bereitzustellen, die ständig zur Verfügung stehen müssen.

Die Zugänglichkeit der Grundstücke und der baulichen Anlagen sowie der Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr muss entsprechend den technischen Normen und Richtlinien gewährleistet sein. Neben den Zufahrten im Gewerbegebiet ist innerhalb der Grünfläche eine maximal 5 m breite Feuerwehrumfahrt sowie eine Notzufahrt für die Feuerwehr vom Flöter Weg (12) zulässig.

4. Immissionsschutz

4.1 Lärmimmissionen

Im Rahmen der Aufstellung der Ursprungsplanung wurden Schallschutzmaßnahmen in Bezug auf den Schutz vor gewerblichen Geräuschimmissionen sowie vor Verkehrslärmimmissionen aufgenommen. Diese haben weiterhin Bestand und sind zu berücksichtigen. Zusätzlich werden im Rahmen der 1. Änderung Abschnitte zur Angabe der Höhe der Lärmschurzwände aufgenommen.

Festsetzungen zum Schutz vor gewerblichen Geräuschimmissionen:

- Zwischen der Wohnbebauung (Heinrich-Heine-Straße, Kastanienallee und Rostocker Straße) und dem Gewerbegebiet (Molkerei) sind absorbierende ($\alpha > 0,3$) *Lärmschurzwände mit einer Höhe von 13,0 m über OK Gelände im Abschnitt A sowie mit einer Höhe von 5,0 m über OK Gelände in den Abschnitten B und C (6) zu errichten.*
- Das Kühllager der Molkerei ist als abschirmende Maßnahme für die Geräusche der Kühlturme/Verdampfer als auch aus dem Versandbereich anzuordnen.

Festsetzungen zum Schutz vor Verkehrslärmimmissionen:

- Entlang der Planstraße A ist eine Sichtschutzwand (*Abschnitte D und E (6)*) mit einer Höhe von 2 Meter über OK Gelände zu errichten. Die Einfügungsdämpfung der Wand (Minderung der Verkehrsgläusche der Planstraße A in Richtung Kleingarten, Bezugshöhe: 1,8 m) muss mindestens 2 dB betragen.

Zur Beurteilung der Lärmimmissionen wurde mit Datum vom 30.06.2016 der aktuelle Schalltechnische Bericht durch die ZECH Ingenieurgesellschaft mbH erarbeitet. Dazu liegt eine Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg mit Datum vom 05.09.2016 vor. Der überarbeitete Schalltechnische Bericht wurde dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) M-V zur Prüfung und zur Abgabe einer abschließenden fachtechnischen Stellungnahme übergeben. Darin wird ausgeführt, dass die akustische Plausibilität der Unterlage (Bericht vom 30.06.2016) bestätigt wird. Das Erreichen des vom LUNG angezeigten Sanierungsziels, d.h. die Einhaltung eines Beurteilungspegels von $L_r(\text{nachts}) = 46,4 \text{ dB(A)}$ an der Wohnbebauung Heinrich-Heine-Straße (maßgeblicher Immissionsort) bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage, kann unter der Voraussetzung als belastbar angenommen werden, wenn auch die auf Seite 22 des Berichtes vom 30.06.2016 angezeigte Optimierung der logistischen Situation dauerhaft umgesetzt wird.

Die Optimierung der logistischen Situation sieht vor, dass innerhalb einer vollen Stunde im Beurteilungszeitraum „nachts maximal 4 Milchsammlerfahrzeuge gleich verteilt auf die Annahmepositionen 1/2 (innerhalb der Durchfahrt) sowie auf die Annahmeposition 3 geleitet werden.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg als Genehmigungs- und Überwachungsbehörde schließt sich dieser Auffassung an.“

Damit ist im Rahmen der Bauleitplanung der Nachweis zum ausreichenden Schutz der angrenzenden Bebauung vor Lärmbeeinträchtigungen erbracht.

4.2 Geruchsimmissionen

Durch die Inhalte der vorliegenden 1. Änderung werden in Bezug auf Geruchsimmissionen keine Änderungen vorbereitet.

5. Eigentumsverhältnisse und Planungskosten

Die Verkehrsflächen innerhalb des Plangebietes befinden sich im städtischen Eigentum der Hansestadt Wismar. Die übrigen Flächen liegen im privaten Eigentum. Die Planungskosten tragen die privaten Eigentümer.

6. Sonstiges

Verhalten bei Auffinden von Bodendenkmalen

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Altlasten/Abfall

Für das gesamte Plangebiet gilt: Werden bei den Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes wie auffälliger Geruch, anormale Färbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle etc.) angetroffen, ist die zuständige untere Abfall- und Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren und nach den Vorgaben dieser Behörde zu handeln.

Der Grundstücksbesitzer ist als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes verpflichtet.

Kampfmittelauskunft

Das Plangebiet ist als nicht kampfmittelbelastet bekannt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei Tiefbaumaßnahmen Munitionsfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes

Innerhalb des Plangebietes sind Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes vorhanden. Diese Lagenetzkpunkte sowie die Grenzpunkte der Flurstücksgrenzen sind zu erhalten. Falls diese Punkte von Baumaßnahmen berührt werden, sind sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern (17).

Sonstiges

Dieser Entwurf ist nicht rechtsverbindlich. Alle Rechtsgeschäfte, die auf der Grundlage dieses Entwurfes getätigt werden, geschehen auf eigene Verantwortung.

Teil 2 - Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Allgemein

Im Umweltbericht sind die voraussichtlichen, erheblichen Auswirkungen, die bei Realisierung des Bebauungsplanes auf die Umwelt entstehen können sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten zu ermitteln und zu bewerten. Der Inhalt des Umweltberichtes richtet sich nach den Kriterien der Anlagen 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB). Unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes und der aktuellen Prüfmethode werden die Inhalte des Bebauungsplanes sowie dessen Wirkungen auf die Schutzgüter aufgezeigt und bewertet. Gegebenenfalls werden Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung von Auswirkungen auf die Schutzgüter benannt.

1.2 Vorhabenbeschreibung

Detaillierte Informationen zum geplanten Vorhaben sind dem städtebaulichen Teil der Begründung zu entnehmen. Nachfolgend werden die für die Umweltprüfung wesentlichen Inhalte der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64/04 der Hansestadt Wismar dargestellt.

Die im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64/04 geplante bauliche Erweiterung umfasst Teilflächen einer innerhalb der Ursprungsplanung festgesetzten privaten Ausgleichsfläche. Die festgesetzte Ausgleichsfläche verläuft entlang der westlichen und südlichen Grenze des Plangebietes der Ursprungsplanung.

Der westliche Teil wird durch die Festsetzung des eingeschränkten Gewerbegebietes GE_E1 um 4,0 m verringert. Des Weiteren erfolgt eine geringfügige Anpassung der Grünfläche im Süden des Plangebietes, um Straßenverkehrsfläche für den möglichen Ausbau des Flöter Weges zur Verfügung stellen zu können. Dadurch verringert sich die Grünfläche insgesamt.

Die innerhalb des Ursprungsplanes dargestellte private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Ausgleichsfläche“ wird in der vorgelegten Planänderung keine Ausgleichsfunktion mehr haben. Im Ursprungsplan war hier eine flächendeckende Gehölzbe-pflanzung unter Berücksichtigung der Leitungstrassen vorgesehen. Da Leitungen vorhanden sind und ein weiterer Ausbau der Leitungen nicht auszuschließen ist, kann die Fläche nicht im geplanten Umfang bepflanzt werden. Dadurch entfällt die Wertigkeit, die eine Anerkennung als Ausgleichsmaßnahme rechtfertigt. Die Höhe des Verlustes der Ausgleichsfläche wird in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ermittelt und eine entsprechende externe Ausgleichsmaßnahme festgelegt.

Mit der Änderung erfolgt zudem eine Erhöhung bzw. Reduzierung der maximal zulässigen Gebäudehöhe in den einzelnen eingeschränkten Gewerbegebieten.

Die weiteren Inhalte des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 64/04 „Gewerbegebiet Molkereiviertel“ der Hansestadt Wismar erfahren keine wesentliche Änderung.



Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 64/04 "Gewerbegebiet Molkerei- Viertel" der Hansestadt Wismar

1.3 Konkreter Untersuchungsraum (UR)

Die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen für die unveränderten Inhalte des Bebauungsplanes wurde bereits im Rahmen der Ursprungsplanung geleistet. Eine erneute Ermittlung der Eingriffsintensität für diese Flächen entfällt.

Die zu erwartenden Umweltwirkungen des Vorhabens beinhalten Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung und optische Wirkfaktoren durch die Änderung der zulässigen Gebäudehöhe. Die optischen Wirkungen sind als Faktor mit der größten räumlichen Ausdehnung zu betrachten und bei der Bestimmung des Untersuchungsraumes zugrunde zu legen. Aufgrund der vorhandenen optischen Wirkungen der

baulichen Anlagen innerhalb des Vorhabengebietes und dessen direkten Umfeld wird ein Untersuchungsraum von 200 m angenommen.

1.4 Wirkungen des Vorhabens

Temporäre **baubedingte Wirkungen** sind bei dem geplanten Vorhaben durch die visuellen Störwirkungen, die Lärmemissionen durch Baumaschinen und Baufahrzeuge sowie durch die Baufeldfreimachung zu erwarten. Bei der Baufeldfreimachung (Beseitigung der Vegetation) ist ein Verlust von Habitaten potentiell vorkommender Arten nicht auszuschließen. Eine baubedingte Flächeninanspruchnahme durch die Lagerung von Baumaterial und -maschinen ist potentiell möglich.

Anlagebedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch die Überbauung von Flächen, z.B. zur Errichtung von Gebäuden, Herstellung erforderlicher Zufahrten sowie Wege, mit einhergehendem Verlust der Biotop- und Bodenfunktion auf bislang unversiegelten Flächen. Habitatverluste potentiell vorkommender Arten sind ebenfalls nicht auszuschließen.

Betriebsbedingte Wirkungen werden durch Geräuschwirkungen des Molkereibetriebes (Anlieferung, Produktion) hervorgerufen. Der Standort des Vorhabens ist bereits von Geräuschwirkungen durch die gewerbliche Nutzung, das benachbarte Wohngebiet und die Rostocker Straße gekennzeichnet. Eine Erhöhung der Lärmemissionen der vorhandenen Nutzungen ist mit Realisierung des Vorhabens nicht zu erwarten. Die betriebsbedingten Geräuschwirkungen der Molkerei auf das benachbarte schutzwürdige Wohngebiet zur Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse wurden von der ZECH Ingenieurgesellschaft mbH (Stand: 30.06.2016) untersucht. Die Ergebnisse werden im Teil 1 der Begründung unter dem Gliederungspunkt 4.1 dargelegt.

2. Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen

Zur Beurteilung voraussichtlicher Umweltauswirkungen wurden die folgenden Fachgesetze und Fachplanungen des Umweltschutzes auf Bundes- und Landesebene berücksichtigt.

Tabelle 1: Fachgesetze zu den einzelnen Schutzgütern

Fachgesetz	
Schutzgut Mensch	Schutzgut Luft
§ 1 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)	§ 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
§ 1 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Nr. 1 Technische Anleitung Luft (TA Luft)
§ 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a und h Baugesetzbuch (BauGB)
Nr. 1 Technische Anleitung Lärm (TA Lärm)	§ 1 Abs. 3 Nr. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
Nr. 1 Technische Anleitung Luft (TA Luft)	Schutzgut Klima
Schutzgut Pflanzen und Tiere	§ 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 7a Baugesetzbuch (BauGB)
§ 1 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	§ 1 Abs. 3 Nr. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
§ 1 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)	Schutzgut Landschaft
Nr. 1 Technische Anleitung Luft (TA Luft)	§ 1 Abs. 1 Nr. 3-5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
Schutzgut Boden	Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter
§ 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	§ 1 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V)
§ 1a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	§ 1 Abs. 6 Nr. 7d Baugesetzbuch (BauGB)
Schutzgut Wasser	§ 1 Abs. 4 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
§ 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	
Art. 4 Abs. 4 d) Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	
Nr. 1 Technische Anleitung Luft (TA Luft)	

Nachfolgend werden die Aussagen der übergeordneten Fachplanungen hinsichtlich der Umweltziele der Hansestadt Wismar dargestellt.

Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM)

- Die Hansestadt Wismar ist Teil des Tourismusraumes bzw. des Tourismusentwicklungsraumes (Karte 4, RREP WM 2011).

Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg (GLRP WM)

- Die Hansestadt Wismar befindet sich in der Landschaftszone 1 „Ostseeküstenland“ und ist kleinräumig der Großlandschaft 10 „Nordwestliches Hügelland“ und der Landschaftseinheit 102 „Wismarer Land und Insel Poel“ zuzuordnen (Karte 1, GLRP WM 2008).

- Die Klimaverhältnisse werden für den Bereich um Wismar als niederschlagsbenachteiligt dargestellt (Karte 7, GLRP WM 2008).

Aufgrund der Lage des Änderungsbereiches innerhalb des Siedlungsraumes und der vorhandenen Nutzungsstrukturen sind keine umweltbezogenen Ziele für diesen Bereich festgelegt. Das geplante Vorhaben ruft keine Beeinträchtigungen der Inhalte der übergeordneten Fachplanungen hervor.

3. Methodik

Ziel der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Wirkungen auf die Schutzgüter zu erfassen und deren Erheblichkeit zu bewerten. Dies beinhaltet die Ermittlung von möglichen Eingriffen auf die Arten der Flora und Fauna innerhalb eines konkreten Untersuchungsraumes auf Basis floristischer und faunistischer Kartierungen. Die Erfassung der abiotischen Schutzgüter erfolgt durch Auswertung vorhandener Unterlagen sowie der LINFOS-Datenbank des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG 2016). Bei Ermittlung der zu erwartenden Umweltauswirkungen werden auch die aktuellen Vorbelastungen der einzelnen Schutzgüter betrachtet.

Die vorhandene Vegetation des Untersuchungsraumes wurde anhand einer Biotopkartierung auf Grundlage der „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen“, Heft 2, 2013 des LUNG erfasst.

Die nach § 20 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) gesetzlich geschützten Biotope wurden aus der Datenbank des LUNG entnommen und deren Schutzstatus vor Ort überprüft. Ebenso wurde geprüft, ob es sich bei den erfassten Biotopen um gesetzlich geschützte Biotope handelt.

Die Ermittlung der potentiell betroffenen Arten der Fauna erfolgte anhand einer Potentialanalyse auf Grundlage einer Erfassung der Habitatausstattung des Untersuchungsraumes. Kartierungen der einzelnen Artengruppen wurden nicht vorgenommen. Sofern vorhanden, wurden potentielle Habitate (z.B. Altbäume, Höhlungen, Horste/Nester) der Fauna detailliert betrachtet. Die Abschätzung der potentiell im Untersuchungsraum vorkommenden Arten erfolgt anhand ihrer Lebensraumsansprüche und ihrer regionalen Verbreitung. Weitere faunistische Datenerhebungen wurden nicht durchgeführt.

4. Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

4.1 Bestandserfassung Freiflächen

Die nördliche Hälfte des Geltungsbereiches sowie Teilflächen im Osten sind stark von Versiegelung gekennzeichnet. In diesem Bereich befinden sich die Produktionshallen der Ostsee-Molkerei, die als Gewerbegebiet (OIG) erfasst wurden. Dazu zählen auch die Lärmschutzwände im Westen des Plangebietes, um die angrenzenden Siedlungsbereiche von den Lärmemissionen abzuschirmen. Die Produktionshallen sind über eine Straße (OVL) miteinander verbunden, die auch an die Rostocker Straße im Norden anschließt. Im Osten des Änderungsbereiches ist ein Parkplatz (OVP) vorhanden. Die Bereiche zwischen den versiegelten Flächen sind mit Zierra-

sen (PER), der einer intensiven Pflege unterliegt, gestaltet. Im südlichen Teil des Änderungsbereiches sind weniger Versiegelungen als in der Nordhälfte vorhanden. Der südliche Teilbereich ist großflächig mit Zierrasen (PER) artenarmer Ausprägung gestaltet. Die Flächen umfassen eine nicht versiegelte Freifläche (PEU), die von Verdichtung durch überfahrende Fahrzeuge gekennzeichnet ist. Aus südlicher Richtung führt ein versiegelter Wirtschaftsweg (OVW) direkt auf die offene Freifläche. An der südlichen Grenze wurden Sträucher und Bäume der Arten Feldahorn, Bergahorn, Hasel, Hainbuche und Gehölzen der Gattung Weide bepflanzt, die als Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzen (PHX) erfasst wurden. Weitere Siedlungsgebüsche befinden sich im Bereich der Rostocker Straße sowie entlang der Lärmschutzwand im Westen des Plangebietes. Im Bereich der Lärmschutzwand wurden Weiden, Hainbuche und Hartriegel angepflanzt. Im Norden des Plangebietes, zwischen Werkshalle der Ostsee-Molkerei und dem Fußgängerweg an der Rostocker Straße, wurde eine Heckenpflanzung angelegt. Diese wurde als Siedlungshecke aus heimischen Gehölzen (PHZ) aufgenommen. Im Einfahrtsbereich an der Rostocker Straße ist eine Ver- und Entsorgungseinrichtung (OSS) vorhanden.

Entlang der östlichen Grenze des Änderungsbereiches verläuft ein versiegelter Rad- und Fußweg (OVF), der die Fußwege an der Rostocker Straße und dem Flöter Weg miteinander verbindet. Im Bereich dieses Fußweges und innerhalb des Zierrasens im Westen des Plangebietes sind einzelne Gehölze (BBA/BBJ) der Gattungen Ahorn und Weide vorhanden. Im Zufahrtsbereich zum Molkereigelände wurden ebenfalls Einzelbäume in Reihe angepflanzt. Bei den Einzelgehölzen handelt es sich um die Arten Weide, Berg-Ahorn und Birne.

Eine Karte mit Darstellung der erfassten Biotoptypen befindet sich in der Anlage 1 dieser Unterlage.

4.2 Schutzgut Arten

Artenschutzrechtliche Grundlagen

Planungsrechtliche Grundlagen für die Erarbeitung der Artenschutzrechtliche Potentialanalyse sind:

- das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 07.08.2013,
- das Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) in der Fassung vom 23.02.2010, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27.05.2016,
- die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien,
- die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), zuletzt geändert durch den Beschluss 2006/512/EG des Rates vom 22.07.2006,

sowie die sonstigen planungsrelevanten, zum Zeitpunkt der Planaufstellung gültigen Gesetzesvorschriften, Erlasse und Richtlinien.

Artenschutzrechtliche Potentialanalyse

Aufgrund der anthropogenen Überformung des Plangebietes ist das Vorkommen von Individuen der Artengruppen Säugetiere/Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Fische, Falter, Käfer, Libellen und Weichtiere sowie von geschützten Arten der Flora ausgeschlossen. Die vorhandene Habitatausstattung des Untersuchungsraumes weist keine geeigneten Merkmale auf, die den artspezifischen Habitatansprüchen der einzelnen Arten der zuvor genannten Gruppen entsprechen. Es sind weder Gewässer als Habitat für Fische und Amphibien noch Gebäude und Gehölze mit geeigneten Rissen, Spalten oder Höhlen als potentielle Quartiere für Fledermäuse im Plangebiet vorhanden. Auch Lesesteinhaufen als Habitat für Reptilien sowie blütenreiche Säume für Falter und Käfer fehlen.

Erhebliche Beeinträchtigungen bzw. mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG der aufgeführten Artengruppen sind ausschließen.

Das Vorkommen von Brutvögeln ist aufgrund der vorhandenen Grünstrukturen im Süden und Westen des Plangebietes zu erwarten. Daher wird nachfolgend eine Prüfung der Verbotstatbestände für die potentiell vorkommenden Vogelarten vorgenommen.

Brutvögel

Bei Betrachtung der bestehenden Biotopausstattung sind typische, wenig störungsempfindliche Arten des innerstädtischen Siedlungsraumes im Änderungsbereich zu erwarten. Die vorhandenen Gehölzstrukturen weisen auf ein potentielles Vorkommen von Brutvögeln aus der Gilde der Gehölz- und Bodenbrüter hin. Die Freiflächen weisen keine Eignung als Bruthabitat auf, da diese einer regelmäßigen Nutzung durch Pkw unterliegen. Insgesamt ist aufgrund der Habitatstrukturen nicht von einem bedeutenden lokalen Vorkommen der potentiell zu erwartenden Arten auszugehen. Eine erhebliche Beeinträchtigung gemäß den Verboten des § 44 BNatSchG liegt mit Umsetzung der Planung nicht vor, zumal das vorhandene Siedlungsgebüsch an der südlichen Plangebietsgrenze vollständig erhalten bleibt. Weiterhin sind gleichwertige Strukturen als Ausweichmöglichkeit im direkten Umfeld vorhanden. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind eventuell notwendige Gehölzfällungen gemäß § 39 BNatSchG im Zeitraum vom 01. Oktober bis 29. Februar außerhalb der Brutperiode der potentiell vorkommenden Brutvögel durchzuführen.

Unter Beachtung des nach § 39 BNatSchG genannten Zeitraumes zur Durchführung von Fällarbeiten sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die potentiell vorkommenden Brutvögel zu erwarten. Ein artenschutzrechtlicher Tatbestand gemäß § 44 BNatSchG besteht demzufolge nicht.

4.3 Schutzgut Klima/Luft

Gemäß des GLRP WM 2008 ist das Klima im Raum Wismar stark maritim beeinflusst. Die Jahresmitteltemperatur und die mittlere Niederschlagsmenge von 550-600 mm liegen deutlich unter dem Durchschnitt der Planungsregion Westmecklenburg. Große Windstärken sowie eine hohe Luftfeuchtigkeit prägen das Klima entlang der Ostseeküste.

Die Hansestadt Wismar weist aufgrund der vorhandenen Flächenversiegelungen ein typisches Stadtklima auf. Dieses wird durch verringerte Einstrahlung, erhöhte Temperaturen, geringere Luftfeuchtigkeit, geringere Windgeschwindigkeiten und erhöhte Schadstoffbelastungen der Luft geprägt. Zur Lüfterneuerung sind in den Siedlungsgebieten Kaltluftproduktionsgebiete sowohl im Innen- als auch im Außenbereich von großer Bedeutung. Ebenso besitzen Kaltluftbahnen eine wichtige Funktion für das Stadtklima.

Bewertung

Innerhalb des Untersuchungsraumes liegen Vorbelastungen des Schutzgutes Klima/Luft aufgrund des Ausstoßes von Schadstoffen des Gewerbes und des Verkehrs sowie aufgrund von Flächenversiegelungen vor.

Die unversiegelten Flächen des Änderungsbereiches besitzen keine klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion, da diese im Westen, Norden und Osten von Siedlungsstrukturen umgeben sind.

4.4 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Der Änderungsbereich befindet sich größtenteils innerhalb des Wasserschutzgebietes Wismar-Friedrichshof, Schutzzone II. Ein kleinerer Teilbereich im Nordwesten des B-Plangebietes liegt innerhalb des Schutzgebietes für Grundwasser – Trinkwasserschutzzone III. Der Flurabstand des Grundwassers beträgt > 10 m. Aufgrund der Mächtigkeit bindiger Deckschichten von > 10 m ist die Geschütztetheit des Grundwassers hoch. Innerhalb des Plangebietes befinden sich drei Grundwassermessstellen, die für ein Monitoring genutzt werden. Zur Gewährleistung des Monitorings sind diese Grundwassermessstellen dauerhaft zu erhalten und vor Beschädigungen zu schützen. Daher erfolgt eine Darstellung und Festsetzung der Grundwassermessstellen im Teil A und Teil B der Planunterlagen. Die Beprobungsintervalle und das Analysespektrum haben in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde zu erfolgen. Zudem ist bei einem späteren Straßenausbau des Flöter Weges die Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) zu beachten.

Oberflächenwasser

Südwestlich des Plangebietes liegt der Mühlenteich. Bei dem Stillgewässer handelt es sich um einen künstlich angelegten See. In östlicher Richtung befinden sich weitere Stillgewässer. Dabei handelt es sich um einen natürlichen See, einen Teich sowie einen Torfstich. Südlich des Plangebietes befindet sich der Flöter Bach, ein Gewässer 2. Ordnung.

Weitere oberirdische Gewässer sind im Umfeld des Änderungsbereiches nicht vorhanden.

Bewertung

Vorbelastungen des Schutzgutes Wasser ergeben sich für den Untersuchungsraum aus der Siedlungs- und Gewerbenutzung und dem damit verbundenen Schadstoff-

eintrag ins Grundwasser. Aufgrund der Mächtigkeit bindiger Deckschichten sowie einem Flurabstand von > 10 m ist der Geschütztheitsgrad des Grundwassers als gut einzustufen. Die Grundwasserneubildung ist aufgrund der vorhandenen Bodenversiegelungen bereits eingeschränkt.

Die umliegenden Oberflächengewässer werden durch das Vorhaben nicht zusätzlich beeinträchtigt aufgrund der Entfernung zum Vorhaben und vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Vorbelastung ausgehend von Verkehrs-, Gewerbe- und Siedlungsstrukturen.

4.5 Schutzgut Boden

Der Boden im Bereich des Änderungsbereiches wird von einer Bodengesellschaft der Bodenklasse der Gleye mit starkem Stauwasser- und bzw. oder mäßigem Grundwassereinfluss geprägt. Das Plangebiet befindet sich im Bereich der Grundmoräne. Das Relief ist teilweise eben und kuppig (LUNG 2016).

Bewertung

Der hier betrachtete Untersuchungsraum ist durch die Lage innerhalb der Siedlungsstrukturen der Hansestadt Wismar stark von Bodenversiegelung gekennzeichnet. Der Änderungsbereich ist bereits durch die vorhandene gewerbliche Nutzung vorbelastet. Dazu zählen die vorhandenen Produktionshallen, Stellplatzflächen sowie die verkehrlichen Erschließungsanlagen, die durch Versiegelung einen Verlust der Bodenfunktion herbeiführten.

4.6 Schutzgut Sonstige Sach- und Kulturgüter

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand befinden sich keine Bau- und Bodendenkmäler innerhalb des Änderungsbereiches. Weitere Sach- und Kulturgüter konnten nicht erhoben werden.

4.7 Schutzgut Mensch einschließlich des Landschaftsbildes

Das Plangebiet wird durch die vorhandenen Flächenversiegelungen und Werksgebäude der Ostsee-Molkerei geprägt. Gestalterische Grünstrukturen sind lediglich vereinzelt im Randbereich des Geltungsbereiches vorhanden. Das Plangebiet ist stark gewerblich gekennzeichnet und besitzt keine Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung des Menschen.

Innerhalb des Untersuchungsraumes dominieren bauliche Strukturen. Diese umfassen Wohnbebauung sowie Kleingartenanlagen.

Bewertung

Die geringe landschaftsästhetische Qualität des Plangebietes stellt gleichzeitig eine Vorbelastung für das Landschaftsbild und für den Menschen dar. Eine Eignung als Erholungsfläche liegt nicht vor. Auch die gering vorhandenen Grünstrukturen rufen keine Aufwertung herbei. Weitere Vorbelastungen für das Schutzgut Mensch ergeben sich aus den vorhandenen Geräuschemissionen der verkehrlichen Infrastruktur, der nächtlichen Anlieferung von Milch und der gewerblichen Nutzung sowie der Geruchsemissionen der Molkerei.

Die geplante Eingrünung im südlichen und westlichen Bereich des Plangebietes sowie die vorgesehene Begrünung der Lärmschutzwände mindert die Beeinträchtigung der gegebenen Emissionen, z.B. für die angrenzenden Anwohner. Auch der Anblick der Lärmschutzwände wird dadurch verbessert.

4.8 Schutzgebiete und Schutzobjekte

Schutzgebiete der nationalen und internationalen Ebene

Innerhalb sowie im Umfeld des Änderungsbereiches sind keine Schutzgebiete des NATURA 2000-Schutzgebietssystems vorhanden. Auf nationaler Ebene grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Wallensteingraben“ südlich an den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64/04. Dieses umfasst das Naturschutzgebiet „Teichgebiet Wismar-Kluß“. Das Naturschutzgebiet liegt ca. 770 m vom Änderungsbereich entfernt. Weiterhin ist nordöstlich des Plangebietes das Flächennaturdenkmal „Doorstein“ vorhanden. Die Entfernung zwischen dem Flächennaturdenkmal und dem Änderungsbereich beträgt ca. 660 m.

Bewertung

Vorbelastungen der im Umfeld zum Änderungsbereich vorhandenen Schutzgebiete ergeben sich aus den Wirkungen der vorhandenen Siedlungs-, Gewerbe- und Erholungsnutzung.

Gesetzlich geschützte Biotope (§ 20 NatSchAG M-V)

Innerhalb des Änderungsbereiches wurden keine gemäß § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Biotope erfasst.

Nördlich, südlich sowie südöstlich des Plangebietes in einer Entfernung von mindestens 90 m sind gesetzlich geschützte Feucht-, Gewässer- und Gehölzbiotope vorhanden.

Bewertung

Der erhobene Biotopbestand unterliegt anthropogenen Nutzungen sowie Wirkungen und erfüllt nicht die in § 20 und Anlage 2 NatSchAG M-V aufgeführten Kriterien gesetzlich geschützter Biotope.

Die im Umkreis des Vorhabens vorhandenen geschützten Biotope werden von den Wirkungen des Siedlungsbereiches, wie Schadstoffeinträge vorbelastet.

Beeinträchtigungen der im Umfeld des Plangebietes vorhandenen gemäß § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Biotope liegen bei Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht vor. Es erfolgt keine Veränderung der aktuellen Standortbedingungen der geschützten Biotope. Die weitere Prognose über die Entwicklung der Schutzobjekte bei Durchführung der Planung entfällt.

Gesetzlich geschützte Bäume (§ 18 NatSchAG M-V)

Die Messung des Stammumfanges in einer Höhe von 1,30 m über dem Boden ergab, dass Einzelexemplare der in Punkt 4.1 genannten Gehölze dem gesetzlichen Schutz unterliegen. Die Planung sieht vor, den vorhandenen Baumbestand zu erhalten. Im Zuge der Verschiebung der Baugrenze können lediglich ein Ahorn (Stammumfang 86 cm) und eine Birne (Stammumfang 120 cm) nicht erhalten werden. Gemäß der Vorgaben des § 18 NatSchAG M-V unterliegen die betroffenen Gehölze nicht dem gesetzlichen Schutz. Ein Antrag auf Befreiung von den Verboten des § 18 NatSchAG M-V ist nicht erforderlich.

Entlang der Molkereistraße sind in Reihe gepflanzte Einzelbäume der Gattung Ahorn vorhanden. Die Reihen unterschreiten deutlich die Mindestlänge von 100 m zur Erfassung als Baumreihe, daher sind diese als Einzelbäume aufzunehmen. Die Planung sieht vor, die Einzelbäume zum Erhalt festzusetzen. Eine Besichtigung vor Ort ergab, dass unter Einhaltung des erforderlichen Lichtraumprofils die Gehölze erhalten werden können.

Die zum Erhalt festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und vor jeglichen Beeinträchtigungen, die den Fortbestand gefährden, insbesondere während der Baumaßnahmen, fachgerecht zu schützen. Pflegeschnitte sind zulässig und zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht fachgerecht auszuführen. Beschädigte oder abgegangene Gehölze sind gleichwertig zu ersetzen (13).

Am Flöter Weg, außerhalb des Plangeltungsbereiches, stehen ältere Bäume der Art Bergahorn (*Acer platanoides*), die nach § 18 NatSchAG M-V gesetzlich geschützt sind. Zur Verdeutlichung und Transparenz der Planung werden die Bäume, so wie auch in der Ursprungsplanung, als außenliegender Bestand dargestellt.

4.9 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

Grundsätzlich sind nachfolgende Wechselwirkungen zu berücksichtigen:

Tabelle 2: Wechselwirkungen einzelner Schutzgüter

Schutzgut	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Mensch	- Die Schutzgüter Pflanzen u. Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft bilden die Lebensgrundlage des Menschen.
Pflanzen	- Abhängigkeit der Vegetation von abiotischen Standorteigenschaften (Bodenform, Grundwasserflurabstand, Klima) - Bestandteil bzw. Strukturelement des Landschaftsbildes - anthropogene Vorbelastung der Biotopstrukturen
Tiere	- Abhängigkeit der Tierwelt von biotischer bzw. abiotischer Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Wasserhaushalt, Boden) - anthropogene Vorbelastungen der Einzelindividuen und/oder der Lebensräume (Störung, Verdrängung)
Boden	- Abhängigkeit der Eigenschaften von geologischen, wasserhaushaltlichen, geomorphologischen und vegetationskundlichen Verhältnissen - Lebensraum für Tiere und Menschen, Standort für Biotope bzw. Pflanzengesellschaften sowie Bedeutung für den Wasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz, Grundwasserdynamik) - anthropogene Vorbelastungen (Bearbeitung, Stoffeinträge, Verdichtung u. Versiegelung)

Wasser	- Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von Boden-, Vegetations- und Nutzungsfaktoren - anthropogene Vorbelastung durch aktuelle Nutzung
Klima u. Luft	- Veränderungen der klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktion durch Überbauung
Landschaft	- Abhängigkeit des Landschaftsbildes von Faktoren wie Relief, Vegetation u. Nutzung - anthropogene Vorbelastungen d. Landschaftsbildes und Landschaftsraumes durch Überformung

Wechselwirkungszusammenhänge und funktionale Beziehungen innerhalb und zwischen einzelnen Schutzgütern, welche für das Vorhaben von Relevanz sind, wurden im Rahmen der schutzgutbezogenen Auswirkungsprognose berücksichtigt. Infolge der vorhandenen Wirkungen durch die gewerbliche Nutzung liegt bereits eine Beeinflussung des Wirkungsgefüges zwischen den Schutzgütern vor. Mit Realisierung der geplanten Nutzungen werden die bisherigen Wechselwirkungen der Schutzgüter nicht erheblich beeinträchtigt.

5. Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung

5.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Bestand Freiflächen

Mit Realisierung des geplanten Vorhabens erfolgt die Überbauung einer bisher unversiegelten Fläche. Dabei handelt es sich um eine im Rahmen der Ursprungsplanung festgesetzte Ausgleichsfläche, die jedoch aufgrund der vorhandenen Störwirkungen angrenzender Nutzungen (Gewerbe- und Wohnnutzung) eine mittlere Wertigkeit und eine ebenso mittlere Bedeutung als Lebensraum der potentiell vorkommenden Brutvogelarten besitzt. Mit Überplanung der Ausgleichsfläche geht die Biotopfunktion der bisher unversiegelten Flächen vollständig und dauerhaft verloren.

Die von der Planung herbeigeführten Eingriffe in das Schutzgut Biotope sind als erheblich einzustufen. Der Verlust der Biotopfunktion wird im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung betrachtet und durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

Schutzgut Arten

Die vorhandenen Gehölzstrukturen weisen auf ein potentiell Vorkommen von Brutvögeln aus der Gilde der Gehölz- und Bodenbrüter hin. Die Freiflächen weisen keine Eignung als Bruthabitat auf, da diese einer regelmäßigen Nutzung durch Pkw und einer häufigen Mahd unterliegen. Insgesamt ist aufgrund der Habitatstrukturen nicht von einem bedeutenden lokalen Vorkommen der potentiell zu erwartenden Arten auszugehen. Eine erhebliche Beeinträchtigung gemäß den Verboten des § 44 BNatSchG liegt mit Umsetzung der Planung nicht vor, zumal das Siedlungsgebüsch an der südlichen Plangebietsgrenze vollständig erhalten bleibt. Weiterhin sind gleichwertige Strukturen als Ausweichmöglichkeit im direkten Umfeld vorhanden. Zur

Vermeidung von Verbotstatbeständen sind eventuell notwendige Gehölzfällungen (abgängige Gehölze) gemäß § 39 BNatSchG im Zeitraum vom 01. Oktober bis 29. Februar außerhalb der Brutperiode der potentiell vorkommenden Brutvögel durchzuführen.

Unter Beachtung des nach § 39 BNatSchG genannten Zeitraumes zur Durchführung von Fällarbeiten sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die potentiell vorkommenden Brutvögel zu erwarten.

Schutzgut Klima/Luft

Die klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen sind im Plangebiet aufgrund der Versiegelung bereits beeinträchtigt. Lediglich die vorhandenen Grünstrukturen und Einzelbäume sind lokal für die Frischluftproduktion und die Staub- und Schadstoffabsorption von Bedeutung. Die Verschiebung der Baugrenze führt zu keinen Veränderungen der derzeitigen klimatischen Bedingungen des Plangebietes.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes sieht weitgehend den Erhalt der vorhandenen Grünstrukturen sowie die Entwicklung von Grünflächen vor. Diese tragen zur Verbesserung der lokalklimatischen Situation im Plangebiet bei. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft sind mit Realisierung der Planung aufgrund der Vorbelastungen nicht zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Das Plangebiet ist von großflächigen Versiegelungen gekennzeichnet. Die Grundwasserneubildung ist somit im Bereich von versiegelten Flächen eingeschränkt. Durch die zusätzlichen Versiegelungen werden die Grundwasserneubildung und die Versickerung von Regenwasser in geringfügigem Maße weiter eingeschränkt.

Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb der Trinkwasserschutzzone II und III des Wasserschutzgebietes Wismar-Friedrichshof. Die damit verbundenen Verbote und Nutzungsbeschränkungen zum Trinkwasserschutz gemäß der Schutzverordnung des Trinkwasserschutzgebietes sind zu beachten. Ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu stellen.

Zum Schutz des Grundwassers wurden bereits im Rahmen der Ursprungsplanung folgende textlichen Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen, die zum Teil unter Berücksichtigung des aktuellen Standes aktualisiert wurden:

- Für die Produktions- und Verkehrsflächen ist das Versickern von Niederschlagswasser oder anderen Flüssigkeiten durch technische oder bauliche Maßnahmen insbesondere durch eine säure- und laugenbeständige Versiegelung vollständig und dauerhaft zu unterbinden.
- Das Regenwasser ist aus der Schutzzone herauszuleiten.
- Im Havariefall sind austretende Schadstoffe durch technische oder bauliche Maßnahmen zurückzuhalten. Das Abfließen über die Anlagen zur Regen- bzw. Schmutzwasserableitung oder das Versickern von Flüssigkeiten ist auszuschließen. Es ist sicherzustellen, dass die gesamte Schadstoffmenge unter Berücksichtigung zusätzlicher Starkregenereignisse für mindestens 24 Stunden zurückgehalten wird.

- Eine Betankung von Baumaschinen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist unzulässig.
- Es ist ein Grundwassermonitoring durchzuführen. *Die insgesamt drei bestehenden Standorte der Grundwassermessstellen sind dauerhaft zu erhalten und vor Beschädigungen zu schützen (15).* Die Beprobungsintervalle und das Analysespektrum haben in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde zu erfolgen
- Bei Gründungstiefen der Gebäude über 2 m Tiefe ist der Nachweis zum hydrologischen Schutz des Grundwassers der Stadtwerke Wismar GmbH zur Zustimmung vorzulegen.
- Bodenauffüllungen haben nur mit Böden, die in Trinkwasserschutzgebieten zugelassen sind und von denen keine Wassergefährdung ausgeht, zu erfolgen.

Hinweis:

Für die Sicherung der Durchführung des Grundwassermonitorings sind die Festlegungen des Städtebaulichen Vertrages zwischen der Hansestadt Wismar und dem Vorhabenträger einzuhalten.

Grünfläche

- Auf der ausgewiesenen Grünfläche ist der Einsatz von Pflanzenbehandlungs- und -schutzmitteln sowie von Düngemitteln unzulässig.

Verkehrsfläche

- Die Planstraße *A und der Flöter Weg (9)* sind gemäß RiStWaG (Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten) zu errichten.
- Die Planstraße *A und der Flöter Weg (9)* einschließlich sämtlicher Nebenanlagen sind durch eine Betonschicht wasserundurchlässig auszubauen.
- Die Randbereiche der Straße sind in ausreichender Breite zu versiegeln. In diesem Straßenbereich sind Schutzplanken innerhalb des Sicherheitsstreifens der Fahrbahn anzubringen.
- Im Straßenbereich anfallende Flüssigkeiten sind komplett zu fassen und über ein geschlossenes Rohrsystem aus dem unmittelbaren Einzugsbereich der Wasserwerksbrunnen herauszuleiten.
- Das Übertreten von Flüssigkeiten auf unversiegelte Bereiche ist durch Verwendung ausreichend hoher Borde zu unterbinden.

Fuß- und Radweg

- Der geplante Fuß- und Radweg ist teilbefestigt herzustellen.
- Dabei ist die Verwendung von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien wie Bauschutt, Müllverbrennungsrückständen, Schlacken oder Rückständen des Bergbaus unzulässig.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser werden bei Realisierung des Vorhabens und unter Berücksichtigung der zuvor genannten Festsetzungen als nicht erheblich eingestuft.

Schutzgut Boden

Mit Umsetzung der Planung werden bisher unversiegelte Flächen in Anspruch genommen. Der Verlust der Bodenfunktion ist als dauerhaft und erheblich einzustufen. Die Bodenfunktion ist jedoch aufgrund der angrenzenden Nutzungen und den damit einhergehenden Wirkungen bereits beeinträchtigt.

Der durch Versiegelung herbeigeführte Eingriff in das Schutzgut Boden wird im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ermittelt und durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

Schutzgut Mensch einschließlich des Landschaftsbildes

Im Rahmen der Aufstellung der Ursprungsplanung wurden Schallschutzmaßnahmen in Bezug auf den Schutz vor gewerblichen Geräuschemissionen sowie vor Verkehrslärmemissionen aufgenommen. Diese haben weiterhin Bestand und sind zu berücksichtigen. Ausführliche Informationen zu Lärmemissionen sind Punkt 4.1 der städtebaulichen Begründung zu entnehmen.

Das Landschaftsbild ist im Plangebiet stark von anthropogenen Strukturen, wie Bodenversiegelungen und Werksgebäuden gekennzeichnet. Aufgrund der genannten Nutzungen und der damit einhergehenden Geräuschs- und Geruchsbelastung ist dem Plangebiet keine landschaftsgebundene Erholungseignung in Bezug auf das Schutzgut Mensch zuzuschreiben.

Innerhalb des eingeschränkten Gewerbegebietes GE_E 1 ist eine maximale Gebäudehöhe von 12,0 m zulässig. Innerhalb des Gebietes ist eine Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhe ausnahmsweise auf einer Fläche von jeweils max. 10 % der überbaubaren Grundstücksfläche bis zu einer Höhe von max. 30 m über dem Bezugspunkt zulässig. Die Ausnahme gilt ebenso für die angrenzenden eingeschränkten Gewerbegebiete GE_E 2 und GE_E 3 und ist bereits in der rechtskräftigen Ursprungsplanung festgesetzt. Somit bedarf es für die beiden Gewerbegebiete keiner erneuten Untersuchung.

Hinsichtlich des eingeschränkten Gewerbegebietes GE_E 1 bedeutet die Ausnahmeregelung konkret, dass auf einer Fläche von 42 m² die Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhe bis zu einer Höhe von max. 30 m ausnahmsweise zulässig ist. Die ausnahmsweise zulässige Überschreitung wird als kleinflächig eingestuft. Die Raumwirksamkeit ist als geringfügig beeinträchtigend zu bewerten, da das Landschaftsbild innerhalb des Plangebiets bereits von erhöhten Vertikalstrukturen (Türme, Hallen) mit Sichtwirkung gekennzeichnet ist. Zudem befindet sich das Vorhaben außerhalb des zum Weltkulturerbe ernannten Stadtkerns. Die angrenzenden Flächen sind stark von städtischen Strukturen geprägt. Mit der Planung soll ein für die Hansestadt Wismar wichtiger Gewerbestandort erhalten und weiterentwickelt werden.

Insgesamt wird aufgrund der Vorbelastungen im Plangebiet, insbesondere durch die bereits jetzt wirkenden hohen Vertikalstrukturen und zu Gunsten der Entwicklung eines bedeutsamen Gewerbestandortes, die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes als gering eingestuft.

5.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtrealisierung der Planung werden sich voraussichtlich langfristig betrachtet keine wesentlichen Veränderungen des gegenwärtigen Umweltzustandes ergeben. Die Festsetzungen der Ursprungsplanung haben weiterhin Bestand. Diese beinhalten jedoch eine geringere bauliche Erweiterung der Molkerei gegenüber der 1. Änderung und die Entwicklung einer Gehölzfläche. Aufgrund des vorhandenen Leitungsbestandes kann die Ausgleichsmaßnahme nach wie vor nicht umgesetzt werden. Die vorhandenen Freiflächen würden einer regelmäßigen Pflege unterliegen.

Aufgrund der geringeren Erweiterungsmöglichkeiten wird die wirtschaftliche Entwicklung der Ostsee- Molkerei Wismar GmbH begrenzt. Die Umstellung auf fortgeschrittene technologische Abläufe in der Produktion ist nicht möglich.

6. Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Es sind ausreichend Flächen für die geplante, technologisch erforderliche Gebäudeerweiterung innerhalb des Betriebsgrundstückes vorhanden. Die künftig in Teilen fortfallende Ausgleichsfläche wird gleichwertig kompensiert.

Ein anderer Standort außerhalb des Betriebsgeländes ist aus logistischer und wirtschaftlicher Sicht nicht sinnvoll. Die Wahl einer Standortalternative erfordert einen hohen logistischen Aufwand. Der Transport der zur Herstellung benötigten Rohstoffe zwischen dem vorhandenen Molkereistandort und einer Standortalternative führt unnötige und vermeidbare Auswirkungen auf die Umwelt herbei.

7. Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Eine Abweichung der Ergebnisse der Potentialanalyse vom tatsächlichen Artbestand des Untersuchungsraumes ist möglich. Aufgrund der vorhandenen Biotopausstattung ist jedoch nicht mit einem Vorkommen geschützter Arten zu rechnen.

Hinsichtlich der abiotischen Schutzgüter wurde auf die Angaben des LUNG 2016 zurückgegriffen. Es ist nicht von Kenntnislücken auszugehen.

8. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Für die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sind folgende Änderungen des Bebauungsplanes relevant und demzufolge zu berücksichtigen:

- Die innerhalb des Ursprungsplanes dargestellte Ausgleichsfläche wird in der vorgelegten B-Planänderung nur als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Abschirmgrün“ festgesetzt. Die innerhalb des Ursprungsplanes dargestellte private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Ausgleichsfläche“ wird in der vorgelegten Planänderung keine Ausgleichsfunktion mehr haben. Im Ursprungsplan war hier eine flächendeckende Gehölzbepflanzung unter Berücksichtigung der Leitungstrassen vorgesehen. Da Leitungen vorhanden sind und

ein weiterer Ausbau der Leitungen nicht auszuschließen ist, kann die Fläche nicht im geplanten Umfang bepflanzt werden. Dadurch entfällt die Wertigkeit, die eine Anerkennung als Ausgleichsmaßnahme rechtfertigt. Die Höhe des Verlustes der Ausgleichsfläche wird in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ermittelt und eine entsprechende externe Ausgleichsmaßnahme festgelegt. Der Verlust der Ausgleichsfläche ist gleichwertig zu kompensieren.

- Da nach wie vor eine Abschirmung der Molkerei zur westlich angrenzenden Wohnbebauung sowie zum Flöter Weg geboten ist, werden im Teil A und Teil B der Planunterlagen entsprechende Heckenanpflanzungen festgesetzt, die sich außerhalb der Leitungsbestände befinden. Diese Heckenanpflanzungen werden als Minimierung in Ansatz gebracht.
- Das in der vorgelegten B-Planänderung vorgesehene eingeschränkte Gewerbegebiet GE_E 1 stellt eine Erweiterung der Versiegelungsfläche dar. Der Eingriff ist daher zu bilanzieren.
- Des Weiteren erfolgt eine Anpassung der Grünfläche im Süden des Plangebietes, um Straßenverkehrsfläche für den möglichen Ausbau des Flöter Weges zur Verfügung stellen zu können.

Die durch den Verlust der Ausgleichsfläche, die Ausweisung des eingeschränkten Gewerbegebietes und der Straßenverkehrsfläche hervorgerufenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu ermitteln und ebenfalls zu kompensieren.

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgt auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes. Ausgehend davon, ist der eingriffsrelevante Bereich von der im Ursprungsplan festgelegten Ausgleichsmaßnahme gekennzeichnet. Diese beinhaltet die Pflanzung von heimischen Sträuchern und Gehölzen. Zur Bilanzierung des Biotop- und Funktionsverlustes wird daher gemäß der Anlage 11, Punkt 1.4 der Hinweise zur Eingriffsregelung (HzE) die Anpflanzung von Gehölzen als Ausgleichsmaßnahme angenommen. Nach den Angaben der HzE und der Maßnahmenbewertung innerhalb der Ursprungsplanung wird diese mit einer Wertstufe von 2 bewertet. Aufgrund der Lage der Maßnahme innerhalb von gewerblichen Nutzungen wird ein Kompensationserfordernis (Kompensationswert) von 2 angenommen. Bei Vollversiegelung von Flächen erhöht sich das Kompensationserfordernis um einen Betrag von 0,5, bei Teilversiegelung um einen Betrag von 0,2. Dementsprechend wird eine Erhöhung des Kompensationserfordernisses um 0,5 bei der nachfolgenden Eingriffsermittlung berücksichtigt. Der Grad der maximalen Versiegelung wird durch die Festlegung einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 beschränkt.

Berücksichtigung der Beeinträchtigung von landschaftlichen Freiräumen (Korrekturfaktor)

Als landschaftliche Freiräume werden bebauungsfreie, unversiegelte und nicht oder nur gering durch oberirdische Infrastruktur belastete Gebiete bezeichnet. Die Qualität der landschaftlichen Freiräume richtet sich nach der Lage von Biotopen in einem durch Störungen vorbelasteten oder einem nicht belasteten Raum. Bei einer vorhabenbedingten Betroffenheit eines störungsarmen bzw. -freien Landschaftsraumes erfordert dies die Zunahme des Kompensationserfordernisses bzw. die Verringerung bei bereits vorbelasteten Landschaftsräumen.

Der hier betrachtete Landschaftsraum ist von Gewerbe- und Wohnnutzung gekennzeichnet. In einem Abstand von < 50 m sind Störquellen der landschaftlichen Freiräume, wie die Wohnbebauung der Heinrich-Heine-Straße sowie die Kastanienallee, die Rostocker Straße und der Kleingartenanlage am Exerzierplatz vorhanden. Gemäß der Tabellen 4 und 5, Anlage 10 der HzE ist bei einem Abstand von < 50 m zu Störquellen bzw. vorbelasteten Bereichen ein Korrekturfaktor von 0,75 zu berücksichtigen.

Berücksichtigung mittelbarer Eingriffswirkungen aufgrund von negativen Randeinflüssen des Vorhabens (Wirkzonen)

Vom Vorhaben bzw. Vorhabenort können erhebliche und negative Wirkungen auf die umgebenden Biotoptypen bzw. die Umwelt ausgehen. Diese Wirkungen äußern sich z.B. in Lärm, stofflichen Immissionen, Störungen, optischen Reizen und Eutrophierung. Zur Ermittlung des Wirkungsfaktors sind zwei Wirkzonen zu bilden, deren räumliche Ausprägung vom Eingriffstyp abhängig ist. Zur Festlegung der Wirkzonen sind die Projektwirkungen mit der weitesten räumlichen Ausdehnung zu betrachten.

Die geplanten Maßnahmen befinden sich innerhalb des Geländes der Ostsee-Molkerei mit all ihren betriebsbedingten Wirkungen sowie unmittelbar an dieses angrenzend. Das derzeitige Maß der Wirkungen des Molkereibetriebes wird durch die geringfügige Erweiterung der Gewerbefläche und die Festlegung einer Straßenverkehrsfläche nicht signifikant verändert. Aus diesem Grund wird auf die Berücksichtigung der mittelbaren Eingriffswirkungen bei der nachfolgenden Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung verzichtet.

Ermittlung der Eingriffshöhe

Die Eingriffshöhe wird einzeln für die künftigen Nutzungen berechnet.

Der vollständige Kompensationsbedarf errechnet sich nach Anlage 10, Punkt 2.4.1, S. 99 aus der multiplikativen Verknüpfung der zuvor verbal-argumentativ hergeleiteten Einzelfaktoren.

Ermittelte Fläche des betroffenen Biotoptyps (A/A max.) in m²	X	Kompensationswertzahl (K) des betroffenen Biotoptyps und ggf. in Addition zu berücksichtigender Faktor für Versiegelung (V)	X	Korrekturfaktor (KF)	=	Kompensationsflächenäquivalent (KFÄ) in m² (Bedarf)
---	---	--	---	-----------------------------	---	---

Eingriffsermittlung für das eingeschränkte Gewerbegebiet GE_E 1

Der durch die Festlegung des eingeschränkten Gewerbegebietes GE_E 1 herbeigeführte Eingriff, erfolgt auf einer Fläche von 528 m². Unter Beachtung der maximal zulässigen Versiegelung von 80 % der Fläche (GRZ 0,8) ist eine Flächenversiegelung von 422 m² als maximaler Versiegelungsgrad anzunehmen. Die verbleibenden 106 m² nicht überbaubarer Bereich werden zwar nicht versiegelt, dennoch ist die ursprüngliche Biotopfunktion (Ausgleichsfläche im Rahmen der Ursprungsplanung) bei Realisierung des Vorhabens nicht mehr gegeben. Dieser Verlust wird bei der Eingriffsbilanzierung berücksichtigt.

Tabelle 3: Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das künftige GE_E 1

Maßnahme bzw. Aus- gangsbio- top	Fläche in m ² (A)	GRZ	Max. versie- gelte Fläche (A x GRZ)	Wert- stufe	Kom- pensati- onser- fordernis (K)	Versie- gelungs- faktor (V)	Korrekturfaktor Frei- raumbeein- trächtigung (KF)	Kompensationsflä- chen- äquiva- lent in m ² (KFÄ)
Biotopbeseitigung durch Flächenversiegelung								
Anpflanzung von Gehöl- zen	528	0,8	422	2	2	0,5	0,75	792
Verlust der Biotopfunktion								
Anpflanzung von Gehöl- zen	106	-	-	2	2	-	0,75	158
Gesamtsumme					950			

Im Ergebnis der Eingriffsbilanzierung ergibt sich für das künftige eingeschränkte Gewerbegebiet GE_E 1 ein Kompensationsbedarf von 950 m² KFÄ.

Eingriffsermittlung für die künftige Straßenverkehrsfläche

Im Bereich der künftigen Straßenverkehrsfläche werden 217 m² der ursprünglich festgesetzten Ausgleichsfläche durch Vollversiegelung in Anspruch genommen.

Tabelle 4: Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die künftige Straßenverkehrsfläche

Bezeichnung	Fläche in m ² (A)	Wert- stufe	Kompensations- wertzahl (K)	Faktor für Ver- siegelung (V)	Korrekturfaktor Frei- raumbeein- trächtigung (KF)	Kompensations- bedarf in m ² KFÄ (A x (K+V) x KF)
Biotopbeseitigung durch Versiege- lung						
Anpflanzung von Gehölzen	217	2	2	0,5	0,75	407
Gesamtsumme:						407

Der Kompensationsbedarf für die künftige Straßenverkehrsfläche beträgt 407 m² KFÄ.

Verlust der Grünfläche „Ausgleichsmaßnahme, privat“

Im Ursprungsplan wurde eine Fläche von 9.182 m² für Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Aus oben genannten Gründen ist die Fläche nicht für Ausgleichsmaßnahmen geeignet und wird nun als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Abschirmgrün“ festgesetzt.

Zur Bilanzierung des Verlustes der Ausgleichsmaßnahme werden die Grundlagen aus dem Ursprungsplan herangezogen. Die ursprüngliche Bilanzierung wird in folgender Tabelle (kursiv) zitiert. Sie erfolgte im Ursprungsplan auf Grundlage der heute

noch aktuellen Hinweise zur Eingriffsregelung des LUNG M-V (Stand: 1999). In der Begründung zum Ursprungsplan fehlt eine Erläuterung der Bilanzierung zur Ausgleichsfläche, daher kann die aufgeführte Unterteilung der Ausgleichsfläche nicht vollständig nachvollzogen werden. Auch die Festlegung des Leistungsfaktors (in der Ursprungsplanung „Beeinträchtigungsfaktor“) ist im Umweltbericht nicht nachzuvollziehen.

Auf einem Teil der Fläche war eine Entsiegelung vorgesehen. Hier erfolgt ein Zuschlag von 0,5 auf der Kompensationswertzahl.

Tabelle 5: Bilanzierung der Ausgleichsmaßnahme gemäß Umweltbericht der Ursprungsplanung

Maßnahme	Fläche in m ² (A)	Wertstufe	Kompensationswertzahl (K)	Faktor Entsiegelung (V)	Leistungsfaktor (L)	Kompensationsbedarf in m ² KFÄ (Ax(K+V)x L)
Verlust Ausgleichsfläche innerhalb des Plangebietes						
mit Entsiegelung	255	2	2	0,5	0,75	478
ohne Entsiegelung	7.157	2	2	0	0,75	10.736
o.E. m. Belastung	1.770	2	2	0	0,5	1.770
Flächensumme:	9.182				Summe	12.984

Bei Überprüfung ist festzustellen, dass die Einteilung der Leistungsfaktoren nicht korrekt ist. Der Leistungsfaktor bildet den Grad der Beeinträchtigung durch äußere Wirkfaktoren ab. Gemäß der Hinweise zur Eingriffsregelung 2.4/Tabelle 6 kann der Leistungsfaktor (1-Wirkfaktor) bei Flächen innerhalb des Planbereichs max. 0,5 betragen. Zudem verkleinert sich die Grünfläche durch die bereits oben berücksichtigte Versiegelung zugunsten der GE- und der Straßenverkehrsfläche. Zur Vereinfachung werden nachfolgend die Flächen „ohne Entsiegelung“ und „o.E. m. Belastung“ zusammengefasst und bei der Bilanzierung des Ausgleichsflächenverlustes werden aufgrund der oben genannten Gründe der Leistungsfaktor und die Größe der in Ansatz zu bringenden Grünfläche korrigiert.

Tabelle 6: Korrigierte Bilanzierung der Ausgleichsmaßnahme

Maßnahme	Fläche in m ² (A)	Wertstufe	Kompensationswertzahl (K)	Faktor Entsiegelung	Leistungsfaktor	Kompensationsbedarf in m ² KFÄ (Ax(K+V)x KF)
Verlust Ausgleichsfläche innerhalb des Plangebietes						
mit Entsiegelung	255	2	2	0,5	0,5	319
ohne Entsiegelung	8.076	2	2	0	0,5	8.076
Flächensumme:	8.331					8.395

Minimierung durch Heckenanpflanzungen

Im südlichen und westlichen Plangebiet sind innerhalb der privaten Grünfläche „Abschirmgrün“ Heckenanpflanzungen mit heimischen und standortgerechten Gehölzen geplant:

- *Innerhalb der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Abschirmgrün“ ist innerhalb der festgesetzten Anpflanzfläche, an der westlichen Plangebietsgrenze auf einer Länge von 130 m eine 8 m breite vierreihige Hecke aus heimischen Straucharten der Pflanzliste A anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die erforderliche Entwicklungspflege beträgt drei Jahre. Vorhandener Baum- oder Strauchbestand sind in die Hecken einzubeziehen (11).*
Ziel ist es eine hochwachsende Hecke zu entwickeln, um die Molkerei einzugrünen und so, aus Perspektive der Anwohner, den Blick auf das Molkereigebäude weitestgehend zu verdecken. Daher sind hochwachsende Sträucher in Kombination mit Bäumen zu pflanzen.
- *Ebenfalls sind zur südlichen Plangebietsgrenze hin innerhalb der festgesetzten Anpflanzflächen Hecken aus heimischen Straucharten der Pflanzliste A anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Eine Verschiebung der Lage der Anpflanzflächen unter Berücksichtigung des Leitungsbestandes ist zulässig. Die festgesetzten Anpflanzflächen sind vollständig mit Gehölzen im Verbund 1,5 m x 1,5 m zu bepflanzen. In allen Hecken sind in einer der mittleren Reihen im 10 m Abstand Bäume der Pflanzliste B zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Dabei ist ein Abstand von 10 m zwischen Bäumen und Leitungsbestand einzuhalten. Die erforderliche Entwicklungspflege beträgt drei Jahre. Vorhandener Baum- oder Strauchbestand sind in die Hecken einzubeziehen (11).*

Die Bepflanzung ist gemäß ATV Regelwerk Abwasser, Blatt H 162 vorzunehmen.

Pflanzliste A - Sträucher

Als Straucharten sind zu verwenden (Qualität 2xv, 80-100):

Gewöhnlicher Hasel (*Corylus avellana*)
Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)
Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*)
Pfaffenhütchen (*Euyonymus europaea*)
Schlehe (*Prunus spinosa*)
Schneeball (*Viburnum opulus*)
Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
Weißdorn (*Crataegus monogyna/laevigata*)

Pflanzliste B - Überhälter

Als Baumarten für Überhälter in den Hecken sind in der Mindestqualität 150/175 cm zu verwenden:

Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
Feldahorn (*Acer campestre*)
Hainbuche (*Carpinus betulus*)
Holzapfel (*Malus sylvestris*)
Stiel-Eiche (*Quercus robur*)
Vogelkirsche (*Prunus avium*)
Winterlinde (*Tilia cordata*)

Als Zielbiototyp wird gemäß der Hinweise zur Eingriffsregelung eine Siedlungshecke aus heimischen Gehölzen in Ansatz gebracht. Diese hat eine Wertstufe von 1. Da es sich jeweils um sehr breite und durch die Artenzusammensetzung auch um naturschutzfachlich hochwertige Hecken handelt, wird eine höhere Kompensationswertzahl von 1,5 zugrunde gelegt. Durch die unmittelbare Nähe zu Wohnanlagen, Verkehrs- und Gewerbeflächen wird ein niedrigerer Leistungsfaktor von 0,5 verwendet, da hiervon Störfaktoren ausgehen, die sich mindernd z. B. auf die Lebensraumfunktion der Hecken auswirken.

Tabelle 7: Bilanzierung der Minimierungsmaßnahmen

Maßnahme	Fläche in m ² (A)	Kompensationswertzahl (K)	Leistungsfaktor (L)	Kompensationsbedarf in m ² KFÄ (AxKxL)
Heckenanpflanzungen	1.972	1,5	0,5	1.479
				1.479

Die vorhandene Rasenfläche wird für die Minimierung nicht in Ansatz gebracht, da sie artenarm ist und sehr häufig gemäht wird. Daher hat sie keinen naturschutzfachlichen Wert. Die vorhandene Gebüschfläche im Südosten des Plangebietes wird für die Minimierung ebenfalls nicht angerechnet, da unklar ist, ob sie zukünftig aufgrund der eventuellen Freihaltung von Leitungstrassen erhalten werden kann.

Zwischenbilanz

Tabelle 8: Übersicht multifunktionaler Gesamteingriff

	Kompensationsflächenäquivalent (KFÄ) in m ²
Versiegelung	1.199
Funktionsverlust	158
Minimierung	- 1.479
Verlust Ausgleichsfläche	8.395
Multifunktionaler Gesamteingriff	8.274

Es verbleibt ein Kompensationserfordernis von 8.274 m² KFÄ, das durch externe Kompensationsmaßnahmen auszugleichen ist.

9. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Nachfolgend werden die im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64/04 „Molkereiviertel“ festgesetzten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen aufgeführt. Die in der Ursprungsplanung festgesetzten Maßnahmen gelten weiterhin fort.

9.1 Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind eventuell notwendige Gehölzfällungen (abgängige Gehölze) gemäß § 39 BNatSchG im Zeitraum vom 01. Oktober bis 29. Februar außerhalb der Brutperiode der potentiell vorkommenden Brutvögel durchzuführen.

9.2 Ausgleichsmaßnahmen

Entwicklungskonzept Bürgerpark am Köppernitztal – externe Ausgleichsmaßnahme (A1)

Im Laufe der Entwurfserarbeitung wurde intensiv geprüft, ob sich in unmittelbarer Nähe des Plangebietes Flächen befinden, die für eine naturschutzrechtliche Kompensationsregelung in Frage kommen. Eine Attraktivierung des Wohnumfeldes angrenzend an das Plangebiet wäre sinnvoll, entspricht aber nicht zwingend den Anforderungen an naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen.

Innerhalb des Plangebietes sind keine geeigneten Ausgleichsflächen zur Kompensation der Eingriffe durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64/04 vorhanden. Der Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt deshalb auf einer externen Kompensationsfläche innerhalb des Bürgerparks am Köppernitztal im Südwesten der Hansestadt Wismar. Die Wahl der externen Ausgleichsmaßnahme erfolgte in direkter Abstimmung mit der Hansestadt Wismar.

Die Hansestadt Wismar hat zur naturschutzfachlichen und gestalterischen Aufwertung des Bürgerparks am Köppernitztal ein Entwicklungskonzept erarbeitet. Das Konzept beinhaltet Maßnahmen zur Entwicklung des Gewässersystems der Köppernitz und des Baum- und Gehölzbestandes.

Zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft, hervorgerufen durch die Inhalte der vorliegenden Planung, werden zwei Teilflächen als Kompensationsfläche gewählt. Die Teilflächen befinden sich innerhalb des Flurstückes 2892/46 der Flur 1 in der Gemarkung Wismar im Norden des Bürgerparks.

*Die Maßnahme ist auf diesen Flächen mit einer Gesamtgröße von insgesamt 5.516 m² durchzuführen. Innerhalb der Flächen ist der vorhandene Altbaumbestand freizustellen. Dazu sind der aufkommende Jungwuchs aus Ahorn und die sich ausbreitende Brombeere zu entfernen. Zur Entwicklung eines naturnahen Buchenwaldes ist der vorhandene Gehölzbestand durch die Pflanzung von Rot-Buchen (*Fagus sylvatica*) zu ergänzen. In den entstehenden Freiflächen ist eine typische Krautschicht des Waldgersten- und Waldmeister-Buchenwaldes (*Hordelymo/Asperulo-Fagetum*) zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Dazu sind Initialpflanzungen der unten aufgeführten Arten durchzuführen. Die Pflanzmaßnahmen sind einer 2-jährigen Entwicklungspflege durch den Eingriffsverursacher zu unterziehen. Es sind folgende Stauden zu verwenden:*

Bärlauch	(<i>Allium ursinum</i>)
Buschwindröschen	(<i>Anemone nemorosa</i>)
Einblütiges Perlgras	(<i>Melica uniflora</i>)
Leberblümchen	(<i>Hepatica nobilis</i>)
Waldmeister	(<i>Galium odoratum</i>)
Wald-Veilchen	(<i>Viola reichenbachiana</i>)

Die Pflanzmaßnahmen sind einer 2-jährigen Entwicklungspflege durch den Eingriffsverursacher zu unterziehen (11).

Nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg ist der Bilanzierung der externen Kompensationsmaßnahme eine Kompensationswertzahl von 1,5 zugrunde zu legen. Die Bilanzierung der Kompensationsmaßnahme wird einzeln für die künftigen Nutzungen und nur in Bezug auf die jeweilig ermittelte Eingriffshöhe angewendet.

Bilanzierung für den externen Ausgleich

Tabelle 9: Bilanzierung der externen Ausgleichsmaßnahme

Kompensationsmaßnahme	Fläche in m ² (A)	Wertstufe	Kompensationswertzahl (K)	Kompensationsflächenäquivalent (KFÄ) in m ²
Anlage parkartiger Grünflächen mit heimischen Arten und extensiver Nutzung – Ausgleichsmaßnahme (A1)	5.516	2	1,5	8.274
Gesamtsumme				8.274

Mit der Anlage parkartiger Grünflächen mit heimischen Arten und extensiver Nutzung im Köppernitztal, externe Ausgleichsmaßnahme (A1) kann das Kompensationsdefizit von 8.274 m² KFÄ auf einer Fläche von insgesamt **5.516 m²** innerhalb des Bürgerparks am Köppernitztal ausgeglichen werden.

10. Zusammenfassung

Mit dem vorliegenden Umweltbericht wurde geprüft, ob mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64/04 „Molkereiviertel“ der Hansestadt Wismar erhebliche, nachteilige Umweltwirkungen zu erwarten sind.

Mit Realisierung der Planung hervorgerufene, erhebliche Eingriffe wurden für die Schutzgüter Boden, Biotope und Fauna festgestellt. Die Beeinträchtigungen ergeben sich durch die künftige Flächeninanspruchnahme mit einhergehendem Verlust der Boden-, Biotop- und Habitatfunktion. Der Funktionsverlust wurde im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bilanziert. Zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft wurde eine externe Kompensationsmaßnahme festgesetzt. Diese umfasst die naturschutzfachliche sowie gestalterische Aufwertung des Bürgerparks am Köppernitztal im Westen der Hansestadt Wismar.

Eine in der Ursprungsplanung festgesetzte private Ausgleichsfläche wird durch die Inhalte der 1. Änderung teilweise überplant. Der Verlust der Ausgleichsfläche wird gleichwertig innerhalb der zuvor genannten externen Ausgleichsfläche kompensiert.

Mögliche Beeinträchtigungen der potentiell im Plangebiet vorkommenden Fauna wurden im Rahmen einer Artenschutzrechtlichen Potentialanalyse geprüft. Im Ergebnis konnte aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen eine Betroffenheit der Artengruppe der Brutvögel durch Habitatverlust festgestellt werden. Die Habitatfunktion bleibt jedoch aufgrund gleichwertiger Strukturen im Plangebiet und angrenzender Bereiche räumlich gewahrt.

Unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden keine erheblichen Umweltwirkungen durch das Vorhaben der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64/04 „Molkereiviertel“ der Hansestadt Wismar hervorgerufen.

Ausfertigungsvermerk:

Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64/04 „Molkereiviertel“ der Hansestadt Wismar wurde auf der Sitzung der Bürgerschaft am gebilligt.

Wismar, den

Thomas Beyer
Bürgermeister der
Hansestadt Wismar

Anlage 1

BESTANDSPLAN



Satzung der Hansestadt Wismar über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64/04 "Molkereiviertel"

Bestandsplan

Legende

Bestandserfassung gemäß der "Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH- Lebensraumtypen in Mecklenburg- Vorpommern", LUNG 2013, Heft 2

PHX		Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzen
PHZ		Siedlungshecke aus heimischen Gehölzen
PER		Artenarmer Zierrasen
PEU		Nicht oder teilversiegelte Freifläche
OVF		Versiegelter Rad- und Fußweg
OVW		Wirtschaftsweg, versiegelt
OVL		Straße
OVP		Parkplatz, versiegelte Freifläche
OIG		Gewerbegebiet
OSS		Sonstige Ver- und Entsorgungsanlage
		Einzelbaum

**Bebauungsplanes Nr. 64/04 „Molkereiviertel“
1. Änderung**

**Zusammenstellung der umweltbezogenen
Informationen im Rahmen der öffentlichen Auslegung
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Umweltbezogene Informationen

- Umweltbericht, ist als Teil 2 Bestandteil der Begründung,
- Schalltechnischer Bericht zur Ermittlung der Gewerbelärmsituation in der Nachbarschaft der Ostsee-Molkerei Wismar GmbH, ZECH Ingenieurgesellschaft mbH Lingen, 30.06.2016.
- Umweltrelevante Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit dem Vorentwurf
 - Landkreis Nordwestmecklenburg vom 17.03.2017,
 - Hansestadt Wismar, Bauamt, SG Immissionsschutz vom 20.03.2017,
 - Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg vom 15.03.2017,
 - Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V vom 24.02.2017,
 - Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben-Küste“ vom 21.02.2017,
 - Hansestadt Wismar, SG Vorbeugender Brandschutz vom 17.03.2018,
 - Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V vom 21.03.2017,
 - Hansestadt Wismar, Bauamt, Abt. Sanierung und Denkmalschutz vom 14.03.2017,
 - Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V vom 08.03.2017,
 - Hansestadt Wismar, Amt für Welterbe, Tourismus und Kultur vom 20.02.2017,
 - Entsorgungs- und Verkehrsbetriebe, Bereich Entwässerung und Straßenunterhaltung vom 01.03.2017,
- Umweltrelevante Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit dem Vorentwurf
 - Stellungnahme 1 vom 30.03.2017,
- Umweltrelevante Stellungnahmen aus der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Entwurf
 - Landkreis Nordwestmecklenburg vom 02.03.2018,
 - Hansestadt Wismar, Bauamt, SG Immissionsschutz vom 07.03.2018,
 - Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg vom 20.02.2018,
 - Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V vom 27.02.2018,
 - Hansestadt Wismar, SG Vorbeugender Brandschutz vom 10.02.2018,
 - Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V vom 08.02.2018,
 - Hansestadt Wismar, Bauamt, Abt. Sanierung und Denkmalschutz vom 19.02.2018,
 - Hansestadt Wismar, Amt für Welterbe, Tourismus und Kultur vom 05.02.2018,
 - Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben-Küste“ vom 15.02.2018,
 - Entsorgungs- und Verkehrsbetriebe, Bereich Entwässerung und Straßenunterhaltung vom 20.02.2018.

- Umweltbericht, ist als Teil 2 Bestandteil der Begründung
(Anlage 2 der Vorlage)

- Schalltechnischer Bericht zur Ermittlung der Gewerbelärmsituation in der Nachbarschaft der Ostsee-Molkerei Wismar GmbH, ZECH Ingenieurgesellschaft mbH Lingen, 30.06.2016.

(Anlage 3.1 der Vorlage)

- Umweltrelevante Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit dem Vorentwurf
 - Landkreis Nordwestmecklenburg vom 17.03.2017,
 - Hansestadt Wismar, Bauamt, SG Immissionsschutz vom 20.03.2017,
 - Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg vom 15.03.2017,
 - Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V vom 24.02.2017,
 - Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben-Küste“ vom 21.02.2017,
 - Hansestadt Wismar, SG Vorbeugender Brandschutz vom 17.03.2018,
 - Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V vom 21.03.2017,
 - Hansestadt Wismar, Bauamt, Abt. Sanierung und Denkmalschutz vom 14.03.2017,
 - Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V vom 08.03.2017,
 - Hansestadt Wismar, Amt für Welterbe, Tourismus und Kultur vom 20.02.2017,
 - Entsorgungs- und Verkehrsbetriebe, Bereich Entwässerung und Straßenunterhaltung vom 01.03.2017.

Landkreis Nordwestmecklenburg

Die Landrätin

Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen



Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1565 • 23958 Wismar

Hansestadt Wismar
Postfach 1245
23952 Wismar
Fachdienst Bauordnung und Planung

Auskunft erteilt Ihnen:

Melanie Riegel

Dienstgebäude:

Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen

Zimmer 2.218 Telefon 03841/3040-6311 Fax -86311

E-Mail:

m.riegel@nordwestmecklenburg.de

Ort, Datum:

Grevesmühlen, den 17.3.2017

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 64/04 „Molkereiviertel“ der Hansestadt Wismar
hier: Stellungnahme der betroffenen Behörden des LK NWM auf Grund des Anschreibens vom 16.02.2017, hier eingegangen am 23.02.2017

Sehr geehrte Frau Mahnel,

Grundlage der Stellungnahme bilden die Vorentwurfsunterlagen zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 64/04 „Molkereiviertel“ der Hansestadt Wismar mit Planzeichnung im Maßstab 1:1000, Planungsstand Januar 2017 und die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand.

Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten des Landkreises NWM:

Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen	
FD Bauordnung und Umwelt · SG Untere Naturschutzbehörde · SG Untere Wasserbehörde	FD Bau und Gebäudemanagement · Straßenbaulastträger
FD Kataster und Vermessung	

Die Äußerungen und Hinweise sind diesem Schreiben als Anlage beigelegt, die in der weiteren Bearbeitung zu beachten sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Melanie Riegel
SB Bauleitplanung

Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar,
Postanschrift: 23970 Wismar • Rostocker Str. 76
☎ (03841) 3040-0, Fax: (03841) 3040-6559
E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de



Bankverbindung:

Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 49; BIC: NOLADE21WIS
Gläubiger ID: DE46NWM00000033673
Homepage: www.nordwestmecklenburg.de

Anlage

Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen

Bauleitplanung

Nach Prüfung der vorliegenden Vorentwurfsunterlagen wird gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bereits im Vorfeld der behördlichen Trägerbeteiligung nach Maßgabe § 4 Abs. 2 BauGB auf nachfolgende bauplanungsrechtliche Belange hingewiesen, die in der weiteren Planbearbeitung der Gemeindevertretung zu beachten sind:

I. Allgemeines

Mit der 1. Änderung des B-Planes Nr. 64/04 „Molkereiviertel“ der Hansestadt Wismar sollen auf dem Betriebsgelände der Ostseemolkerei Erweiterungsmöglichkeiten für bestehende Betriebsanlagen geschaffen und voraussichtlich auch die Errichtung neuer Betriebsanlagen ermöglicht werden. Näheres ist den Planunterlagen nicht zu entnehmen.

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen i. S. des Art. 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Der Trennungsgrundsatz gilt v.a. im Verhältnis von Wohngebieten zu Gewerbe- und Industriegebieten. Der Grundsatz der zweckmäßigen Zuordnung von unverträglichen Nutzungen ist ein wesentliches Element geordneter städtebaulicher Entwicklung und damit ein elementares Prinzip städtebaulicher Planung. Dabei ist aber zu berücksichtigen, ob eine durch ein bereits vorhandenes Nebeneinander konfliktträchtiger Nutzungen geprägte Gemengelage entsteht (BVerwG, B. v. 22.06.2006 – 4 BN 17/06 – BRS 70 Nr. 15). Von dem Trennungsgrundsatz sind somit Ausnahmen denkbar, insbesondere in vorhandenen Gemengelagen oder wenn sichergestellt werden kann, dass von dem Gewerbegebiet nur unerhebliche Immissionen ausgehen, und besondere Umstände des Einzelfalles hinzutreten. Für die an den bestehenden Betrieb angrenzenden Flächen ist von einer sog. Gemengelage auszugehen, da hier bereits konfliktträchtige Nutzungen nebeneinander liegen. Die Ostseemolkerei wirkt gebietsprägend und hat damit Auswirkungen auf die immissionsschutzrechtliche Erheblichkeitsschwelle i.S.v. § 3 Abs. 1 BImSchG. Nach der Rechtsprechung des BVerwG sind städtebauliche Konflikte in derartigen Gemengelagen, also mit aufeinandertreffenden, unterschiedlichen Nutzungen, u.a. nach dem Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme auszugleichen. Wer sich in eine Gemengelage hineinbegibt, muss bei einem Bauvorhaben auf die vorhandene städtebauliche Situation Rücksicht nehmen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, welche zusätzlichen Belastungen auf Grund einer Erweiterung oder Nutzungsänderung vorhandener Anlagen sowie der größtmöglichen Ausnutzung der Fläche (v.a. zukünftig) zu erwarten sind. Dies gilt namentlich auch für die durch das Vorhaben zusätzlich entstehenden Betriebs- und Verkehrsgeräusche, gleich ob durch den Zu- und Abgangsverkehr auf dem Baugrundstück oder auf öffentlichen Verkehrsflächen. Bei Großgemengelagen sind zwar die Wohnnutzung und die gewerbliche Nutzung getrennt, sie liegen aber so dicht nebeneinander, dass es zu städtebaulichen Spannungen kommt. Mit der geplanten Erweiterung und der Verschiebung der Baugrenze in westliche Richtung und dem damit einhergehenden Heranrücken an die bestehende Wohnbebauung wird die städtebauliche Konfliktsituation aber weiter erhöht. Es ist zu prüfen, ob an diesem Standort eine Erweiterung bzw. Vergrößerung des Betriebes der Ostseemolkerei, im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme und der Kostenentwicklung durch zukünftige u.a. immissionsschutzrechtliche Maßnahmen, perspektivisch möglich erscheint.

III. Planerische Festsetzungen

Teil A:

Planzeichnung:

Das bereits errichtete Reifezentrum, sowie alle weiteren bis zum jetzigen Zeitpunkt fertiggestellten Baumaßnahmen, sind in den Plan als Bestandsgebäude/ -flächen etc. mit aufzunehmen und entsprechend der Planzeichenverordnung in der Planzeichenerklärung aufzuführen.

Text - Teil B:

Die zeichnerischen Darstellungen und Erläuterungen, sowie die textlichen Festsetzungen müssen aus sich heraus bestimmt, eindeutig und verständlich sein. Die Festsetzung muss so bestimmt sein, dass der Betroffene den Regelungsgehalt und bei Bebauungsplanänderungen, die Planänderungen zweifelsfrei erkennen kann. Der Planinhalt muss aus der Planzeichnung (Planunterlage) eindeutig in die Örtlichkeit übertragbar sein. Ohne eine Kenntlichmachung der Änderung(en) ist dem Erfordernis der öffentlichen Auslegung nicht genüge getan. Die vorgenommenen Änderungen der Planzeichnungen und der Planbegründungen müssen hinreichend deutlich aus den Unterlagen hervorgehen, ohne dass die „Lesbarkeit“ der bisherigen Planzeichnungen beeinträchtigt wird. Die Auslegung der neuen Planzeichnungen ohne klare Deklaration der Änderungen genügt nicht. Sämtliche textliche Änderungen sowie weggefallene Festsetzungen sind demgemäß in den Planunterlagen kenntlich zu machen. Die Aufnahme der unverbindlichen Planerläuterungen als Stichpunkt über den Festsetzungen genügt diesen Anforderungen nicht.

Zu Punkt 1

Die allgemeinen Festsetzungen in Punkt 1.1.1 i.V.m. der Begründung unter Punkt 2.2 sind zu prüfen und ggf. zu streichen. Die vorhandene bauliche Ausnutzung der Fläche im Geltungsbereich des B-Planes lässt die Ansiedlung anderer Gewerbebetriebe nur noch im südwestlichen Teil des Betriebsgeländes möglich erscheinen. Aus der Planzeichnung geht allerdings nicht hervor, wie aufgrund der Anordnung der privaten Ausgleichsfläche (A1), der öffentlichen Grünfläche „Straßenbegleitgrün“ im Süden des Plangebiets sowie die Einfassung dieser Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten eine Erschließung etwaiger Gewerbebetriebe außer über das Betriebsgelände der Ostseemolkerei erfolgen kann. Es ist daher zu prüfen, ob der B-Plan Nr. 64/04, statt in eine 1. Änderung, nicht in einen Vorhaben- und Erschließungsplan, also von einer Angebots- hin zu einer Objektplanung, überführt werden kann, da das gesamte Plangebiet hinsichtlich Erhalt und Erweiterung offensichtlich der Ostseemolkerei vorbehalten ist.

Zu Punkt 6.3

Der vierte Stichpunkt wurde nicht zu Ende geführt und ist zu vervollständigen.

IV. Begründung

In der Begründung sind die gegebenen Hinweise und Ergänzungen einzustellen.

Zu Punkt 2.2 Städtebauliches Konzept, Art und Maß der baulichen Nutzung

Die vorliegende Begründung genügt den Anforderungen an eine Begründung zum Bebauungsplan nicht. Der Zweck der Begründung liegt darin, den Beteiligten, also insbesondere der beteiligten Öffentlichkeit und den beteiligten Behörden, Auskunft über die Ziele, Zwecke und Auswirkungen der beabsichtigten Planung zu geben. Sie ist für das Verständnis des Bebauungsplans ebenso wichtig wie für seine Wirksamkeit.

Die Begründung hat die Angaben nach § 2a BauGB zu enthalten, also die Darlegungen, die auch für die Begründung zum Bauleitplanentwurf erforderlich sind, d.h. eine Darlegung der **Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans** (§ 2a Satz 2 Nr. 1 BauGB) und einen Umweltbericht, der einen gesonderten Teil der Begründung bildet (§ 2a Satz 2 Nr. 2 und Satz 3 BauGB). Die Begründungspflicht nach § 9 Abs. 8 gilt für alle (einfachen und qualifizierten sowie vorhabenbezogenen) Bebauungspläne. Sie gilt auch für deren Änderungen, Ergänzungen und Aufhebungen (vgl. § 1 Abs. 8 BauGB). Der Begründung der 1. Änderung fehlt es im Rahmen des in Punkt 2.2 angegebenen Städtebaulichen Konzeptes an der Formulierung der Ziele und der Zwecke der Planänderung. Aus der Begründung muss z.B. ersichtlich werden, dass das Reifezentrum bereits errichtet wurde und dass die Änderungen des B-Planes nicht nur auf eine Erweiterung des Reifezentrums selbst, sondern auf weitere bauliche Erweiterungen innerhalb des gesamten Plangebietes abstellen und ob und wenn ja welche immissionsschutzrechtlichen Belange (z.B. Lärm) berührt werden. Es ist Eindeutigkeit herzustellen und die Ziele und Zwecke der 1. Änderung eindeutig, zweifelsfrei und unmissverständlich zu benennen und zu erläutern.

Zu Punkt 2.2 Art und Maß der baulichen Nutzung

Die Betriebserweiterung ist zu erläutern. Darüber hinaus ist zu begründen, weshalb eine Verschiebung der Baugrenze um 4m in westliche Richtung und damit ein Heranrücken an die westlich angrenzende Wohnbebauung notwendig ist. Das geht aus der Begründung nicht hervor.

Zu Punkt 2.2 Überbaubare Grundstücksfläche und Bauweise

Auf wen oder was bezieht sich das Betriebskonzept? An welcher Stelle im Geltungsbereich des B-Planes sollen die ansiedlungswilligen Firmen untergebracht und wie sollen diese erschlossen werden?

FD Bauordnung und Umwelt

Untere Naturschutzbehörde: Dr. Podelleck

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.

Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.

Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.

Untere Naturschutzbehörde: Herr Dr. Podelleck

Die erkennbaren planerisch zu berücksichtigenden Belange von Naturschutz und Landschaftspflege haben in der vorliegenden Plandarstellung Berücksichtigung gefunden. Es stehen keine Belange entgegen. Mit der Herangehensweise (Naturschutzrechtliche Kompensation unter Einbezug externer Flächen/ Bewertung artenschutzrechtlicher Voraussetzungen) besteht Einverständnis.

Eine Detailprüfung der Eingriffs- Ausgleichsbewertung wird erst im Zuge der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB vorgenommen.

Hinweis:

Es wird vorgeschlagen, dem Kap. 4.1 des Umweltberichts die Überschrift z.B. „Bestandserfassung Freiflächen“ statt „Schutzgut Biotop“ zu geben. - Die Verwendung des Begriffs „Biotop“ ist nicht fest bestimmt und hat sich in der planerischen Umgangssprache besonders für „gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz“ eingebürgert. Solche **geschützten Biotop** kommen im Plangeltungsbereich allerdings nicht vor. Deshalb klingt die Überschrift etwas missverständlich.

Rechtsgrundlagen

Bundesnaturschutzgesetz, Naturschutzausführungsgesetz M-V

Untere Wasserbehörde:

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.

Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.

Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.

1. Wasserversorgung:

Das Vorhaben befindet sich nach der geltenden Trinkwasserschutzzonenordnung der Hansestadt Wismar in der Trinkwasserschutzzone II der Wasserfassung Friedrichshof. Mit der Neufestsetzung der Trinkwasserschutzzonen auf Antragstellung der Hansestadt Wismar befinden sich die Flächen zukünftig voraussichtlich in der Trinkwasserschutzzone III A der Wasserfassung Friedrichshof.

2. Abwasserentsorgung/Niederschlagswasserbeseitigung

Im Zuge der Realisierung des Ursprungsbebauungsplanes wurde das Plangebiet neu erschlossen. Anlagen zur Entsorgung wurden neu hergestellt und sind bei künftigen Erweiterungen zu nutzen.

3. Gewässerschutz:

Jeglicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat auf der Grundlage des § 62 WHG und § 20 LWaG so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist. Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens aufgrund der derzeitigen Lage in der TWSZ II Ausnahmegenehmigungen zu beantragen.

Pkt. 6.1. der wasserrechtlichen Festsetzungen zum B-Plan ist hinsichtlich des Grundwassermonitorings abzuändern. Es sind 3 Grundwassermessstellen vorhanden, das Monitoring ist weiterzuführen. Diese Grundwassermessstellen dürfen durch die Baumaßnahmen weder beschädigt noch rückgebaut werden. **Die 3 bestehenden Grundwassermessstellen sind im B-Plan darzustellen und festzusetzen.**

Gemäß den wasserrechtlichen Festsetzungen Pkt. 6.3. wird für die Verkehrsflächen auf die RiStWag hingewiesen. Da im südlichen Bereich des B-Plangebietes private Ausgleichsflächen (Teilflächen) in Straßenverkehrsflächen und Straßenbegleitgrün umgewandelt werden (Flöter Weg) gilt für einen später angedachten Ausbau auch für diese Straße die Forderung des Ausbaus nach RiStWag.

Rechtsgrundlagen

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert mit Art.4 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1842)

LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.November 1992 (GVOBl. M-V S.669), zuletzt mehrfach geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 27.Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 432)

VAwS Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - Anlagenverordnung - vom 05.Oktober 1993 (GVOBl. M-V S.887), zuletzt geändert durch Art. 1 der Dritten Verordnung zur Änderung der Anlagenverordnung (GVOBl. Nr.15, S. 862)

BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) m.W.v. 26.11.2014.

Brandschutz

Grundsätzliches

Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. (§ 14 LBauO M-V)

Erreichbarkeit bebaubarer Flächen

Insofern Teile geplanter (zulässiger) Gebäude mehr als 50 m von einer mit Fahrzeugen der Feuerwehr befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, sind zur Sicherstellung des Feuerwehreinsatzes gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 LBauO M-V Zufahrten zu den vor oder hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und eventuellen Bewegungsflächen herzustellen.

Zufahrten und Bewegungsflächen sowie ggf. Aufstellflächen sind entsprechend der „Richtlinie über Flächen der Feuerwehr“ i.d.F. August 2006 zu bemessen und zu befestigen. Am Ende von Feuerwehrezufahrten muss eine für Fahrzeuge der Feuerwehr ausreichend bemessene Wendefläche zur Verfügung stehen. Die Flächen der Feuerwehr sind entsprechend der Anlage zu o.g. Richtlinie zu kennzeichnen und müssen eine jederzeit deutliche Randbegrenzung haben.

Löschwasserversorgung

Gemäß § 2 Abs. 1 Pkt. 4 BrSchG (i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015) hat die Gemeinde die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandgefährdung eine Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen.

Eine wesentliche Planungsgrundlage zur Bemessung eines angemessenen Grundschatzes stellt derzeit das DVGW – Arbeitsblatt W405 in der Fassung Februar 2008 i.V.m. dem Arbeitsblatt W405-B1 in der Fassung Februar 2015 dar. Nach den jeweils örtlichen Verhältnissen, insbesondere der Typik des Baugebietes, die zulässige Art und das zulässige Maß der baulichen Nutzung, die Siedlungsstruktur und die Bauweise sind die anzusetzenden Löschwassermengen anhand der im Arbeitsblatt W405 angegebenen Richtwerte zu ermitteln. **Wobei ein nicht ausgeschlossenes, erhöhtes Sach- und Personenrisiko hierbei zu berücksichtigen ist.**

Allgemein gilt, dass der über den Grundschatz hinausgehende, objektbezogene Löschwasserbedarf mit einem erhöhten Brand- und Personenrisiko durch Schadenfeuer, nicht durch die Gemeinde getragen werden muss. Ermöglicht die Gemeinde jedoch über ihre Bauleitplanung die Errichtung von Gebäuden mit erhöhtem Löschwasserbedarf, so hat grundsätzlich durch sie - von atypischen Ausnahmefällen abgesehen- auch für dessen Sicherstellung Sorge tragen.

(s. Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 28 Mai 2008)

Kann keine ausreichende Löschwasserversorgung über das Trinkwasserrohrnetz nachgewiesen werden, muss die gesamte Löschwassermenge für den Grundbedarf in dem jeweiligen Löschbereich (300 m Umkreis um das Bauobjekt) bereitgestellt werden durch:

- Löschwasserteiche nach DIN 14210 oder natürliche Gewässer mit nachhaltig gesichertem Wasservolumen (u.a. mit frostfreien Ansaugstellen, wie Löschwassersauganschluss nach DIN 14244 sowie Zufahrten mit Aufstellflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr)
- Löschwasserbrunnen nach DIN 14220
- Löschwasserbehälter (Zisternen) nach DIN 14230 unter- oder oberirdisch

Bei der Entfernung zur Löschwasserentnahmestelle muss die praktische Erreichbarkeit durch die Feuerwehr realistisch sein. Die praktisch nutzbare Wegstrecke zum Aufbau einer Wasserversorgung durch die Feuerwehr, darf nicht wesentlich höher als die linear gemessene Entfernung sein.

Bei einer Löschwasserversorgung über Hydranten sollten Abstände vom Bauobjekt zum nächst liegenden Hydranten in Abhängigkeit der Dichte der Bebauung in Anlehnung an die bezüglichen Vorgaben im Abschnitt 16.6.2 DVGW-Arbeitsblatt W400-1 gewählt werden.

Richtwerte:

- offene Wohngebiete 140 m
- geschlossene Wohngebiete 120 m
- Geschäftsstraßen 100 m

Untereinander sollten die Hydranten nicht mehr als 150 m auseinander stehen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die zuvor aufgeführten Angaben keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Sie gelten als grundlegende Ansätze bei der Planung eines Bebauungsgebietes - **stellen aber für sich, keinen Nachweis der Löschwasserversorgung im konkreten Bebauungsplan dar.**

Dieser ist durch den Planer, ggf. auch unter Hinzuziehung eines Fachplaners zu erstellen.

FD Bau und Gebäudemanagement

Straßenbaulastträger

Zur o. a. B-Planänderung gibt es unsererseits keine Einwände. Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen.

FD Kataster und Vermessung

Siehe Anhang



Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1565 • 23958 Wismar

Landkreis Nordwestmecklenburg
Bauordnung und Planung
Frau Riegel
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Auskunft erteilt Ihnen:

Frau Olgemann

Dienstgebäude:

Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen

Zimmer

2.311

Telefon

03841 / 3040-6223

Fax

03841 / 3040-86296

E-Mail:

vorbereitung-kva@nordwestmecklenburg.de

Unser Zeichen:

2017-B1-0041

Ort, Datum

Grevesmühlen, 01.03.2017

Ihr Geschäftszeichen / Antrag vom
01.03.2017

Stellungnahme des KVA als TÖB zum B-Plan

1. Änderung B-Plan Nr. 64/04 "Molkereiviertel" Hansestadt Wismar

Sehr geehrte Damen und Herren,

im B-Planbereich befinden sich Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes. Auf den Erhalt der Lagenetzkpunkte ist zu achten. Falls die Punkte von Baumaßnahmen berührt werden, sind sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Mit den Grenzpunkten der Flurstücksgrenzen muss gleichermaßen verfahren werden.

Bei Beschädigung oder Verlust der Punkte ist der Verursacher verpflichtet, sie auf eigene Kosten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Kataster- und Vermessungsamt wieder herstellen zu lassen.

Hinweis: Die Übereinstimmung der Planungsunterlagen mit dem aktuellen Liegenschaftskataster wurde nicht geprüft.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Olgemann

Anlagen: A3 Flurkarte

Maßstab 1:1500

Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar,
Postanschrift: 23970 Wismar • Rostocker Str. 76
☎ (03841) 3040-0, Fax: (03841) 3040-6599
E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de



Bankverbindung:

Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 49; BIC: NOLADE21WIS
Gläubiger ID: DE46NWM00000033673
Homepage: www.nordwestmecklenburg.de



Kataster- und Vermessungsamt
für den Landkreis
Nordwestmecklenburg

Rostocker Str. 76
23970 Wismar

Gemarkung: Wismar (13 0332)
Flur: 1
Flurstück: 5058/3
Kreis: Landkreis Nordwestmecklenburg
Gemeinde: Wismar, Hansestadt (13 074 087)
Lage: Molkereistr. 1

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte MV 1:1500

Erstellt am 01.03.2017



0 15 30 45 60 Meter

Maßstab 1:1500

© Vermessungs- und Geoinformationsbehörden Mecklenburg-Vorpommern
Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde.
Davon ausgenommen sind Verwendungen zu innerdienstlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch (§ 34 Abs. 1 GeoVermG M-V).

Hansestadt Wismar
Der Bürgermeister
60 Bauamt
60.2 Abt. Planung, SG Immissionsschutz

Wismar, den 20.03.2017
SB: Herr Faasch
Tel.: 251-6026

60 Bauamt
60.2 Abt. Planung
Frau Mahnel

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Bebauungsplan Nr. 64/04 „Molkereiviertel“ - 1. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der bereitgestellten Unterlagen zum Vorentwurf der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64/04 „Molkereiviertel“ mit Bearbeitungsstand vom 23.01.2017 bestehen seitens der unteren Immissionsschutzbehörde erhebliche Bedenken gegenüber der erfolgten Festsetzungen zum Immissionsschutz.

Ausweislich der vorliegenden Planunterlagen wurde nicht die Form des Vorhaben bezogenen Bebauungsplanes gewählt, obwohl Nutzer und Art der Nutzung innerhalb des festzusetzenden Gewerbegebietes feststehen. Damit verbunden sind im Vergleich zur tatsächlich vorhandenen Nutzung und Bebauung der Ostseemolkerei relativ abstrakte Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung, die zukünftig viele Entwicklungsmöglichkeiten sowohl für geänderte Gebäudeanordnungen als auch für Veränderungen in den Betriebsabläufen ermöglichen.

Die erfolgten Festsetzungen zum Schallschutz beziehen sich hingegen auf den aktuell gegebenen konkreten Betriebszustand einschließlich Betrieb des Reifezentrums entsprechend der Betriebs- und Anlagenbeschreibung im Schalltechnischen Bericht Nr. LL10242.1/04 der ZECH Ingenieurgesellschaft mbH Lingen mit Stand vom 30.06.2016.

Sofern sich zukünftig Änderungen im Betriebsablauf (z.B.: Ersatz von defekten stationären Anlagen nach Tabelle 1 der schalltechnischen Untersuchung oder geänderte Fahrwege auf dem Grundstück) oder Änderungen im Gebäudebestand (schalltechnisch z.B.: zusätzliche Reflektionen oder wegfallende Abschirmungen) ergeben, wird immissionsschutzrechtlich eine Anpassung der Schallschutzmaßnahmen (z.B.: Mindesthöhe und Länge Lärmschutzwand) erforderlich, die dann im Widerspruch zu den erfolgten Festsetzungen zum Schallschutz im Bebauungsplan stehen.

Eine ständige Anpassung (Änderung) der Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Anpassung an geänderte Betriebsabläufe oder technische Aggregate wäre erforderlich, denn ansonsten stünden die Festsetzungen des Bebauungsplanes im Widerspruch zum Immissionsschutzrecht.

Es wird seitens der unteren Immissionschutzbehörde empfohlen, entweder einen Vorhaben bezogenen Bebauungsplan mit Festsetzungen zum Schallschutz und Festschreibung des konkreten Gebäudebestandes sowie des Betriebsablaufes zu entwickeln oder im Bebauungsplan durch entsprechende Festsetzungen den Bau der notwendigen Lärmschutzeinrichtungen zu ermöglichen, die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen aber nicht konkret festzusetzen, sondern eine Anpassung an zu erwartende Änderungen im Betriebsablauf, Gebäude- und Anlagenbestand zu ermöglichen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Faasch', written in dark ink.

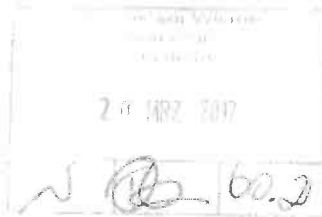
S. Faasch
SB Umwelt

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Hansestadt Wismar
z. H. Frau Mahnel
Postfach 1245
23952 Wismar



Telefon: 0385 / 59 58 6-143
Telefax: 0385 / 59 58 6-570
E-Mail: Heike.Six@staluwm.mv-regierung.de
Bearbeitet von: Heike Six

AZ: StALU WM-12c-054-17-5122-74087
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 15. März 2017

Bebauungsplan Nr. 64/04 „Molkereiviertel“ – 1. Änderung

Ihr Schreiben vom 16. Februar 2017

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die Unterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Nutzflächen sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen. Die geplanten Kompensationsmaßnahmen führen nicht zum Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Es werden keine Hinweise und Bedenken geäußert.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet.

Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0
Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

3.2 Wasser

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

4.1 Immissions- und Klimaschutz

Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung sind folgende Anlagen bekannt, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt oder angezeigt wurden:

- Ostseemolkerei Wismar GmbH (Anlage zur Verarbeitung von Milch/ Kälteanlage)
- Dampfversorgung Ostseemolkerei GmbH

Diese Anlagen genießen Bestandsschutz. Davon ist bei allen weiteren Planungsmaßnahmen auszugehen.

4.2 Lärmimmissionen

Zur Gewährleistung des Immissionsschutzes sind die schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung entsprechend DIN 18005 im Gebiet selbst wie auch in den angrenzenden Gebieten, je nach ihrer Einstufung gemäß Baunutzungsverordnung einzuhalten und nach Möglichkeit zu unterschreiten.

Folgende Immissionsrichtwerte „Außen“ (Lärm) dürfen nicht überschritten werden:

Gewerbegebiete (GE)

tags 65 dB (A)
nachts 55 dB (A) bzw. 50 dB (A)

Der niedrigere Nachtwert gilt für Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Lärm von vergleichbaren öffentlichen Betrieben. Kurzzeitige Geräuschspitzen müssen vermieden werden, wenn sie die o. g. Richtwerte tags um mehr als 30 dB (A) und nachts um mehr als 20 dB (A) überschreiten.

Anlagen mit möglichen Emissionen sind auf den Flächen (GE, GI) so anzusiedeln, dass die Immissionswerte zu den hier als Ausnahme zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und -leiter abnehmen.

4.3 Abfall und Kreislaufwirtschaft

Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass von den Baustellen eine gemeinwohlverträgliche und geordnete Abfallentsorgung entsprechend § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) erfolgen kann.

Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Grundstücksbesitzer als Abfallbesitzer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet.

Im Auftrag



Henning Remus

**Landesamt
für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern**

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern, Postfach 13 38, 18263 Güstrow



Hansestadt Wismar
Postfach 12 45
23952 Wismar



Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom: 16.02.2017
Bearbeiter: Frau Kathrin Fleisch
Az.: LUNG_S17076-510

Tel.: 03843 777-117
Fax: 03843 777-9117
E-Mail: kathrin.fleisch@lung.mv-regierung.de
Datum: 24.02.2017

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Vorhaben:

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64/04 „Molkereiviertel“, Wismar

Abteilung Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

Aus Sicht des Lärmschutzes wird nachfolgend Stellung genommen. Grundlage der Prüfung bilden folgende Unterlagen:

- [1] Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64/04 „Molkereiviertel“ der Hansestadt Wismar, Vorentwurf vom 23.01.2017
- [2] Begründung zur Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64/04 „Molkereiviertel“ der Hansestadt Wismar, Vorentwurf vom 23.01.2017
- [3] Schalltechnischer Bericht Nr. LL10242.1/04 zur Ermittlung der Gewerbelärsituation in der Nachbarschaft der Ostsee-Molkerei GmbH, ZECH Ingenieurgesellschaft mbH Lingen, vom 30.06.2016

An der unter Nr. 4.1 in [2] beschriebenen Einschätzung der Geräuschsituation durch das LUNG hat sich zwischenzeitlich nichts geändert. Die akustische Plausibilität der Unterlage [3] wird bestätigt. Die in [1] unter Nr. 7 vorgenommenen Festsetzungen unter Hinzuziehung des Hinweises Nr. 1 werden zur Bewältigung der Konfliktsituation einer Gemengelage als ausreichend befunden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

J.-D. von Weyhe

Hausanschrift:
Goldberger Straße 12
18273 Güstrow
Telefon: 03843 777-0
Telefax: 03843 777-106
E-Mail: poststelle@lung.mv-regierung.de
<http://www.lung.mv-regierung.de>

Hausanschrift:
Strahlenschutz, Radioaktivitätsmessstelle
Küstengewässeruntersuchungen
Badenstraße 18
18439 Stralsund
Telefon: 03831 696-0
Telefax: 03831 696-667

Hausanschrift:
Beringungszentrale Hiddensee
An der Mühle 4
17493 Greifswald-Eldena
Telefon: 03834 88766-10
Telefax: 03843 777-9259
E-Mail: beringungszentrale@lung.mv-regierung.de

Hausanschrift:
Bohrkernlager
Brüeler Chaussee 13
19406 Sternberg
Telefon: 03847 2257
Telefax: 03847 451069

Hausanschrift:
Abwasserabgabe,
Wasserentnahmeantrag
Paulshöfer Weg 1
19061 Schwerin
Telefon: 03843 777-300
Telefax: 03843 777-309

Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben-Küste“ KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

WBV „Wallensteingraben-Küste“, Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg

Hansestadt Wismar
PF 1245

23952 Wismar

Bearbeiter

Ihre Zeichen/Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

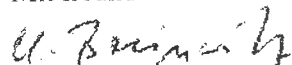
Dorf Mecklenburg, den 21.02.2017

Betr.: Bebauungsplan Nr. 64/04 "Molkereiviertel"
1. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der o. g. Änderung des B-Planes wird seitens des Wasser- und Bodenverbandes "Wallensteingraben-Küste" zugestimmt. Anlagen des Verbandes sind durch die Änderung nicht betroffen.

Mit freundlichem Gruß



Uwe Brüsewitz
Geschäftsführer

Verbandsvorsteher:
Geschäftsführer:
Bankverbindung:

Elmar Mehldau
Uwe Brüsewitz
Commerzbank AG Wismar

☎ (03841) 32 75 80
Fax (03841) 32 75 81

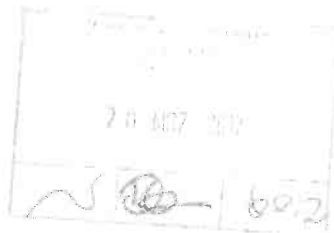
IBAN: DE 12 1408 0000 0214 9977 00

wbv_wismar@wbv-mv.de
bruesewitz@wbv-mv.de

Hansestadt Wismar • Postfach 1245 • 23952 Wismar

Hansestadt Wismar
Der Bürgermeister
Bauamt
PF 12 45
23952 Wismar

Der Bürgermeister
Ordnungsamt
Abt. Brandschutz



Ihre Nachricht:
Unser Zeichen:
Bearbeiter: Jürgen Schmidt
Zimmer: 306
Telefon: 03841 251 33-51 /- 41
Fax: 03841 251- 3342
E-Mail: JuSchmidt@wismar.de
Datum: 17.03.2017

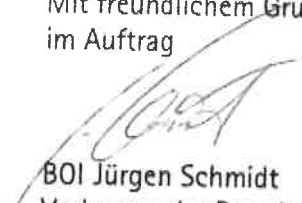
Bebauungsplan Nr. 64/04 „Molkereiviertel“ 1. Änderung
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe den o.g. Planentwurf erhalten, und nehme hierzu wie folgt Stellung:

Wie in der Begründung, mit Stand „Vorentwurf“ vom 23.01.2017 unter Punkt 3 Ver- und Entsorgung,
bereits berücksichtigt, ergeben sich keine weiteren Anregungen.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag


BOl Jürgen Schmidt
Vorbeugender Brandschutz

Dienstgebäude
Frische Grube 13
23966 Wismar

Öffnungszeiten allgemein
Mo. – Fr. 08.30 – 12.00 Uhr
Di. 14.00 – 15.30 Uhr
Do. 14.00 – 17.30 Uhr
Mittwoch geschlossen
Außerhalb der Sprechzeiten sind
Termine nach Vereinbarung möglich

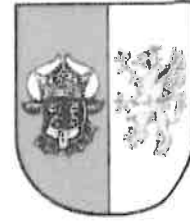
Kontakte
Tel.: 03841 251 - 0
Fax: 03841 282977
www.wismar.de

Konten
DKB IBAN DE78 1203 0000 0010 2045 84
Sparkasse MNW DE54 1405 1000 1000 0036 35
Deutsche Bank DE67 1307 0000 0270 5754 00
VR Bank eG DE83 1406 1308 0004 1001 23
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE78HWI00000033000

BIC
BYLADEM1001
NOLADE21WIS
DEUTDE33XXX
GENODEF1GUE



**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz
Mecklenburg-Vorpommern**



LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin

Hansestadt Wismar
Postfach 12 45
23952 Wismar

bearbeitet von: Frau Babel
Telefon: (0385) 2070-2800
Telefax: (0385) 2070-2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-1465/17
Schwerin, 21. März 2017

**Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange
B-Plan Nr. 64/04 „Molkereiviertel“, 1. Änderung Hansestadt Wismar**

Ihre Anfrage vom 16.02.2017; Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem o. a. Schreiben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu dem im Bezug stehenden Vorhaben.

Als Träger der in der Zuständigkeit des Landes liegenden Belange von Brand- und Katastrophenschutz wird wie folgt Stellung genommen:

Aus der Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr bestehen beim Brand- und Katastrophenschutz keine Bedenken.

Um gleichnamige kommunale Belange im Verfahren berücksichtigen zu können, sollten Sie jedoch die sachlich und örtlich zuständige Kommunalbehörde beteiligt haben.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

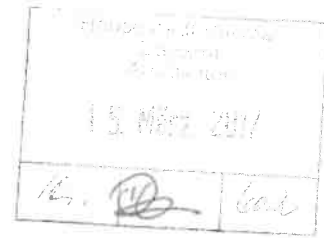
Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Jacqueline Babel
(elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)

Postanschrift:
LPBK M-V
Postfach
19048 Schwerin

Hausanschrift:
LPBK M-V
Graf-Yorck-Straße 6
19061 Schwerin

Telefon: +49 385 2070 -0
Telefax: +49 385 2070 -2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Internet: www.lpbk-mv.de
www.brand-kats-mv.de



im Hause

Bebauungsplan Nr. 64/04 „Molkereiviertel“. 1. Änderung

hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖB gemäß § 4 (1) BauGB

hier: Stellungnahme des Bürgermeisters als untere Denkmalschutzbehörde sowie untere Behörde für Bodendenkmalschutz

Sehr geehrte Frau Mahnel,

aus Sicht der Abt. Sanierung und Denkmalschutz als untere Denkmalschutzbehörde sowie Behörde für den Bodendenkmalschutz möchte ich Ihnen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖB gemäß § 4 (1) BauGB nachfolgende fachspezifischen Hinweise und Anregungen mitteilen, mit der Bitte um entsprechende Berücksichtigung.

untere Denkmalschutzbehörde:

Baudenkmale sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Geplant ist die Veränderung der bisher max. zulässigen Gebäudehöhe von max. 15 m auf nun max. 12 m bzw. 18 m. Der Bezugspunkt für die max. zulässige Gebäudehöhe soll ebenfalls neu geregelt werden. Bisher galt als unterer Bezugspunkt die mittlere standortbezogene Höhenlage des vorhandenen Geländes. In der Planänderung ist der Bezugspunkt nun der höchste Punkt im Gelände (hier: Rostocker Straße, Einfahrt Molkereistraße). Dieser Bezugspunkt liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Die Notwendigkeit der Bezugspunktänderung wird nicht begründet.

Das Gelände der Molkerei fällt nach Süden hin deutlich ab. Somit ergeben sich Höhenunterschiede von bis zu 5,50 m gegenüber dem neuen Bezugspunkt, so dass die Gebäudehöhen deutlich höher sein werden, als die Festsetzung suggeriert. Auch die Ausnahmen von 30 m auf 10 % der überbaubaren Grundstücksfläche wird auf den neuen Bezugspunkt ausgelegt, so dass deutlich höhere Gebäude entstehen können.

Die geplante Höhenveränderung als auch die Bezugspunktänderung kann aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde nachteilige Auswirkungen auf Sichtachsen haben, da Gebäude bis ca. 35 m entstehen können. Ein vergleichbares Gebäude mit einer solchen Höhe ist in der näheren Umgebung nicht vorhanden.

Im Managementplan UNESCO Welterbestätte Altstadt – 1. Fortschreibung wird unter Punkt 1.7 „Sichtachsen, Silhouetten und Panoramenschutz“ die Wichtigkeit von Sichtachsen, aber auch von Silhouetten und Panoramen von Bebauungen für die Welterbestätte und den Panoramenschutz näher erläutert. Blickbeziehungen entstehen z. B. durch das Landschaftsbild und die besondere Topografie. Auf Grund der bisherigen Kenntnisse und Erfahrungen ist es daher notwendig bestimmte Bereiche zum Schutz von Sichtachsen, aber auch von Silhouetten und Panoramen von Bebauungen frei zu halten bzw. Obergrenzen für Höhenentwicklungen festzulegen.

Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde ist hinsichtlich der möglichen Höhenentwicklungen das Thema Welterbestätte und Panoramenschutz im vorliegenden Bebauungsplanentwurf zu prüfen und daraus ggf. beispielsweise freizuhaltende Sichtachsen auf das Welterbe und max. zulässigen Obergrenzen für bauliche Anlagen abzuleiten.

Auf das Prüfverfahren kann verzichtet werden, wenn die bisherige Bezugspunktregelung beibehalten wird.

Behörde für den Bodendenkmalschutz:

Die Planänderung ist bodendenkmalpflegerisch nicht von Belang. Der Hinweis bezüglich möglicher Funde bei Erdarbeiten ist bereits im ursprünglichen B-Plan 64/04 enthalten und wird in der 1. Änderung berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Günter
Abt.-Leiter Sanierung und Denkmalschutz

Verteiler: Landesamt für Kultur und Denkmalpflege (LAKD M-V)

**Landesamt für Kultur und
Denkmalpflege
Mecklenburg-Vorpommern**



Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
Postfach 111252 19011 Schwerin

Hansestadt Wismar

Postfach 1245

23952 Wismar

Auskunft erteilt:

DenkmalGIS

Telefon:

0385 588 79 100

e-mail:

m.bednorz@kulturerbe-mv.de

Aktenzeichen:

1169 42

Schwerin, den

08.03.2017

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Ihr Schreiben vom 16.02.2017**

Aktenzeichen kein

Wismar, Stadt

Bebauungsplan Nr. 64/04

Molkerei viertel

Hier eingegangen am 23.02.2017

In der vorliegenden Planung werden die Belange der Baudenkmalpflege und Bodendenkmalpflege berücksichtigt.

Weitere Anregungen werden nicht gegeben.

Diese Benachrichtigung erfolgt, da die gesetzlich fixierte Bearbeitungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

Dr.-Ing. Michael Bednorz

Das Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Hausanschriften:

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern
Verwaltung

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 111
Fax: 0385 588 79 344
sekretariat@kulturerbe-mv.de

Landesbibliothek

Johannes-Stelling-Str. 29
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 210
Fax: 0385 588 79 217
E-Mail: lb@lbmv.de

Landesdenkmalpflege

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 101
Fax: 0385 588 79 344
E-Mail: sekretariat@kulturerbe-mv.de

Landesarchäologie

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 101
Fax: 0385 588 79 344
E-Mail: sekretariat@kulturerbe-mv.de

Landesarchiv

Graf-Schack-Allee 2
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 410
Fax: 0385 588 79 412
E-Mail: poststelle@landeshauptarchiv-schwerin.de

<http://www.kulturerbe-mv.de>

Von: Jacqueline Haase
An: Mahnel, Cornelia
Datum: 20.02.2017 09:46
Betreff: Zustimmung Bebauungsplan Nr. 64/04 "Molkereiviertel"

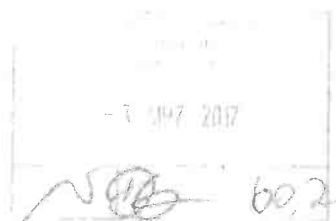
Sehr geehrter Frau Mahnel,

hiermit möchte ich Ihnen im Auftrag von Herrn Huschner die Zustimmung des Amtes 13 zu dem Bebauungsplan Nr. 64/04 "Molkereiviertel" geben.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
Jacqueline Haase
HANSESTADT WISMAR
Amt für Welterbe, Tourismus und Kultur
- Sekretariat -
Lübsche Straße 23
23966 Wismar
Telefon: 03841 / 22 52 91 02
Fax: 03841 / 22 52 91 03



60 – Bauamt
Abt. Planung



**Bereich Entwässerung und
Straßenunterhaltung**

Bearbeiter: Frau Kalsow
Telefon: 7 49-402
Fax: 7 49-444
E-Mail: ikalsow@evb-hwi.de
Datum: 01-03-2017

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4
Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Bebauungsplan Nr. 64/04 „Molkereiviertel“ – 1. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange teilen wir Ihnen mit, dass zum o. g. Bebauungsplan von Seiten des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes der Hansestadt Wismar, Bereich Entwässerung und Straßenunterhaltung, keine Einwände bestehen.

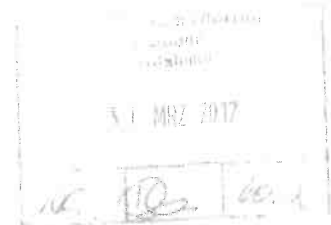
Für weitere Rücksprachen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Dittmer
Bereichsleiterin

- Umweltrelevante Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit dem Vorentwurf
 - Stellungnahme 1 vom 30.03.2017.

frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung Stellungnahme 1



Datum: 30.03.2017 23:09

Betreff: 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64/04 "Molkereiviertel"

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst herzlichen Dank, dass Sie im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ein Informationsgespräch am 9. März 2017 durchgeführt haben. Wir möchten nach Lesen der ausgelegten bzw. der auf der Homepage der Hansestadt Wismar einsehbaren Unterlagen und Ihrer Informationsveranstaltung nachfolgende Anmerkungen machen:

a.. Es ist grundsätzlich zu begrüßen, wenn es einem Unternehmen in unserer Hansestadt so gut geht, dass es sein Kapazitäten erweitern und damit investieren möchte. Die Maßnahme und der Standort der Investition sollte allerdings mit den Belangen des direktem Umfeld als auch mit eventuellen städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten im Einklang stehen. Der Umfang und die Größe der jetzigen Bebauung stechen bereits heute aus der Umgebung besonders hervor, obwohl es sich im Umfeld weitestgehend um eine Wohnbebauung vermischt mit einigen wenigen, aber sehr kleinen Gewerbeeinheiten (ohne die Stadtwerke am Rand der letzten Bebauung) handelt. Aus unserer Sicht entsteht mit der Planänderung, die eine erhebliche Ausweitung der Kapazitäten, der Produktion und damit einhergehend der Auswirkungen auf die Umwelt haben werden, ein Industrieunternehmen. Wir stellen uns die Frage, ob an diesem Standort (gewerbliche Baufläche) ein derartiges Industrieunternehmen überhaupt genehmigt werden kann.

b.. Städtebaulich dürfte die Region zwischen Rostocker Straße, dem Molkereiviertel bzw. der Molkerei selbst bis hin zum Mühlenteich eine der interessantesten und schönsten Wohngebiete werden können, was gerade in der heutigen Zeit des prognostizierten Wachstums der Stadt (siehe positive Entwicklung der ansässigen Firmen und "Wiederbelebung" der Werft) von unschätzbarem Wert für die Attraktivität der Stadt sein kann. Durch derartige große und mächtige Produktionsanlagen, wie sie denn entstehen sollen, wird die Entwicklung eines attraktiven Wohngebietes mit hohem Erholungswert verhindert.

c.. Unabhängig von den Auswirkungen auf künftige Planungsziele berührt und verändert das Vorhaben schon heute die Umgebung negativ und verschlechtert massiv den Erholungswert und der näheren und weiteren Umgebung. Insoweit widersprechen wir dem Fazit auf Seite 28 des Vorentwurfs zur Überschrift "Schutz Mensch einschließlich des Landschaftsbildes", in dem die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes als gering eingestuft wird. Dies mag für das Planungsgebiet, also dass Betriebsgrundstück, gelten, nicht aber über die nähere und weitere Umgebung!

d.. Die neuen Bebauungsmöglichkeiten bedeuten gegenüber dem jetzigen Ausbaustand mindestens eine Verdoppelung einschließlich eine weitere Erhöhung der maximalen Gebäudehöhen auf 18 Metern, teilweise sogar bis zu 30 Metern. Diese Industrieanlage wird also weithin sichtbar und hörbar sein, zeitweise wahrscheinlich auch zu riechen. Möglicherweise macht es Sinn, zur Darstellung und besseren Beurteilung der Auswirkungen ein Modell mit Vergleichen zur Umgebung zu erstellen.

e.. Die Auswirkungen auf die Reste des Molkereiviertel dürften desolat sein und zu einer weiteren Reduzierung der Wohnqualität führen. Wahrscheinlich werden sich aber die dort lebenden Anwohner nicht zu Wort melden, insoweit sollten deren Belange auch schon im Planungsprozess von den Verantwortlichen selbst Berücksichtigung finden.

f.. Aber nicht nur die Heinrich-Heine-Str. ist schutzbedürftig, gleiches gilt für die Kastanienalle, den Flöter Weg als auch für die Wohnanlage Am Mühlenteich.

g.. Zum Lärmschutz wäre mindestens die bestehende Lärmschutzwand Richtung Süden bis hin zur Grünzone zu verlängern.

h.. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sollen im Bürgerpark am Köppernitztal erfolgen, da im Planungsgebiet keine geeigneten Ausgleichsflächen vorhanden sein. Dies halten wir für unfair der betroffenen Umgebung gegenüber. Hier soll ein großer Industriebetrieb entstehen und an anderer Stelle wird die Natur verschönert. Hier sollte doch in der unmittelbaren Umgebung eine entsprechende Fläche zu finden sein! Dies würde dann auch zu einer Erhöhung der Attraktivität einer späteren Wohnbebauung führen.

i.. Wir machen uns große Sorgen um das ökologische Gleichgewicht des Mühlenteichs. Schon heute wird das erwärmte Wasser von der Molkerei in den Mühlenteich eingelassen und führt zeitweise zu ungesund aussehender Schaumbildung und im Winter friert der Mühlenteich an dieser Stelle nicht mehr

zu. Gibt es hierzu eigentlich entsprechende Messungen und Untersuchungen? Im Vorentwurf schreiben Sie unter dem Punkt "Schutzgut Wasser" "Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser werden bei Realisierung des Vorhabensals nicht erheblich eingestuft". Dieses stellen wir zumindest für den Mühlenteich und den Flöter Bach in Frage. Wir erwarten durch die erhebliche Kapazitätserhöhung weitere negative Auswirkungen auf diese beiden Gewässer.

j.. Auf Seite 14 des Vorwurfs schreiben Sie im letzten Satz "Diese geplante Maßnahme wurde im südlichen Bereich des Plangebietes teilweise umgesetzt" Hierzu ist anzumerken, dass die Ursprungsplanung vor rd. 13 Jahren genehmigt und in den Folgejahren umgesetzt wurde. Hier stellt sich die Frage, warum die damals auferlegte Ausgleichsmaßnahme nur teilweise umgesetzt wurde?! Wie ernst nimmt das Unternehmen derartige Auflagen? Gilt das dann auch für die anderen wichtigen Auflagen?

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hoffen, dass Sie unsere Anmerkungen, Anregungen und Fragen in den weiteren Planungsverlauf einfließen lassen und sind gespannt auf die zukünftige Entwicklung.

Mit freundlichen Grüßen

- Umweltrelevante Stellungnahmen aus der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Entwurf
 - Landkreis Nordwestmecklenburg vom 02.03.2018,
 - Hansestadt Wismar, Bauamt, SG Immissionsschutz vom 07.03.2018,
 - Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg vom 20.02.2018,
 - Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V vom 27.02.2018,
 - Hansestadt Wismar, SG Vorbeugender Brandschutz vom 10.02.2018,
 - Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V vom 08.02.2018,
 - Hansestadt Wismar, Bauamt, Abt. Sanierung und Denkmalschutz vom 19.02.2018,
 - Hansestadt Wismar, Amt für Welterbe, Tourismus und Kultur vom 05.02.2018,
 - Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben-Küste“ vom 15.02.2018,
 - Entsorgungs- und Verkehrsbetriebe, Bereich Entwässerung und Straßenunterhaltung vom 20.02.2018.



Landkreis Nordwestmecklenburg
Die Landrätin

Stabsstelle für Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen

2

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Hansestadt Wismar

Postfach 1245

23952 Wismar

Bauamt

Diese Auskunft erteilt Ihnen Melanie Riegel

Zimmer 2.218 · Börzower Weg 3 · 23936 Grevesmühlen

Telefon 03841 3040 6311

Fax 03841 3040 86311

E-Mail mustermann@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten

Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr

Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen

Grevesmühlen 02.03.2018

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 64/04 „Molkereiviertel“

hier: Stellungnahme der betroffenen Behörden des LK NWM auf Grund des Anschreibens vom 26.01.2018, hier eingegangen am 31.01.2018

Sehr geehrte Frau Mahnel,

Grundlage der Stellungnahme bilden die Entwurfsunterlagen zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 64/04 „Molkereiviertel“ der Hansestadt Wismar mit Planzeichnung im Maßstab 1:1000, Planungsstand Dezember 2017 und die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand.

Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten:

Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen	
FD Bauordnung und Umwelt · SG Untere Naturschutzbehörde · SG Untere Wasserbehörde	FD Bau und Gebäudemanagement · Straßenbaulastträger
FD Öffentlicher Gesundheitsdienst	
FD Kataster und Vermessung	

Seite 1/11

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Die Stellungnahmen sind diesem Schreiben als Anlage beigelegt. Daraus ergeben sich Hinweise und Ergänzungen, die in der weiteren Bearbeitung zu beachten sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Melanie Riegel
SB Bauleitplanung

Anlage

Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen

Bauleitplanung

Nach Prüfung der vorliegenden Entwurfsunterlagen wird gemäß der behördlichen Trägerbeteiligung nach Maßgabe § 4 Abs. 2 BauGB auf nachfolgende bauplanungsrechtliche Belange hingewiesen, die in der weiteren Planbearbeitung der Gemeindevertretung zu beachten sind:

I. Allgemeines

Mit der 1. Änderung des B-Planes Nr. 64/04 „Molkereiviertel“ der Hansestadt Wismar sollen auf dem Betriebsgelände der Ostseemolkerei Erweiterungsmöglichkeiten für bestehende Betriebsanlagen geschaffen und auch die Errichtung neuer Betriebsanlagen ermöglicht sowie das eingeschränkte Gewerbegebiet erweitert werden.

II. Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen, Präambel

Keine Hinweise.

III. Planerische Festsetzungen

Planzeichnung:

Das GE_E1 erschließt sich mir nicht. Was soll innerhalb des GE_E1 als Gewerbe errichtet werden? Was für bauliche Anlagen bzw. in welcher Größenordnung sollen dort bauliche Anlagen errichtet werden?

Planzeichenerklärung:

Keine Hinweise.

Text - Teil B:

Gibt es denn noch Flächen für andere Gewerbeansiedlungen?

IV. Begründung

In der Begründung sind die gegebenen Hinweise und Ergänzungen einzustellen.

Keine Hinweise.

FD Bauordnung und Umwelt

Untere Naturschutzbehörde: Dr. Podelleck

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	x
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	

Eingriff-Ausgleichs-Regelung: Herr Dr. Podelleck

Mit der Eingriffs-Ausgleichs- Bilanzierung und den festgesetzten Kompensationsmaßnahmen besteht Einverständnis.

Auflage:

Für die externe Kompensationsmaßnahme ist in der Planung oder in einem ergänzenden Vertrag, die mit dem Satzungsbeschluss wirksam werden, eine Ausführungsfrist zu benennen.

Begründung:

Die Maßnahme kann ihre ökologische Wirksamkeit nur entfalten, wenn sie in einem Zug ausgeführt wird. - Die allgemein rechtlich mögliche Aufteilung der Kompensation nach „Eingriffsfortschritt“ ist hier nicht möglich.

Hinweis:

Die Förderung buchenwaldtypischer Bodenpflanzen innerhalb der externen Ausgleichsmaßnahme „A1 Köppernitztal“ ist zu begrüßen. Sie sollte jedoch durch Gewinnung und Verteilung örtlich vorkommenden Initial-Pflanzmaterials durch Landschaftsgärtner erfolgen. Auf zusätzliches Stauden-Pflanzmaterial kann verzichtet werden. Auf vor Ort nicht vorkommende Arten kann verzichtet werden. Einige der aufgeführten Arten sind bestimmungskritisch, z.B. Goldtaubnessel, und es ist naturschutzfachlich nicht zielführend, erwerbsgärtnerisch gezogene, ortsfremde Sippen einzumischen.

Die eingekreiste Nr. 11 in der Nebenabbildung des Planteils (Luftbild 2014) sollte nach Möglichkeit entfernt werden. - Sie kann zu Missverständnissen führen. Bei oberflächlicher Betrachtung ist die wohl beabsichtigte Zuordnung zu „Hinweis Nr. 2, Viola reichenbachiana (11)“ nicht zwingend, denn es gibt auch Nrn. 11 in der Hauptplanzeichnung und in den Textlichen Festsetzungen 4.2 und 4.6. - Darüber hinaus ist ein möglicher Bestand oder die Anpflanzung von V. riviniana zu nebensächlich, um herausgehoben in der Bauleitplanung dargestellt zu werden.

Artenschutz: Herr Dr. Podelleck

Mit der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse in Kap. 5.1 des Umweltberichts, wonach von einer Beeinträchtigung besonders geschützter Arten entgegen § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz nicht auszugehen ist, besteht Einverständnis.

Im Übrigen bestehen gegen die Planung keine Einwände.

Rechtsgrundlagen

Bundenaturschutzgesetz

Untere Wasserbehörde:

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	X
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	

1. Wasserversorgung:

Das Vorhaben befindet sich nach der geltenden Trinkwasserschutzzonenordnung der Hansestadt Wismar überwiegend in der Trinkwasserschutzzone II der Wasserfassung Friedrichshof, nordwestlich gelegen im B-Plan-Gebiet ist ein kleiner Teil in der Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Friedrichshof. Mit der Neufestsetzung der Trinkwasserschutzzonen auf Antragstellung der Hansestadt Wismar befinden sich die Flächen zukünftig voraussichtlich in der Trinkwasserschutzzone III A der Wasserfassung Friedrichshof.

2. Abwasserentsorgung/ Niederschlagswasserbeseitigung:

Im Zuge der Realisierung des Ursprungsbebauungsplanes wurde das Plangebiet neu erschlossen. Anlagen zur Entsorgung wurden neu hergestellt und sind bei künftigen Erweiterungen zu nutzen. Dies betrifft u.a. die Regenwasserbeseitigung. Zusätzlich versiegelte Flächen sind an die neue Regenwasserleitung einschließlich Staukanal anzuschließen. Gemäß den bestehenden Festsetzungen des B-Planes ist eine Versickerung von Regenwasser auf dem Betriebsgrundstück unzulässig. Schmutzwasser ist entsprechend der Art an die öffentliche Schmutzwasserleitung des EVB anzuschließen bzw. in die betriebliche Abwasserbehandlungsanlage der Molkerei am Doorsteinweg einzuleiten.

In der Planzeichnung der 1. Änderung ist eine Regenwasserleitung, unterirdisch dargestellt. Es handelt sich hierbei um eine Grundstücksentwässerungsanlage. Die Darstellung ist unvollständig und zu ergänzen.

3. Gewässerschutz:

LAU-Anlagen (Lagerung, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen) oder HBV-Anlagen (Herstellen, Behandeln und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen) haben auf der Grundlage des § 62 WHG i.V. mit der AwSV so zu erfolgen, dass eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu besorgen ist. In der engeren Zone (Trinkwasserschutzzone II) sind gemäß § 49 AwSV Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig. Für neu zu errichtende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gemäß § 49 Abs. 4 AwSV i.V.m. § 52 Abs. 1 WHG Ausnahmegenehmigungen bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Ich beziehe mich auf die Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 14.03.2017 hinsichtlich des Pkt. 6.1. der wasserrechtlichen Festsetzungen zum B-Plan (Teil B) und weise erneut auf folgendes hin:

Pkt. 6.1. ist hinsichtlich des Grundwassermonitorings abzuändern. Es sind 3 Grundwassermessstellen vorhanden, das Monitoring wird bereits durchgeführt. Diese Grundwassermessstellen dürfen durch die Baumaßnahmen weder beschädigt noch rückgebaut werden. **Die 3 bestehenden Grundwassermessstellen sind im B-Plan darzustellen und festzusetzen.**

Gemäß den wasserrechtlichen Festsetzungen Pkt. 6.3. wird für die Verkehrsflächen auf die RiStWag hingewiesen. Da im südlichen Bereich des B-Plangebietes private Ausgleichsflächen (Teilflächen) in Straßenverkehrsflächen und Straßenbegleitgrün umgewandelt werden (Flöter Weg) gilt für einen später angedachten Ausbau auch für diese Straße die Forderung des Ausbaus nach RiStWag.

Hinweis: Für den Umweltbericht Pkt. 4.4 ist hinsichtlich der Oberflächengewässer eine Ergänzung vorzunehmen. Südlich des B-Plan-Gebietes befindet sich der Flöter Bach, ein Gewässer II. Ordnung.

Rechtsgrundlagen

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert mit Art.1 des Gesetzes vom 18. Juli .2017 (BGBl. I S. 2771)

LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.November 1992 (GVOBl. M-V S.669), zuletzt mehrfach geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 27.Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 432)

AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Neufassung vom 18. April 2017 (BGBl. I S.905)

BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Brandschutz

Grundsätzliches

Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind (§ 14 LBauO M-V).

Erreichbarkeit bebaubarer Flächen

Insofern Teile geplanter (zulässiger) Gebäude mehr als 50 m von einer mit Fahrzeugen der Feuerwehr befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, sind zur Sicherstellung des Feuerwehreinsatzes gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 LBauO M-V Zufahrten zu den vor oder hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und eventuellen Bewegungsflächen herzustellen.

Zufahrten und Bewegungsflächen sowie ggf. Aufstellflächen sind entsprechend der „Richtlinie über Flächen der Feuerwehr“ i.d.F. August 2006 zu bemessen und zu befestigen. Am Ende von Feuerwehzufahrten muss eine für Fahrzeuge der Feuerwehr ausreichend bemessene Wendefläche zur Verfügung stehen. Die Flächen der Feuerwehr sind entsprechend der Anlage zu o.g. Richtlinie zu kennzeichnen und müssen eine jederzeit deutliche Randbegrenzung haben.

Löschwasserversorgung

Gemäß § 2 Abs. 1 Pkt. 4 BrSchG (i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015) hat die Gemeinde die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandgefährdung eine Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen.

Eine wesentliche Planungsgrundlage zur Bemessung eines angemessenen Grundschutzes stellt derzeit das DVGW – Arbeitsblatt W405 in der Fassung Februar 2008 i.V.m. dem Arbeitsblatt W405-B1 in der Fassung Februar 2015 dar. Nach den jeweils örtlichen Verhältnissen, insbesondere der Typik des Baugebietes, die zulässige Art und das zulässige Maß der baulichen Nutzung, die Siedlungsstruktur und die Bauweise sind die anzusetzenden Löschwassermengen anhand der im Arbeitsblatt W405 angegebenen Richtwerte zu ermitteln. **Wobei ein nicht ausgeschlossenes, erhöhtes Sach- und Personenrisiko hierbei zu berücksichtigen ist.**

Allgemein gilt, dass der über den Grundschutz hinausgehende, objektbezogene Löschwasserbedarf mit einem erhöhten Brand- und Personenrisiko durch Schadenfeuer, nicht durch die Gemeinde getragen werden muss. Ermöglicht die Gemeinde jedoch über ihre Bauleitplanung die Errichtung von Gebäuden mit erhöhtem Löschwasserbedarf, so hat grundsätzlich durch sie - von atypischen Ausnahmefällen abgesehen- auch für dessen Sicherstellung Sorge zu tragen (s. *Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 28 Mai 2008*).

Kann keine ausreichende Löschwasserversorgung über das Trinkwasserrohrnetz nachgewiesen werden, muss die gesamte Löschwassermenge für den Grundbedarf in dem jeweiligen Löschbereich (300 m Umkreis um das Bauobjekt) bereitgestellt werden durch:

- Löschwasserteiche nach DIN 14210 oder
- natürliche Gewässer mit nachhaltig gesichertem Wasservolumen (u.a. mit frostfreien Ansaugstellen, wie Löschwassersauganschluss nach DIN 14244 sowie Zufahrten mit Aufstellflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr)
- Löschwasserbrunnen nach DIN 14220
- Löschwasserbehälter (Zisternen) nach DIN 14230 unter- oder oberirdisch

Bei der Entfernung zur Löschwasserentnahmestelle muss die praktische Erreichbarkeit durch die Feuerwehr realistisch sein. Die praktisch nutzbare Wegstrecke zum Aufbau einer Wasserversorgung durch die Feuerwehr, darf nicht wesentlich höher als die linear gemessene Entfernung sein.

Bei einer Löschwasserversorgung über Hydranten sollten Abstände vom Bauobjekt zum nächst liegenden Hydranten in Abhängigkeit der Dichte der Bebauung in Anlehnung an die bezüglichlichen Vorgaben im Abschnitt 16.6.2 DVGW-Arbeitsblatt W400-1 gewählt werden.

Richtwerte:

- offene Wohngebiete 140 m
- geschlossene Wohngebiete 120 m
- Geschäftsstraßen 100 m

Untereinander sollten die Hydranten nicht mehr als 150 m auseinander stehen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die zuvor aufgeführten Angaben keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Sie gelten als grundlegende Ansätze bei der Planung eines Bebauungsgebietes - **stellen aber für sich, keinen Nachweis der Löschwasserversorgung im konkreten Bebauungsplan dar.** Dieser ist durch den Planer, ggf. auch unter Hinzuziehung eines Fachplaners zu erstellen.

FD Bau und Gebäudemanagement

Straßenbaulastträger

Zur o. a. B-Planänderung gibt es unsererseits keine Einwände. Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen.

FD Öffentlicher Gesundheitsdienst

Nach Prüfung der vorgelegten Planungsunterlagen

zum

Bebauungsplan 64-04 1. Änderung

unter dem Titel

1. Änderung, Molkereiviertel

ergeht durch den Fachdienst Öffentlicher Gesundheitsdienst folgende fachliche
Stellungnahme:

- ☒ Von Seiten unseres Amtes bestehen keine fachspezifischen Bedenken und
Anregungen bei Einhaltung der vorgegebenen Festlegungen lt. vorgelegtem
Bebauungsplan

FD Kataster und Vermessung

Siehe Anlage.

Landkreis Nordwestmecklenburg

Die Landrätin

Kataster- und Vermessungsamt



Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1565 • 23958 Wismar

Landkreis Nordwestmecklenburg
Bauordnung und Planung
Frau Riegel
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Auskunft erteilt Ihnen:

Herr Wienhold

Dienstgebäude:

Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen

Zimmer

2.415

Telefon

03841 / 3040-6249

Fax

03841 / 3040-86249

E-Mail:

p.wienhold@nordwestmecklenburg.de

Unser Zeichen:

2018-B1-0033

Ort, Datum

Grevesmühlen, 20.02.2018

Ihr Geschäftszeichen / Antrag vom

Stellungnahme des KVA als TÖB zum B-Plan SATZUNG DER HANSESTADT WISMAR über die 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64/04 "Molkereiviertel"

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im B-Planbereich befinden sich diverse Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes. Auf den Erhalt der Lagenetzkpunkte ist zu achten. Falls die Punkte von Baumaßnahmen berührt werden, sind sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Mit den Grenzpunkten der Flurstücksgrenzen muss gleichermaßen verfahren werden.

Bei Beschädigung oder Verlust der Punkte ist der Verursacher verpflichtet, sie auf eigene Kosten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Kataster- und Vermessungsamt wieder herstellen zu lassen.

Hinweis: Die Übereinstimmung der Planungsunterlagen mit dem aktuellen Liegenschaftskataster wurde nicht geprüft.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Wienhold

Anlagen: A4 1x aktueller Auszug aus der Liegenschaftskarte; 1x AP- Übersicht
1:2500

Maßstab

Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar,
Postanschrift: 23970 Wismar • Rostocker Str. 76
☎ (03841) 3040-0, Fax: (03841) 3040-6599
E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de

Bankverbindung:

Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest

IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 49; BIC: NOLADE21WIS

Gläubiger ID: DE46NWM00000033673

Homepage: www.nordwestmecklenburg.de



Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte MV 1:25 000

Erstellt am 20.02.2018

Gemarkung: Wismar (13 0332)

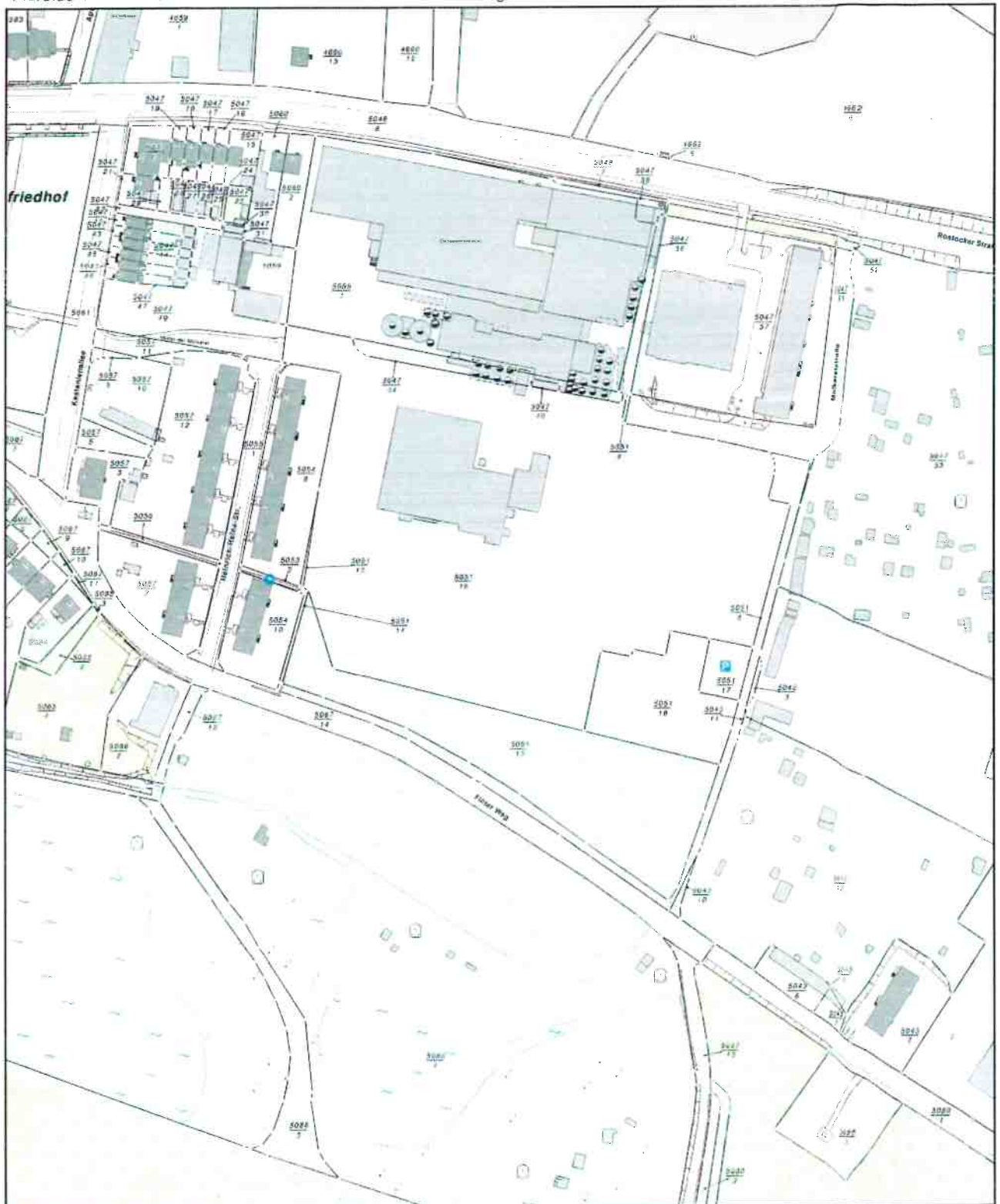
Flur: 1

Flurstück: 5051/16

Kreis: Landkreis Nordwestmecklenburg

Gemeinde: Wismar, Hansestadt (13 0 74 087)

Lage: Molkerei str. 1



Maßstab 1:2500

© Vermessungs- und Geoinformationsbehörden Mecklenburg-Vorpommern
Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der Zustimmung
der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde. Davon ausgenommen sind Verwendungen zu
innerdienstlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch (§ 34 Abs. 1 GeoVermG M-V).

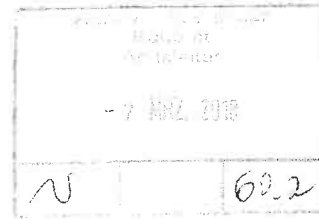


Hansestadt Wismar
Der Bürgermeister
60 Bauamt
60.2 Abt. Planung
Untere Immissionsschutzbehörde

Wismar, den 07.03.2018
SB: Herr Faasch
Tel.: 251-6026

③

60 Bauamt
60.2 Abt. Planung
Frau Mahnel



Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Bebauungsplan Nr. 64/04 „Molkereiviertel“ - 1. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorab möchte ich erneut darauf hinweisen, dass die immissionsschutzrechtliche Zuständigkeit für genehmigungsbedürftige Anlagen, wie die hier betroffene Ostsee-Molkerei Wismar GmbH, nicht bei der unteren Immissionsschutzbehörde sondern beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg in Schwerin liegt.

Nach Prüfung der bereitgestellten Unterlagen zum Vorentwurf der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64/04 „Molkereiviertel“ mit Bearbeitungsstand vom 20.12.2017 bestehen seitens der unteren Immissionsschutzbehörde unverändert **erhebliche Bedenken** gegenüber den erfolgten Festsetzungen zum Immissionsschutz.

Ausweislich der vorliegenden Planentwürfe wurde die Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange mit Datum vom 20.03.2017 bei der Überarbeitung der Planunterlagen in keinsten Weise berücksichtigt, so dass die nachfolgend aufgeführte immissionsschutzrechtliche Problematik der erfolgten Festsetzungen nach wie vor besteht.

Ausweislich der vorliegenden Planunterlagen wurde nicht die Form des Vorhaben bezogenen Bebauungsplanes gewählt, obwohl Nutzer und Art der Nutzung innerhalb des festzusetzenden Gewerbegebietes feststehen. Damit verbunden sind im Vergleich zur tatsächlich vorhandenen Nutzung und Bebauung der Ostsee-Molkerei relativ abstrakte Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung, die zukünftig viele Entwicklungsmöglichkeiten sowohl für geänderte Gebäudeanordnungen als auch für Veränderungen in den Betriebsabläufen ermöglichen.

Die erfolgten Festsetzungen zum Schallschutz beziehen sich hingegen auf den aktuell gegebenen konkreten Betriebszustand einschließlich Betrieb des Reifezentrums entsprechend der Betriebs- und Anlagenbeschreibung im Schalltechnischen Bericht Nr. LL10242.1/04 der ZECH Ingenieurgesellschaft mbH Lingen mit Stand vom 30.06.2016.

Sofern sich zukünftig Änderungen im Betriebsablauf (z.B.: Ersatz von defekten stationären Anlagen nach Tabelle 1 der schalltechnischen Untersuchung oder geänderte Fahrwege auf dem Grundstück) oder Änderungen im Gebäudebestand (schalltechnisch z.B.: zusätzliche Reflektionen oder wegfallende Abschirmungen) ergeben, wird immissionsschutzrechtlich eine Anpassung der Schallschutzmaßnahmen (z.B.: Mindesthöhe und Länge Lärmschutzwand) erforderlich, die dann im Widerspruch zu den erfolgten Festsetzungen zum Schallschutz im Bebauungsplan stehen.

Eine ständige Anpassung (Änderung) der Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Anpassung an geänderte Betriebsabläufe oder technische Aggregate wäre erforderlich, denn ansonsten stünden die Festsetzungen des Bebauungsplanes im Widerspruch zum Immissionsschutzrecht.

Es wird seitens der unteren Immissionsschutzbehörde empfohlen, entweder einen Vorhaben bezogenen Bebauungsplan mit Festsetzungen zum Schallschutz und Festschreibung des konkreten Gebäudebestandes sowie des Betriebsablaufes zu entwickeln oder im Bebauungsplan durch entsprechende Festsetzungen den Bau der notwendigen Lärmschutzeinrichtungen zu ermöglichen, die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen aber nicht konkret festzusetzen, sondern eine Anpassung an zu erwartende Änderungen im Betriebsablauf, Gebäude- und Anlagenbestand zu ermöglichen.

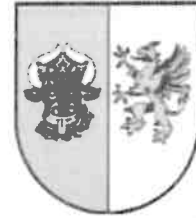
Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



S. Faasch
SB Umwelt

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

4

Hansestadt Wismar
z. H. Frau Mahnel
Postfach 1245
23952 Wismar



Telefon: 0385 / 59 58 6-143
Telefax: 0385 / 59 58 6-570
E-Mail: Heike.Six@staluwm.mv-regierung.de
Bearbeitet von: Heike Six

AZ: StALU WM-057-18-5122-74087
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 20. Februar 2018

Bebauungsplan Nr. 64/04 „Molkereiviertel“, 1. Änderung

Ihr Schreiben vom 26. Januar 2018

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die Unterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Nutzflächen sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen. Die geplante externe Kompensationsmaßnahme führt nicht zum Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Es werden keine Hinweise und Bedenken geäußert.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuordnung der Eigentumsverhältnisse befindet.

Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0
Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

3.2 Wasser

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64/04 „Molkereiviertel“ ist hauptsächlich die Erweiterung des eingeschränkten Gewerbegebietes sowie die Erweiterung der Baugrenze um 4,0 m in westlicher Richtung und somit Umwidmung einer Grünfläche in ein eingeschränktes Gewerbegebiet geplant. Bauliche Maßnahmen, die eine Änderung der Immissionssituation an den maßgeblichen Immissionsorten ergeben, sind gemäß der Änderung des B-Plans nicht vorgesehen.

Die Einhaltung eines Beurteilungspegels von $L_r(\text{nachts}) = 46,4 \text{ dB(A)}$ an der Wohnbebauung Heinrich-Heine-Straße (maßgeblicher Immissionsort) bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage ist auch weiterhin zu garantieren.

Die geplante Erweiterung des Reiferaumes und der Anbau einer Sliceranlage ist mir gem. § 15 BImSchG anzuzeigen. Die vorhandenen Geruchs- und Lärmprognosen sind fortzuschreiben.

Im Auftrag



Henning Remus

Von: <toeb@lung.mv-regierung.de>
An: <CMahnel@wismar.de>
Datum: 27.02.2018 08:37
Betreff: S17076 - 1.Änd. B-Plan 64/04 "Molkereiviertel" Wismar



Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Vorhaben.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 26.01.2018 keine Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Antje Grau

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
Dezernat Personal, Haushalt
Goldberger Straße 12
18273 Güstrow
Tel. 03843/777-133
Fax 03843/777-9133

Hansestadt Wismar • Postfach 1245 • 23952 Wismar

Hansestadt Wismar
Der Bürgermeister
Bauamt
PF 12 45
23952 Wismar



Der Bürgermeister
Ordnungsamt
Abt. Brandschutz



Ihre Nachricht:
Unser Zeichen:
Bearbeiter: Jürgen Schmidt
Zimmer: 309
Telefon: 03841 251 33-53 / - 41
Fax: 03841 251-3342
E-Mail: JuSchmidt@wismar.de
Datum: 10.02.2018

Bebauungsplan Nr. 64/04 „Molkereiviertel“ 1. Änderung
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe den o.g. Planentwurf erhalten, und nehme hierzu wie folgt Stellung:

Wie in der Begründung, mit Stand „Entwurf“ vom 20.12.2017 unter Punkt 3 Ver- und Entsorgung, bereits berücksichtigt, ergeben sich keine weiteren Anregungen.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag

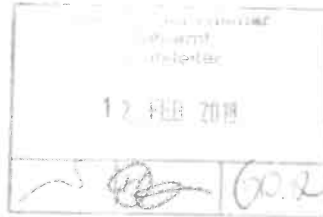

BOI Jürgen Schmidt
SGL Vorbeugender Brandschutz

**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 3**



LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin

Hansestadt Wismar
Postfach 12 45
23952 Wismar



bearbeitet von: Frau Babel
Telefon: 0385 / 2070-2800
Telefax: 0385 / 2070-2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-673/18

Schwerin, 8. Februar 2018

**Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange
B-Plan Nr. 64/04 „Molkereiviertel“, 1. Änderung**

Ihre Anfrage vom 26.01.2018; Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Bezug stehenden Vorhaben bitten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich entsprechend der „Hinweise zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bei Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen nach §§ 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 sowie 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)“ bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. die zuständige kreisfreie Stadt**.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Postanschrift:
LPBK M-V
Postfach

19048 Schwerin

Hausanschrift:
LPBK M-V
Graf-Yorck-Straße 6

19061 Schwerin

Telefon: +49 385 2070-0
Telefax: +49 385 2070-2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Internet: www.brand-kats-mv.de
Internet: www.polizei.mvnet.de

Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.
Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten und sende Ihnen Ihre Unterlagen zurück.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Jacqueline Babel

Anlage
TöB-Anfrage

60 – Bauamt
60.2 Abt. Planung

im Hause

8

Bebauungsplan Nr. 64/04 „Molkereiviertel“. 1. Änderung

hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖB gemäß § 4 (2) BauGB

hier: Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde sowie untere Behörde für Bodendenkmalschutz

Sehr geehrte Frau Mahnel,

aus Sicht der Abt. Sanierung und Denkmalschutz als untere Denkmalschutzbehörde sowie Behörde für den Bodendenkmalschutz möchte ich Ihnen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖB gemäß § 4 (2) BauGB nachfolgende Stellungnahme mitteilen.

untere Denkmalschutzbehörde:

Baudenkmale sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Der Bezugspunkt wurde gegenüber der frühzeitigen TÖB-Beteiligung dahingehend verändert, dass nun die mittlere Höhenlage des vom Gebäude überdeckten Geländes maßgeblich ist, so dass die Hinweise im Rahmen der frühzeitigen TÖB-Beteiligung (siehe Stellungnahme vom 14.03.2017) berücksichtigt wurden. Somit wird die bisherige Bezugspunktregelung beibehalten.

untere Behörde für den Bodendenkmalschutz:

Die Planänderung ist bodendenkmalpflegerisch nicht von Belang. Der Hinweis bezüglich möglicher Funde bei Erdarbeiten ist bereits im ursprünglichen B-Plan 64/04 enthalten und wird in der 1. Änderung berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Feichtinger
Feichtinger

Verteiler: Landesamt für Kultur und Denkmalpflege (LAKD M-V)

Freiwillig, BfK
1. an der Bauleitung
2. an d. B.-Pläne

Hansestadt Wismar • Postfach 1245 • 23952 Wismar

Der Bürgermeister
Bauamt

10.02.18

Der Bürgermeister als Träger für Kultur
Amt für Kultur, Tourismus und Welterbe
Lübsche Straße 23
23966 Wismar

Ihre Nachricht:
Unser Zeichen:
Bearbeiter/in: Frau Mahnel
Zimmer: 225
Telefon: 03841 251- 6025
Fax: 03841 251- 6002
E-Mail: CMahnel@wismar.de
Datum: 26.01.2018

(17)

Bebauungsplan Nr. 64/04 „Molkereiviertel“, 1. Änderung

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB),
Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend senden wir Ihnen den oben genannten Planentwurf nebst Begründung mit der Bitte,
uns Ihre Stellungnahme als Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange bzw. Nachbargemeinde
spätestens

bis zum 02.03.2018

zuzusenden.

Sollte uns bis zu dem o. g. Termin keine Stellungnahme von Ihnen vorliegen, gehen wir davon
aus, dass die von Ihnen wahrzunehmenden Belange durch diese Planung nicht berührt werden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Mahnel
Mahnel

SB Bauleitplanung

Sehr geehrte Frau Mahnel,
Zurückmeldung heute 13
für den B.-Plan Nr. 64/04.
Mit freundlichen Grüßen
Mahnel

Dienstgebäude
Kopenhagener
Straße 1
23966 Wismar

Öffnungszeiten allgemein
Mo. – Fr. 08.30 – 12.00 Uhr
Di. 14.00 – 15.30 Uhr
Do. 14.00 – 17.30 Uhr
Mittwoch geschlossen
Außerhalb der Sprechzeiten sind
Termine nach Vereinbarung möglich

Kontakte
Tel.: 03841 251 - 0
Fax: 03841 282977
www.wismar.de

Konten
DKB
Sparkasse MNW
Deutsche Bank
VR Bank eG

IBAN
DE78 1203 0000 0010 2045 84
DE54 1405 1000 1000 0036 35
DE67 1307 0000 0270 5754 00
DE83 1406 1308 0004 1001 23

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE78HWI00000033000

BIC
BYLADEM1001
NOLADE21WIS
DEUTDE33XXX
GENODEF1GUE


Organisation
der Hanseatischen
Städte und Wismar
Welterbe seit 2002

Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben-Küste“ KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

WBV „Wallensteingraben-Küste“, Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg

Hansestadt Wismar
PF 1245

23952 Wismar

32

Bearbeiter

Ihre Zeichen/Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

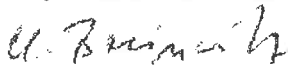
Dorf Mecklenburg, den 15.02.2018

Betr.: Bebauungsplan Nr. 64/04 "Molkereiviertel"
1. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der o. g. Änderung des B-Planes wird seitens des Wasser- und Bodenverbandes "Wallensteingraben-Küste" zugestimmt. Anlagen des Verbandes sind durch die Änderung nicht betroffen.

Mit freundlichem Gruß



Uwe Brüsewitz
Geschäftsführer

Verbandsvorsteher:
Geschäftsführer:
Bankverbindung:

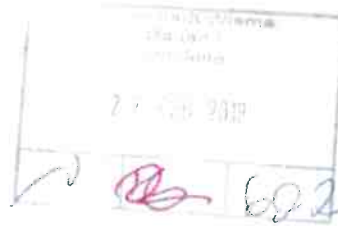
Elmar Mehdau
Uwe Brüsewitz
Commerzbank AG Wismar

☎ (03841) 32 75 80
Fax (03841) 32 75 81
IBAN: DE 12 1408 0000 0214 9977 00

wbv_wismar@wbv-mv.de
bruesewitz@wbv-mv.de



60 – Bauamt
Abt. Planung



Bereich Entwässerung und
Straßenunterhaltung

Bearbeiter: Frau Kalsow
Telefon: 7 49-402
Fax: 7 49-444
E-Mail: ikalsow@evb-hwi.de
Datum: 20-02-2018

31

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Bebauungsplan Nr. 64/04 „Molkereiviertel“ – 1. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange teilen wir Ihnen mit zum o. g. Bebauungsplan folgendes mit.

Der Punkt 8 unter „Minimierung durch Heckenanpflanzungen“ (innerhalb der privaten Grünfläche „Abschirmgrün“) hat schon den Hinweis, dass die Bepflanzung unter Berücksichtigung des Leitungsbestandes zu bestimmen ist. Ergänzend hierzu sollte aber auch noch mit aufgeführt werden, dass die Bepflanzung gemäß ATV-Regelwerk Abwasser, Blatt H 162, vorzunehmen ist.

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass in der Zeichnung zum B-Plan Regenwasserleitungen, unterirdisch, dargestellt sind. Diese Leitungen sind unvollständig abgebildet und Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage, so dass die Bedeutung dieser Darstellung für uns unschlüssig ist und nach unserer Ansicht entfallen könnte.

Für weitere Rücksprachen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Dittmer
Bereichsleiterin

SCHALLTECHNISCHER BERICHT NR. LL10242.1/04

zur Ermittlung der Gewerbelärmsituation in der Nachbarschaft der
Ostsee-Molkerei Wismar GmbH

- Darstellung des aktuellen Lärmkatasters, aufgenommen am 26.02.2016 -

Auftraggeber:

Ostsee-Molkerei Wismar GmbH
Molkereistraße 1
23970 Wismar

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Jürgen Gerling

Datum:

30.06.2016



ZECH Ingenieurgesellschaft mbH Lingen • Hessenweg 38 • 49809 Lingen
Tel +49 (0)5 91 - 8 00 16-0 • Fax +49 (0)5 91 - 8 00 16-20 • E-Mail Lingen@zechgmbh.de

☐ **IMMISSIONSSCHUTZ**

☐ **BAUPHYSIK**

☐ **PRÜFLABORE**

www.zechgmbh.de

1.) Zusammenfassung

Die Ostsee-Molkerei Wismar GmbH am Betriebsstandort Molkereistraße 1 in 23970 Wismar erhielt mit Datum vom 28.04.2015 die Baugenehmigung zum Neubau eines Reifezentrums.

Wie bereits im Jahr 2011 im Rahmen einer schalltechnischen Überwachungsmessung festgestellt wurde (schalltechnischer Bericht Nr. LL4109.2/01 vom 27.01.2011), werden durch den Bestandsbetrieb zur Nachtzeit Überschreitungen der Immissionsrichtwerte im Bereich der Wohnbebauung an der Heinrich-Heine-Straße hervorgerufen. Seitens des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) wurde daher im Zusammenhang mit der Baugenehmigung zum Reifezentrum gefordert, eine Lärmsanierung durchzuführen, um den seitens des LUNG geforderten Immissionszielwert von nachts 46,4 dB(A) zukünftig durch die Gesamtlärmeinwirkungen in diesem Bereich dauerhaft einzuhalten.

Es wurden seitens des Betriebes bereits verschiedene Lärmsanierungsmaßnahmen durchgeführt, sodass auftragsgemäß das Lärmkataster zu aktualisieren war.

Daher wurden im Bereich der relevanten Schallquellen Schallemissionsmessungen durchgeführt und darüber hinaus an verschiedenen Messpunkten Immissionsmessungen zur Verifizierung des akustischen Modells vorgenommen. Ferner fließen die Ergebnisse der Schallprognose für das geplante - derzeit im Bau befindliche - Reifezentrum mit ein.

Die Ergebnisse des aktuellen Lärmkatasters zeigen, dass Beurteilungspegel von bis zu 47,0 dB(A) hervorgerufen werden und der Immissionszielwert somit noch leicht (um 0,6 dB) überschritten wird. Durch organisatorische Maßnahmen (Optimierung der logistischen Situation in Bezug auf die nächtliche Milchlieferung) sowie durch Einbau eines Schalldämpfers im Bereich eines Fassadenlüfters kann der Immissionszielwert von 46,4 dB(A) nachts erreicht werden.

Der nachfolgende schalltechnische Bericht wurde nach bestem Wissen und Gewissen mit größter Sorgfalt erstellt. Dieser Bericht besteht aus 25 Seiten und 6 Anlagen.

Lingen, den 30.06.2016 JG/SG

ZECH Ingenieurgesellschaft mbH

Messstelle nach § 29b BImSchG für
Geräusche, Gerüche, Erschütterungen
und Luftinhaltsstoffe
(Gruppen I (G, P, O), IV (P, O), V und VI)

geprüft durch:


Dipl.-Ing. Christoph Blasius

ZECH Ingenieurgesellschaft mbH
Immissionsschutz · Bauphysik
Hessenweg 38 · 49809 Lingen (Ems)
Tel. 05 91 - 80 01 60 · Fax 05 91 - 8 00 16 20

erstellt durch:

i. V. Dipl.-Ing. Jürgen Gerling


INHALT

	<u>Seite</u>
1.) Zusammenfassung.....	2
2.) Situation und Aufgabenstellung	5
3.) Immissionspunkte und -zielwerte.....	7
4.) Schallemissionen	8
4.1 Schallemissionen durch den Bestandsbetrieb	8
4.1.1 Messprotokoll	8
4.1.2 Messergebnisse und Schallleistungspegel relevanter stationärer Anlagen	10
4.1.3 Schallemissionen durch den Lieferverkehr	13
4.1.4 Schallemissionen durch den Parkplatz	14
4.1.5 Schallemissionen durch das geplante Reifezentrum.....	15
4.1.6 Vorbelastung aus dem Betrieb der BKS-Anlage	15
5.) Berechnung der Geräuschemissionen.....	16
6.) Berechnungsergebnisse und Beurteilung zur Gewerbelärmsituation	18
7.) Lärmschutzmaßnahmen.....	22
8.) Bearbeitungsgrundlagen	23
9.) Anlagen.....	25

2.) Situation und Aufgabenstellung

Die Ostsee-Molkerei Wismar GmbH am Betriebsstandort Molkereistraße 1 in 23970 Wismar erhielt mit Datum vom 28.04.2015 die Baugenehmigung zum Neubau eines Reifezentrums. Im Rahmen des zugehörigen Baugenehmigungsverfahrens wurde eine schalltechnische Prognose erstellt, welche in dem schalltechnischen Bericht Nr. LL10242.1/02 vom 26.02.2015 [9] dokumentiert wurde. Hierbei wurde festgestellt, dass diese Teilanlage keine Immissionsrelevanz in der Nachbarschaft aufweist und die Lärmsituation hier nicht weiter negativ beeinflussen kann.

Im Rahmen einer schalltechnischen Überwachungsmessung aus dem Jahre 2011 (Schalltechnischer Bericht Nr. LL4109.2/01 vom 27.01.2011 [13]) wurde festgestellt, dass durch den Bestandsbetrieb zur Nachtzeit Überschreitungen der Immissionsrichtwerte im Bereich der Wohnbebauung an der Heinrich-Heine-Straße hervorgerufen werden. Diese werden durch das neue Reifezentrum nicht weiter beeinflusst.

Seitens des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) wurde daher im Zusammenhang mit der Baugenehmigung zum Reifezentrum gefordert, eine Lärmsanierung des Bestandsbetriebes durchzuführen, wobei ein Immissionszielwert von nachts 46,4 dB(A) zukünftig durch die Gesamtlärmeinwirkungen einzuhalten ist [12].

Seitens des Betriebes wurden bereits verschiedene Maßnahmen an relevanten Schallquellen durchgeführt. Diese beinhalten:

- ☐ Optimierter Betrieb des Eindampfers. Hierbei wurde das Strömungsverhältnis im Prozess optimiert, welches zu einer geringen Schallabstrahlung führt.
- ☐ Erneuerung der Tür zum Kompressorraum
- ☐ Einbau eines Schalldämpfers über Dach des Kompressorraumes
- ☐ Einbau eines Schalldämpfers über Dach der CIP-Anlage

Aufgrund der bisher durchgeführten Maßnahmen ist das Lärmkataster auftragsgemäß zu aktualisieren.

Daher sind im Bereich der relevanten Schallquellen Schallemissionsmessungen durchzuführen und darüber hinaus an verschiedenen Messpunkten Immissionsmessungen zur Verifizierung des akustischen Modells vorzunehmen. Ferner sind die Ergebnisse der Schallprognose für das geplante - derzeit im Bau befindliche - Reifezentrum mit einzubeziehen.

Die Ergebnisse der Untersuchung sind in Form eines gutachtlichen Berichtes vorzulegen.

3.) Immissionspunkte und -zielwerte

Zur Ermittlung und Beurteilung der Gewerbelärmsituation werden die im Digitalisierungsplan der Anlage 1 dargestellten Immissionspunkte an der Wohnbebauung Heinrich-Heine-Straße berücksichtigt. Hierbei handelt es sich um eine 3-geschossige Wohnbebauung, wobei die betreffenden Grundstücke nicht bauleitplanerisch überplant sind.

Im Sinne des Punktes 3.2.2 (Sonderfallprüfung unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Zusammenhänge) in Verbindung mit Punkt 6.7 (Gemengelage der TA Lärm) wurde seitens des LUNG gefordert ein Immissionszielwert von nachts 46,4 dB(A) [12] zukünftig durch die Gesamtlärmeinwirkungen einzuhalten.

Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gewerbelärmimmissionen sind die Bestimmungen der TA Lärm [1] heranzuziehen. Bei der Beurteilung der Nachtzeit ist die lauteste Stunde in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr maßgebend.

In Mischgebieten gilt für einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen nach TA Lärm [1] ein einzuhaltender Immissionsrichtwert von nachts 65 dB(A).

Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung

Da die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm [1] akzeptorbezogen sind, ist zur Beurteilung der Gesamtbelastung neben den von der zu beurteilenden Anlage verursachten Immissionen (Zusatzbelastung) auch eine evtl. vorliegende Vorbelastung durch Anlagen, für die die TA Lärm [1] gilt, zu betrachten.

4.) Schallemissionen

4.1 Schallemissionen durch den Bestandsbetrieb

Die Schallemissionen, die durch den Bestandsbetrieb hervorgerufen werden, wurden durch eine detaillierte schalltechnische Betriebsaufnahme, im Rahmen derer sämtliche relevante Schallquellen im Nahfeld vermessen wurden, bestimmt.

4.1.1 Messprotokoll

Aufgabenstellung: Messungen zur Ermittlung der Schallemissionen auf dem Betriebsgelände der Ostsee-Molkerei Wismar GmbH, ferner Immissionsmessungen an verschiedenen Messpunkten (s. Anlage 1)

Messorte: Molkereistraße 1 in 23970 Wismar

Datum: 26.02.2016 in der Zeit von 20:00 Uhr bis 23:00 Uhr

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Jürgen Gerling, Herr Viktor Friesen

Anlage: Nach eigener Inaugenscheinnahme und nach Betreiberangaben lagen während der Messzeiten repräsentative Betriebszustände vor. Während der gesamten Messzeit wurden keine Milchsammelfahrzeuge auf das Gelände gelassen. Die Kälteanlage 3 über Dach befand sich während der Messaufnahmen weitgehend außer Betrieb

Wetterbedingungen: Temperatur: -5 °C; trocken, Luftdruck 1028 hPa, Luftfeuchte 90 %, Windstärke 1 - 2 m/s (nahezu windstill) aus südlicher Richtung

Messgeräte: - Präzisionsschallpegelmesser
Norsonic Typ 140
Serien-Nr.: 1402843

- Vorverstärker
Typ: 1209
Serien-Nr.: 12199

- Mikrofon
Typ: 1225
Serien-Nr.: 112868

- Kalibrator
Norsonic Typ 1251
Serien-Nr.: 23488

Messkette geeicht bis Dezember 2017

- Präzisionsschallpegelmesser
Norsonic Typ 140
Serien-Nr.: 1402981

- Vorverstärker
Norsonic Typ 1209
Serien-Nr.: 12542

- Mikrofon
Norsonic Typ 1225
Serien-Nr.: 72968

- Akustischer Kalibrator
Norsonic Typ 1251
Serien-Nr.: 31855

- Präzisionsschallpegelmesser
Norsonic Typ 140
Serien-Nr.: 1404724

- Vorverstärker
Norsonic Typ 1209
Serien-Nr.: 14585

- Mikrofon
Norsonic Typ 1225
Serien-Nr.: 142400

- Akustischer Kalibrator
Norsonic Typ 1251
Serien-Nr.: 33189

Vor und nach der Messung fanden Gerätekalibrierungen mit den akustischen Kalibratoren der Präzisionsschallpegelmessers inklusive Vorverstärker und Mikrofon statt. Hierbei wurden keine Auffälligkeiten bzw. Abweichungen festgestellt.

Störgeräusche: Geräusche durch Anwohner, geringfügig Verkehrsgeräusche. Im Rahmen der Messauswertung konnten die Fremdgeräusche ausgeblendet werden.

4.1.2 Messergebnisse und Schalleistungspegel relevanter stationärer Anlagen

Die Emissionsmessungen erfolgten im Nahfeld der relevanten stationären Geräuschquellen im Bestandsbetrieb. Wie die Immissionsmessungen an der Wohnbebauung Heinrich-Heine-Straße zeigten, werden durch den Bestandsbetrieb keine auffälligen impuls- oder tonhaltigen Geräuschimmissionen erzeugt. Die anzusetzenden Schalleistungspegel werden daher im Sinne der TA Lärm [1] auf Basis der Messwerte des energieäquivalenten Mittelungspegels (L_{AFeq}) durch Abtastung der Hüllfläche bzw. Messungen in unterschiedlichen Entfernungen bestimmt. In der nachfolgenden Tabelle 1 sind die ermittelten Schalleistungspegel wiedergegeben. Die Schallquellen sind hierbei durchnummeriert (Q1 bis Q25), wobei die Lage der Schallquellen dem Lageplan der Anlage 1 zu entnehmen ist.

Tabelle 1 Schallemissionen stationärer Anlagen

Schallquelle	Lage	Schallleistungspegel L_{WA} in dB(A)
Q01: Fenster (kippen), Technikraum	Südfassade Technikraum	79,6
Q02: Fenster (kippen), Raum MCC	Südfassade Raum MCC	76,3
Q03: Rührwerk	Silo's südl. Druckluftraum	76,6
Q04: Rührwerk	Silo's südl. Druckluftraum	84,3
Q05: Fenster (kippen), Druckluftraum	Südfassade Druckluftraum	78,3
Q06: Rührwerk	Silo's nördlich Annahme 3	93,4
Q07: Rührwerk	Silo's nördlich Annahme 3	86,5
Q08: Rührwerk	Silo's nördlich Annahme 3	88,0
Q09: Rührwerk	Silo's nördlich Annahme 3	87,6
Q10: Abluft Betriebsraum	über Dach Betriebsraum	93,4
Q11: Ausfahrt-Tor Annahme 1/2	östlich Durchfahrt Annahme	85,5
Q12: Eindampfergebäude	innerhalb Durchfahrt Annahme	87,0*
Q13: Fassade Kälteanlage	innerhalb Durchfahrt Annahme	90,4
Q14a: Abluft Rückkühlturm 1	über Dach Kälteanlage	87,0
Q14b: Zuluft (nord) Rückkühlturm 1	über Dach Kälteanlage	86,0
Q14c: Zuluft (ost) Rückkühlturm 1	über Dach Kälteanlage	86,0
Q14d: Zuluft (unten) Rückkühlturm 1	über Dach Kälteanlage	81,0
Q15a: Abluft Rückkühlturm 2	über Dach Kälteanlage	85,0
Q15b: Zuluft 1 Rückkühlturm 2	über Dach Kälteanlage	88,0
Q15d: Zuluft 2 Rückkühlturm 2	über Dach Kälteanlage	88,0
Q15d: Zuluft 3 Rückkühlturm 2	über Dach Kälteanlage	86,0
Q15d: Zuluft 4 Rückkühlturm 2	über Dach Kälteanlage	86,0
Q15f: Antrieb Rückkühlturm 2	über Dach Kälteanlage	87,0

<wird fortgesetzt>

Tabelle 1 Schallemissionen stationärer Anlagen <Fortsetzung>

Schallquelle	Lage	Schallleistungspegel L_{WA} in dB(A)
Q16a: Abluft Rückkühlturm 3	über Dach Kälteanlage	85,0
Q16b: Zuluft 1 Rückkühlturm 3	über Dach Kälteanlage	82,8
Q16c: Zuluft 2 Rückkühlturm 3	über Dach Kälteanlage	82,8
Q16d: Zuluft 3 Rückkühlturm 3	über Dach Kälteanlage	81,6
Q16e: Zuluft 4 Rückkühlturm 3	über Dach Kälteanlage	81,6
Q16f: Antrieb Rückkühlturm 3	über Dach Kälteanlage	86,0
Q17: Fassade+Tür Kompressorraum	westl. Durchfahrt Annahme	78,0
Q18: Lüfter Schaltraum	neben Kompressorraum	83,3
Q19: Ablüfter Raumlufgerät	über Dach; südl. Eindampferturm	80,4
Q20: Abluft Druckluftraum	über Dach Druckluftraum	77,2
Q21: Abluft Schaltschränke	über Dach Schaltschränke	80,5
Q22: Eindampfer	über Dach, westl. Bereich Annahme 1/2	89,0*
Q23: Raumabluft Eindampfer	über Dach, westlich Salzbad	88,0
Q24: RWA-Öffnung Eindampfer	über Dach, westlich Salzbad	87,8
Q25: RWA-Öffnung Erhitzer	über Dach, westlich Salzbad	75,8

* diffuse Schallquelle. Anlage wurde während der Messaufnahmen ein- und ausgeschaltet. Ermittlung des L_{WA} erfolgte durch iterative Berechnungen des anteiligen Immissionswertes aus Messungen an MP3

Für sämtliche, in der Tabelle 1 aufgeführte Schallquellen ist ein dauerhafter 24-Stunden-Betrieb anzunehmen.

4.1.3 Schallemissionen durch den Lieferverkehr

Neben den relevanten stationären Geräuschquellen sind die Schallemissionen durch den Lieferverkehr zu berücksichtigen. Es sind für die am stärksten frequentierten Nachtstunden die An- und Abfahrt von vier Milchsammelfahrzeugen zu berücksichtigen.

Die Schallemissionen der Fahrwege wurde durch "rückwärtsrechnen" auf Basis der im Jahr 2011 durchgeführten Schallimmissionsmessungen [13] bestimmt.

Hiernach wurden die auf die jeweilige Beurteilungszeit bezogenen Schallleistungspegel $L_{WA,r}$ wie folgt berechnet:

Fahrgeräusche LKW

$$L_{WA,r} = L'_{W A, 1h} + 10 \lg n + 10 \lg (l/1 \text{ m}) - 10 \lg (T_r/1 \text{ h})$$

mit

$L'_{W A, 1h} \triangleq$ zeitlich gemittelter Schallleistungspegel für 1 LKW pro Stunde und 1 m Fahrweg

$$L'_{W A, 1h} = 60 \text{ dB}$$

$n \triangleq$ Anzahl der LKW in der Beurteilungszeit T_r

$l \triangleq$ Länge eines Streckenabschnittes in m

$T_r \triangleq$ Beurteilungszeit in h

Zusätzlich werden die Stellvorgänge der LKW im Bereich der Verladezonen berücksichtigt. Hierbei wurden nach [5] die nachfolgenden Schallleistungspegel für Einzelereignisse von LKW zu Grunde gelegt:

☐ 1 x Motorstarten: $L_{WAmax} = 100 \text{ dB(A)}$

☐ 3 x Türeenschlagen: $L_{WAmax} = 100 \text{ dB(A)}$

☐ 5 Minuten Motorleerlauf: $L_{WA} = 94 \text{ dB(A)}$

☐ 1 x Bremsenentlüften: $L_{WAmax} = 108 \text{ dB(A)}$

Hieraus errechnet sich nach dem 5-Sekunden-Taktmaximalpegelverfahren für den Stellvorgang eines LKW je Stunde ein Schalleistungs-Beurteilungspegel von $L_{WA,r,1h} = 85,5 \text{ dB(A)}$. Für den Ein-/Ausfahrtbereich an der Schranke werden für die LKW bei der An- und Abfahrt jeweils eine Minute Leerlaufgeräusch sowie einmal Bremsenentlüften berücksichtigt und jeweils ein Schalleistungs-Beurteilungspegel von $L_{WA,r,1h} = 81,1 \text{ dB(A)}$ angesetzt.

4.1.4 Schallemissionen durch den Parkplatz

Die Berechnungen der Geräuschemissionen durch die PKW-Parkplätze erfolgen nach dem Berechnungsverfahren der Parkplatzlärmstudie des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz [8]. Hiernach berechnet sich der Schalleistungspegel der Stellplätze wie folgt:

Schallabstrahlung von Parkplätzen

$$L_W = L_{W0} + K_{PA} + K_I + K_D + K_{Stro} + 10 \cdot \lg(B \cdot n)$$

mit

$L_{W0} \triangleq$ Ausgangsschalleistungspegel für eine Bewegung/h auf einem P+R-Parkplatz:
 $L_{W0} = 63 \text{ dB(A)}$

$K_{PA} \triangleq$ Zuschlag für die Parkplatzart (4 dB für Mitarbeiter- und Besucherstellplätze)

$K_I \triangleq$ Zuschlag für das Taktmaximalpegelverfahren

$K_D \triangleq$ Zuschlag für den Durchfahr- und Parksuchverkehr

$K_{Stro} \triangleq$ Zuschlag für die Fahrbahnoberfläche

$B \cdot n \triangleq$ Bewegungshäufigkeit je Stunde und Stellplatz

$n \triangleq$ Anzahl der Stellplätze

Nach Betreiberangaben ist zur "lautesten Nachtstunde" mit einer Bewegungshäufigkeit von $N = 35$ zu rechnen. Die sich hieraus ergebenden Schallemissionen sind den Berechnungsdatenblättern der Anlage 3 zu entnehmen.

4.1.5 Schallemissionen durch das geplante Reifezentrum

Die Schallemissionen, die für das geplante Reifezentrum anzusetzen sind, wurden ausführlich in dem schalltechnischen Bericht Nr. LL10242.1/02 vom 26.02.2015 [9] sowie in einem Nachtrag vom 18.12.2015 [10] dokumentiert. Sie sind den Berechnungsdatenblättern der Anlage 4 zu entnehmen.

4.1.6 Vorbelastung aus dem Betrieb der BKS-Anlage

Seitens des TÜV Nord Umweltschutz wurden im Jahr 2010 die Schallimmissionen, welche von der Braunkohlestaubanlage hervorgerufen werden, ermittelt. Die Ergebnisse wurden in dem Gutachten Nr. 8000629551/910SST055 vom 06.09.2010 "Schalltechnische Untersuchung für die Braunkohlenstaubanlage der Dampfversorgung der Ostsee-Molkerei GmbH in Wismar" [11] dokumentiert. Hiernach ergeben sich im Bereich der Wohnbebauung an der Heinrich-Heine-Straße anteilige Beurteilungspegel von $L_r = 28 - 29 \text{ dB(A)}$.

Im Rahmen dieser Untersuchung wird hierzu eine Ersatzschallquelle mit einem Schallleistungspegel von $L_{WA} = 84 \text{ dB(A)}$ und einer Emissionshöhe von 45 m (entspricht der Kaminhöhe des BKS) angesetzt. Unter Berücksichtigung dieser Ersatzschallquelle werden rechnerisch die o. g. Immissionspegel von $L_r = 28 - 29 \text{ dB(A)}$ im Bereich der Wohnbebauung an der Heinrich-Heine-Straße erreicht.

5.) Berechnung der Geräuschimmissionen

Die äquivalenten Dauerschalldruckpegel bei Mitwind, $L_{IT}(DW)$, die sich an den betrachteten Immissionspunkten ergeben, werden gemäß DIN ISO 9613-2 [2] nach Gleichung (3) berechnet:

$$L_{IT}(DW) = L_W + D_C - A \quad \text{in dB(A)}$$

mit

$L_{IT}(DW)$	$\triangleq$	der im Allgemeinen in Oktavbandbreite berechnete Dauerschalldruckpegel bei Mitwindbedingungen	in dB(A)
L_W	$\triangleq$	Schallleistungspegel	in dB(A)
D_C	$\triangleq$	Richtwirkungskorrektur	in dB
A	$\triangleq$	Dämpfung, die während der Schallausbreitung von der Punktquelle zum Empfänger vorliegt	in dB

Die Dämpfung A wird berechnet mit:

$$A = A_{div} + A_{atm} + A_{gr} + A_{bar} + A_{misc} \quad \text{in dB}$$

mit

A_{div}	$\triangleq$	Dämpfung auf Grund geometrischer Ausbreitung	in dB
A_{atm}	$\triangleq$	Dämpfung auf Grund von Luftabsorption	in dB
A_{gr}	$\triangleq$	Dämpfung auf Grund des Bodeneffektes	in dB
A_{bar}	$\triangleq$	Dämpfung auf Grund von Abschirmung	in dB
A_{misc}	$\triangleq$	Dämpfung auf Grund verschiedener anderer Effekte	in dB

Der A-bewertete Langzeit-Mittelungspegel $L_{AT}(LT)$ im langfristigen Mittel errechnet sich dann nach Gleichung (6) der DIN ISO 9613-2 [2]:

$$L_{AT}(LT) = L_{AT}(DW) - C_{met} \quad \text{in dB(A)}$$

Hierbei ist C_{met} die meteorologische Korrektur zur Berücksichtigung der für die Schallausbreitung im Jahresmittel schwankenden Witterungsbedingung. Die Konstante C_0 zur Berechnung von C_{met} wird im Rahmen eines Maximalansatzes für alle Berechnungen mit $C_0 = 0$ dB angesetzt.

Bei der Immissionspegelberechnung werden die Geländetopografie, die Abschirmung und die Reflexionen an Gebäudefassaden berücksichtigt.

Die Berechnung der Geräuschimmissionen erfolgt mit Hilfe der Immissionsprognose-Software SoundPLAN [14].

Die Eingabedaten und Berechnungsergebnisse können den Datenblättern der Anlagen 2 bis 5 entnommen werden.

6.) Berechnungsergebnisse und Beurteilung zur Gewerbelärmsituation

Die Schallausbreitungsberechnungen wurden zunächst für die Referenzmesspunkte, welche im Rahmen der schalltechnischen Betriebsaufnahme am Abend des 26.02.2016 eingerichtet wurden durchgeführt. Dies soll der Plausibilitätsprüfung des Emissionskatasters dienen. Die Lage der 3 Messpunkte ist dem Lageplan der Anlage 1 zu entnehmen. Es wurden jeweils Messpunkte vor der Fassade der maßgeblich betroffenen Immissionspunkte IP 1 und IP 2 in Höhe des obersten Geschosses (3. OG) sowie ein weiterer Messpunkt auf dem Betriebshof eingerichtet (MP 3, s. Lageplan der Anlage 1).

Bei den Schallausbreitungsberechnungen wurde die während der Messungen vorhandene Betriebssituation berücksichtigt, d. h. Schallemissionen durch Michsammelfahrzeuge und PKW sowie die Kälteanlage 3 werden im Berechnungsmodell ausgenommen. Die Eingabedaten zu den Schallausbreitungsberechnungen sind den Datenblättern der Anlage 2 im Detail zu entnehmen.

Es ergeben sich die folgenden Ergebnisse:

Tabelle 2 Berechnungsergebnisse, Referenzmesspunkte

Immissionspunkt	Messwert L_{AFeq} in dB(A) Immissionsmessung	Berechnungsergebnisse
Messpunkt am IP 1*	46,4	46,5
Messpunkt am IP 2*	47,3	47,5
MP 3, Betriebshof	50,4	50,4

* Die Messpunkte liegen vor der Fassade und die Messwerte (und Rechenwerte) sind durch die Reflexionen erhöht.

Die Ergebnisse der Tabelle 2 zeigen, dass die mit dem erstellten Emissionskataster berechneten Schallimmissionen gut mit den Messwerten der Immissionsmessungen [13] übereinstimmen. Die Abweichung beträgt 0,1 - 0,2 dB, wobei die berechneten Immissionspegel eher höhere Werte liefern, als die Ergebnisse der Immissionsmessungen.

Im Rahmen von weiteren Schallausbreitungsberechnungen wurden nunmehr auch die Schallemissionen der Michsammelfahrzeuge und PKW sowie der Kälteanlage 3 im Berechnungsmodell berücksichtigt und als Immissionspunkte die Wohnbebauung an der Heinrich-Heine-Straße (Nr. 6 - 14) herangezogen (Immissionspunkte IP 1 bis IP 6 - s. Anlage 1)

In der nachfolgenden Tabelle 3 sind die Berechnungsergebnisse für die berücksichtigten Immissionspunkte dargestellt. Die Beurteilungspegel werden jeweils für die vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster von Wohn- und Aufenthaltsräumen der Immissionspunkte betrachtet. Die Berechnungsergebnisse sind im Detail den Anlagen 3 und 4 zu entnehmen.

Die Ergebnisse zeigen zum einen die derzeitige Situation durch den Bestandsbetrieb sowie zum anderen die Situation, die sich nach Realisierung des Reifezentrums ergibt (unter Berücksichtigung der schalltechnischen Prognose gemäß [9] und [10]).

Tabelle 3 Berechnungsergebnisse

Immissionspunkt	Immissionsrichtwerte nach TA Lärm in dB(A) nachts	Immissionszielwert gemäß LUNG in dB(A) nachts	Beurteilungspegel durch den Bestandsbetrieb in dB(A) nachts	Beurteilungspegel mit neuem Reifezentrum nachts
IP 1: Heinrich-Heine-Str. 14	45	46,4	47,1	47,0
IP 2: Heinrich-Heine-Str. 13	45	46,4	46,4	46,4
IP 3: Heinrich-Heine-Str. 12	45	46,4	45,3	43,0
IP 4: Heinrich-Heine-Str. 10	45	46,4	45,4	41,1
IP 5: Heinrich-Heine-Str. 8	45	46,4	45,0	41,4
IP 6: Heinrich-Heine-Str. 6	45	46,4	45,2	41,5

Die Ergebnisse der Untersuchung zeigen, dass durch die Schallabschirmung des vorgesehenen Gebäudes des Reifezentrums im Bereich der Immissionspunkte IP 3 bis IP 6 mit einer Verbesserung der Lärmsituation zu rechnen ist und die Immissionsrichtwerte bzw. die Immissionszielwerte hier sicher eingehalten werden. Im Bereich der Immissionspunkte IP 1 und IP 2 wird durch das Reifezentrum keine Veränderung der Situation eintreten. Der Immissionszielwert wird am IP 2 bereits eingehalten. Am IP 1 wird der Immissionszielwert noch um bis zu 0,6 dB überschritten. Im Detail sind die Berechnungsergebnisse in Anlage 3 und in Anlage 4 dargestellt.

Spitzenpegelbetrachtung

Kurzzeitige Geräuschspitzen treten durch die beschleunigte Abfahrt der LKW und bei der Entspannung der Betriebsbremsen der LKW auf. Durch die stationären Geräuschquellen werden keine relevanten Geräuschspitzen verursacht.

Wie die Immissionsmessungen aus dem Jahr 2011 zeigten, werden maximale Geräuschspitzen von bis zu $L_{\max} = 62$ dB hervorgerufen. Der einzuhaltende Richtwert für einzelne Geräuschspitzen wird demnach um 3 dB unterschritten.

Stand der Lärminderungstechnik

Im Rahmen der Betriebsaufnahme sowie der messtechnischen Erfassung einzelner Geräuschquellen konnte festgestellt werden, dass im Bereich der Betriebsstätte der Ostsee-Molkerei Wismar GmbH der Stand der Lärminderungstechnik weitgehend eingehalten wird. Die kühl- und lüftungstechnischen Aggregate mit immissionsrelevanten Anteilen wiesen während der Betriebsaufnahme keine - über vergleichbare Anlagen hinausgehenden - Schallabstrahlungen bzw. Reparatur- oder Wartungsbedürftigkeiten auf. Die zum Einsatz kommenden Lieferfahrzeuge entsprechen dem modernen Standard. Für die Planungen zum Reifezentrum werden höhere Investitionen hinsichtlich des Schallschutzes getroffen. Daher werden die hiervon ausgehenden Schallemissionen der kühl- und lüftungstechnischen Anlagen deutlich geringere Schallemissionen aufweisen, als Anlagen vergleichbarer Betriebe.

Die verbleibenden Richtwertüberschreitungen (s. o.) sind in erster Linie der vorhandenen Örtlichkeiten (umliegende schutzbedürftige Wohnnachbarschaft in unmittelbarer Nachbarschaft zum Werksgelände) geschuldet.

Qualität der Ergebnisse

Bei schalltechnischen Untersuchungen werden Unsicherheiten bei der Ermittlung der Schallleistungspegel und bei den Ausbreitungsberechnungen hervorgerufen.

Im vorliegenden Fall wurde das akustische Berechnungsmodell mit den während der Emissionsmessungen aufgenommenen Messwerten an drei verschiedenen Messpunkten verifiziert. Die Abweichung zwischen berechneten Pegeln und den Messwerten beträgt 0,1 - 0,2 dB, wobei die berechneten Immissionspegel eher höhere Werte liefern, als die Ergebnisse der Immissionsmessungen.

7.) Lärmschutzmaßnahmen

Wie dem Kapitel 6 zu entnehmen ist, wird im Bereich des Immissionspunktes IP 1 der einzuhaltende Immissionszielwert noch leicht (um 0,6 dB) überschritten.

Nach Rücksprache mit dem Betreiber sind folgende weitere organisatorische und technische Maßnahmen geplant:

- Optimierung der logistischen Situation derart, dass zur Nachtzeit innerhalb einer vollen Zeitstunde die maximal 4 einfahrenden Milchsammelfahrzeuge gleich verteilt auf die Annahmepositionen 1/2 (innerhalb der Durchfahrt) sowie der Annahmeposition 3 geleitet werden. Demnach fahren statt der bislang 3 Fahrzeuge zukünftig nur noch 2 Fahrzeuge an das Wohngebäude des Immissionspunktes IP 1 vorbei zur Einfahrt an die Annahmeposition 1/2.
- Einbau eines Schalldämpfers im Bereich des Fassadenlüfters des Schaltraumes neben dem Kompressorraum (Schallquelle Q18, s. Lageplan der Anlage 1). Es ist von einer Pegelminderung um mindestens 10 dB auszugehen.

Unter Berücksichtigung der o. a. Maßnahmen wurden weitere Schallausbreitungsberechnungen durchgeführt, deren Ergebnisse im Detail der Anlage 5 zu entnehmen sind. Wie die Ergebnisse zeigen, wird mit den Maßnahmen erreicht, dass auch am Immissionspunkt IP 1 der einzuhaltende Immissionszielwert von 46,4 dB(A) nicht mehr überschritten wird.

8.) Bearbeitungsgrundlagen

Für die Berechnung und Beurteilung der Geräuschsituation werden folgende Normen, Richtlinien, Verordnungen und Unterlagen zu Grunde gelegt:

- | | | |
|-----|---|---|
| [1] | TA Lärm
Ausgabe August 1998 | Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-
Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum
Schutz gegen Lärm, TA Lärm) |
| [2] | DIN ISO 9613-2
Ausgabe Oktober 1999 | Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien,
Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren |
| [3] | DIN EN ISO 3744
Februar 2011 | Akustik: Bestimmung der Schallleistungs- und Schall-
energiepegel von Geräuschquellen aus Schalldruckmes-
sungen - Hüllflächenverfahren der Genauigkeitsklasse 2
für ein im Wesentlichen freies Schallfeld über einer re-
flektierenden Ebene |
| [4] | Schriftenreihe der Hessischen
Landesanstalt für Umwelt,
Heft 192, 1995 | Technischer Bericht zur Untersuchung der LKW- und
Ladegeräusche auf dem Betriebsgelände von Fracht-
zentren, Auslieferungslagern und Speditionen |
| [5] | Hessisches Landesamt für Um-
welt und Geologie, Lärmschutz
in Hessen, Heft 3, Wiesbaden
2005 | Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräusch-
emissionen durch Lastkraftwagen auf Betriebsgeländen
von Frachtzentren, Auslieferungslagern, Speditionen und
Verbrauchermärkten sowie weiterer typischer Geräusche
insbesondere von Verbrauchermärkten |
| [6] | DIN EN 12354-4,
April 2001 | Berechnung der akustischen Eigenschaften von Gebäu-
den aus den Bauteileigenschaften Teil 4: Schallübertra-
gung von Räumen ins Freie |

- | | | |
|------|---|--|
| [7] | ZECH Ingenieurgesellschaft mbH vom 22.09.2014 und 23.09.2014 | Durchführung von Schallemissionsmessungen im bestehenden Betrieb der Ostsee-Molkerei Wismar GmbH |
| [8] | Parkplatzlärmstudie
6. Auflage 2007 | Heft 89 aus der Schriftenreihe des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz |
| [9] | ZECH Ingenieurgesellschaft mbH vom 26.02.2015 | Schalltechnischer Bericht Nr. LL10242.1/02 zur Ermittlung der Gewerbelärmsituation in der Nachbarschaft der Ostsee-Molkerei Wismar GmbH zum Neubau eines Reifezentrums am Betriebsstandort Molkereistraße 1 in 23970 Wismar - Planungsstand Februar 2015 - |
| [10] | ZECH Ingenieurgesellschaft mbH vom 18.12.2015 | Nachtrag zum schalltechnischen Bericht Nr. LL10242.1/02 vom 26.02.2015 |
| [11] | TÜV Nord Umweltschutz vom 06.09.2010 | Gutachten Nr. 8000629551/910SST055: Schalltechnische Untersuchung für die Braunkohlenstaubanlage der Dampfversorgung der Ostsee-Molkerei GmbH in Wismar |
| [12] | Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) vom 27.03.2015 | Schreiben von Herrn Lewke "Plausibilitätsprüfung Lärmgutachten für die Errichtung und den Betrieb eines Reifezentrums der Ostseemolkerei Wismar" |
| [13] | ZECH Ingenieurgesellschaft mbH vom 27.01.2011 | Schalltechnischer Bericht Nr. LL4109.2/01 über die Ergebnisse der Schallimmissionsmessungen am 20./21.01.2011 in der Nachbarschaft des Betriebes der Rückers Ostsee-Molkerei Wismar GmbH |
| [14] | SoundPLAN GmbH
71522 Backnang | Immissionsprognosesoftware SoundPLAN, Version 7.3 vom 18.11.2015 |

9.) Anlagen

Anlage 1: Übersichtslageplan

Anlage 2: Datenblätter, Variante Bestand - Messpunktverifizierung

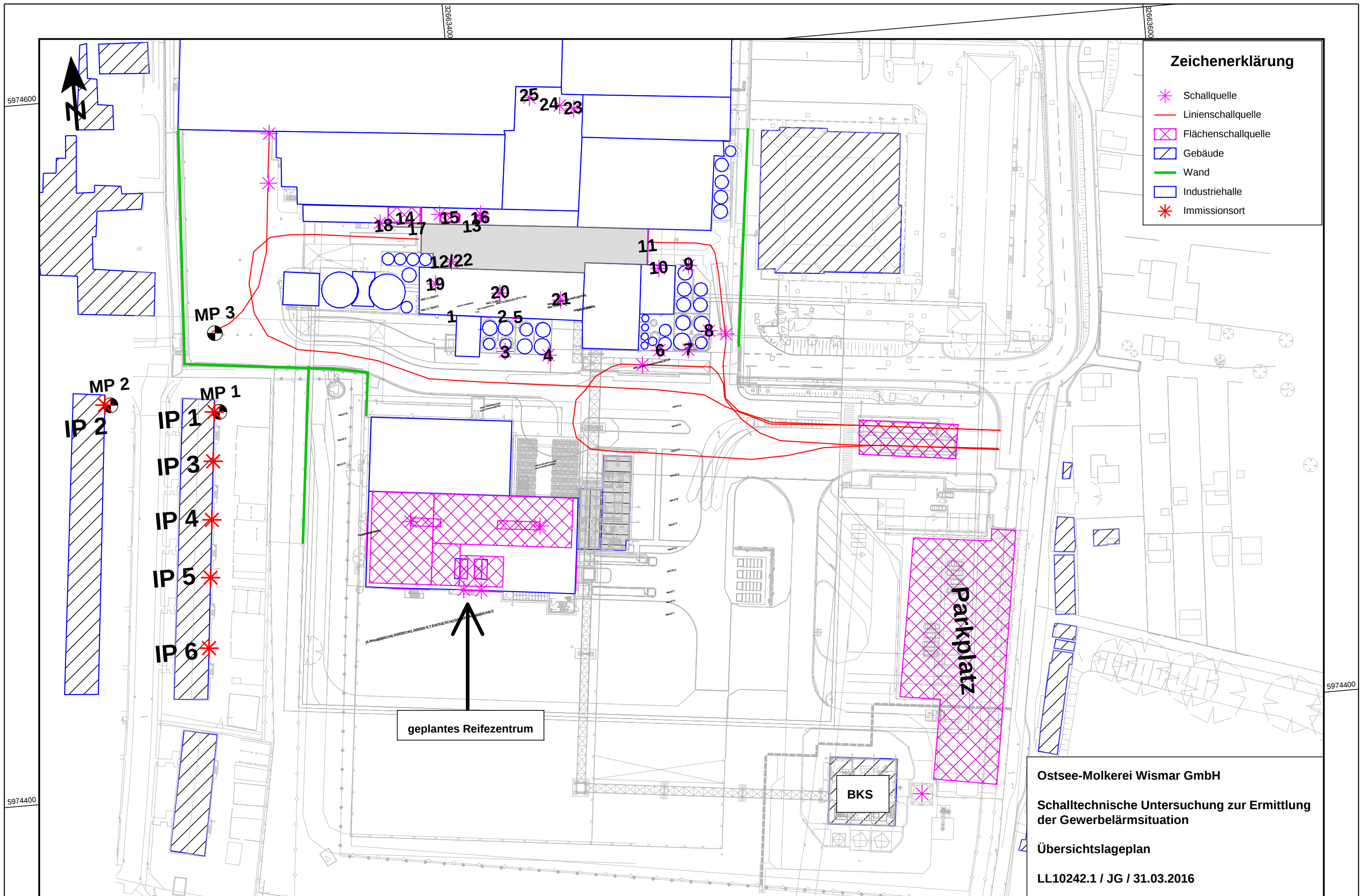
Anlage 3: Datenblätter, Variante Bestand Immissionsberechnung zu IP 1 bis IP 6

Anlage 4: Datenblätter, Variante Bestand mit Reifezentrum

Anlage 5: Datenblätter, Variante mit weiteren Lärmschutzmaßnahmen

Anlage 6: Fotodokumentation, Lärmschutzmaßnahmen

Anlage 1: Übersichtslageplan



Anlage 2: Datenblätter, Variante Bestand - Messpunktverifizierung

Projektbeschreibung

Projekttitel: Ostsee-Molkerei Wismar GmbH
Projekt Nr. LL10242.1
Bearbeiter: JG
Auftraggeber: Ostsee-Molkerei Wismar GmbH

Beschreibung:

Rechenlaufbeschreibung

Rechenkern: Einzelpunkt Schall
Titel: 2016-03-30_Immi-Berechnung aus Messung
Gruppe: Laufdatei1.runx
Laufdatei: RunFile.runx
Ergebnisnummer: 307
Lokale Berechnung (Anzahl Threads = 8)
Berechnungsbeginn: 04.04.2016 07:15:23
Berechnungsende: 04.04.2016 07:15:24
Rechenzeit: 00:00:390 [m:s:ms]
Anzahl Punkte: 3
Anzahl berechneter Punkte: 3
Kernel Version: 18.11.2015 (64 bit)

Rechenlaufparameter

Reflexionsordnung 1
Maximaler Reflexionsabstand zum Empfänger 200 m
Maximaler Reflexionsabstand zur Quelle 50 m
Suchradius 5000 m
Filter: dB(A)
Toleranz: 0,010 dB

Richtlinien:
Gewerbe: ISO 9613-2 : 1996
Luftabsorption: ISO 9613
Verwende alternatives Verfahren nach Kapitel 7.3.2: Ja
Begrenzung des Beugungsverlusts:
einfach/mehrfach 20,0 dB /25,0 dB
Berechnung mit Seitenbeugung: Ja
Mehrweg in der vertikalen Ebene berechnen, die Quelle und Immissionsort enthält
Umgebung:
Luftdruck 1013,3 mbar
relative Feuchte 70,0 %
Temperatur 10,0 °C
Meteo. Korr. C0(6-22h)[dB]=0,0; C0(22-6h)[dB]=0,0;
VDI-Beugungsparameter: C2=20,0
Zerlegungsparameter:
Faktor Abst./Durchmesser 8
Minimale Distanz [m] 1 m

Max. Differenz Bodend.+Beugung	1,0 dB
Max. Iterationszahl	4
Minderung	
Bewuchs:	ISO 9613-2
Bebauung:	ISO 9613-2
Industriegelände:	ISO 9613-2
Bewertung:	TA-Lärm - Werktag
Reflexion der "eigenen" Fassade wird unterdrückt	

Geometriedaten

2016-03-30_Messaufnahme.sit 04.04.2016 06:55:26

- enthält:

2015-05-20_Nachbarschaft ohne Immis.geo	31.03.2016 10:50:14
2015-05-29_BKS-Anlage.geo	01.06.2015 10:32:42
2016-März_Immi-Messpunkte.geo	31.03.2016 11:11:18
2016-März_Quellen_Bestand_nachts.geo	04.04.2016 07:14:36
Eindampfer als Linie.geo	31.03.2016 12:03:56
Lärmschutzwand.geo	20.05.2015 15:45:42
RDGM0001.dgm	27.09.2014 10:18:26

Legende

Immissionsort		Name des Immissionsorts
Z	m	Z-Koordinate
SW		Stockwerk
Nutzung		Gebietsnutzung
HR		Richtung
RW,N	dB(A)	Richtwert Nacht
LrN	dB(A)	Beurteilungspegel Nacht

Immissionsort	Z m	SW	Nutzung	HR	RW,N dB(A)	LrN dB(A)
MP 3 (Hof)	5,50	EG	MI		45	50,4
MP vor IP 1	8,60	EG	MI		45	46,5
MP vor IP 2	8,60	EG	MI		45	47,5

Ostsee-Molkerei Wismar GmbH
2016-03-30_Immi-Berechnung aus Messung



Legende

Name		Name der Schallquelle
Tagesgang		Name des Tagesgangs
Z	m	Z-Koordinate
I oder S	m,m ²	Größe der Quelle (Länge oder Fläche)
Li	dB(A)	Innenpegel
R'w	dB	Bewertetes Schalldämm-Maß
L'w	dB(A)	Leistung pro m, m ²
Lw	dB(A)	Anlagenleistung
63Hz	dB(A)	Schalleistungspegel dieser Frequenz
125Hz	dB(A)	Schalleistungspegel dieser Frequenz
250Hz	dB(A)	Schalleistungspegel dieser Frequenz
500Hz	dB(A)	Schalleistungspegel dieser Frequenz
1kHz	dB(A)	Schalleistungspegel dieser Frequenz
2kHz	dB(A)	Schalleistungspegel dieser Frequenz
4kHz	dB(A)	Schalleistungspegel dieser Frequenz
8kHz	dB(A)	Schalleistungspegel dieser Frequenz

Ostsee-Molkerei Wismar GmbH
2016-03-30_Immi-Berechnung aus Messung



Name	Tagesgang	Z	I oder S	Li	R'w	L'w	Lw	63Hz	125Hz	250Hz	500Hz	1kHz	2kHz	4kHz	8kHz
		m	m,m²	dB(A)	dB	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)
BKS-Anlage	24 Stunden	45,0		0,0	0,0	84,0	84,0				84				
Q01: Fenster (kip), Technikraum	24 Stunden	1,5	1,50	0,0	0,0	77,8	79,6	52	56	68	76	74	72	68	61
Q02: Fenster (kip), Raum MCC	24 Stunden	1,5	1,50	0,0	0,0	74,5	76,3	48	53	64	73	70	68	64	57
Q03: Rührwerk	24 Stunden	2,0		0,0	0,0	76,6	76,6	51	55	66	75	70	64	57	47
Q04: Rührwerk	24 Stunden	2,0		0,0	0,0	84,3	84,3	61	61	77	76	79	79	71	64
Q05: Fenster (kip), Druckluftraum	24 Stunden	1,5	1,50	0,0	0,0	76,5	78,3	50	55	66	75	72	70	66	59
Q06: Rührwerk	24 Stunden	2,0		0,0	0,0	93,4	93,4	50	67	75	84	89	90	79	71
Q07: Rührwerk	24 Stunden	2,0		0,0	0,0	86,5	86,5	58	67	72	82	82	78	71	65
Q08: Rührwerk	24 Stunden	2,0		0,0	0,0	88,0	88,0	55	67	76	84	84	78	72	64
Q09: Rührwerk	24 Stunden	2,0		0,0	0,0	87,6	87,6	53	65	79	79	85	78	72	66
Q10: Abluft Betriebsraum	24 Stunden	7,0		0,0	0,0	93,4	93,4	60	78	89	87	87	86	75	66
Q11: Tor Ausfahrt	24 Stunden	2,3	43,28	0,0	0,0	69,1	85,5	57	69	77	82	79	75	70	60
Q12: Eindampfergebäude	24 Stunden	2,0		0,0	0,0	86,0	86,0	59	67	76	84	77	75	71	62
Q13: Fassade Kälteanlage	24 Stunden	2,0	77,60	0,0	0,0	71,5	90,4	65	76	81	89	79	78	73	63
Q14a: Abluft Rückkühlturm 1	24 Stunden	13,0	39,43	0,0	0,0	71,0	87,0	73	78	81	82	80	74	72	66
Q14b: Zuluft (nord) Rückkühlturm 1	24 Stunden	11,0	36,87	0,0	0,0	70,3	86,0	60	73	77	79	78	79	79	76
Q14c: Zuluft (ost) Rückkühlturm 1	24 Stunden	11,0	17,26	0,0	0,0	73,6	86,0	60	73	77	79	78	79	79	76
Q14d: Zuluft (unten) Rückkühlturm 1	24 Stunden	8,8	7,92	0,0	0,0	72,0	81,0	59	68	74	73	73	74	73	69
Q15a: Abluft Rückkühlturm 2	24 Stunden	9,7	11,50	0,0	0,0	74,4	85,0	60	81	75	77	77	75	75	68
Q15b: Zuluft 1 Rückkühlturm 2	24 Stunden	5,7	10,00	0,0	0,0	78,0	88,0	56	73	73	76	79	82	83	80
Q15d: Zuluft 2 Rückkühlturm 2	24 Stunden	5,7	10,00	0,0	0,0	78,0	88,0	56	73	73	76	79	82	83	80
Q15d: Zuluft 3 Rückkühlturm 2	24 Stunden	5,7	4,40	0,0	0,0	79,6	86,0	54	71	71	74	77	80	81	78
Q15d: Zuluft 4 Rückkühlturm 2	24 Stunden	5,7	4,40	0,0	0,0	79,6	86,0	54	71	71	74	77	80	81	78
Q15f: Antrieb Rückkühlturm 2	24 Stunden	5,5		0,0	0,0	87,0	87,0	59	70	73	75	85	79	78	73
Q17: Fassade+Tür Kompressorraum	24 Stunden	2,0	40,00	0,0	0,0	62,0	78,0	55	63	71	75	70	67	63	55
Q18: Lüfter Kompressorenraum	24 Stunden	1,8		0,0	0,0	83,3	83,3	56	65	79	79	74	72	68	59
Q19: Ablüfter Raumluftgerät	24 Stunden	6,0		0,0	0,0	80,4	80,4	55	67	71	77	74	72	66	56

04.04.2016
JG

ZECH Ingenieurgesellschaft mbH Hessenweg 38 49809 Lingen (05 91) 80016-0

Anlage 2.3
Seite 2 von 3

Ostsee-Molkerei Wismar GmbH
2016-03-30_Immi-Berechnung aus Messung



Name	Tagesgang	Z	I oder S	Li	R'w	L'w	Lw	63Hz	125Hz	250Hz	500Hz	1kHz	2kHz	4kHz	8kHz
		m	m,m ²	dB(A)	dB	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)
Q20: Abluft Druckluftraum	24 Stunden	6,0		0,0	0,0	77,2	77,2	58	64	68	73	70	69	66	57
Q21: Abluft Schaltschränke	24 Stunden	6,0		0,0	0,0	80,5	80,5	57	61	70	75	76	73	69	63
Q22: Eindampfer	24 Stunden	15,0	20,00	0,0	0,0	76,0	89,0	65	75	83	85	81	79	76	66
Q23: Raumabluft Eindampfer	24 Stunden	6,0		0,0	0,0	88,0	88,0	65	78	81	80	82	81	73	62
Q24: RWA-Öffnung Eindampfer	24 Stunden	6,0		0,0	0,0	87,8	87,8	60	69	77	84	80	82	79	68
Q25: RWA-Öffnung Erhitzer	24 Stunden	8,0		0,0	0,0	75,8	75,8	58	61	65	66	72	68	64	66

Ostsee-Molkerei Wismar GmbH

2016-03-30_Immi-Berechnung aus Messung



Legende

Schallquelle		Name der Schallquelle
Lw	dB(A)	Schalleistungspegel pro Anlage
S	m	Mittlere Entfernung Schallquelle - Immissionsort
l oder S	m,m ²	Größe der Quelle (Länge oder Fläche)
Ko	dB	Zuschlag für gerichtete Abstrahlung
Adiv	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund geometrischer Ausbreitung
Agr	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund Bodeneffekt
Abar	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund Abschirmung
Aatm	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund Luftabsorption
Awind	dB	Mittlere meteorologische Korrektur, Windeinfluss
Amisc	dB	Mittlere Minderung durch Bewuchs, Industriegelände und Bebauung
dLrefl	dB	Pegelerhöhung durch Reflexionen
Ls	dB(A)	Unbewerteter Schalldruck am Immissionsort $L_s = L_w + K_o + A_{div} + A_{gr} + A_{bar} + A_{atm} + A_{fol_site_house} + A_{wind} + dL_{refl}$
Cmet(LrN)	dB	Meteorologische Korrektur
dLw(LrN)	dB	Korrektur Betriebszeiten
LrN	dB(A)	Beurteilungspegel Nacht

Ostsee-Molkerei Wismar GmbH
2016-03-30_Immi-Berechnung aus Messung



Schallquelle	Lw dB(A)	S m	I oder S m,m²	Ko dB	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Awind dB	Amisc dB	dLrefl dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrN) dB	LrN dB(A)	
Immissionsort MP 3 (Hof)	SW EG	RW,N 45														
Q22: Eindampfer	89,0	69,1	20,0	2,9	-47,8	-0,2	-1,2	-0,3			1,2	43,7	0,0	0,0	43,7	
Q15d: Zuluft 4 Rückkühlturm 2	86,0	70,0	4,4	6,0	-47,9	-1,4	-1,5	-1,7			1,3	40,8	0,0	0,0	40,8	
Q15f: Antrieb Rückkühlturm 2	87,0	70,2		3,0	-47,9	-1,5	-0,1	-0,7			0,5	40,3	0,0	0,0	40,3	
Q18: Lüfter Kompressorenraum	83,3	55,6		6,0	-45,9	-1,9	-2,3	-0,2			1,1	40,2	0,0	0,0	40,2	
Q15b: Zuluft 1 Rückkühlturm 2	88,0	71,7	10,0	6,0	-48,1	-1,5	-6,2	-1,0			2,7	39,9	0,0	0,0	39,9	
Q13: Fassade Kälteanlage	90,4	79,0	77,6	6,0	-48,9	-2,8	-9,5	-0,1			4,0	39,0	0,0	0,0	39,0	
Q14d: Zuluft (unten) Rückkühlturm 1	81,0	60,2	7,9	2,9	-46,6	0,0	-0,9	-0,9			3,2	38,7	0,0	0,0	38,7	
Q14a: Abluft Rückkühlturm 1	87,0	62,1	39,4	2,9	-46,9	0,0	-5,2	-0,2			0,2	37,9	0,0	0,0	37,9	
Q01: Fenster (kippt), Technikraum	79,6	65,4	1,5	6,0	-47,3	-2,5	0,0	-0,4			2,4	37,8	0,0	0,0	37,8	
Q15a: Abluft Rückkühlturm 2	85,0	72,4	11,5	2,9	-48,2	-0,4	-4,3	-0,3			0,8	35,5	0,0	0,0	35,5	
Q12: Eindampfergebäude	86,0	68,3		3,0	-47,7	-2,4	-14,5	-0,1			9,0	33,2	0,0	0,0	33,2	
Q17: Fassade+Tür Kompressorraum	78,0	63,9	40,0	6,0	-47,1	-2,2	-2,8	-0,2			1,3	33,0	0,0	0,0	33,0	
Q14b: Zuluft (nord) Rückkühlturm 1	86,0	63,0	36,9	5,9	-47,0	0,0	-12,9	-0,3			0,0	31,8	0,0	0,0	31,8	
Q14c: Zuluft (ost) Rückkühlturm 1	86,0	65,9	17,3	5,9	-47,4	0,0	-13,3	-0,2			0,4	31,3	0,0	0,0	31,3	
Q15d: Zuluft 2 Rückkühlturm 2	88,0	72,8	10,0	6,0	-48,2	-1,5	-13,1	-0,8			0,6	30,9	0,0	0,0	30,9	
Q21: Abluft Schaltschränke	80,5	95,9		3,0	-50,6	-2,4	-1,0	-0,7			2,0	30,7	0,0	0,0	30,7	
Q19: Ablüfter Raumluftheizung	80,4	62,4		2,9	-46,9	-0,8	-8,2	-0,1			1,5	28,7	0,0	0,0	28,7	
BKS-Anlage	84,0	236,2		3,0	-58,5	-0,9	0,0	-0,5			0,0	27,2	0,0	0,0	27,2	
Q20: Abluft Druckluftraum	77,2	79,4		3,0	-49,0	-1,8	-7,9	-0,2			5,8	27,1	0,0	0,0	27,1	
Q23: Raumabluft Eindampfer	88,0	116,8		3,0	-52,3	-2,9	-13,5	-0,2			4,2	26,3	0,0	0,0	26,3	
Q06: Rührwerk	93,4	122,8		3,0	-52,8	-3,6	-15,3	-0,6			0,6	24,8	0,0	0,0	24,8	
Q24: RWA-Öffnung Eindampfer	87,8	114,0		3,0	-52,1	-2,8	-16,1	-0,4			4,7	24,0	0,0	0,0	24,0	
Q05: Fenster (kippt), Druckluftraum	78,3	83,8	1,5	6,0	-49,5	-3,1	-7,6	-0,3			0,1	24,0	0,0	0,0	24,0	
Q02: Fenster (kippt), Raum MCC	76,3	76,3	1,5	6,0	-48,6	-2,9	-7,1	-0,3			0,1	23,4	0,0	0,0	23,4	
Q10: Abluft Betriebsraum	93,4	123,8		3,0	-52,8	-2,8	-17,0	-0,3			0,0	23,0	0,0	0,0	23,0	
Q04: Rührwerk	84,3	92,3		3,0	-50,3	-3,2	-10,7	-0,3			0,0	22,9	0,0	0,0	22,9	
Q15d: Zuluft 3 Rückkühlturm 2	86,0	74,6	4,4	6,0	-48,4	-1,6	-19,1	-0,8			0,6	22,5	0,0	0,0	22,5	
Q11: Tor Ausfahrt	85,5	122,0	43,3	3,0	-52,7	-3,6	-15,0	-0,3			1,8	18,7	0,0	0,0	18,7	
Q07: Rührwerk	86,5	130,8		3,0	-53,3	-3,7	-13,4	-0,4			0,0	18,7	0,0	0,0	18,7	
Q09: Rührwerk	87,6	132,1		3,0	-53,4	-3,7	-18,7	-0,5			4,3	18,6	0,0	0,0	18,6	
Q25: RWA-Öffnung Erhitzer	75,8	108,5		3,0	-51,7	-2,3	-9,6	-0,4			1,7	16,6	0,0	0,0	16,6	
Q03: Rührwerk	76,6	80,3		3,0	-49,1	-2,9	-11,0	-0,2			0,0	16,5	0,0	0,0	16,5	

307 - 04.04.2016
LL10242.1 / JG

ZECH Ingenieurgesellschaft mbH Hessenweg 38 49809 Lingen (05 91) 80016-0

Anlage 2.4
Seite 2 von 5

Ostsee-Molkerei Wismar GmbH

2016-03-30_Immi-Berechnung aus Messung



Schallquelle	Lw dB(A)	S m	I oder S m,m²	Ko dB	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Awind dB	Amisc dB	dLrefl dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrN) dB	LrN dB(A)	
Q08: Rührwerk	88,0	136,4		3,0	-53,7	-3,7	-17,9	-0,4			0,0	15,3	0,0	0,0	15,3	
Immissionsort	MP vor IP 1	SW	EG	RW,N 45	dB(A)	LrN 46,5	dB(A)									
Q22: Eindampfer	89,0	76,7	20,0	2,8	-48,7	-0,1	-5,5	-0,2			3,5	40,9	0,0	0,0	40,9	
Q14a: Abluft Rückkühlturm 1	87,0	74,7	39,4	2,8	-48,5	0,0	-4,7	-0,2			2,3	38,8	0,0	0,0	38,8	
Q14d: Zuluft (unten) Rückkühlturm 1	81,0	72,4	7,9	2,9	-48,2	0,0	-1,6	-1,0			3,8	36,9	0,0	0,0	36,9	
Q18: Lüfter Kompressorenraum	83,3	69,3		6,0	-47,8	-1,6	-5,5	-0,1			1,4	35,6	0,0	0,0	35,6	
Q15a: Abluft Rückkühlturm 2	85,0	83,2	11,5	2,9	-49,4	-0,3	-6,9	-0,2			3,3	34,4	0,0	0,0	34,4	
Q13: Fassade Kälteanlage	90,4	88,8	77,6	6,0	-50,0	-2,3	-12,7	-0,2			0,0	31,3	0,0	0,0	31,3	
Q06: Rührwerk	93,4	122,7		3,0	-52,8	-3,1	-11,8	-0,6			3,1	31,2	0,0	0,0	31,2	
Q14c: Zuluft (ost) Rückkühlturm 1	86,0	77,8	17,3	5,9	-48,8	0,0	-12,4	-0,3			0,6	30,9	0,0	0,0	30,9	
Q15b: Zuluft 1 Rückkühlturm 2	88,0	82,4	10,0	5,9	-49,3	-1,2	-13,6	-0,7			1,8	30,9	0,0	0,0	30,9	
BKS-Anlage	84,0	223,7		2,9	-58,0	-0,4	0,0	-0,4			2,5	30,6	0,0	0,0	30,6	
Q14b: Zuluft (nord) Rückkühlturm 1	86,0	76,2	36,9	5,9	-48,6	0,0	-13,6	-0,3			0,7	30,0	0,0	0,0	30,0	
Q15d: Zuluft 4 Rückkühlturm 2	86,0	81,3	4,4	5,9	-49,2	-1,2	-12,2	-0,5			1,0	29,9	0,0	0,0	29,9	
Q15f: Antrieb Rückkühlturm 2	87,0	81,7		3,0	-49,2	-1,2	-10,9	-0,3			1,3	29,5	0,0	0,0	29,5	
Q23: Raumabluft Eindampfer	88,0	128,7		3,0	-53,2	-2,6	-8,1	-0,2			2,5	29,3	0,0	0,0	29,3	
Q10: Abluft Betriebsraum	93,4	127,6		3,0	-53,1	-2,4	-16,1	-0,2			2,0	27,5	0,0	0,0	27,5	
Q17: Fassade+Tür Kompressorraum	78,0	75,9	40,0	6,0	-48,6	-1,9	-7,6	-0,1			1,1	26,9	0,0	0,0	26,9	
Q15d: Zuluft 2 Rückkühlturm 2	88,0	84,0	10,0	6,0	-49,5	-1,3	-19,2	-0,9			3,8	26,8	0,0	0,0	26,8	
Q12: Eindampfergebäude	86,0	76,5		3,0	-48,7	-1,9	-21,6	-0,1			10,0	26,7	0,0	0,0	26,7	
Q24: RWA-Öffnung Eindampfer	87,8	126,4		3,0	-53,0	-2,6	-10,9	-0,4			2,2	26,1	0,0	0,0	26,1	
Q01: Fenster (kippt), Technikraum	79,6	69,6	1,5	6,0	-47,8	-1,7	-13,2	-0,2			2,5	25,1	0,0	0,0	25,1	
Q07: Rührwerk	86,5	130,7		3,0	-53,3	-3,2	-9,3	-0,4			1,9	25,1	0,0	0,0	25,1	
Q04: Rührwerk	84,3	92,3		3,0	-50,3	-2,5	-11,6	-0,3			1,7	24,3	0,0	0,0	24,3	
Q15d: Zuluft 3 Rückkühlturm 2	86,0	85,1	4,4	6,0	-49,6	-1,4	-21,1	-1,2			4,1	22,9	0,0	0,0	22,9	
Q19: Ablüfter Raumluftgerät	80,4	69,4		2,9	-47,8	-0,3	-19,6	-0,2			5,6	21,0	0,0	0,0	21,0	
Q20: Abluft Druckluftraum	77,2	84,1		2,9	-49,5	-1,2	-10,5	-0,2			1,7	20,6	0,0	0,0	20,6	
Q09: Rührwerk	87,6	135,8		3,0	-53,6	-3,3	-20,5	-0,5			5,4	18,1	0,0	0,0	18,1	
Q11: Tor Ausfahrt	85,5	126,9	43,3	3,0	-53,1	-3,1	-19,1	-0,3			3,3	16,2	0,0	0,0	16,2	
Q08: Rührwerk	88,0	137,1		3,0	-53,7	-3,3	-19,2	-0,4			1,6	15,9	0,0	0,0	15,9	
Q21: Abluft Schaltschränke	80,5	99,1		3,0	-50,9	-1,8	-15,6	-0,3			0,8	15,6	0,0	0,0	15,6	
Q25: RWA-Öffnung Erhitzer	75,8	121,8		3,0	-52,7	-2,1	-12,0	-0,3			2,3	14,0	0,0	0,0	14,0	

Ostsee-Molkerei Wismar GmbH

2016-03-30_Immi-Berechnung aus Messung



Schallquelle	Lw dB(A)	S m	I oder S m,m²	Ko dB	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Awind dB	Amisc dB	dLrefl dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrN) dB	LrN dB(A)	
Q02: Fenster (kip), Raum MCC	76,3	79,6	1,5	6,0	-49,0	-2,2	-19,3	-0,3			2,4	13,9	0,0	0,0	13,9	
Q03: Rührwerk	76,6	80,8		3,0	-49,1	-2,1	-15,9	-0,2			1,6	13,8	0,0	0,0	13,8	
Q05: Fenster (kip), Druckluftraum	78,3	86,6	1,5	6,0	-49,7	-2,4	-19,7	-0,4			1,4	13,5	0,0	0,0	13,5	
Immissionsort	MP vor IP 2	SW	EG	RW,N 45	dB(A)	LrN 47,5	dB(A)									
Q22: Eindampfer		89,0		102,4	20,0	2,9	-51,2	-0,6	-0,4	-0,4		3,0	42,3	0,0	0,0	42,3
Q18: Lüfter Kompressorenraum		83,3		90,7		6,0	-50,1	-2,5	-2,3	-0,3		2,6	36,7	0,0	0,0	36,7
Q14a: Abluft Rückkühlturm 1		87,0		96,7	39,4	2,9	-50,7	-0,3	-4,3	-0,3		2,3	36,6	0,0	0,0	36,6
Q15f: Antrieb Rückkühlturm 2		87,0		105,1		3,0	-51,4	-2,1	-1,1	-0,8		2,0	36,5	0,0	0,0	36,5
Q15d: Zuluft 4 Rückkühlturm 2		86,0		104,9	4,4	6,0	-51,4	-2,1	-2,1	-2,0		2,1	36,4	0,0	0,0	36,4
Q14d: Zuluft (unten) Rückkühlturm 1		81,0		95,0	7,9	2,9	-50,5	-1,1	-1,0	-1,2		4,3	34,4	0,0	0,0	34,4
Q01: Fenster (kip), Technikraum		79,6		97,4	1,5	6,0	-50,8	-2,7	-1,4	-0,6		4,0	34,0	0,0	0,0	34,0
Q15b: Zuluft 1 Rückkühlturm 2		88,0		106,5	10,0	6,0	-51,5	-2,1	-7,5	-1,3		2,4	33,9	0,0	0,0	33,9
Q15a: Abluft Rückkühlturm 2		85,0		107,0	11,5	2,9	-51,6	-1,4	-3,3	-0,5		2,4	33,6	0,0	0,0	33,6
Q13: Fassade Kälteanlage		90,4		113,7	77,6	6,0	-52,1	-3,0	-10,6	-0,2		0,0	30,6	0,0	0,0	30,6
Q12: Eindampfergebäude		86,0		102,3		3,0	-51,2	-2,7	-18,9	-0,2		14,3	30,3	0,0	0,0	30,3
Q17: Fassade+Tür Kompressorraum		78,0		99,0	40,0	6,0	-50,9	-2,6	-3,1	-0,3		3,1	30,1	0,0	0,0	30,1
Q14c: Zuluft (ost) Rückkühlturm 1		86,0		100,6	17,3	5,9	-51,0	-0,9	-12,7	-0,3		2,9	29,9	0,0	0,0	29,9
Q06: Rührwerk		93,4		152,3		3,0	-54,6	-3,5	-10,3	-0,7		2,6	29,9	0,0	0,0	29,9
Q19: Ablüfter Raumlüftergerät		80,4		95,8		3,0	-50,6	-1,7	-3,3	-0,3		2,0	29,4	0,0	0,0	29,4
Q10: Abluft Betriebsraum		93,4		156,0		3,0	-54,9	-2,9	-11,5	-0,3		2,0	29,3	0,0	0,0	29,3
Q20: Abluft Druckluftraum		77,2		111,9		3,0	-52,0	-2,2	-0,2	-0,6		3,1	28,3	0,0	0,0	28,3
Q14b: Zuluft (nord) Rückkühlturm 1		86,0		97,8	36,9	5,9	-50,8	-0,8	-12,5	-0,4		0,6	28,1	0,0	0,0	28,1
Q21: Abluft Schaltschränke		80,5		127,6		3,0	-53,1	-2,6	-3,6	-0,6		3,4	26,9	0,0	0,0	26,9
Q23: Raumabluft Eindampfer		88,0		151,8		3,0	-54,6	-3,0	-11,4	-0,2		4,8	26,6	0,0	0,0	26,6
Q15d: Zuluft 2 Rückkühlturm 2		88,0		107,7	10,0	6,0	-51,6	-2,2	-15,5	-0,9		1,6	25,3	0,0	0,0	25,3
BKS-Anlage		84,0		250,9		3,0	-59,0	-0,9	-3,8	-0,5		2,5	25,3	0,0	0,0	25,3
Q24: RWA-Öffnung Eindampfer		87,8		149,1		3,0	-54,5	-2,9	-13,9	-0,4		5,3	24,4	0,0	0,0	24,4
Q07: Rührwerk		86,5		160,4		3,0	-55,1	-3,6	-7,9	-0,4		1,8	24,2	0,0	0,0	24,2
Q15d: Zuluft 3 Rückkühlturm 2		86,0		109,3	4,4	6,0	-51,8	-2,2	-18,4	-1,1		5,3	23,8	0,0	0,0	23,8
Q04: Rührwerk		84,3		121,8		3,0	-52,7	-3,1	-9,7	-0,4		1,4	22,8	0,0	0,0	22,8
Q09: Rührwerk		87,6		164,3		3,0	-55,3	-3,6	-18,9	-0,5		6,9	19,2	0,0	0,0	19,2
Q25: RWA-Öffnung Erhitzer		75,8		143,5		3,0	-54,1	-2,6	-5,4	-0,6		2,5	18,4	0,0	0,0	18,4

307 - 04.04.2016
LL10242.1 / JG

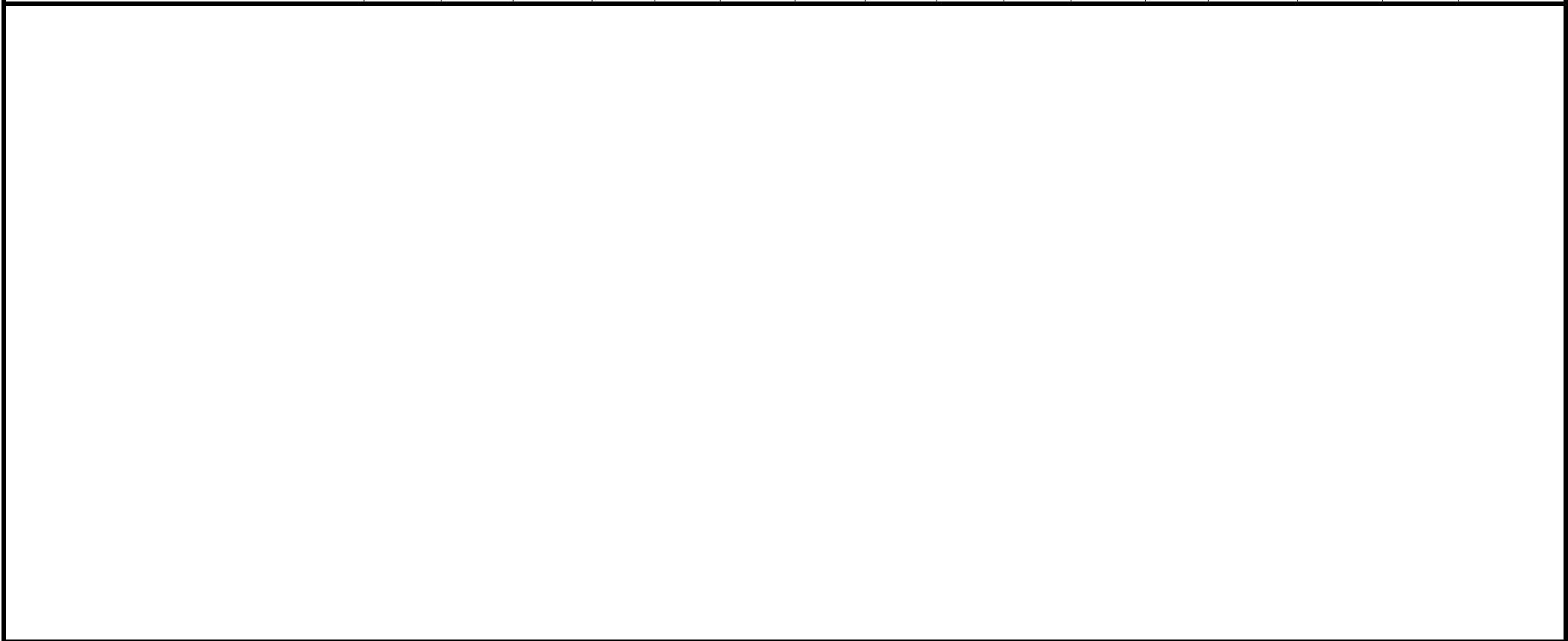
ZECH Ingenieurgesellschaft mbH Hessenweg 38 49809 Lingen (05 91) 80016-0

Anlage 2.4
Seite 4 von 5

Ostsee-Molkerei Wismar GmbH
2016-03-30_Immi-Berechnung aus Messung



Schallquelle	Lw dB(A)	S m	I oder S m,m²	Ko dB	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Awind dB	Amisc dB	dLrefl dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrN) dB	LrN dB(A)	
Q11: Tor Ausfahrt	85,5	154,8	43,3	3,0	-54,8	-3,5	-14,4	-0,4			1,9	17,4	0,0	0,0	17,4	
Q02: Fenster (kipp), Raum MCC	76,3	107,9	1,5	6,0	-51,7	-2,9	-12,0	-0,3			1,2	16,5	0,0	0,0	16,5	
Q05: Fenster (kipp), Druckluftraum	78,3	115,2	1,5	6,0	-52,2	-3,1	-13,6	-0,4			1,0	15,9	0,0	0,0	15,9	
Q08: Rührwerk	88,0	166,6		3,0	-55,4	-3,6	-19,5	-0,6			1,7	13,7	0,0	0,0	13,7	
Q03: Rührwerk	76,6	110,1		3,0	-51,8	-2,9	-15,8	-0,2			1,6	10,5	0,0	0,0	10,5	



Anlage 3: Datenblätter, Variante Bestand Immissionsberechnung zu IP 1 bis IP 6

Projektbeschreibung

Projekttitel: Ostsee-Molkerei Wismar GmbH
Projekt Nr. LL10242.1
Bearbeiter: JG
Auftraggeber: Ostsee-Molkerei Wismar GmbH

Beschreibung:

Rechenlaufbeschreibung

Rechenkern: Einzelpunkt Schall
Titel: 2016-03-30_Berechnung IP 1-6, Bestand
Gruppe: Laufdatei1.runx
Laufdatei: RunFile.runx
Ergebnisnummer: 308
Lokale Berechnung (Anzahl Threads = 8)
Berechnungsbeginn: 04.04.2016 07:15:27
Berechnungsende: 04.04.2016 07:15:29
Rechenzeit: 00:02:340 [m:s:ms]
Anzahl Punkte: 6
Anzahl berechneter Punkte: 6
Kernel Version: 18.11.2015 (64 bit)

Rechenlaufparameter

Reflexionsordnung 1
Maximaler Reflexionsabstand zum Empfänger 200 m
Maximaler Reflexionsabstand zur Quelle 50 m
Suchradius 5000 m
Filter: dB(A)
Toleranz: 0,010 dB

Richtlinien:
Gewerbe: ISO 9613-2 : 1996
Luftabsorption: ISO 9613
Verwende alternatives Verfahren nach Kapitel 7.3.2: Ja
Begrenzung des Beugungsverlusts:
einfach/mehrfach 20,0 dB /25,0 dB
Berechnung mit Seitenbeugung: Ja
Mehrweg in der vertikalen Ebene berechnen, die Quelle und Immissionsort enthält
Umgebung:
Luftdruck 1013,3 mbar
relative Feuchte 70,0 %
Temperatur 10,0 °C
Meteo. Korr. C0(6-22h)[dB]=0,0; C0(22-6h)[dB]=0,0;
VDI-Beugungsparameter: C2=20,0
Zerlegungsparameter:
Faktor Abst./Durchmesser 8
Minimale Distanz [m] 1 m

Max. Differenz Bodend.+Beugung	1,0 dB
Max. Iterationszahl	4
Minderung	
Bewuchs:	ISO 9613-2
Bebauung:	ISO 9613-2
Industriegelände:	ISO 9613-2
Bewertung:	TA-Lärm - Werktag
Reflexion der "eigenen" Fassade wird unterdrückt	

Geometriedaten

2016-03-30_Gesamt (Bestand).sit	04.04.2016 07:14:36
- enthält:	
2015-05-20_Nachbarschaft.geo	31.03.2016 10:59:14
2015-05-29_BKS-Anlage.geo	01.06.2015 10:32:42
2016-03_Fahrverkehre.geo	31.03.2016 13:12:50
2016-03-Rückkühler 3.geo	31.03.2016 11:15:32
2016-März_Quellen_Bestand_nachts.geo	04.04.2016 07:14:36
Eindampfer als Linie.geo	31.03.2016 12:03:56
Lärmschutzwand.geo	20.05.2015 15:45:42
RDGM0001.dgm	27.09.2014 10:18:26

Legende

Immissionsort		Name des Immissionsorts
Z	m	Z-Koordinate
SW		Stockwerk
Nutzung		Gebietsnutzung
HR		Richtung
RW,N	dB(A)	Richtwert Nacht
LrN	dB(A)	Beurteilungspegel Nacht

Immissionsort	Z m	SW	Nutzung	HR	RW,N dB(A)	LrN dB(A)
IP 01: Heinrich-Heine-Straße 14	8,60	2.OG	MI	O	45	47,1
IP 02: Heinrich-Heine-Straße 13	8,60	2.OG	MI	O	45	46,4
IP 03: Heinrich-Heine-Straße 12	8,60	2.OG	MI	O	45	45,3
IP 04: Heinrich-Heine-Straße 10	8,60	2.OG	MI	O	45	45,4
IP 05: Heinrich-Heine-Straße 8	8,60	2.OG	MI	O	45	45,0
IP 06: Heinrich-Heine-Straße 6	8,60	2.OG	MI	O	45	45,2

Legende

Name		Name der Schallquelle
Tagesgang		Name des Tagesgangs
Z	m	Z-Koordinate
I oder S	m,m ²	Größe der Quelle (Länge oder Fläche)
Li	dB(A)	Innenpegel
R'w	dB	Bewertetes Schalldämm-Maß
L'w	dB(A)	Leistung pro m, m ²
Lw	dB(A)	Anlagenleistung
63Hz	dB(A)	Schalleistungspegel dieser Frequenz
125Hz	dB(A)	Schalleistungspegel dieser Frequenz
250Hz	dB(A)	Schalleistungspegel dieser Frequenz
500Hz	dB(A)	Schalleistungspegel dieser Frequenz
1kHz	dB(A)	Schalleistungspegel dieser Frequenz
2kHz	dB(A)	Schalleistungspegel dieser Frequenz
4kHz	dB(A)	Schalleistungspegel dieser Frequenz
8kHz	dB(A)	Schalleistungspegel dieser Frequenz

Ostsee-Molkerei Wismar GmbH
2016-03-30_Berechnung IP 1-6, Bestand



Name	Tagesgang	Z	I oder S	Li	R'w	L'w	Lw	63Hz	125Hz	250Hz	500Hz	1kHz	2kHz	4kHz	8kHz
		m	m,m²	dB(A)	dB	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)
Abfahrweg Milchanlieferung (1/2)	3 nachts	1,0	140,09	0,0	0,0	60,0	81,5	62	65	71	74	78	75	69	61
Anfahrweg Milchanlieferung (1/2)	3 nachts	1,0	277,70	0,0	0,0	60,0	84,4	65	68	74	77	81	78	72	64
BKS-Anlage	24 Stunden	45,0		0,0	0,0	84,0	84,0				84				
Fahrweg Milchanlieferung (3)	1 nachts	1,0	258,02	0,0	0,0	60,0	84,1	64	67	73	76	80	77	71	63
Parkplatz	35 laut. Nachtstd.	0,5	1661,03	0,0	0,0	39,1	71,3				71				
Q01: Fenster (kippt), Technikraum	24 Stunden	1,5	1,50	0,0	0,0	77,8	79,6	52	56	68	76	74	72	68	61
Q02: Fenster (kippt), Raum MCC	24 Stunden	1,5	1,50	0,0	0,0	74,5	76,3	48	53	64	73	70	68	64	57
Q03: Rührwerk	24 Stunden	2,0		0,0	0,0	76,6	76,6	51	55	66	74	70	64	57	47
Q04: Rührwerk	24 Stunden	2,0		0,0	0,0	84,3	84,3	61	61	77	76	79	79	71	64
Q05: Fenster (kippt), Druckluftraum	24 Stunden	1,5	1,50	0,0	0,0	76,5	78,3	50	55	66	75	72	70	66	59
Q06: Rührwerk	24 Stunden	2,0		0,0	0,0	93,4	93,4	50	67	75	84	89	90	79	71
Q07: Rührwerk	24 Stunden	2,0		0,0	0,0	86,5	86,5	58	67	72	82	82	78	71	65
Q08: Rührwerk	24 Stunden	2,0		0,0	0,0	88,0	88,0	55	67	76	84	84	78	72	64
Q09: Rührwerk	24 Stunden	2,0		0,0	0,0	87,6	87,6	53	65	79	79	85	78	72	66
Q10: Abluft Betriebsraum	24 Stunden	7,0		0,0	0,0	93,4	93,4	59	78	89	87	87	86	75	66
Q11: Tor Ausfahrt	24 Stunden	2,3	43,28	0,0	0,0	69,1	85,5	57	69	77	82	79	75	70	60
Q12: Eindampfergebäude	24 Stunden	2,0		0,0	0,0	86,0	86,0	59	67	76	84	77	75	71	62
Q13: Fassade Kälteanlage	24 Stunden	2,0	77,60	0,0	0,0	71,5	90,4	65	76	81	89	79	78	73	63
Q14a: Abluft Rückkühlturm 1	24 Stunden	13,0	39,43	0,0	0,0	71,0	87,0	73	78	81	82	80	74	72	66
Q14b: Zuluft (nord) Rückkühlturm 1	24 Stunden	11,0	36,87	0,0	0,0	70,3	86,0	60	73	77	79	78	79	79	76
Q14c: Zuluft (ost) Rückkühlturm 1	24 Stunden	11,0	17,26	0,0	0,0	73,6	86,0	60	73	77	79	78	79	79	76
Q14d: Zuluft (unten) Rückkühlturm 1	24 Stunden	8,8	7,92	0,0	0,0	72,0	81,0	59	68	74	73	73	74	73	69
Q15a: Abluft Rückkühlturm 2	24 Stunden	9,7	11,50	0,0	0,0	74,4	85,0	60	81	75	77	77	75	75	68
Q15b: Zuluft 1 Rückkühlturm 2	24 Stunden	5,7	10,00	0,0	0,0	78,0	88,0	56	73	73	76	79	82	83	80
Q15d: Zuluft 2 Rückkühlturm 2	24 Stunden	5,7	10,00	0,0	0,0	78,0	88,0	56	73	73	76	79	82	83	80
Q15d: Zuluft 3 Rückkühlturm 2	24 Stunden	5,7	4,40	0,0	0,0	79,6	86,0	54	71	71	74	77	80	81	78
Q15d: Zuluft 4 Rückkühlturm 2	24 Stunden	5,7	4,40	0,0	0,0	79,6	86,0	54	71	71	74	77	80	81	78

04.04.2016
JG

ZECH Ingenieurgesellschaft mbH Hessenweg 38 49809 Lingen (05 91) 80016-0

Anlage 3.3
Seite 2 von 3

Ostsee-Molkerei Wismar GmbH
2016-03-30_Berechnung IP 1-6, Bestand



Name	Tagesgang	Z	I oder S	Li	R'w	L'w	Lw	63Hz	125Hz	250Hz	500Hz	1kHz	2kHz	4kHz	8kHz
		m	m,m²	dB(A)	dB	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)
Q15f: Antrieb Rückkühlturm 2	24 Stunden	5,5		0,0	0,0	87,0	87,0	59	70	73	75	85	79	78	73
Q16a: Abluft Rückkühlturm 3	24 Stunden	8,7	4,97	0,0	0,0	78,0	85,0	61	70	75	78	79	78	78	71
Q16b: Zuluft 1 Rückkühlturm 3	24 Stunden	6,7	12,44	0,0	0,0	71,9	82,8	61	66	71	75	75	76	77	72
Q16c: Zuluft 2 Rückkühlturm 3	24 Stunden	6,7	12,43	0,0	0,0	71,9	82,8	61	66	71	75	75	76	77	72
Q16d: Zuluft 3 Rückkühlturm 3	24 Stunden	6,7	6,40	0,0	0,0	73,5	81,6	60	65	70	73	74	75	76	71
Q16e: Zuluft 4 Rückkühlturm 3	24 Stunden	6,7	6,39	0,0	0,0	73,5	81,6	60	65	70	73	74	75	76	71
Q16f: Antrieb Rückkühlturm 3	24 Stunden	6,0		0,0	0,0	86,0	86,0	57	67	68	74	72	71	85	69
Q17: Fassade+Tür Kompressorraum	24 Stunden	2,0	40,00	0,0	0,0	62,0	78,0	55	63	71	75	70	67	63	55
Q18: Lüfter Kompressorenraum	24 Stunden	1,8		0,0	0,0	83,3	83,3	56	65	79	79	74	72	68	59
Q19: Ablüfter Raumluftgerät	24 Stunden	6,0		0,0	0,0	80,4	80,4	55	67	71	77	74	72	66	56
Q20: Abluft Druckluftraum	24 Stunden	6,0		0,0	0,0	77,2	77,2	58	64	68	73	70	69	66	57
Q21: Abluft Schaltschränke	24 Stunden	6,0		0,0	0,0	80,5	80,5	57	61	69	75	76	73	69	63
Q22: Eindampfer	24 Stunden	15,0	20,00	0,0	0,0	76,0	89,0	65	75	83	85	81	79	76	66
Q23: Raumabluft Eindampfer	24 Stunden	6,0		0,0	0,0	88,0	88,0	65	78	81	80	82	81	73	62
Q24: RWA-Öffnung Eindampfer	24 Stunden	6,0		0,0	0,0	87,8	87,8	60	69	77	84	79	82	79	68
Q25: RWA-Öffnung Erhitzer	24 Stunden	8,0		0,0	0,0	75,8	75,8	58	61	65	66	72	68	64	66
Schranke Ein- und Ausfahrt	8 nachts	1,0	253,20	0,0	0,0	57,1	81,1	58	62	67	75	77	74	66	64
Stell&Startvorgänge Milchannahme (1/2)	3 nachts	1,0		0,0	0,0	85,5	85,5	63	66	72	79	82	79	71	69
Stell&Startvorgänge Milchannahme (3)	1 nachts	1,0		0,0	0,0	85,5	85,5	63	66	72	79	82	79	71	69

Ostsee-Molkerei Wismar GmbH

2016-03-30_Berechnung IP 1-6, Bestand



Legende

Schallquelle		Name der Schallquelle
Lw	dB(A)	Schalleistungspegel pro Anlage
S	m	Mittlere Entfernung Schallquelle - Immissionsort
l oder S	m,m ²	Größe der Quelle (Länge oder Fläche)
Ko	dB	Zuschlag für gerichtete Abstrahlung
Adiv	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund geometrischer Ausbreitung
Agr	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund Bodeneffekt
Abar	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund Abschirmung
Aatm	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund Luftabsorption
Awind	dB	Mittlere meteorologische Korrektur, Windeinfluss
Amisc	dB	Mittlere Minderung durch Bewuchs, Industriegelände und Bebauung
dLrefl	dB	Pegelerhöhung durch Reflexionen
Ls	dB(A)	Unbewerteter Schalldruck am Immissionsort $L_s = L_w + K_o + A_{div} + A_{gr} + A_{bar} + A_{atm} + A_{fol_site_house} + A_{wind} + dL_{refl}$
Cmet(LrN)	dB	Meteorologische Korrektur
dLw(LrN)	dB	Korrektur Betriebszeiten
LrN	dB(A)	Beurteilungspegel Nacht

Ostsee-Molkerei Wismar GmbH
2016-03-30_Berechnung IP 1-6, Bestand



Schallquelle	Lw dB(A)	S m	I oder S m,m²	Ko dB	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Awind dB	Amisc dB	dLrefl dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrN) dB	LrN dB(A)	
Immissionsort	IP 01: Heinrich-	SW 2.OG	RW,N 45													
				dB(A)	LrN 47,1											
Anfahrweg Milchanlieferung (1/2)	84,4	58,8	277,7	3,0	-46,4	-0,5	-5,5	-0,3			1,2	35,9	0,0	4,8	40,7	
Q22: Eindampfer	89,0	77,9	20,0	2,8	-48,8	-0,1	-5,0	-0,2			2,4	40,1	0,0	0,0	40,1	
Q14a: Abluft Rückkühlturm 1	87,0	75,7	39,4	2,8	-48,6	0,0	-4,7	-0,2			0,0	36,4	0,0	0,0	36,4	
Q14d: Zuluft (unten) Rückkühlturm 1	81,0	73,4	7,9	2,9	-48,3	0,0	-1,6	-1,0			2,6	35,6	0,0	0,0	35,6	
Q18: Lüfter Kompressorenraum	83,3	70,2		6,0	-47,9	-1,6	-4,9	-0,1			0,2	34,8	0,0	0,0	34,8	
Q15a: Abluft Rückkühlturm 2	85,0	84,3	11,5	2,9	-49,5	-0,3	-4,7	-0,3			0,0	33,1	0,0	0,0	33,1	
Q15b: Zuluft 1 Rückkühlturm 2	88,0	83,5	10,0	6,0	-49,4	-1,3	-11,4	-0,7			0,4	31,6	0,0	0,0	31,6	
Q13: Fassade Kälteanlage	90,4	90,0	77,6	6,0	-50,1	-2,4	-12,4	-0,2			0,0	31,4	0,0	0,0	31,4	
Q12: Eindampfergebäude	86,0	77,7		3,0	-48,8	-2,0	-21,3	-0,1			14,4	31,2	0,0	0,0	31,2	
Schranke Ein- und Ausfahrt	81,1	191,5	253,2	3,0	-56,6	-3,9	-0,7	-1,0			0,0	22,0	0,0	9,0	31,0	
Q14c: Zuluft (ost) Rückkühlturm 1	86,0	78,9	17,3	5,9	-48,9	0,0	-12,6	-0,3			0,0	30,1	0,0	0,0	30,1	
Q06: Rührwerk	93,4	124,2		3,0	-52,9	-3,1	-11,7	-0,6			1,8	29,9	0,0	0,0	29,9	
Q14b: Zuluft (nord) Rückkühlturm 1	86,0	77,1	36,9	5,9	-48,7	0,0	-13,4	-0,3			0,0	29,4	0,0	0,0	29,4	
Q15d: Zuluft 4 Rückkühlturm 2	86,0	82,4	4,4	5,9	-49,3	-1,2	-11,6	-0,6			0,0	29,3	0,0	0,0	29,3	
Q23: Raumabluft Eindampfer	88,0	129,8		3,0	-53,3	-2,6	-8,2	-0,2			2,4	29,1	0,0	0,0	29,1	
Q15f: Antrieb Rückkühlturm 2	87,0	82,8		3,0	-49,4	-1,3	-11,4	-0,3			0,5	28,1	0,0	0,0	28,1	
BKS-Anlage	84,0	224,9		2,9	-58,0	-0,4	0,0	-0,4			0,0	28,1	0,0	0,0	28,1	
Parkplatz	71,3	216,5	1661,0	3,0	-57,7	-4,0	0,0	-0,4			0,3	12,5	0,0	15,4	27,9	
Q15d: Zuluft 2 Rückkühlturm 2	88,0	85,1	10,0	6,0	-49,6	-1,3	-18,9	-0,9			3,5	26,7	0,0	0,0	26,7	
Fahrweg Milchanlieferung (3)	84,1	142,1	258,0	3,0	-54,0	-3,4	-2,3	-0,7			0,0	26,7	0,0	0,0	26,7	
Abfahrweg Milchanlieferung (1/2)	81,5	156,7	140,1	3,0	-54,9	-3,6	-3,8	-0,9			0,1	21,4	0,0	4,8	26,2	
Q10: Abluft Betriebsraum	93,4	129,0		3,0	-53,2	-2,5	-16,0	-0,2			0,0	25,4	0,0	0,0	25,4	
Q17: Fassade+Tür Kompressorraum	78,0	77,0	40,0	6,0	-48,7	-1,9	-8,3	-0,1			0,0	24,9	0,0	0,0	24,9	
Q16b: Zuluft 1 Rückkühlturm 3	82,8	90,3	12,4	6,0	-50,1	-1,3	-12,9	-0,4			0,5	24,4	0,0	0,0	24,4	
Q24: RWA-Öffnung Eindampfer	87,8	127,5		3,0	-53,1	-2,6	-11,0	-0,4			0,4	24,2	0,0	0,0	24,2	
Q01: Fenster (kipp), Technikraum	79,6	70,9	1,5	6,0	-48,0	-1,8	-12,8	-0,2			1,4	24,1	0,0	0,0	24,1	
Q16e: Zuluft 4 Rückkühlturm 3	81,6	89,5	6,4	5,9	-50,0	-1,3	-12,5	-0,5			0,9	24,1	0,0	0,0	24,1	
Q07: Rührwerk	86,5	132,1		3,0	-53,4	-3,3	-9,3	-0,4			0,0	23,2	0,0	0,0	23,2	
Q15d: Zuluft 3 Rückkühlturm 2	86,0	86,3	4,4	6,0	-49,7	-1,4	-19,1	-0,9			2,3	23,1	0,0	0,0	23,1	
Q04: Rührwerk	84,3	93,8		3,0	-50,4	-2,5	-11,6	-0,3			0,0	22,5	0,0	0,0	22,5	
Q16c: Zuluft 2 Rückkühlturm 3	82,8	91,3	12,4	6,0	-50,2	-1,4	-16,3	-0,5			2,1	22,4	0,0	0,0	22,4	
Stell&Startvorgänge Milchannahme (3)	85,5	119,2		3,0	-52,5	-3,2	-10,2	-0,4			0,0	22,2	0,0	0,0	22,2	

308 - 04.04.2016
LL10242.1 / JG

ZECH Ingenieurgesellschaft mbH Hessenweg 38 49809 Lingen (05 91) 80016-0

Anlage 3.4
Seite 2 von 10

Ostsee-Molkerei Wismar GmbH
2016-03-30_Berechnung IP 1-6, Bestand



Schallquelle	Lw dB(A)	S m	I oder S m,m²	Ko dB	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Awind dB	Amisc dB	dLrefl dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrN) dB	LrN dB(A)	
Q16a: Abluft Rückkühlturm 3	85,0	90,8	5,0	2,9	-50,2	-0,9	-16,8	-0,3			0,0	19,7	0,0	0,0	19,7	
Q20: Abluft Druckluftraum	77,2	85,4		3,0	-49,6	-1,3	-10,1	-0,2			0,0	18,9	0,0	0,0	18,9	
Q16f: Antrieb Rückkühlturm 3	86,0	91,6		3,0	-50,2	-1,6	-18,6	-1,4			1,7	18,7	0,0	0,0	18,7	
Q16d: Zuluft 3 Rückkühlturm 3	81,6	92,0	6,4	6,0	-50,3	-1,4	-19,4	-0,7			1,8	17,5	0,0	0,0	17,5	
Q09: Rührwerk	87,6	137,1		3,0	-53,7	-3,3	-20,4	-0,5			4,6	17,3	0,0	0,0	17,3	
Stell&Startvorgänge Milchannahme (1/2)	85,5	143,1		3,0	-54,1	-3,5	-18,8	-0,6			0,0	11,5	0,0	4,8	16,3	
Q11: Tor Ausfahrt	85,5	128,3	43,3	3,0	-53,2	-3,2	-18,9	-0,3			3,1	16,0	0,0	0,0	16,0	
Q19: Ablüfter Raumluftheizgerät	80,4	70,6		2,9	-48,0	-0,4	-19,5	-0,2			0,0	15,2	0,0	0,0	15,2	
Q21: Abluft Schaltschränke	80,5	100,5		3,0	-51,0	-1,9	-15,2	-0,3			0,0	14,9	0,0	0,0	14,9	
Q08: Rührwerk	88,0	138,5		3,0	-53,8	-3,3	-19,2	-0,5			0,0	14,2	0,0	0,0	14,2	
Q02: Fenster (kippt), Raum MCC	76,3	81,0	1,5	6,0	-49,2	-2,2	-19,1	-0,3			1,3	12,8	0,0	0,0	12,8	
Q03: Rührwerk	76,6	82,3		3,0	-49,3	-2,1	-15,9	-0,2			0,5	12,6	0,0	0,0	12,6	
Q05: Fenster (kippt), Druckluftraum	78,3	88,0	1,5	6,0	-49,9	-2,5	-19,5	-0,4			0,0	12,1	0,0	0,0	12,1	
Q25: RWA-Öffnung Erhitzer	75,8	122,9		3,0	-52,8	-2,2	-11,9	-0,3			0,0	11,6	0,0	0,0	11,6	
Immissionsort IP 02: Heinrich- SW 2.OG RW,N 45 dB(A) LrN 46,4 dB(A)																
Q22: Eindampfer	89,0	103,9	20,0	2,9	-51,3	-0,6	-0,4	-0,4			1,0	40,1	0,0	0,0	40,1	
Anfahrweg Milchanlieferung (1/2)	84,4	89,2	277,7	3,0	-50,0	-1,6	-5,9	-0,3			1,6	31,2	0,0	4,8	36,0	
Q15f: Antrieb Rückkühlturm 2	87,0	106,4		3,0	-51,5	-2,2	-0,8	-0,8			0,3	34,9	0,0	0,0	34,9	
Q15d: Zuluft 4 Rückkühlturm 2	86,0	106,2	4,4	6,0	-51,5	-2,1	-1,9	-2,0			0,0	34,5	0,0	0,0	34,5	
Q18: Lüfter Kompressorenraum	83,3	92,0		6,0	-50,3	-2,5	-2,2	-0,3			0,3	34,2	0,0	0,0	34,2	
Q14a: Abluft Rückkühlturm 1	87,0	98,0	39,4	2,9	-50,8	-0,4	-4,3	-0,3			0,0	34,2	0,0	0,0	34,2	
Q15b: Zuluft 1 Rückkühlturm 2	88,0	107,8	10,0	6,0	-51,6	-2,2	-6,3	-1,5			1,5	33,9	0,0	0,0	33,9	
Q14d: Zuluft (unten) Rückkühlturm 1	81,0	96,3	7,9	2,9	-50,7	-1,2	-1,0	-1,2			3,0	32,9	0,0	0,0	32,9	
Q01: Fenster (kippt), Technikraum	79,6	98,9	1,5	6,0	-50,9	-2,8	-1,4	-0,6			2,4	32,3	0,0	0,0	32,3	
Q15a: Abluft Rückkühlturm 2	85,0	108,4	11,5	2,9	-51,7	-1,5	-3,2	-0,5			0,1	31,2	0,0	0,0	31,2	
Q13: Fassade Kälteanlage	90,4	115,1	77,6	6,0	-52,2	-3,0	-10,4	-0,2			0,0	30,6	0,0	0,0	30,6	
Q12: Eindampfergebäude	86,0	103,7		3,0	-51,3	-2,8	-18,7	-0,2			14,1	30,2	0,0	0,0	30,2	
Q14c: Zuluft (ost) Rückkühlturm 1	86,0	101,9	17,3	5,9	-51,2	-1,0	-12,6	-0,4			2,5	29,3	0,0	0,0	29,3	
Q06: Rührwerk	93,4	153,9		3,0	-54,7	-3,5	-10,2	-0,8			1,2	28,5	0,0	0,0	28,5	
Q14b: Zuluft (nord) Rückkühlturm 1	86,0	99,1	36,9	5,9	-50,9	-0,8	-12,4	-0,4			0,0	27,4	0,0	0,0	27,4	
Q16a: Abluft Rückkühlturm 3	85,0	115,7	5,0	3,0	-52,3	-1,9	-6,3	-0,5			0,2	27,3	0,0	0,0	27,3	
Q10: Abluft Betriebsraum	93,4	157,5		3,0	-54,9	-2,9	-11,4	-0,3			0,0	27,2	0,0	0,0	27,2	

Ostsee-Molkerei Wismar GmbH
2016-03-30_Berechnung IP 1-6, Bestand



Schallquelle	Lw dB(A)	S m	I oder S m,m²	Ko dB	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Awind dB	Amisc dB	dLrefl dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrN) dB	LrN dB(A)	
Q19: Ablüfter Raumluftheizgerät	80,4	97,3		3,0	-50,8	-1,8	-3,3	-0,3			0,0	27,2	0,0	0,0	27,2	
Q17: Fassade+Tür Kompressorraum	78,0	100,3	40,0	6,0	-51,0	-2,7	-2,9	-0,3			0,0	27,1	0,0	0,0	27,1	
Q16b: Zuluft 1 Rückkühlturm 3	82,8	115,4	12,4	6,0	-52,2	-2,2	-7,4	-0,5			0,3	26,7	0,0	0,0	26,7	
Q16e: Zuluft 4 Rückkühlturm 3	81,6	114,3	6,4	6,0	-52,2	-2,2	-7,1	-0,5			0,7	26,3	0,0	0,0	26,3	
Q20: Abluft Druckluftraum	77,2	113,4		3,0	-52,1	-2,3	-0,2	-0,6			1,2	26,2	0,0	0,0	26,2	
Q23: Raumabluft Eindampfer	88,0	153,1		3,0	-54,7	-3,0	-11,3	-0,3			3,7	25,5	0,0	0,0	25,5	
Q21: Abluft Schaltschränke	80,5	129,1		3,0	-53,2	-2,6	-1,5	-0,9			0,1	25,3	0,0	0,0	25,3	
Q15d: Zuluft 2 Rückkühlturm 2	88,0	109,0	10,0	6,0	-51,7	-2,2	-15,2	-1,0			1,1	24,9	0,0	0,0	24,9	
Q24: RWA-Öffnung Eindampfer	87,8	150,4		3,0	-54,5	-3,0	-13,8	-0,4			4,2	23,2	0,0	0,0	23,2	
Q15d: Zuluft 3 Rückkühlturm 2	86,0	110,7	4,4	6,0	-51,9	-2,3	-18,4	-1,1			4,7	23,1	0,0	0,0	23,1	
BKS-Anlage	84,0	252,4		3,0	-59,0	-0,9	-3,8	-0,5			0,0	22,7	0,0	0,0	22,7	
Q07: Rührwerk	86,5	161,9		3,0	-55,2	-3,6	-7,9	-0,4			0,0	22,4	0,0	0,0	22,4	
Q16c: Zuluft 2 Rückkühlturm 3	82,8	116,1	12,4	6,0	-52,3	-2,2	-14,1	-0,5			2,2	21,8	0,0	0,0	21,8	
Q04: Rührwerk	84,3	123,4		3,0	-52,8	-3,1	-9,6	-0,4			0,0	21,4	0,0	0,0	21,4	
Schranke Ein- und Ausfahrt	81,1	222,1	253,2	3,0	-57,9	-4,0	-11,1	-0,6			0,0	10,5	0,0	9,0	19,5	
Q09: Rührwerk	87,6	165,8		3,0	-55,4	-3,6	-20,2	-0,6			7,5	18,3	0,0	0,0	18,3	
Parkplatz	71,3	245,9	1661,0	3,0	-58,8	-4,1	-8,7	-0,5			0,3	2,5	0,0	15,4	18,0	
Q16d: Zuluft 3 Rückkühlturm 3	81,6	117,1	6,4	6,0	-52,4	-2,2	-15,0	-0,5			0,0	17,5	0,0	0,0	17,5	
Abfahrweg Milchanlieferung (1/2)	81,5	186,9	140,1	3,0	-56,4	-3,8	-12,0	-0,5			0,5	12,3	0,0	4,8	17,0	
Q11: Tor Ausfahrt	85,5	156,3	43,3	3,0	-54,9	-3,5	-14,4	-0,4			1,3	16,7	0,0	0,0	16,7	
Stell&Startvorgänge Milchannahme (3)	85,5	149,0		3,0	-54,5	-3,6	-13,3	-0,5			0,0	16,7	0,0	0,0	16,7	
Q02: Fenster (kippt), Raum MCC	76,3	109,5	1,5	6,0	-51,8	-3,0	-10,6	-0,4			0,0	16,6	0,0	0,0	16,6	
Q16f: Antrieb Rückkühlturm 3	86,0	116,4		3,0	-52,3	-2,3	-17,8	-1,7			1,6	16,4	0,0	0,0	16,4	
Q25: RWA-Öffnung Erhitzer	75,8	144,7		3,0	-54,2	-2,6	-5,4	-0,6			0,0	15,9	0,0	0,0	15,9	
Fahrweg Milchanlieferung (3)	84,1	174,3	258,0	3,0	-55,8	-3,7	-11,7	-0,4			0,4	15,8	0,0	0,0	15,8	
Q05: Fenster (kippt), Druckluftraum	78,3	116,7	1,5	6,0	-52,3	-3,1	-13,5	-0,4			0,3	15,3	0,0	0,0	15,3	
Stell&Startvorgänge Milchannahme (1/2)	85,5	172,8		3,0	-55,7	-3,8	-19,1	-0,7			0,0	9,2	0,0	4,8	13,9	
Q08: Rührwerk	88,0	168,2		3,0	-55,5	-3,6	-19,5	-0,6			0,0	11,9	0,0	0,0	11,9	
Q03: Rührwerk	76,6	111,7		3,0	-52,0	-2,9	-15,8	-0,2			0,1	8,8	0,0	0,0	8,8	
Immissionsort IP 03: Heinrich- SW 2.OG RW,N 45	dB(A)		LrN 45,3		dB(A)											
Q06: Rührwerk	93,4	127,0		3,0	-53,1	-3,2	0,0	-0,9			0,0	39,2	0,0	0,0	39,2	
Anfahrweg Milchanlieferung (1/2)	84,4	72,2	277,7	3,0	-48,2	-1,0	-6,7	-0,5			1,0	32,1	0,0	4,8	36,9	

Ostsee-Molkerei Wismar GmbH
2016-03-30_Berechnung IP 1-6, Bestand



Schallquelle	Lw dB(A)	S m	I oder S m,m²	Ko dB	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Awind dB	Amisc dB	dLrefl dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrN) dB	LrN dB(A)
Q22: Eindampfer	89,0	86,1	20,0	2,9	-49,7	-0,3	-5,6	-0,3			0,0	36,0	0,0	0,0	36,0
Stell&Startvorgänge Milchannahme (3)	85,5	121,7		3,0	-52,7	-3,3	0,0	-0,7			2,3	34,2	0,0	0,0	34,2
Schranke Ein- und Ausfahrt	81,1	191,7	253,2	3,0	-56,6	-3,9	0,0	-1,0			0,5	23,0	0,0	9,0	32,1
Q07: Rührwerk	86,5	134,9		3,0	-53,6	-3,3	0,0	-0,6			0,0	32,0	0,0	0,0	32,0
Q08: Rührwerk	88,0	141,7		3,0	-54,0	-3,4	-14,4	-0,4			12,8	31,7	0,0	0,0	31,7
Q14a: Abluft Rückkühlturm 1	87,0	86,2	39,4	2,9	-49,7	0,0	-10,0	-0,1			0,0	30,0	0,0	0,0	30,0
Fahrweg Milchanlieferung (3)	84,1	143,2	258,0	3,0	-54,1	-3,4	0,0	-0,8			0,4	29,2	0,0	0,0	29,2
Q15a: Abluft Rückkühlturm 2	85,0	93,7	11,5	2,9	-50,4	-0,9	-8,2	-0,1			0,2	28,4	0,0	0,0	28,4
BKS-Anlage	84,0	219,1		2,9	-57,8	-0,3	0,0	-0,4			0,0	28,4	0,0	0,0	28,4
Q04: Rührwerk	84,3	97,3		3,0	-50,8	-2,6	-5,3	-0,4			0,0	28,2	0,0	0,0	28,2
Abfahrweg Milchanlieferung (1/2)	81,5	159,0	140,1	3,0	-55,0	-3,6	-2,1	-0,9			0,4	23,3	0,0	4,8	28,0
Parkplatz	71,3	213,1	1661,0	3,0	-57,6	-4,0	0,0	-0,4			0,3	12,6	0,0	15,4	28,0
Q18: Lüfter Kompressorenraum	83,3	81,0		6,0	-49,2	-2,1	-10,8	-0,1			0,3	27,4	0,0	0,0	27,4
Q14d: Zuluft (unten) Rückkühlturm 1	81,0	83,8	7,9	2,9	-49,5	-0,5	-9,7	-0,3			1,2	25,2	0,0	0,0	25,2
Q16a: Abluft Rückkühlturm 3	85,0	99,6	5,0	2,9	-51,0	-1,3	-12,4	-0,4			1,4	24,3	0,0	0,0	24,3
Q13: Fassade Kälteanlage	90,4	98,7	77,6	6,0	-50,9	-2,6	-18,5	-0,2			0,0	24,2	0,0	0,0	24,2
Q23: Raumabluft Eindampfer	88,0	139,2		3,0	-53,9	-2,8	-12,3	-0,2			2,3	24,1	0,0	0,0	24,1
Q14b: Zuluft (nord) Rückkühlturm 1	86,0	87,8	36,9	5,9	-49,9	-0,3	-17,6	-0,4			0,0	23,8	0,0	0,0	23,8
Stell&Startvorgänge Milchannahme (1/2)	85,5	146,0		3,0	-54,3	-3,5	-11,2	-0,5			0,0	19,0	0,0	4,8	23,8
Q15f: Antrieb Rückkühlturm 2	87,0	92,5		3,0	-50,3	-1,7	-14,6	-0,4			0,8	23,7	0,0	0,0	23,7
Q16b: Zuluft 1 Rückkühlturm 3	82,8	99,1	12,4	6,0	-50,9	-1,7	-12,5	-0,5			0,1	23,2	0,0	0,0	23,2
Q15b: Zuluft 1 Rückkühlturm 2	88,0	92,9	10,0	6,0	-50,4	-1,7	-18,3	-0,8			0,4	23,1	0,0	0,0	23,1
Q10: Abluft Betriebsraum	93,4	134,1		3,0	-53,5	-2,6	-18,9	-0,3			0,0	22,9	0,0	0,0	22,9
Q15d: Zuluft 2 Rückkühlturm 2	88,0	94,7	10,0	6,0	-50,5	-1,8	-20,5	-1,3			2,8	22,7	0,0	0,0	22,7
Q15d: Zuluft 4 Rückkühlturm 2	86,0	92,1	4,4	6,0	-50,3	-1,7	-17,8	-0,8			1,1	22,6	0,0	0,0	22,6
Q01: Fenster (kippt), Technikraum	79,6	77,3	1,5	6,0	-48,8	-2,1	-14,4	-0,3			1,9	21,9	0,0	0,0	21,9
Q14c: Zuluft (ost) Rückkühlturm 1	86,0	89,0	17,3	5,9	-50,0	-0,3	-19,7	-0,5			0,0	21,4	0,0	0,0	21,4
Q16c: Zuluft 2 Rückkühlturm 3	82,8	100,2	12,4	6,0	-51,0	-1,7	-19,0	-0,7			3,6	19,9	0,0	0,0	19,9
Q16e: Zuluft 4 Rückkühlturm 3	81,6	98,5	6,4	6,0	-50,9	-1,7	-16,2	-0,5			1,4	19,8	0,0	0,0	19,8
Q24: RWA-Öffnung Eindampfer	87,8	137,1		3,0	-53,7	-2,8	-14,9	-0,4			0,3	19,3	0,0	0,0	19,3
Q03: Rührwerk	76,6	86,3		3,0	-49,7	-2,3	-8,7	-0,2			0,0	18,7	0,0	0,0	18,7
Q19: Ablüfter Raumluftgerät	80,4	78,5		2,9	-48,9	-0,9	-16,5	-0,2			0,9	17,6	0,0	0,0	17,6
Q20: Abluft Druckluftraum	77,2	91,8		3,0	-50,2	-1,6	-10,7	-0,2			0,1	17,5	0,0	0,0	17,5

Ostsee-Molkerei Wismar GmbH
2016-03-30_Berechnung IP 1-6, Bestand



Schallquelle	Lw dB(A)	S m	I oder S m,m²	Ko dB	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Awind dB	Amisc dB	dLrefl dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrN) dB	LrN dB(A)	
Q15d: Zuluft 3 Rückkühlturm 2	86,0	95,5	4,4	6,0	-50,6	-1,8	-21,6	-1,5			0,7	17,3	0,0	0,0	17,3	
Q09: Rührwerk	87,6	142,0		3,0	-54,0	-3,4	-20,6	-0,6			5,2	17,2	0,0	0,0	17,2	
Q17: Fassade+Tür Kompressorraum	78,0	87,0	40,0	6,0	-49,8	-2,3	-15,3	-0,2			0,2	16,6	0,0	0,0	16,6	
Q16d: Zuluft 3 Rückkühlturm 3	81,6	100,8	6,4	6,0	-51,1	-1,8	-19,5	-0,7			1,9	16,4	0,0	0,0	16,4	
Q16f: Antrieb Rückkühlturm 3	86,0	100,5		3,0	-51,0	-1,9	-21,2	-2,0			3,3	16,2	0,0	0,0	16,2	
Q11: Tor Ausfahrt	85,5	134,0	43,3	3,0	-53,5	-3,2	-19,7	-0,4			3,6	15,3	0,0	0,0	15,3	
Q21: Abluft Schaltschränke	80,5	105,7		3,0	-51,5	-2,1	-16,8	-0,3			2,2	15,0	0,0	0,0	15,0	
Q12: Eindampfergebäude	86,0	86,0		3,0	-49,7	-2,3	-24,0	-0,2			0,0	12,8	0,0	0,0	12,8	
Q05: Fenster (kippt), Druckluftraum	78,3	93,2	1,5	6,0	-50,4	-2,6	-19,4	-0,4			0,0	11,5	0,0	0,0	11,5	
Q02: Fenster (kippt), Raum MCC	76,3	86,6	1,5	6,0	-49,7	-2,4	-19,9	-0,4			1,5	11,3	0,0	0,0	11,3	
Q25: RWA-Öffnung Erhitzer	75,8	133,0		3,0	-53,5	-2,4	-14,6	-0,4			0,0	7,9	0,0	0,0	7,9	
Immissionsort IP 04: Heinrich- SW 2.OG RW,N 45 dB(A) LrN 45,4 dB(A)																
Q06: Rührwerk	93,4	132,2		3,0	-53,4	-3,3	0,0	-0,9			0,0	38,8	0,0	0,0	38,8	
Q22: Eindampfer	89,0	97,5	20,0	2,9	-50,8	-0,5	-4,7	-0,3			0,0	35,6	0,0	0,0	35,6	
Anfahrweg Milchanlieferung (1/2)	84,4	87,5	277,7	3,0	-49,8	-1,9	-5,3	-0,6			1,0	30,8	0,0	4,8	35,6	
Stell&Startvorgänge Milchannahme (1/2)	85,5	151,1		3,0	-54,6	-3,6	-9,6	-0,5			9,2	29,4	0,0	4,8	34,2	
Stell&Startvorgänge Milchannahme (3)	85,5	126,6		3,0	-53,0	-3,3	0,0	-0,7			2,4	33,8	0,0	0,0	33,8	
Q04: Rührwerk	84,3	103,6		3,0	-51,3	-2,8	0,0	-0,6			0,0	32,6	0,0	0,0	32,6	
Schranke Ein- und Ausfahrt	81,1	193,3	253,2	3,0	-56,7	-3,9	0,0	-1,0			0,3	22,8	0,0	9,0	31,9	
Q08: Rührwerk	88,0	147,0		3,0	-54,3	-3,4	-10,2	-0,4			9,0	31,7	0,0	0,0	31,7	
Q07: Rührwerk	86,5	139,8		3,0	-53,9	-3,3	0,0	-0,6			0,0	31,6	0,0	0,0	31,6	
Q14a: Abluft Rückkühlturm 1	87,0	99,6	39,4	2,9	-51,0	-0,5	-8,2	-0,2			0,0	30,1	0,0	0,0	30,1	
Fahrweg Milchanlieferung (3)	84,1	146,3	258,0	3,0	-54,3	-3,4	0,0	-0,8			0,6	29,2	0,0	0,0	29,2	
BKS-Anlage	84,0	213,2		2,9	-57,6	-0,2	0,0	-0,4			0,0	28,8	0,0	0,0	28,8	
Abfahrweg Milchanlieferung (1/2)	81,5	163,3	140,1	3,0	-55,3	-3,7	-1,9	-0,9			1,1	23,9	0,0	4,8	28,6	
Q15a: Abluft Rückkühlturm 2	85,0	106,2	11,5	2,9	-51,5	-1,4	-7,1	-0,2			0,2	27,9	0,0	0,0	27,9	
Parkplatz	71,3	210,2	1661,0	3,0	-57,4	-4,0	0,0	-0,4			0,0	12,5	0,0	15,4	27,9	
Q03: Rührwerk	76,6	93,6		3,0	-50,4	-2,5	-0,1	-0,3			0,0	26,3	0,0	0,0	26,3	
Q10: Abluft Betriebsraum	93,4	141,6		3,0	-54,0	-2,7	-17,2	-0,3			0,0	24,8	0,0	0,0	24,8	
Q23: Raumabluft Eindampfer	88,0	151,2		3,0	-54,6	-3,0	-11,4	-0,3			2,9	24,8	0,0	0,0	24,8	
Q16a: Abluft Rückkühlturm 3	85,0	111,4	5,0	3,0	-51,9	-1,7	-14,4	-0,4			5,0	24,4	0,0	0,0	24,4	
Q14d: Zuluft (unten) Rückkühlturm 1	81,0	97,1	7,9	2,9	-50,7	-1,2	-10,8	-0,3			2,0	22,9	0,0	0,0	22,9	

308 - 04.04.2016
LL10242.1 / JG

ZECH Ingenieurgesellschaft mbH Hessenweg 38 49809 Lingen (05 91) 80016-0

Anlage 3.4
Seite 6 von 10

Ostsee-Molkerei Wismar GmbH
2016-03-30_Berechnung IP 1-6, Bestand



Schallquelle	Lw dB(A)	S m	I oder S m,m²	Ko dB	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Awind dB	Amisc dB	dLrefl dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrN) dB	LrN dB(A)	
Q18: Lüfter Kompressorenraum	83,3	94,8		6,0	-50,5	-2,6	-14,2	-0,2			1,0	22,9	0,0	0,0	22,9	
Q21: Abluft Schaltschränke	80,5	113,8		3,0	-52,1	-2,3	-6,2	-0,4			0,0	22,4	0,0	0,0	22,4	
Q16e: Zuluft 4 Rückkühlturm 3	81,6	110,4	6,4	6,0	-51,9	-2,1	-11,4	-0,6			0,7	22,4	0,0	0,0	22,4	
Q15d: Zuluft 4 Rückkühlturm 2	86,0	104,7	4,4	6,0	-51,4	-2,1	-17,5	-0,9			2,0	22,2	0,0	0,0	22,2	
Q15b: Zuluft 1 Rückkühlturm 2	88,0	105,3	10,0	6,0	-51,4	-2,1	-18,3	-0,9			0,4	21,6	0,0	0,0	21,6	
Q15f: Antrieb Rückkühlturm 2	87,0	105,2		3,0	-51,4	-2,1	-16,5	-0,5			2,1	21,5	0,0	0,0	21,5	
Q15d: Zuluft 2 Rückkühlturm 2	88,0	107,1	10,0	6,0	-51,6	-2,2	-21,1	-1,6			3,8	21,3	0,0	0,0	21,3	
Q14b: Zuluft (nord) Rückkühlturm 1	86,0	101,4	36,9	5,9	-51,1	-0,9	-18,2	-0,5			0,0	21,2	0,0	0,0	21,2	
Q13: Fassade Kälteanlage	90,4	110,3	77,6	6,0	-51,8	-2,9	-20,3	-0,2			0,0	21,2	0,0	0,0	21,2	
Q14c: Zuluft (ost) Rückkühlturm 1	86,0	102,1	17,3	5,9	-51,2	-1,0	-18,7	-0,5			0,0	20,6	0,0	0,0	20,6	
Q01: Fenster (kippt), Technikraum	79,6	87,1	1,5	6,0	-49,8	-2,4	-15,1	-0,3			2,5	20,4	0,0	0,0	20,4	
Q24: RWA-Öffnung Eindampfer	87,8	149,3		3,0	-54,5	-2,9	-13,6	-0,4			0,0	19,3	0,0	0,0	19,3	
Q16b: Zuluft 1 Rückkühlturm 3	82,8	110,8	12,4	6,0	-51,9	-2,1	-16,4	-0,6			1,1	18,9	0,0	0,0	18,9	
Q20: Abluft Druckluftraum	77,2	101,2		3,0	-51,1	-1,9	-8,0	-0,2			0,0	18,9	0,0	0,0	18,9	
Q16c: Zuluft 2 Rückkühlturm 3	82,8	112,0	12,4	6,0	-52,0	-2,1	-20,3	-1,0			5,2	18,6	0,0	0,0	18,6	
Q15d: Zuluft 3 Rückkühlturm 2	86,0	107,7	4,4	6,0	-51,6	-2,2	-21,1	-1,6			0,8	16,3	0,0	0,0	16,3	
Q19: Ablüfter Raumlüftergerät	80,4	89,8		3,0	-50,1	-1,5	-16,1	-0,2			0,7	16,1	0,0	0,0	16,1	
Q17: Fassade+Tür Kompressorraum	78,0	100,0	40,0	6,0	-51,0	-2,7	-14,8	-0,2			0,3	15,7	0,0	0,0	15,7	
Q09: Rührwerk	87,6	149,3		3,0	-54,5	-3,5	-20,3	-0,6			3,3	15,2	0,0	0,0	15,2	
Q16f: Antrieb Rückkühlturm 3	86,0	112,4		3,0	-52,0	-2,2	-21,3	-2,3			4,0	15,1	0,0	0,0	15,1	
Q16d: Zuluft 3 Rückkühlturm 3	81,6	112,4	6,4	6,0	-52,0	-2,1	-20,0	-0,9			2,3	14,8	0,0	0,0	14,8	
Q05: Fenster (kippt), Druckluftraum	78,3	101,4	1,5	6,0	-51,1	-2,8	-15,9	-0,3			0,0	14,1	0,0	0,0	14,1	
Q11: Tor Ausfahrt	85,5	142,2	43,3	3,0	-54,0	-3,3	-19,3	-0,4			2,5	13,9	0,0	0,0	13,9	
Q02: Fenster (kippt), Raum MCC	76,3	95,4	1,5	6,0	-50,6	-2,7	-17,6	-0,3			0,0	11,1	0,0	0,0	11,1	
Q25: RWA-Öffnung Erhitzer	75,8	145,8		3,0	-54,3	-2,6	-12,8	-0,4			0,2	8,9	0,0	0,0	8,9	
Q12: Eindampfergebäude	86,0	97,4		3,0	-50,8	-2,6	-27,1	-0,2			0,0	8,4	0,0	0,0	8,4	
Immissionsort IP 05: Heinrich- SW 2.OG RW,N 45	dB(A)		LrN 45,0		dB(A)											
Q06: Rührwerk	93,4	139,0		3,0	-53,9	-3,3	0,0	-1,0			0,0	38,2	0,0	0,0	38,2	
Q22: Eindampfer	89,0	109,9	20,0	2,9	-51,8	-0,7	-2,4	-0,4			0,4	37,0	0,0	0,0	37,0	
Anfahrweg Milchanlieferung (1/2)	84,4	102,2	277,7	3,0	-51,2	-2,6	-4,2	-0,6			0,8	29,7	0,0	4,8	34,5	
Stell&Startvorgänge Milchannahme (1/2)	85,5	157,5		3,0	-54,9	-3,6	-6,8	-0,6			6,9	29,4	0,0	4,8	34,2	
Stell&Startvorgänge Milchannahme (3)	85,5	133,1		3,0	-53,5	-3,4	0,0	-0,7			2,4	33,3	0,0	0,0	33,3	

Ostsee-Molkerei Wismar GmbH
2016-03-30_Berechnung IP 1-6, Bestand



Schallquelle	Lw dB(A)	S m	I oder S m,m²	Ko dB	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Awind dB	Amisc dB	dLrefl dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrN) dB	LrN dB(A)
Schranke Ein- und Ausfahrt	81,1	196,1	253,2	3,0	-56,8	-3,9	0,0	-1,0			0,3	22,7	0,0	9,0	31,7
Q04: Rührwerk	84,3	111,8		3,0	-52,0	-2,9	0,0	-0,7			0,0	31,7	0,0	0,0	31,7
Q07: Rührwerk	86,5	146,2		3,0	-54,3	-3,4	0,0	-0,6			0,4	31,5	0,0	0,0	31,5
Q14a: Abluft Rückkühlturm 1	87,0	113,5	39,4	2,9	-52,1	-1,1	-6,9	-0,2			0,0	29,7	0,0	0,0	29,7
BKS-Anlage	84,0	208,4		2,9	-57,4	-0,1	0,0	-0,4			0,0	29,1	0,0	0,0	29,1
Fahrweg Milchanlieferung (3)	84,1	151,1	258,0	3,0	-54,6	-3,5	0,0	-0,8			0,4	28,7	0,0	0,0	28,7
Abfahrweg Milchanlieferung (1/2)	81,5	168,7	140,1	3,0	-55,5	-3,7	-1,7	-0,9			0,7	23,3	0,0	4,8	28,1
Parkplatz	71,3	208,6	1661,0	3,0	-57,4	-4,0	0,0	-0,4			0,1	12,6	0,0	15,4	28,0
Q23: Raumabluf Eindampfer	88,0	163,7		3,0	-55,3	-3,1	-8,7	-0,3			3,8	27,4	0,0	0,0	27,4
Q15a: Abluft Rückkühlturm 2	85,0	119,3	11,5	3,0	-52,5	-1,8	-6,3	-0,2			0,0	27,2	0,0	0,0	27,2
Q10: Abluft Betriebsraum	93,4	150,3		3,0	-54,5	-2,8	-16,1	-0,3			0,0	25,8	0,0	0,0	25,8
Q03: Rührwerk	76,6	102,7		3,0	-51,2	-2,7	-0,1	-0,3			0,0	25,3	0,0	0,0	25,3
Q20: Abluft Druckluftraum	77,2	112,0		3,0	-52,0	-2,2	-2,2	-0,6			1,8	24,9	0,0	0,0	24,9
Q24: RWA-Öffnung Eindampfer	87,8	162,1		3,0	-55,2	-3,1	-13,8	-0,4			5,9	24,1	0,0	0,0	24,1
Q08: Rührwerk	88,0	153,7		3,0	-54,7	-3,5	-8,5	-0,4			0,0	23,8	0,0	0,0	23,8
Q14d: Zuluft (unten) Rückkühlturm 1	81,0	110,9	7,9	3,0	-51,9	-1,7	-10,4	-0,3			3,5	23,1	0,0	0,0	23,1
Q16b: Zuluft 1 Rückkühlturm 3	82,8	123,3	12,4	6,0	-52,8	-2,4	-10,2	-0,6			0,0	22,8	0,0	0,0	22,8
Q16a: Abluft Rückkühlturm 3	85,0	124,0	5,0	3,0	-52,9	-2,1	-11,1	-0,5			0,0	21,4	0,0	0,0	21,4
Q21: Abluft Schaltschränke	80,5	123,3		3,0	-52,8	-2,5	-7,9	-0,4			1,4	21,3	0,0	0,0	21,3
Q15d: Zuluft 4 Rückkühlturm 2	86,0	118,0	4,4	6,0	-52,4	-2,4	-17,0	-0,9			2,1	21,3	0,0	0,0	21,3
Q15b: Zuluft 1 Rückkühlturm 2	88,0	118,3	10,0	6,0	-52,5	-2,4	-17,5	-1,0			0,4	21,0	0,0	0,0	21,0
Q15f: Antrieb Rückkühlturm 2	87,0	118,6		3,0	-52,5	-2,5	-16,2	-0,5			2,2	20,6	0,0	0,0	20,6
Q18: Lüfter Kompressorenraum	83,3	109,0		6,0	-51,7	-2,9	-15,4	-0,2			1,5	20,5	0,0	0,0	20,5
Q15d: Zuluft 2 Rückkühlturm 2	88,0	120,3	10,0	6,0	-52,6	-2,5	-20,9	-1,8			3,7	20,0	0,0	0,0	20,0
Q14c: Zuluft (ost) Rückkühlturm 1	86,0	115,7	17,3	6,0	-52,3	-1,5	-17,8	-0,5			0,0	19,9	0,0	0,0	19,9
Q01: Fenster (kippt), Technikraum	79,6	98,4	1,5	6,0	-50,9	-2,7	-14,1	-0,4			2,4	19,9	0,0	0,0	19,9
Q14b: Zuluft (nord) Rückkühlturm 1	86,0	115,4	36,9	5,9	-52,2	-1,5	-17,9	-0,5			0,0	19,8	0,0	0,0	19,8
Q19: Ablüfter Raumluftgerät	80,4	102,1		3,0	-51,2	-1,9	-10,4	-0,2			0,2	19,8	0,0	0,0	19,8
Q16e: Zuluft 4 Rückkühlturm 3	81,6	123,1	6,4	6,0	-52,8	-2,4	-15,0	-0,6			1,6	18,4	0,0	0,0	18,4
Q13: Fassade Kälteanlage	90,4	122,8	77,6	6,0	-52,8	-3,1	-23,1	-0,2			0,0	17,1	0,0	0,0	17,1
Q15d: Zuluft 3 Rückkühlturm 2	86,0	120,7	4,4	6,0	-52,6	-2,5	-20,2	-1,6			0,7	15,8	0,0	0,0	15,8
Q16c: Zuluft 2 Rückkühlturm 3	82,8	124,6	12,4	6,0	-52,9	-2,4	-20,0	-1,0			3,3	15,7	0,0	0,0	15,7
Q09: Rührwerk	87,6	157,7		3,0	-54,9	-3,5	-19,8	-0,6			2,5	14,3	0,0	0,0	14,3

Ostsee-Molkerei Wismar GmbH
2016-03-30_Berechnung IP 1-6, Bestand



Schallquelle	Lw dB(A)	S m	I oder S m,m²	Ko dB	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Awind dB	Amisc dB	dLrefl dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrN) dB	LrN dB(A)	
Q16d: Zuluft 3 Rückkühlturm 3	81,6	124,9	6,4	6,0	-52,9	-2,4	-17,5	-0,7			0,0	14,0	0,0	0,0	14,0	
Q16f: Antrieb Rückkühlturm 3	86,0	125,0		3,0	-52,9	-2,5	-21,2	-2,6			3,4	13,1	0,0	0,0	13,1	
Q02: Fenster (kippt), Raum MCC	76,3	105,8	1,5	6,0	-51,5	-2,9	-14,9	-0,4			0,3	12,9	0,0	0,0	12,9	
Q17: Fassade+Tür Kompressorraum	78,0	113,5	40,0	6,0	-52,1	-3,0	-16,8	-0,2			0,8	12,7	0,0	0,0	12,7	
Q12: Eindampfergebäude	86,0	109,8		3,0	-51,8	-2,9	-28,6	-0,2			7,0	12,6	0,0	0,0	12,6	
Q11: Tor Ausfahrt	85,5	151,5	43,3	3,0	-54,6	-3,4	-20,0	-0,4			2,1	12,2	0,0	0,0	12,2	
Q05: Fenster (kippt), Druckluftraum	78,3	111,2	1,5	6,0	-51,9	-3,0	-19,8	-0,5			0,0	9,1	0,0	0,0	9,1	
Q25: RWA-Öffnung Erhitzer	75,8	159,0		3,0	-55,0	-2,8	-11,9	-0,4			0,0	8,6	0,0	0,0	8,6	
Immissionsort IP 06: Heinrich- SW 2.OG RW,N 45 dB(A) LrN 45,2 dB(A)																
Q06: Rührwerk	93,4	149,1		3,0	-54,5	-3,4	0,0	-1,1			0,0	37,4	0,0	0,0	37,4	
Q22: Eindampfer	89,0	126,1	20,0	2,9	-53,0	-1,2	-1,8	-0,4			0,0	35,6	0,0	0,0	35,6	
Stell&Startvorgänge Milchannahme (1/2)	85,5	167,1		3,0	-55,5	-3,7	-4,4	-0,8			5,3	29,4	0,0	4,8	34,1	
Anfahrweg Milchlieferung (1/2)	84,4	119,8	277,7	3,0	-52,6	-3,0	-3,4	-0,7			0,7	28,5	0,0	4,8	33,3	
Stell&Startvorgänge Milchannahme (3)	85,5	143,1		3,0	-54,1	-3,5	0,0	-0,8			2,4	32,5	0,0	0,0	32,5	
Q23: Raumabluft Eindampfer	88,0	179,7		3,0	-56,1	-3,3	-2,3	-0,6			3,7	32,4	0,0	0,0	32,4	
Q01: Fenster (kippt), Technikraum	79,6	113,8	1,5	6,0	-52,1	-3,1	-0,7	-0,7			2,6	31,6	0,0	0,0	31,6	
Schranke Ein- und Ausfahrt	81,1	201,3	253,2	3,0	-57,1	-3,9	0,0	-1,0			0,2	22,3	0,0	9,0	31,3	
Q07: Rührwerk	86,5	156,0		3,0	-54,9	-3,5	0,0	-0,7			0,4	30,8	0,0	0,0	30,8	
Q04: Rührwerk	84,3	123,9		3,0	-52,9	-3,1	0,0	-0,7			0,0	30,6	0,0	0,0	30,6	
Q10: Abluft Betriebsraum	93,4	162,5		3,0	-55,2	-3,0	-11,0	-0,3			0,0	30,5	0,0	0,0	30,5	
Q14a: Abluft Rückkühlturm 1	87,0	131,2	39,4	3,0	-53,4	-1,6	-5,4	-0,2			1,1	30,4	0,0	0,0	30,4	
Q15b: Zuluft 1 Rückkühlturm 2	88,0	135,1	10,0	6,0	-53,6	-2,8	-15,8	-1,1			8,8	29,6	0,0	0,0	29,6	
BKS-Anlage	84,0	204,1		2,9	-57,2	0,0	0,0	-0,4			0,0	29,3	0,0	0,0	29,3	
Q24: RWA-Öffnung Eindampfer	87,8	178,3		3,0	-56,0	-3,3	-9,0	-0,5			7,3	29,2	0,0	0,0	29,2	
Parkplatz	71,3	208,1	1661,0	3,0	-57,4	-4,0	-0,1	-0,4			1,2	13,6	0,0	15,4	29,1	
Fahrweg Milchlieferung (3)	84,1	159,3	258,0	3,0	-55,0	-3,6	0,0	-0,8			0,5	28,2	0,0	0,0	28,2	
Abfahrweg Milchlieferung (1/2)	81,5	177,2	140,1	3,0	-56,0	-3,8	-1,6	-0,9			0,6	22,8	0,0	4,8	27,6	
Q15d: Zuluft 3 Rückkühlturm 2	86,0	137,3	4,4	6,0	-53,7	-2,8	-18,0	-1,4			10,8	26,8	0,0	0,0	26,8	
Q15a: Abluft Rückkühlturm 2	85,0	136,1	11,5	3,0	-53,7	-2,2	-7,0	-0,2			1,0	25,9	0,0	0,0	25,9	
Q16a: Abluft Rückkühlturm 3	85,0	140,2	5,0	3,0	-53,9	-2,4	-8,2	-0,6			2,5	25,4	0,0	0,0	25,4	
Q08: Rührwerk	88,0	163,6		3,0	-55,3	-3,6	-6,5	-0,5			0,0	25,2	0,0	0,0	25,2	
Q14c: Zuluft (ost) Rückkühlturm 1	86,0	133,1	17,3	6,0	-53,5	-2,0	-16,6	-0,6			5,9	25,2	0,0	0,0	25,2	

Ostsee-Molkerei Wismar GmbH
2016-03-30_Berechnung IP 1-6, Bestand



Schallquelle	Lw dB(A)	S m	I oder S m,m²	Ko dB	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Awind dB	Amisc dB	dLrefl dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrN) dB	LrN dB(A)
Q16b: Zuluft 1 Rückkühlturm 3	82,8	139,6	12,4	6,0	-53,9	-2,7	-6,9	-0,8			0,1	24,6	0,0	0,0	24,6
Q03: Rührwerk	76,6	115,9		3,0	-52,3	-3,0	0,0	-0,3			0,0	24,0	0,0	0,0	24,0
Q16e: Zuluft 4 Rückkühlturm 3	81,6	139,5	6,4	6,0	-53,9	-2,7	-7,8	-0,7			0,3	22,8	0,0	0,0	22,8
Q20: Abluft Druckluftraum	77,2	126,7		3,0	-53,0	-2,6	-2,0	-0,7			0,0	21,9	0,0	0,0	21,9
Q18: Lüfter Kompressorenraum	83,3	126,9		6,0	-53,1	-3,2	-14,8	-0,2			3,3	21,3	0,0	0,0	21,3
Q19: Ablüfter Raumluftheizung	80,4	118,4		3,0	-52,5	-2,4	-7,2	-0,3			0,1	21,1	0,0	0,0	21,1
Q15d: Zuluft 4 Rückkühlturm 2	86,0	135,0	4,4	6,0	-53,6	-2,8	-15,5	-1,0			1,6	20,8	0,0	0,0	20,8
Q21: Abluft Schaltschränke	80,5	136,6		3,0	-53,7	-2,7	-5,7	-0,5			0,0	20,8	0,0	0,0	20,8
Q16c: Zuluft 2 Rückkühlturm 3	82,8	141,0	12,4	6,0	-54,0	-2,7	-18,2	-0,9			7,7	20,7	0,0	0,0	20,7
Q15f: Antrieb Rückkühlturm 2	87,0	135,6		3,0	-53,6	-2,8	-14,6	-0,6			1,7	20,1	0,0	0,0	20,1
Q14d: Zuluft (unten) Rückkühlturm 1	81,0	128,5	7,9	3,0	-53,2	-2,2	-10,5	-0,4			1,9	19,7	0,0	0,0	19,7
Q14b: Zuluft (nord) Rückkühlturm 1	86,0	133,1	36,9	6,0	-53,5	-2,0	-17,4	-0,6			0,5	19,0	0,0	0,0	19,0
Q15d: Zuluft 2 Rückkühlturm 2	88,0	137,2	10,0	6,0	-53,7	-2,8	-20,5	-1,9			3,5	18,5	0,0	0,0	18,5
Q09: Rührwerk	87,6	169,4		3,0	-55,6	-3,6	-19,5	-0,6			6,2	17,6	0,0	0,0	17,6
Q05: Fenster (kippt), Druckluftraum	78,3	124,9	1,5	6,0	-52,9	-3,2	-10,4	-0,4			0,0	17,3	0,0	0,0	17,3
Q16d: Zuluft 3 Rückkühlturm 3	81,6	141,1	6,4	6,0	-54,0	-2,7	-13,8	-0,7			0,6	17,0	0,0	0,0	17,0
Q16f: Antrieb Rückkühlturm 3	86,0	141,3		3,0	-54,0	-2,8	-20,6	-2,7			7,5	16,4	0,0	0,0	16,4
Q13: Fassade Kälteanlage	90,4	139,0	77,6	6,0	-53,9	-3,3	-24,0	-0,3			0,0	14,9	0,0	0,0	14,9
Q25: RWA-Öffnung Erhitzer	75,8	175,8		3,0	-55,9	-3,0	-13,3	-0,4			8,6	14,7	0,0	0,0	14,7
Q11: Tor Ausfahrt	85,5	164,3	43,3	3,0	-55,3	-3,6	-20,0	-0,5			1,9	11,1	0,0	0,0	11,1
Q17: Fassade+Tür Kompressorraum	78,0	130,9	40,0	6,0	-53,3	-3,2	-17,2	-0,3			0,8	10,8	0,0	0,0	10,8
Q02: Fenster (kippt), Raum MCC	76,3	120,2	1,5	6,0	-52,6	-3,2	-19,6	-0,5			0,1	6,5	0,0	0,0	6,5
Q12: Eindampfergebäude	86,0	126,0		3,0	-53,0	-3,2	-38,4	-0,2			0,0	-5,8	0,0	0,0	-5,8

Anlage 4: Datenblätter, Variante Bestand mit Reifezentrum

Projektbeschreibung

Projekttitel: Ostsee-Molkerei Wismar GmbH
Projekt Nr. LL10242.1
Bearbeiter: JG
Auftraggeber: Ostsee-Molkerei Wismar GmbH

Beschreibung:

Rechenlaufbeschreibung

Rechenkern: Einzelpunkt Schall
Titel: 2016-03-30_Berechnung IP 1-6, Bestand mit Reifezentrum
Gruppe: Laufdatei1.runx
Laufdatei: RunFile.runx
Ergebnisnummer: 309
Lokale Berechnung (Anzahl Threads = 8)
Berechnungsbeginn: 04.04.2016 07:15:30
Berechnungsende: 04.04.2016 07:15:34
Rechenzeit: 00:03:307 [m:s:ms]
Anzahl Punkte: 6
Anzahl berechneter Punkte: 6
Kernel Version: 18.11.2015 (64 bit)

Rechenlaufparameter

Reflexionsordnung 1
Maximaler Reflexionsabstand zum Empfänger 200 m
Maximaler Reflexionsabstand zur Quelle 50 m
Suchradius 5000 m
Filter: dB(A)
Toleranz: 0,010 dB

Richtlinien:
Gewerbe: ISO 9613-2 : 1996
Luftabsorption: ISO 9613
Verwende alternatives Verfahren nach Kapitel 7.3.2: Ja
Begrenzung des Beugungsverlusts:
einfach/mehrfach 20,0 dB /25,0 dB
Berechnung mit Seitenbeugung: Ja
Mehrweg in der vertikalen Ebene berechnen, die Quelle und Immissionsort enthält
Umgebung:
Luftdruck 1013,3 mbar
relative Feuchte 70,0 %
Temperatur 10,0 °C
Meteo. Korr. C0(6-22h)[dB]=0,0; C0(22-6h)[dB]=0,0;
VDI-Beugungsparameter: C2=20,0
Zerlegungsparameter:
Faktor Abst./Durchmesser 8
Minimale Distanz [m] 1 m

Max. Differenz Bodend.+Beugung	1,0 dB
Max. Iterationszahl	4
Minderung	
Bewuchs:	ISO 9613-2
Bebauung:	ISO 9613-2
Industriegelände:	ISO 9613-2
Bewertung:	TA-Lärm - Werktag
Reflexion der "eigenen" Fassade wird unterdrückt	

Geometriedaten

2016-03-30_Bestand mit Reifezentrum.sit	04.04.2016 07:14:18	
- enthält:		
2015-05-20_Nachbarschaft.geo	31.03.2016 10:59:14	
2015-05-29_BKS-Anlage.geo	01.06.2015 10:32:42	
2016-03_Fahrverkehre.geo	31.03.2016 13:12:50	
2016-03-Rückkühler 3.geo	31.03.2016 11:15:32	
2016-März_Quellen_Bestand_nachts_mit Reifezentrum.geo		04.04.2016 07:14:18
Eindampfer als Linie.geo	31.03.2016 12:03:56	
Lärmschutzwand.geo	20.05.2015 15:45:42	
RDGM0001.dgm	27.09.2014 10:18:26	

Legende

Immissionsort		Name des Immissionsorts
Z	m	Z-Koordinate
SW		Stockwerk
Nutzung		Gebietsnutzung
HR		Richtung
RW,N	dB(A)	Richtwert Nacht
LrN	dB(A)	Beurteilungspegel Nacht

Immissionsort	Z m	SW	Nutzung	HR	RW,N dB(A)	LrN dB(A)
IP 01: Heinrich-Heine-Straße 14	8,60	2.OG	MI	O	45	47,0
IP 02: Heinrich-Heine-Straße 13	8,60	2.OG	MI	O	45	46,4
IP 03: Heinrich-Heine-Straße 12	8,60	2.OG	MI	O	45	43,0
IP 04: Heinrich-Heine-Straße 10	8,60	2.OG	MI	O	45	41,2
IP 05: Heinrich-Heine-Straße 8	8,60	2.OG	MI	O	45	41,4
IP 06: Heinrich-Heine-Straße 6	8,60	2.OG	MI	O	45	41,5

Legende

Name		Name der Schallquelle
Tagesgang		Name des Tagesgangs
Z	m	Z-Koordinate
I oder S	m,m ²	Größe der Quelle (Länge oder Fläche)
Li	dB(A)	Innenpegel
R'w	dB	Bewertetes Schalldämm-Maß
L'w	dB(A)	Leistung pro m, m ²
Lw	dB(A)	Anlagenleistung
63Hz	dB(A)	Schalleistungspegel dieser Frequenz
125Hz	dB(A)	Schalleistungspegel dieser Frequenz
250Hz	dB(A)	Schalleistungspegel dieser Frequenz
500Hz	dB(A)	Schalleistungspegel dieser Frequenz
1kHz	dB(A)	Schalleistungspegel dieser Frequenz
2kHz	dB(A)	Schalleistungspegel dieser Frequenz
4kHz	dB(A)	Schalleistungspegel dieser Frequenz
8kHz	dB(A)	Schalleistungspegel dieser Frequenz

Ostsee-Molkerei Wismar GmbH
2016-03-30_Berechnung IP 1-6, Bestand mit Reifezentrum



Name	Tagesgang	Z	I oder S	Li	R'w	L'w	Lw	63Hz	125Hz	250Hz	500Hz	1kHz	2kHz	4kHz	8kHz
		m	m,m²	dB(A)	dB	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)
Abfahrweg Milchanlieferung (1/2)	3 nachts	1,0	140,09	0,0	0,0	60,0	81,5	62	65	71	74	78	75	69	61
Abluft Maschinenraum	24 Stunden	11,5		0,0	0,0	68,0	68,0				68				
Abluftgerät 1, Außenluftansaugung	24 Stunden	15,5		0,0	0,0	63,0	63,0		60	55	54	49	49	50	47
Abluftgerät 1, Gehäuseabstrahlung	24 Stunden	15,5	25,94	0,0	0,0	51,9	66,0		63	58	57	52	52	53	50
Abluftgerät 2, Fortluftauslass	24 Stunden	15,5		0,0	0,0	68,0	68,0		65	60	59	54	54	55	52
Abluftgerät 2, Gehäuseabstrahlung	24 Stunden	15,5	17,84	0,0	0,0	46,5	59,0		56	51	50	45	45	46	43
Anfahrweg Milchanlieferung (1/2)	3 nachts	1,0	277,70	0,0	0,0	60,0	84,4	65	68	74	77	81	78	72	64
BKS-Anlage	24 Stunden	45,0		0,0	0,0	84,0	84,0				84				
Containerverladung	2 tags	2,0	181,99	0,0	0,0	71,4	94,0	75	78	82	87	90	87	81	72
Fahrweg LKW Entsorgung	1 LKW tags	1,0	254,47	0,0	0,0	63,0	87,1	67	70	76	79	83	80	74	66
Fahrweg Milchanlieferung (3)	1 nachts	1,0	258,02	0,0	0,0	60,0	84,1	64	67	73	76	80	77	71	63
LKW Shuttle Neubau/Altanlage (Versand)	2 tags	1,0	404,52	0,0	0,0	63,0	89,1	69	72	78	81	85	82	76	68
LKW Stell&Startv. Shuttle Neuanlage	2 tags	1,0		0,0	0,0	85,5	85,5	63	66	72	79	82	79	71	69
LKW Stell&Startv. Entsorgung	1 LKW tags	1,0		0,0	0,0	85,5	85,5	63	66	72	79	82	79	71	69
LKW Stell&Startv. Shuttle Versandr.	2 tags	1,0		0,0	0,0	85,5	85,5	63	66	72	79	82	79	71	69
Parkplatz	35 laut. Nachtstd.	0,5	1661,03	0,0	0,0	39,1	71,3				71				
Q01: Fenster (kippt), Technikraum	24 Stunden	1,5	1,50	0,0	0,0	77,8	79,6	52	56	68	76	74	72	68	61
Q02: Fenster (kippt), Raum MCC	24 Stunden	1,5	1,50	0,0	0,0	74,5	76,3	48	53	64	73	70	68	64	57
Q03: Rührwerk	24 Stunden	2,0		0,0	0,0	76,6	76,6	51	55	66	74	70	64	57	47
Q04: Rührwerk	24 Stunden	2,0		0,0	0,0	84,3	84,3	61	61	77	76	79	79	71	64
Q05: Fenster (kippt), Druckluftraum	24 Stunden	1,5	1,50	0,0	0,0	76,5	78,3	50	55	66	75	72	70	66	59
Q06: Rührwerk	24 Stunden	2,0		0,0	0,0	93,4	93,4	50	67	75	84	89	90	79	71
Q07: Rührwerk	24 Stunden	2,0		0,0	0,0	86,5	86,5	58	67	72	82	82	78	71	65
Q08: Rührwerk	24 Stunden	2,0		0,0	0,0	88,0	88,0	55	67	76	84	84	78	72	64
Q09: Rührwerk	24 Stunden	2,0		0,0	0,0	87,6	87,6	53	65	79	79	85	78	72	66
Q10: Abluft Betriebsraum	24 Stunden	7,0		0,0	0,0	93,4	93,4	59	78	89	87	87	86	75	66
Q11: Tor Ausfahrt	24 Stunden	2,3	43,28	0,0	0,0	69,1	85,5	57	69	77	82	79	75	70	60

Ostsee-Molkerei Wismar GmbH
2016-03-30_Berechnung IP 1-6, Bestand mit Reifezentrum



Name	Tagesgang	Z	I oder S	Li	R'w	L'w	Lw	63Hz	125Hz	250Hz	500Hz	1kHz	2kHz	4kHz	8kHz
		m	m,m ²	dB(A)	dB	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)
Q12: Eindampfergebäude	24 Stunden	2,0		0,0	0,0	86,0	86,0	59	67	76	84	77	75	71	62
Q13: Fassade Kälteanlage	24 Stunden	2,0	77,60	0,0	0,0	71,5	90,4	65	76	81	89	79	78	73	63
Q14a: Abluft Rückkühlturm 1	24 Stunden	13,0	39,43	0,0	0,0	71,0	87,0	73	78	81	82	80	74	72	66
Q14b: Zuluft (nord) Rückkühlturm 1	24 Stunden	11,0	36,87	0,0	0,0	70,3	86,0	60	73	77	79	78	79	79	76
Q14c: Zuluft (ost) Rückkühlturm 1	24 Stunden	11,0	17,26	0,0	0,0	73,6	86,0	60	73	77	79	78	79	79	76
Q14d: Zuluft (unten) Rückkühlturm 1	24 Stunden	8,8	7,92	0,0	0,0	72,0	81,0	59	68	74	73	73	74	73	69
Q15a: Abluft Rückkühlturm 2	24 Stunden	9,7	11,50	0,0	0,0	74,4	85,0	60	81	75	77	77	75	75	68
Q15b: Zuluft 1 Rückkühlturm 2	24 Stunden	5,7	10,00	0,0	0,0	78,0	88,0	56	73	73	76	79	82	83	80
Q15d: Zuluft 2 Rückkühlturm 2	24 Stunden	5,7	10,00	0,0	0,0	78,0	88,0	56	73	73	76	79	82	83	80
Q15d: Zuluft 3 Rückkühlturm 2	24 Stunden	5,7	4,40	0,0	0,0	79,6	86,0	54	71	71	74	77	80	81	78
Q15d: Zuluft 4 Rückkühlturm 2	24 Stunden	5,7	4,40	0,0	0,0	79,6	86,0	54	71	71	74	77	80	81	78
Q15f: Antrieb Rückkühlturm 2	24 Stunden	5,5		0,0	0,0	87,0	87,0	59	70	73	75	85	79	78	73
Q16a: Abluft Rückkühlturm 3	24 Stunden	8,7	4,97	0,0	0,0	78,0	85,0	61	70	75	78	79	78	78	71
Q16b: Zuluft 1 Rückkühlturm 3	24 Stunden	6,7	12,44	0,0	0,0	71,9	82,8	61	66	71	75	75	76	77	72
Q16c: Zuluft 2 Rückkühlturm 3	24 Stunden	6,7	12,43	0,0	0,0	71,9	82,8	61	66	71	75	75	76	77	72
Q16d: Zuluft 3 Rückkühlturm 3	24 Stunden	6,7	6,40	0,0	0,0	73,5	81,6	60	65	70	73	74	75	76	71
Q16e: Zuluft 4 Rückkühlturm 3	24 Stunden	6,7	6,39	0,0	0,0	73,5	81,6	60	65	70	73	74	75	76	71
Q16f: Antrieb Rückkühlturm 3	24 Stunden	6,0		0,0	0,0	86,0	86,0	57	67	68	74	72	71	85	69
Q17: Fassade+Tür Kompressorraum	24 Stunden	2,0	40,00	0,0	0,0	62,0	78,0	55	63	71	75	70	67	63	55
Q18: Lüfter Kompressorenraum	24 Stunden	1,8		0,0	0,0	83,3	83,3	56	65	79	79	74	72	68	59
Q19: Ablüfter Raumlufthaus	24 Stunden	6,0		0,0	0,0	80,4	80,4	55	67	71	77	74	72	66	56
Q20: Abluft Druckluftraum	24 Stunden	6,0		0,0	0,0	77,2	77,2	58	64	68	73	70	69	66	57
Q21: Abluft Schaltschränke	24 Stunden	6,0		0,0	0,0	80,5	80,5	57	61	69	75	76	73	69	63
Q22: Eindampfer	24 Stunden	15,0	20,00	0,0	0,0	76,0	89,0	65	75	83	85	81	79	76	66
Q23: Raumabluft Eindampfer	24 Stunden	6,0		0,0	0,0	88,0	88,0	65	78	81	80	82	81	73	62
Q24: RWA-Öffnung Eindampfer	24 Stunden	6,0		0,0	0,0	87,8	87,8	60	69	77	84	79	82	79	68
Q25: RWA-Öffnung Erhitzer	24 Stunden	8,0		0,0	0,0	75,8	75,8	58	61	65	66	72	68	64	66

04.04.2016
JG

ZECH Ingenieurgesellschaft mbH Hessenweg 38 49809 Lingen (05 91) 80016-0

Anlage 4.3
Seite 3 von 5

Ostsee-Molkerei Wismar GmbH
2016-03-30_Berechnung IP 1-6, Bestand mit Reifezentrum



Name	Tagesgang	Z	I oder S	Li	R'w	L'w	Lw	63Hz	125Hz	250Hz	500Hz	1kHz	2kHz	4kHz	8kHz
		m	m,m²	dB(A)	dB	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)
Rangieren LKW-Shuttle Neubau	2 tags	1,0	12,96	0,0	0,0	68,0	79,1	59	62	68	71	75	72	66	58
Rangieren LKW-Shuttle Neubau	2 tags	1,0	10,77	0,0	0,0	68,0	78,3	59	62	68	71	75	72	66	58
Rangieren LKW-Shuttle Versandrampe	2 tags	1,0	46,01	0,0	0,0	68,0	84,6	65	68	74	77	81	78	72	64
Reifezentrum, Produktion, Dach 2	24 Stunden	13,5	565,16	76,0	35,0	38,9	66,4		64	58	60	46	29	20	
Reifezentrum, Technikraum, Dach	24 Stunden	13,5	108,75	92,0	50,0	39,8	60,2		47	54	58	50	43	37	
Reifezentrum, Technikraum, Südfassade	24 Stunden	10,0	86,80	92,0	50,0	39,8	59,2	34	46	55	56	48	41	36	
Reifezentrum,Prod., Südfass., OG	24 Stunden	10,0	77,00	76,0	25,0	46,9	65,8	54	54	55	59	63	42	38	
Reifezentrum,Prod., Westfass., EG	24 Stunden	2,5	63,75	76,0	25,0	46,9	64,9	54	53	54	58	62	42	38	
Reifezentrum,Prod., Westfass., OG	24 Stunden	9,2	63,75	76,0	25,0	46,9	64,9	54	53	54	58	62	42	38	
Reifezentrum,Produktion, Dach 1	24 Stunden	13,5	461,97	76,0	35,0	38,9	65,5		63	57	59	45	29	19	
Reifezentrum,Produktion, Dach 3	24 Stunden	13,5	95,20	76,0	35,0	38,9	58,7		56	50	53	38	22	12	
Schranke Ein- und Ausfahrt	8 nachts	1,0	253,20	0,0	0,0	57,1	81,1	58	62	67	75	77	74	66	64
Schranke Ein- und Ausfahrt	2 tags	1,0	253,20	0,0	0,0	57,1	81,1	58	62	67	75	77	74	66	64
Spitzenpegel, verladung	2 tags	1,0		0,0	0,0	0,0	0,0	-27	-19	-14	-9	-5	-5	-9	-21
Spitzenpegel, Verladung	2 tags	1,0		0,0	0,0	0,0	0,0	-27	-19	-14	-9	-5	-5	-9	-21
Stell&Startvorgänge Milchannahme (1/2)	3 nachts	1,0		0,0	0,0	85,5	85,5	63	66	72	79	82	79	71	69
Stell&Startvorgänge Milchannahme (3)	1 nachts	1,0		0,0	0,0	85,5	85,5	63	66	72	79	82	79	71	69
Verflüssiger 1, Druckseite	24 Stunden	19,5	11,00	0,0	0,0	62,0	72,4	58	63	63	65	65	65	63	60
Verflüssiger 1, Rückseite	24 Stunden	17,0	27,34	0,0	0,0	57,1	71,5	57	62	62	64	64	64	62	59
Verflüssiger 1, Saugseite	24 Stunden	16,4	20,77	0,0	0,0	55,3	68,5	54	59	59	61	61	61	59	56
Verflüssiger 1, Seite 1	24 Stunden	17,0	10,05	0,0	0,0	57,4	67,4	53	58	58	60	60	60	58	55
Verflüssiger 1, Seite 2	24 Stunden	17,0	10,06	0,0	0,0	57,4	67,4	53	58	58	60	60	60	58	55
Verflüssiger 2, Druckseite	24 Stunden	19,5	11,00	0,0	0,0	62,0	72,4	58	63	63	65	65	65	63	60
Verflüssiger 2, Rückseite	24 Stunden	17,0	27,34	0,0	0,0	57,1	71,5	57	62	62	64	64	64	62	59
Verflüssiger 2, Saugseite	24 Stunden	16,4	20,77	0,0	0,0	55,3	68,5	54	59	59	61	61	61	59	56
Verflüssiger 2, Seite 1	24 Stunden	17,0	10,05	0,0	0,0	57,4	67,4	53	58	58	60	60	60	58	55
Verflüssiger 2, Seite 2	24 Stunden	17,0	10,06	0,0	0,0	57,4	67,4	53	58	58	60	60	60	58	55

Ostsee-Molkerei Wismar GmbH
2016-03-30_Berechnung IP 1-6, Bestand mit Reifezentrum



Name	Tagesgang	Z	I oder S	Li	R'w	L'w	Lw	63Hz	125Hz	250Hz	500Hz	1kHz	2kHz	4kHz	8kHz
		m	m,m ²	dB(A)	dB	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)
Verladeger. Überladebr. Shuttle Versandr	128 Bewegungen	1,1	1,20	0,0	0,0	79,2	80,0	53	61	66	71	75	75	71	59
Verladung Überladebr., Shuttle Neubau	128 Bewegungen	1,1	1,10	0,0	0,0	79,6	80,0	53	61	66	71	75	75	71	59
Verladung Wagenboden, Shuttle (Versandr)	128 Bewegungen	1,0	12,23	0,0	0,0	64,1	75,0	48	56	61	66	70	70	66	54
Verladung Wagenboden, Shuttle Neubau	128 Bewegungen	1,0	13,85	0,0	0,0	63,6	75,0	48	56	61	66	70	70	66	54
Zuluft Maschinenraum	24 Stunden	11,5		0,0	0,0	68,0	68,0				68				

Ostsee-Molkerei Wismar GmbH
2016-03-30_Berechnung IP 1-6, Bestand mit Reifezentrum



Legende

Schallquelle		Name der Schallquelle
Lw	dB(A)	Schallleistungspegel pro Anlage
S	m	Mittlere Entfernung Schallquelle - Immissionsort
l oder S	m,m ²	Größe der Quelle (Länge oder Fläche)
Ko	dB	Zuschlag für gerichtete Abstrahlung
Adiv	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund geometrischer Ausbreitung
Agr	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund Bodeneffekt
Abar	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund Abschirmung
Aatm	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund Luftabsorption
Awind	dB	Mittlere meteorologische Korrektur, Windeinfluss
Amisc	dB	Mittlere Minderung durch Bewuchs, Industriegelände und Bebauung
dLrefl	dB	Pegelerhöhung durch Reflexionen
Ls	dB(A)	Unbewerteter Schalldruck am Immissionsort $L_s = L_w + K_o + A_{div} + A_{gr} + A_{bar} + A_{atm} + A_{fol_site_house} + A_{wind} + dL_{refl}$
Cmet(LrN)	dB	Meteorologische Korrektur
dLw(LrN)	dB	Korrektur Betriebszeiten
LrN	dB(A)	Beurteilungspegel Nacht

Ostsee-Molkerei Wismar GmbH
2016-03-30_Berechnung IP 1-6, Bestand mit Reifezentrum



Schallquelle	Lw dB(A)	S m	I oder S m,m²	Ko dB	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Awind dB	Amisc dB	dLrefl dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrN) dB	LrN dB(A)	
Immissionsort	IP 01: Heinrich-	SW 2.OG	RW,N 45													
Anfahrweg Milchanlieferung (1/2)	84,4	58,8	277,7	3,0	-46,4	-0,5	-5,5	-0,3			1,2	35,9	0,0	4,8	40,7	
Q22: Eindampfer	89,0	77,9	20,0	2,8	-48,8	-0,1	-5,0	-0,2			2,4	40,1	0,0	0,0	40,1	
Q14a: Abluft Rückkühlturm 1	87,0	75,7	39,4	2,8	-48,6	0,0	-4,7	-0,2			0,0	36,4	0,0	0,0	36,4	
Q14d: Zuluft (unten) Rückkühlturm 1	81,0	73,4	7,9	2,9	-48,3	0,0	-1,7	-1,0			2,5	35,5	0,0	0,0	35,5	
Q18: Lüfter Kompressorenraum	83,3	70,2		6,0	-47,9	-1,6	-4,9	-0,1			0,2	34,8	0,0	0,0	34,8	
Q15a: Abluft Rückkühlturm 2	85,0	84,3	11,5	2,9	-49,5	-0,3	-4,7	-0,3			0,0	33,1	0,0	0,0	33,1	
Q15b: Zuluft 1 Rückkühlturm 2	88,0	83,5	10,0	6,0	-49,4	-1,3	-11,7	-0,7			0,5	31,3	0,0	0,0	31,3	
Q13: Fassade Kälteanlage	90,4	90,0	77,6	6,0	-50,1	-2,4	-12,5	-0,2			0,0	31,3	0,0	0,0	31,3	
Q12: Eindampfergebäude	86,0	77,7		3,0	-48,8	-2,0	-21,3	-0,1			14,4	31,2	0,0	0,0	31,2	
Q14c: Zuluft (ost) Rückkühlturm 1	86,0	78,9	17,3	5,9	-48,9	0,0	-12,6	-0,3			0,0	30,0	0,0	0,0	30,0	
Q06: Rührwerk	93,4	124,2		3,0	-52,9	-3,1	-11,7	-0,6			1,8	29,9	0,0	0,0	29,9	
Q14b: Zuluft (nord) Rückkühlturm 1	86,0	77,1	36,9	5,9	-48,7	0,0	-13,4	-0,3			0,0	29,4	0,0	0,0	29,4	
Q15d: Zuluft 4 Rückkühlturm 2	86,0	82,4	4,4	5,9	-49,3	-1,2	-11,6	-0,6			0,0	29,3	0,0	0,0	29,3	
Q23: Raumabluft Eindampfer	88,0	129,8		3,0	-53,3	-2,6	-8,2	-0,2			2,4	29,1	0,0	0,0	29,1	
Q15f: Antrieb Rückkühlturm 2	87,0	82,8		3,0	-49,4	-1,3	-11,4	-0,3			0,5	28,1	0,0	0,0	28,1	
BKS-Anlage	84,0	224,9		2,9	-58,0	-0,4	0,0	-0,4			0,0	28,1	0,0	0,0	28,1	
Schranke Ein- und Ausfahrt	81,1	191,5	253,2	3,0	-56,6	-3,9	-4,0	-0,9			0,0	18,8	0,0	9,0	27,8	
Q15d: Zuluft 2 Rückkühlturm 2	88,0	85,1	10,0	6,0	-49,6	-1,3	-18,9	-0,9			2,2	25,4	0,0	0,0	25,4	
Q10: Abluft Betriebsraum	93,4	129,0		3,0	-53,2	-2,5	-16,0	-0,2			0,0	25,4	0,0	0,0	25,4	
Q17: Fassade+Tür Kompressorraum	78,0	77,0	40,0	6,0	-48,7	-1,9	-8,3	-0,1			0,0	24,9	0,0	0,0	24,9	
Reifezentrum,Prod., Westfass., OG	64,9	54,8	63,8	5,8	-45,8	0,0	0,0	-0,1			0,0	24,8	0,0	0,0	24,8	
Q16b: Zuluft 1 Rückkühlturm 3	82,8	90,3	12,4	6,0	-50,1	-1,3	-12,9	-0,4			0,5	24,4	0,0	0,0	24,4	
Q24: RWA-Öffnung Eindampfer	87,8	127,5		3,0	-53,1	-2,6	-11,0	-0,4			0,4	24,2	0,0	0,0	24,2	
Q01: Fenster (kippt), Technikraum	79,6	70,9	1,5	6,0	-48,0	-1,8	-12,8	-0,2			1,4	24,1	0,0	0,0	24,1	
Q16e: Zuluft 4 Rückkühlturm 3	81,6	89,5	6,4	5,9	-50,0	-1,3	-12,6	-0,5			0,9	24,0	0,0	0,0	24,0	
Q07: Rührwerk	86,5	132,1		3,0	-53,4	-3,3	-9,3	-0,4			0,0	23,2	0,0	0,0	23,2	
Q15d: Zuluft 3 Rückkühlturm 2	86,0	86,3	4,4	6,0	-49,7	-1,4	-19,1	-0,9			2,3	23,1	0,0	0,0	23,1	
Q04: Rührwerk	84,3	93,8		3,0	-50,4	-2,5	-11,6	-0,3			0,0	22,5	0,0	0,0	22,5	
Q16c: Zuluft 2 Rückkühlturm 3	82,8	91,3	12,4	6,0	-50,2	-1,4	-16,5	-0,5			2,2	22,3	0,0	0,0	22,3	
Abfahrweg Milchanlieferung (1/2)	81,5	156,7	140,1	3,0	-54,9	-3,6	-8,0	-0,7			0,2	17,4	0,0	4,8	22,2	
Stell&Startvorgänge Milchannahme (3)	85,5	119,2		3,0	-52,5	-3,2	-10,2	-0,4			0,0	22,2	0,0	0,0	22,2	
Fahrweg Milchanlieferung (3)	84,1	142,1	258,0	3,0	-54,0	-3,4	-7,5	-0,6			0,0	21,6	0,0	0,0	21,6	

Ostsee-Molkerei Wismar GmbH
2016-03-30_Berechnung IP 1-6, Bestand mit Reifezentrum



Schallquelle	Lw dB(A)	S m	I oder S m,m²	Ko dB	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Awind dB	Amisc dB	dLrefl dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrN) dB	LrN dB(A)
Reifezentrum,Prod., Westfass., EG	64,9	55,2	63,8	6,0	-45,8	-0,4	-3,3	-0,2			0,0	21,2	0,0	0,0	21,2
Verflüssiger 1, Saugseite	68,5	79,6	20,8	5,8	-49,0	0,0	-3,6	-0,9			0,0	20,8	0,0	0,0	20,8
Verflüssiger 1, Seite 2	67,4	80,5	10,1	5,8	-49,1	0,0	-3,1	-0,9			0,0	20,1	0,0	0,0	20,1
Verflüssiger 1, Druckseite	72,4	82,1	11,0	2,8	-49,3	0,0	-5,3	-0,6			0,0	20,0	0,0	0,0	20,0
Q16a: Abluft Rückkühlturm 3	85,0	90,8	5,0	2,9	-50,2	-0,9	-16,8	-0,3			0,0	19,7	0,0	0,0	19,7
Abluftgerät 2, Fortluftauslass	68,0	62,5		2,7	-46,9	0,0	-3,7	-0,5			0,0	19,6	0,0	0,0	19,6
Verflüssiger 2, Seite 1	67,4	83,9	10,1	5,8	-49,5	0,0	-3,7	-0,9			0,0	19,2	0,0	0,0	19,2
Q20: Abluft Druckluftraum	77,2	85,4		3,0	-49,6	-1,3	-10,1	-0,2			0,0	18,9	0,0	0,0	18,9
Q16f: Antrieb Rückkühlturm 3	86,0	91,6		3,0	-50,2	-1,6	-18,6	-1,4			1,7	18,7	0,0	0,0	18,7
Verflüssiger 2, Druckseite	72,4	85,5	11,0	2,8	-49,6	0,0	-6,8	-0,4			0,0	18,4	0,0	0,0	18,4
Q16d: Zuluft 3 Rückkühlturm 3	81,6	92,0	6,4	6,0	-50,3	-1,4	-19,6	-0,7			1,8	17,4	0,0	0,0	17,4
Q09: Rührwerk	87,6	137,1		3,0	-53,7	-3,3	-20,4	-0,5			4,6	17,3	0,0	0,0	17,3
Reifezentrum,Produktion, Dach 1	65,5	62,1	462,0	2,8	-46,9	0,0	-5,0	-0,1			0,0	16,4	0,0	0,0	16,4
Verflüssiger 2, Rückseite	71,5	84,3	27,3	5,8	-49,5	0,0	-11,3	-0,2			0,0	16,3	0,0	0,0	16,3
Stell&Startvorgänge Milchannahme (1/2)	85,5	143,1		3,0	-54,1	-3,5	-18,8	-0,6			0,0	11,5	0,0	4,8	16,3
Q11: Tor Ausfahrt	85,5	128,3	43,3	3,0	-53,2	-3,2	-18,9	-0,3			3,1	16,1	0,0	0,0	16,1
Parkplatz	71,3	216,5	1661,0	3,0	-57,7	-4,0	-12,3	-0,4			0,3	0,2	0,0	15,4	15,6
Q19: Ablüfter Raumlufthgerät	80,4	70,6		2,9	-48,0	-0,4	-19,5	-0,2			0,0	15,2	0,0	0,0	15,2
Q21: Abluft Schaltschränke	80,5	100,5		3,0	-51,0	-1,9	-15,2	-0,3			0,0	14,9	0,0	0,0	14,9
Q08: Rührwerk	88,0	138,5		3,0	-53,8	-3,3	-19,2	-0,5			0,0	14,2	0,0	0,0	14,2
Verflüssiger 1, Rückseite	71,5	82,7	27,3	5,8	-49,3	0,0	-14,1	-0,2			0,3	14,0	0,0	0,0	14,0
Reifezentrum, Produktion, Dach 2	66,4	84,1	565,2	2,9	-49,5	-0,1	-5,6	-0,1			0,0	14,0	0,0	0,0	14,0
Abluftgerät 1, Gehäuseabstrahlung	66,0	89,8	25,9	2,9	-50,1	0,0	-5,3	-0,2			0,0	13,4	0,0	0,0	13,4
Q02: Fenster (kippt), Raum MCC	76,3	81,0	1,5	6,0	-49,2	-2,2	-19,1	-0,3			1,3	12,8	0,0	0,0	12,8
Q03: Rührwerk	76,6	82,3		3,0	-49,3	-2,1	-15,9	-0,2			0,5	12,6	0,0	0,0	12,6
Q05: Fenster (kippt), Druckluftraum	78,3	88,0	1,5	6,0	-49,9	-2,5	-19,5	-0,4			0,0	12,1	0,0	0,0	12,1
Verflüssiger 1, Seite 1	67,4	83,3	10,1	5,8	-49,4	0,0	-11,7	-0,2			0,0	12,0	0,0	0,0	12,0
Q25: RWA-Öffnung Erhitizer	75,8	122,9		3,0	-52,8	-2,2	-11,9	-0,3			0,0	11,6	0,0	0,0	11,6
Abluftgerät 1, Außenluftansaugung	63,0	95,5		2,9	-50,6	0,0	-5,5	-0,2			0,0	9,7	0,0	0,0	9,7
Abluftgerät 2, Gehäuseabstrahlung	59,0	66,1	17,8	2,8	-47,4	0,0	-4,5	-0,4			0,0	9,5	0,0	0,0	9,5
Verflüssiger 2, Seite 2	67,4	86,5	10,1	5,9	-49,7	0,0	-14,1	-0,2			0,0	9,2	0,0	0,0	9,2
Verflüssiger 2, Saugseite	68,5	87,3	20,8	5,9	-49,8	0,0	-16,3	-0,2			0,0	8,0	0,0	0,0	8,0
Reifezentrum,Produktion, Dach 3	58,7	77,1	95,2	2,8	-48,7	0,0	-5,3	-0,1			0,0	7,4	0,0	0,0	7,4

Ostsee-Molkerei Wismar GmbH
2016-03-30_Berechnung IP 1-6, Bestand mit Reifezentrum



Schallquelle	Lw dB(A)	S m	I oder S m,m²	Ko dB	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Awind dB	Amisc dB	dLrefl dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrN) dB	LrN dB(A)	
Reifezentrum,Prod., Südfass., OG	65,8	72,8	77,0	5,9	-48,2	0,0	-16,1	-0,1			0,1	7,2	0,0	0,0	7,2	
Zuluft Maschinenraum	68,0	84,7		5,9	-49,5	0,0	-21,0	-0,2			0,0	3,2	0,0	0,0	3,2	
Abluft Maschinenraum	68,0	88,9		5,9	-50,0	-0,2	-22,5	-0,2			0,0	1,1	0,0	0,0	1,1	
Reifezentrum, Technikraum, Südfassade	59,2	88,8	86,8	5,9	-50,0	-0,5	-18,8	-0,1			0,0	-4,3	0,0	0,0	-4,3	
Reifezentrum, Technikraum, Dach	60,2	86,7	108,8	2,9	-49,8	0,0	-20,7	-0,1			0,0	-7,5	0,0	0,0	-7,5	
Containerverladung	94,0	94,5	182,0	3,0	-50,5	-2,5	-8,5	-0,4			0,0	35,0	0,0			
Fahrtweg LKW Entsorgung	87,1	141,7	254,5	3,0	-54,0	-3,4	-6,7	-0,6			0,0	25,4	0,0			
LKW Shuttle Neubau/Altanlage (Versand)	89,1	55,6	404,5	3,0	-45,9	-0,5	-5,4	-0,3			1,4	41,3	0,0			
LKW Stell&Startv. Shuttle Neuanlage	85,5	128,9		3,0	-53,2	-3,4	-20,4	-0,6			0,1	11,1	0,0			
LKW Stell&Startv. Entsorgung	85,5	95,5		3,0	-50,6	-2,8	-8,2	-0,4			0,0	26,7	0,0			
LKW Stell&Startv. Shuttle Versandr.	85,5	65,3		3,0	-47,3	-1,6	0,0	-0,4			1,1	40,2	0,0			
Rangieren LKW-Shuttle Neubau	79,1	133,3	13,0	3,0	-53,5	-3,4	-19,5	-0,5			0,5	5,7	0,0			
Rangieren LKW-Shuttle Neubau	78,3	94,6	10,8	3,0	-50,5	-2,8	-9,7	-0,3			0,1	18,1	0,0			
Rangieren LKW-Shuttle Versandrampe	84,6	36,5	46,0	2,9	-42,2	-0,1	-2,9	-0,3			0,8	42,8	0,0			
Schranke Ein- und Ausfahrt	81,1	191,5	253,2	3,0	-56,6	-3,9	-4,8	-0,9			0,0	18,0	0,0			
Spitzenpegel, verladung	0,0	110,0		3,0	-51,8	-3,1	-21,6	-0,9			0,3	-74,0	0,0			
Spitzenpegel, Verladung	0,0	78,6		3,0	-48,9	-2,3	0,0	-0,7			2,5	-46,4	0,0			
Verladeger. Überladebr. Shuttle Versandr	80,0	78,7	1,2	6,0	-48,9	-2,2	0,0	-0,7			0,4	34,5	0,0			
Verladung Überladebr., Shuttle Neubau	80,0	109,3	1,1	6,0	-51,8	-3,1	-21,6	-0,9			0,3	9,1	0,0			
Verladung Wagenboden, Shuttle (Versandr)	75,0	72,3	12,2	3,0	-48,2	-2,0	0,0	-0,6			2,0	29,3	0,0			
Verladung Wagenboden, Shuttle Neubau	75,0	118,0	13,9	3,0	-52,4	-3,2	-21,3	-0,9			0,3	0,5	0,0			
Immissionsort IP 02: Heinrich- SW 2.OG RW,N 45 dB(A) LrN 46,4 dB(A)																
Q22: Eindampfer	89,0	103,9	20,0	2,9	-51,3	-0,6	-0,4	-0,4			1,0	40,1	0,0	0,0	40,1	
Anfahrweg Milchlieferung (1/2)	84,4	89,2	277,7	3,0	-50,0	-1,6	-5,9	-0,3			1,6	31,2	0,0	4,8	36,0	
Q15f: Antrieb Rückkühlturm 2	87,0	106,4		3,0	-51,5	-2,2	-0,8	-0,8			0,3	34,9	0,0	0,0	34,9	
Q15d: Zuluft 4 Rückkühlturm 2	86,0	106,2	4,4	6,0	-51,5	-2,1	-1,9	-2,0			0,0	34,5	0,0	0,0	34,5	
Q18: Lüfter Kompressorenraum	83,3	92,0		6,0	-50,3	-2,5	-2,2	-0,3			0,3	34,2	0,0	0,0	34,2	
Q14a: Abluft Rückkühlturm 1	87,0	98,0	39,4	2,9	-50,8	-0,4	-4,3	-0,3			0,0	34,2	0,0	0,0	34,2	
Q15b: Zuluft 1 Rückkühlturm 2	88,0	107,8	10,0	6,0	-51,6	-2,2	-6,3	-1,5			1,5	33,9	0,0	0,0	33,9	
Q14d: Zuluft (unten) Rückkühlturm 1	81,0	96,3	7,9	2,9	-50,7	-1,2	-1,0	-1,2			3,0	32,9	0,0	0,0	32,9	
Q01: Fenster (kipp), Technikraum	79,6	98,9	1,5	6,0	-50,9	-2,8	-1,4	-0,6			2,4	32,3	0,0	0,0	32,3	
Q15a: Abluft Rückkühlturm 2	85,0	108,5	11,5	2,9	-51,7	-1,5	-3,2	-0,5			0,1	31,1	0,0	0,0	31,1	

Ostsee-Molkerei Wismar GmbH
2016-03-30_Berechnung IP 1-6, Bestand mit Reifezentrum



Schallquelle	Lw dB(A)	S m	I oder S m,m²	Ko dB	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Awind dB	Amisc dB	dLrefl dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrN) dB	LrN dB(A)
Q13: Fassade Kälteanlage	90,4	115,1	77,6	6,0	-52,2	-3,0	-10,4	-0,2			0,0	30,6	0,0	0,0	30,6
Q12: Eindampfergebäude	86,0	103,7		3,0	-51,3	-2,8	-18,7	-0,2			14,1	30,2	0,0	0,0	30,2
Q14c: Zuluft (ost) Rückkühlturm 1	86,0	101,9	17,3	5,9	-51,2	-1,0	-12,7	-0,4			2,5	29,3	0,0	0,0	29,3
Q06: Rührwerk	93,4	153,9		3,0	-54,7	-3,5	-10,2	-0,8			1,2	28,5	0,0	0,0	28,5
Q14b: Zuluft (nord) Rückkühlturm 1	86,0	99,1	36,9	5,9	-50,9	-0,8	-12,4	-0,4			0,0	27,4	0,0	0,0	27,4
Q16a: Abluft Rückkühlturm 3	85,0	115,7	5,0	3,0	-52,3	-1,9	-6,1	-0,5			0,2	27,4	0,0	0,0	27,4
Q10: Abluft Betriebsraum	93,4	157,5		3,0	-54,9	-2,9	-11,4	-0,3			0,0	27,2	0,0	0,0	27,2
Q19: Ablüfter Raumluftgerät	80,4	97,3		3,0	-50,8	-1,8	-3,3	-0,3			0,0	27,2	0,0	0,0	27,2
Q17: Fassade+Tür Kompressorraum	78,0	100,3	40,0	6,0	-51,0	-2,7	-2,9	-0,3			0,0	27,1	0,0	0,0	27,1
Q16b: Zuluft 1 Rückkühlturm 3	82,8	115,4	12,4	6,0	-52,2	-2,2	-7,4	-0,5			0,3	26,7	0,0	0,0	26,7
Q16e: Zuluft 4 Rückkühlturm 3	81,6	114,3	6,4	6,0	-52,2	-2,2	-7,1	-0,5			0,7	26,3	0,0	0,0	26,3
Q20: Abluft Druckluftraum	77,2	113,4		3,0	-52,1	-2,3	-0,2	-0,6			1,1	26,2	0,0	0,0	26,2
Q21: Abluft Schaltschränke	80,5	129,1		3,0	-53,2	-2,6	-1,5	-0,9			0,1	25,3	0,0	0,0	25,3
Q23: Raumabluft Eindampfer	88,0	153,1		3,0	-54,7	-3,0	-11,3	-0,3			3,3	25,0	0,0	0,0	25,0
Q15d: Zuluft 2 Rückkühlturm 2	88,0	109,0	10,0	6,0	-51,7	-2,2	-15,2	-1,0			0,9	24,8	0,0	0,0	24,8
Q24: RWA-Öffnung Eindampfer	87,8	150,4		3,0	-54,5	-3,0	-13,8	-0,4			4,1	23,1	0,0	0,0	23,1
Q15d: Zuluft 3 Rückkühlturm 2	86,0	110,7	4,4	6,0	-51,9	-2,3	-18,4	-1,1			4,7	23,1	0,0	0,0	23,1
BKS-Anlage	84,0	252,4		3,0	-59,0	-0,9	-3,8	-0,5			0,0	22,7	0,0	0,0	22,7
Q07: Rührwerk	86,5	161,9		3,0	-55,2	-3,6	-7,9	-0,4			0,0	22,4	0,0	0,0	22,4
Q16c: Zuluft 2 Rückkühlturm 3	82,8	116,1	12,4	6,0	-52,3	-2,2	-14,1	-0,5			2,2	21,8	0,0	0,0	21,8
Q04: Rührwerk	84,3	123,4		3,0	-52,8	-3,1	-9,6	-0,4			0,0	21,4	0,0	0,0	21,4
Q09: Rührwerk	87,6	165,8		3,0	-55,4	-3,6	-20,2	-0,6			7,5	18,3	0,0	0,0	18,3
Schranke Ein- und Ausfahrt	81,1	222,1	253,2	3,0	-57,9	-4,0	-12,7	-0,6			0,1	8,9	0,0	9,0	17,9
Q16d: Zuluft 3 Rückkühlturm 3	81,6	117,1	6,4	6,0	-52,4	-2,2	-15,0	-0,5			0,0	17,4	0,0	0,0	17,4
Q11: Tor Ausfahrt	85,5	156,3	43,3	3,0	-54,9	-3,5	-14,4	-0,4			1,3	16,7	0,0	0,0	16,7
Stell&Startvorgänge Milchannahme (3)	85,5	149,0		3,0	-54,5	-3,6	-13,3	-0,5			0,0	16,7	0,0	0,0	16,7
Q02: Fenster (kippt), Raum MCC	76,3	109,5	1,5	6,0	-51,8	-3,0	-10,6	-0,4			0,0	16,6	0,0	0,0	16,6
Q16f: Antrieb Rückkühlturm 3	86,0	116,4		3,0	-52,3	-2,3	-17,8	-1,7			1,6	16,4	0,0	0,0	16,4
Q25: RWA-Öffnung Erhitzer	75,8	144,7		3,0	-54,2	-2,6	-5,4	-0,6			0,0	15,9	0,0	0,0	15,9
Abfahrweg Milchanlieferung (1/2)	81,5	186,9	140,1	3,0	-56,4	-3,8	-13,6	-0,5			0,8	10,9	0,0	4,8	15,7
Q05: Fenster (kippt), Druckluftraum	78,3	116,7	1,5	6,0	-52,3	-3,1	-13,5	-0,4			0,3	15,3	0,0	0,0	15,3
Verflüssiger 1, Saugseite	68,5	106,9	20,8	5,9	-51,6	-0,2	-6,9	-0,5			0,0	15,3	0,0	0,0	15,3
Abluftgerät 2, Fortluftauslass	68,0	90,6		2,9	-50,1	0,0	-5,7	-0,1			0,0	14,9	0,0	0,0	14,9

Ostsee-Molkerei Wismar GmbH
2016-03-30_Berechnung IP 1-6, Bestand mit Reifezentrum



Schallquelle	Lw dB(A)	S m	I oder S m,m²	Ko dB	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Awind dB	Amisc dB	dLrefl dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrN) dB	LrN dB(A)
Verflüssiger 1, Druckseite	72,4	109,5	11,0	2,9	-51,8	0,0	-8,5	-0,4			0,0	14,6	0,0	0,0	14,6
Verflüssiger 1, Seite 2	67,4	108,2	10,1	5,9	-51,7	-0,2	-6,8	-0,5			0,0	14,2	0,0	0,0	14,2
Stell&Startvorgänge Milchannahme (1/2)	85,5	172,8		3,0	-55,7	-3,8	-19,1	-0,7			0,0	9,2	0,0	4,8	13,9
Fahrweg Milchlieferung (3)	84,1	174,3	258,0	3,0	-55,8	-3,7	-13,9	-0,5			0,6	13,9	0,0	0,0	13,9
Verflüssiger 2, Seite 1	67,4	111,8	10,1	5,9	-52,0	-0,3	-6,7	-0,5			0,0	13,8	0,0	0,0	13,8
Verflüssiger 2, Druckseite	72,4	113,0	11,0	2,9	-52,1	0,0	-9,3	-0,3			0,0	13,6	0,0	0,0	13,6
Parkplatz	71,3	245,8	1661,0	3,0	-58,8	-4,1	-13,5	-0,5			0,1	-2,5	0,0	15,4	12,9
Q08: Rührwerk	88,0	168,2		3,0	-55,5	-3,6	-19,5	-0,6			0,0	11,9	0,0	0,0	11,9
Reifezentrum, Produktion, Dach 1	65,5	89,7	462,0	2,9	-50,0	0,0	-8,1	-0,1			0,0	10,1	0,0	0,0	10,1
Abluftgerät 1, Gehäuseabstrahlung	66,0	118,6	25,9	2,9	-52,5	-0,8	-5,5	-0,1			0,0	10,0	0,0	0,0	10,0
Reifezentrum, Prod., Westfass., OG	64,9	81,3	63,8	5,9	-49,2	-0,3	-11,5	-0,1			0,0	9,7	0,0	0,0	9,7
Verflüssiger 2, Rückseite	71,5	111,9	27,3	5,9	-52,0	-0,3	-15,8	-0,3			0,0	9,0	0,0	0,0	9,0
Q03: Rührwerk	76,6	111,7		3,0	-52,0	-2,9	-15,8	-0,2			0,1	8,8	0,0	0,0	8,8
Reifezentrum, Produktion, Dach 2	66,4	113,8	565,2	2,9	-52,1	-0,9	-7,6	-0,1			0,0	8,6	0,0	0,0	8,6
Verflüssiger 1, Rückseite	71,5	110,2	27,3	5,9	-51,8	-0,2	-18,5	-0,3			0,5	7,0	0,0	0,0	7,0
Abluftgerät 1, Außenluftansaugung	63,0	124,9		2,9	-52,9	-1,1	-5,3	-0,2			0,0	6,5	0,0	0,0	6,5
Reifezentrum, Prod., Westfass., EG	64,9	81,5	63,8	6,0	-49,2	-2,0	-13,3	-0,1			0,0	6,4	0,0	0,0	6,4
Abluftgerät 2, Gehäuseabstrahlung	59,0	94,1	17,8	2,9	-50,5	0,0	-5,8	-0,1			0,0	5,5	0,0	0,0	5,5
Verflüssiger 1, Seite 1	67,4	110,4	10,1	5,9	-51,8	-0,2	-18,5	-0,3			0,0	2,4	0,0	0,0	2,4
Verflüssiger 2, Saugseite	68,5	115,1	20,8	5,9	-52,2	-0,5	-19,4	-0,4			0,0	1,9	0,0	0,0	1,9
Verflüssiger 2, Seite 2	67,4	113,9	10,1	5,9	-52,1	-0,4	-18,6	-0,3			0,0	1,9	0,0	0,0	1,9
Reifezentrum, Produktion, Dach 3	58,7	104,3	95,2	2,9	-51,4	-0,6	-7,9	-0,1			0,0	1,6	0,0	0,0	1,6
Reifezentrum, Prod., Südfass., OG	65,8	98,4	77,0	5,9	-50,9	-1,0	-19,0	-0,1			0,2	0,9	0,0	0,0	0,9
Zuluft Maschinenraum	68,0	111,5		5,9	-51,9	-1,3	-21,4	-0,2			0,0	-0,8	0,0	0,0	-0,8
Abluft Maschinenraum	68,0	116,1		5,9	-52,3	-1,4	-23,2	-0,2			0,0	-3,2	0,0	0,0	-3,2
Reifezentrum, Technikraum, Südfassade	59,2	116,0	86,8	6,0	-52,3	-1,6	-21,4	-0,2			0,0	-10,3	0,0	0,0	-10,3
Reifezentrum, Technikraum, Dach	60,2	114,3	108,8	2,9	-52,2	-1,0	-22,6	-0,2			0,0	-12,8	0,0	0,0	-12,8
Containerverladung	94,0	124,8	182,0	3,0	-52,9	-3,1	-17,4	-0,4			0,0	23,1	0,0		
Fahrweg LKW Entsorgung	87,1	174,2	254,5	3,0	-55,8	-3,7	-14,0	-0,5			0,0	16,1	0,0		
LKW Shuttle Neubau/Altanlage (Versand)	89,1	85,2	404,5	3,0	-49,6	-1,7	-6,0	-0,3			1,1	35,5	0,0		
LKW Stell&Startv. Shuttle Neuanlage	85,5	158,1		3,0	-55,0	-3,7	-20,5	-0,7			0,0	8,7	0,0		
LKW Stell&Startv. Entsorgung	85,5	125,6		3,0	-53,0	-3,3	-17,4	-0,4			0,0	14,4	0,0		
LKW Stell&Startv. Shuttle Versandr.	85,5	76,5		3,0	-48,7	-2,2	-2,5	-0,5			3,2	37,9	0,0		

Ostsee-Molkerei Wismar GmbH
2016-03-30_Berechnung IP 1-6, Bestand mit Reifezentrum



Schallquelle	Lw dB(A)	S m	I oder S m,m²	Ko dB	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Awind dB	Amisc dB	dLrefl dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrN) dB	LrN dB(A)	
Rangieren LKW-Shuttle Neubau	79,1	162,6	13,0	3,0	-55,2	-3,7	-19,7	-0,6			0,0	2,9	0,0			
Rangieren LKW-Shuttle Neubau	78,3	124,9	10,8	3,0	-52,9	-3,3	-16,4	-0,4			0,0	8,3	0,0			
Rangieren LKW-Shuttle Versandrampe	84,6	53,6	46,0	3,0	-45,6	-0,6	-5,3	-0,3			1,1	36,9	0,0			
Schranke Ein- und Ausfahrt	81,1	221,8	253,2	3,0	-57,9	-4,0	-13,1	-0,6			0,1	8,5	0,0			
Spitzenpegel, verladung	0,0	138,7		3,0	-53,8	-3,5	-21,4	-1,1			0,0	-76,7	0,0			
Spitzenpegel, Verladung	0,0	87,9		3,0	-49,9	-2,6	-2,2	-0,7			4,1	-48,3	0,0			
Verladeger. Überladebr. Shuttle Versandr	80,0	86,5	1,2	6,0	-49,7	-2,5	-3,0	-0,7			2,7	32,8	0,0			
Verladung Überladebr., Shuttle Neubau	80,0	138,0	1,1	6,0	-53,8	-3,5	-21,4	-1,1			0,0	6,3	0,0			
Verladung Wagenboden, Shuttle (Versandr)	75,0	82,3	12,2	3,0	-49,3	-2,4	-2,4	-0,7			3,6	26,8	0,0			
Verladung Wagenboden, Shuttle Neubau	75,0	147,1	13,9	3,0	-54,3	-3,6	-21,2	-1,1			0,0	-2,1	0,0			
Immissionsort IP 03: Heinrich- SW 2.OG RW,N 45 dB(A) LrN 43,0 dB(A)																
Q22: Eindampfer	89,0	86,1	20,0	2,9	-49,7	-0,3	-5,6	-0,3			0,0	36,0	0,0	0,0	36,0	
Anfahrweg Milchanlieferung (1/2)	84,4	72,2	277,7	3,0	-48,2	-1,0	-8,8	-0,3			1,5	30,7	0,0	4,8	35,5	
Q06: Rührwerk	93,4	127,0		3,0	-53,1	-3,2	-6,8	-0,8			0,0	32,6	0,0	0,0	32,6	
Stell&Startvorgänge Milchannahme (3)	85,5	121,7		3,0	-52,7	-3,3	-8,4	-0,4			7,5	31,2	0,0	0,0	31,2	
Q14a: Abluft Rückkühlturm 1	87,0	86,2	39,4	2,9	-49,7	0,0	-10,0	-0,1			0,0	30,0	0,0	0,0	30,0	
Q15a: Abluft Rückkühlturm 2	85,0	93,7	11,5	2,9	-50,4	-0,9	-8,2	-0,1			0,2	28,4	0,0	0,0	28,4	
Q04: Rührwerk	84,3	97,3		3,0	-50,8	-2,6	-5,3	-0,4			0,0	28,2	0,0	0,0	28,2	
Q18: Lüfter Kompressorenraum	83,3	81,0		6,0	-49,2	-2,1	-10,8	-0,1			0,3	27,4	0,0	0,0	27,4	
Reifezentrum,Prod., Westfass., OG	64,9	47,7	63,8	5,7	-44,6	0,0	0,0	-0,1			0,0	26,0	0,0	0,0	26,0	
BKS-Anlage	84,0	219,1		2,9	-57,8	-0,3	-2,9	-0,4			0,0	25,5	0,0	0,0	25,5	
Q07: Rührwerk	86,5	134,9		3,0	-53,6	-3,3	-6,9	-0,4			0,0	25,3	0,0	0,0	25,3	
Q14d: Zuluft (unten) Rückkühlturm 1	81,0	83,8	7,9	2,9	-49,5	-0,5	-9,7	-0,3			1,2	25,2	0,0	0,0	25,2	
Q16a: Abluft Rückkühlturm 3	85,0	99,6	5,0	2,9	-51,0	-1,3	-12,4	-0,4			1,4	24,3	0,0	0,0	24,3	
Q13: Fassade Kälteanlage	90,4	98,7	77,6	6,0	-50,9	-2,6	-18,5	-0,2			0,0	24,2	0,0	0,0	24,2	
Q23: Raumabluft Eindampfer	88,0	139,2		3,0	-53,9	-2,8	-12,3	-0,2			2,3	24,1	0,0	0,0	24,1	
Q14b: Zuluft (nord) Rückkühlturm 1	86,0	87,8	36,9	5,9	-49,9	-0,3	-17,6	-0,4			0,0	23,8	0,0	0,0	23,8	
Q15f: Antrieb Rückkühlturm 2	87,0	92,5		3,0	-50,3	-1,7	-14,6	-0,4			0,8	23,7	0,0	0,0	23,7	
Q16b: Zuluft 1 Rückkühlturm 3	82,8	99,1	12,4	6,0	-50,9	-1,7	-12,5	-0,5			0,1	23,2	0,0	0,0	23,2	
Q15b: Zuluft 1 Rückkühlturm 2	88,0	92,9	10,0	6,0	-50,4	-1,7	-18,3	-0,8			0,4	23,1	0,0	0,0	23,1	
Q15d: Zuluft 2 Rückkühlturm 2	88,0	94,7	10,0	6,0	-50,5	-1,8	-20,5	-1,3			3,1	23,0	0,0	0,0	23,0	
Q10: Abluft Betriebsraum	93,4	134,1		3,0	-53,5	-2,6	-18,9	-0,3			0,0	22,9	0,0	0,0	22,9	

Ostsee-Molkerei Wismar GmbH
2016-03-30_Berechnung IP 1-6, Bestand mit Reifezentrum



Schallquelle	Lw dB(A)	S m	I oder S m,m²	Ko dB	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Awind dB	Amisc dB	dLrefl dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrN) dB	LrN dB(A)
Q15d: Zuluft 4 Rückkühlturm 2	86,0	92,1	4,4	6,0	-50,3	-1,7	-17,9	-0,8			1,2	22,5	0,0	0,0	22,5
Reifezentrum,Prod., Westfass., EG	64,9	48,1	63,8	5,9	-44,6	-0,1	-3,5	-0,1			0,0	22,5	0,0	0,0	22,5
Q01: Fenster (kipp), Technikraum	79,6	77,3	1,5	6,0	-48,8	-2,1	-14,4	-0,3			1,9	21,9	0,0	0,0	21,9
Verflüssiger 1, Saugseite	68,5	73,4	20,8	5,8	-48,3	0,0	-3,5	-0,8			0,1	21,7	0,0	0,0	21,7
Q14c: Zuluft (ost) Rückkühlturm 1	86,0	89,0	17,3	5,9	-50,0	-0,3	-19,8	-0,5			0,0	21,3	0,0	0,0	21,3
Verflüssiger 1, Seite 2	67,4	74,8	10,1	5,8	-48,5	0,0	-3,0	-0,8			0,1	21,0	0,0	0,0	21,0
Verflüssiger 1, Druckseite	72,4	76,1	11,0	2,8	-48,6	0,0	-5,3	-0,5			0,1	20,8	0,0	0,0	20,8
Abluftgerät 2, Fortluftauslass	68,0	57,4		2,7	-46,2	0,0	-3,7	-0,5			0,1	20,4	0,0	0,0	20,4
Verflüssiger 2, Seite 1	67,4	78,5	10,1	5,8	-48,9	0,0	-3,6	-0,9			0,0	19,9	0,0	0,0	19,9
Q16c: Zuluft 2 Rückkühlturm 3	82,8	100,2	12,4	6,0	-51,0	-1,7	-19,0	-0,7			3,6	19,9	0,0	0,0	19,9
Q16e: Zuluft 4 Rückkühlturm 3	81,6	98,5	6,4	6,0	-50,9	-1,7	-16,2	-0,5			1,4	19,8	0,0	0,0	19,8
Fahrweg Milchanlieferung (3)	84,1	143,5	258,0	3,0	-54,1	-3,4	-12,7	-0,4			3,2	19,7	0,0	0,0	19,7
Verflüssiger 2, Druckseite	72,4	79,7	11,0	2,8	-49,0	0,0	-6,6	-0,4			0,1	19,3	0,0	0,0	19,3
Schranke Ein- und Ausfahrt	81,1	191,7	253,2	3,0	-56,6	-3,9	-14,4	-0,6			1,6	10,2	0,0	9,0	19,3
Q24: RWA-Öffnung Eindampfer	87,8	137,1		3,0	-53,7	-2,8	-14,9	-0,4			0,3	19,3	0,0	0,0	19,3
Abfahrweg Milchanlieferung (1/2)	81,5	159,0	140,1	3,0	-55,0	-3,6	-14,5	-0,5			3,5	14,4	0,0	4,8	19,2
Q03: Rührwerk	76,6	86,3		3,0	-49,7	-2,3	-8,7	-0,2			0,0	18,7	0,0	0,0	18,7
Stell&Startvorgänge Milchannahme (1/2)	85,5	146,0		3,0	-54,3	-3,5	-16,3	-0,5			0,0	13,8	0,0	4,8	18,6
Q08: Rührwerk	88,0	141,7		3,0	-54,0	-3,4	-21,2	-0,5			6,4	18,3	0,0	0,0	18,3
Q19: Ablüfter Raumlufthgerät	80,4	78,5		2,9	-48,9	-0,9	-16,5	-0,2			0,9	17,6	0,0	0,0	17,6
Verflüssiger 2, Rückseite	71,5	78,4	27,3	5,8	-48,9	0,0	-10,6	-0,3			0,0	17,6	0,0	0,0	17,6
Q20: Abluft Druckluftraum	77,2	91,8		3,0	-50,2	-1,6	-10,7	-0,2			0,1	17,5	0,0	0,0	17,5
Q15d: Zuluft 3 Rückkühlturm 2	86,0	95,5	4,4	6,0	-50,6	-1,8	-21,6	-1,5			0,8	17,3	0,0	0,0	17,3
Q09: Rührwerk	87,6	142,0		3,0	-54,0	-3,4	-20,6	-0,6			5,2	17,2	0,0	0,0	17,2
Reifezentrum,Produktion, Dach 1	65,5	56,0	462,0	2,7	-46,0	0,0	-5,0	0,0			0,0	17,2	0,0	0,0	17,2
Q17: Fassade+Tür Kompressorraum	78,0	87,0	40,0	6,0	-49,8	-2,3	-15,3	-0,2			0,2	16,6	0,0	0,0	16,6
Q16d: Zuluft 3 Rückkühlturm 3	81,6	100,8	6,4	6,0	-51,1	-1,8	-19,5	-0,7			1,9	16,4	0,0	0,0	16,4
Q16f: Antrieb Rückkühlturm 3	86,0	100,5		3,0	-51,0	-1,9	-21,2	-2,0			3,3	16,2	0,0	0,0	16,2
Q11: Tor Ausfahrt	85,5	134,0	43,3	3,0	-53,5	-3,2	-19,7	-0,4			3,4	15,1	0,0	0,0	15,1
Parkplatz	71,3	213,0	1661,0	3,0	-57,6	-4,0	-13,0	-0,4			0,4	-0,3	0,0	15,4	15,1
Q21: Abluft Schaltschränke	80,5	105,7		3,0	-51,5	-2,1	-16,8	-0,3			2,2	15,0	0,0	0,0	15,0
Verflüssiger 1, Rückseite	71,5	76,8	27,3	5,8	-48,7	0,0	-14,0	-0,2			0,3	14,8	0,0	0,0	14,8
Reifezentrum, Produktion, Dach 2	66,4	80,3	565,2	2,9	-49,1	0,0	-5,9	-0,1			0,0	14,2	0,0	0,0	14,2

Ostsee-Molkerei Wismar GmbH
2016-03-30_Berechnung IP 1-6, Bestand mit Reifezentrum



Schallquelle	Lw dB(A)	S m	I oder S m,m²	Ko dB	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Awind dB	Amisc dB	dLrefl dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrN) dB	LrN dB(A)
Abluftgerät 1, Gehäuseabstrahlung	66,0	86,2	25,9	2,9	-49,7	0,0	-5,4	-0,2			0,0	13,6	0,0	0,0	13,6
Verflüssiger 1, Seite 1	67,4	76,8	10,1	5,8	-48,7	0,0	-11,0	-0,2			0,0	13,3	0,0	0,0	13,3
Q12: Eindampfergebäude	86,0	86,0		3,0	-49,7	-2,3	-24,0	-0,2			0,0	12,8	0,0	0,0	12,8
Q05: Fenster (kippt), Druckluftraum	78,3	93,2	1,5	6,0	-50,4	-2,6	-19,4	-0,4			0,0	11,5	0,0	0,0	11,5
Q02: Fenster (kippt), Raum MCC	76,3	86,6	1,5	6,0	-49,7	-2,4	-19,9	-0,4			1,5	11,3	0,0	0,0	11,3
Abluftgerät 2, Gehäuseabstrahlung	59,0	61,3	17,8	2,7	-46,7	0,0	-4,4	-0,4			0,0	10,2	0,0	0,0	10,2
Verflüssiger 2, Seite 2	67,4	80,4	10,1	5,8	-49,1	0,0	-13,8	-0,2			0,0	10,2	0,0	0,0	10,2
Abluftgerät 1, Außenluftansaugung	63,0	92,2		2,9	-50,3	0,0	-5,5	-0,2			0,0	9,9	0,0	0,0	9,9
Reifezentrum, Prod., Südfass., OG	65,8	64,7	77,0	5,8	-47,2	0,0	-15,3	-0,1			0,1	9,1	0,0	0,0	9,1
Reifezentrum, Produktion, Dach 3	58,7	70,8	95,2	2,8	-48,0	0,0	-5,3	-0,1			0,2	8,3	0,0	0,0	8,3
Q25: RWA-Öffnung Erhitzer	75,8	133,0		3,0	-53,5	-2,4	-14,6	-0,4			0,0	7,9	0,0	0,0	7,9
Verflüssiger 2, Saugseite	68,5	81,7	20,8	5,8	-49,2	0,0	-17,3	-0,2			0,0	7,6	0,0	0,0	7,6
Zuluft Maschinenraum	68,0	77,8		5,9	-48,8	0,0	-20,2	-0,1			0,0	4,7	0,0	0,0	4,7
Abluft Maschinenraum	68,0	82,4		5,9	-49,3	0,0	-21,4	-0,2			0,0	3,0	0,0	0,0	3,0
Reifezentrum, Technikraum, Südfassade	59,2	82,3	86,8	5,9	-49,3	-0,3	-18,0	-0,1			0,0	-2,6	0,0	0,0	-2,6
Reifezentrum, Technikraum, Dach	60,2	80,7	108,8	2,9	-49,1	0,0	-20,4	-0,1			0,0	-6,7	0,0	0,0	-6,7
Containerverladung	94,0	94,8	182,0	3,0	-50,5	-2,5	-18,1	-0,3			0,2	25,6	0,0		
Fahrtweg LKW Entsorgung	87,1	143,1	254,5	3,0	-54,1	-3,4	-11,9	-0,4			0,4	20,7	0,0		
LKW Shuttle Neubau/Altanlage (Versand)	89,1	67,3	404,5	3,0	-47,6	-0,9	-8,5	-0,4			1,4	36,2	0,0		
LKW Stell&Startv. Shuttle Neuanlage	85,5	125,1		3,0	-52,9	-3,3	-20,4	-0,6			0,0	11,3	0,0		
LKW Stell&Startv. Entsorgung	85,5	97,1		3,0	-50,7	-2,8	-13,2	-0,3			0,0	21,4	0,0		
LKW Stell&Startv. Shuttle Versandr.	85,5	78,6		3,0	-48,9	-2,3	-0,4	-0,5			1,4	37,8	0,0		
Rangieren LKW-Shuttle Neubau	79,1	129,5	13,0	3,0	-53,2	-3,4	-19,5	-0,5			0,0	5,5	0,0		
Rangieren LKW-Shuttle Neubau	78,3	96,4	10,8	3,0	-50,7	-2,8	-10,2	-0,3			0,0	17,4	0,0		
Rangieren LKW-Shuttle Versandrampe	84,6	50,9	46,0	3,0	-45,1	-0,5	-5,8	-0,3			1,1	37,0	0,0		
Schranke Ein- und Ausfahrt	81,1	191,7	253,2	3,0	-56,6	-3,9	-14,4	-0,6			4,2	12,9	0,0		
Spitzenpegel, verladung	0,0	105,5		3,0	-51,5	-3,0	-21,6	-0,8			0,0	-73,8	0,0		
Spitzenpegel, Verladung	0,0	92,0		3,0	-50,3	-2,7	0,0	-0,8			3,0	-47,8	0,0		
Verladeger. Überladebr. Shuttle Versandr	80,0	92,2	1,2	6,0	-50,3	-2,7	0,0	-0,8			0,2	32,4	0,0		
Verladung Überladebr., Shuttle Neubau	80,0	104,8	1,1	6,0	-51,4	-3,0	-21,6	-0,8			0,1	9,2	0,0		
Verladung Wagenboden, Shuttle (Versandr)	75,0	85,7	12,2	3,0	-49,7	-2,5	-0,1	-0,7			2,0	27,0	0,0		
Verladung Wagenboden, Shuttle Neubau	75,0	113,8	13,9	3,0	-52,1	-3,1	-21,2	-0,8			0,0	0,7	0,0		
Immissionsort	IP 04: Heinrich-	SW 2.OG	RW,N 45	dB(A)	LrN 41,2	dB(A)									

309 - 04.04.2016
LL10242.1 / JG

ZECH Ingenieurgesellschaft mbH Hessenweg 38 49809 Lingen (05 91) 80016-0

Anlage 4.4
Seite 9 von 17

Ostsee-Molkerei Wismar GmbH
2016-03-30_Berechnung IP 1-6, Bestand mit Reifezentrum



Schallquelle	Lw dB(A)	S m	I oder S m,m²	Ko dB	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Awind dB	Amisc dB	dLrefl dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrN) dB	LrN dB(A)
Q22: Eindampfer	89,0	97,5	20,0	2,9	-50,8	-0,5	-4,7	-0,3			0,0	35,6	0,0	0,0	35,6
Anfahrweg Milchanlieferung (1/2)	84,4	87,5	277,7	3,0	-49,8	-1,9	-10,3	-0,4			1,6	26,7	0,0	4,8	31,5
Q14a: Abluft Rückkühlturm 1	87,0	99,6	39,4	2,9	-51,0	-0,5	-8,2	-0,2			0,0	30,1	0,0	0,0	30,1
BKS-Anlage	84,0	213,2		2,9	-57,6	-0,2	0,0	-0,4			0,0	28,8	0,0	0,0	28,8
Q15a: Abluft Rückkühlturm 2	85,0	106,2	11,5	2,9	-51,5	-1,4	-7,1	-0,2			0,2	27,9	0,0	0,0	27,9
Reifezentrum,Prod., Westfass., OG	64,9	43,4	63,8	5,7	-43,7	0,0	0,0	-0,1			0,0	26,8	0,0	0,0	26,8
Q23: Raumabluft Eindampfer	88,0	151,2		3,0	-54,6	-3,0	-11,4	-0,3			2,9	24,8	0,0	0,0	24,8
Q16a: Abluft Rückkühlturm 3	85,0	111,4	5,0	3,0	-51,9	-1,7	-14,4	-0,4			5,0	24,4	0,0	0,0	24,4
Reifezentrum,Prod., Westfass., EG	64,9	43,8	63,8	5,9	-43,8	0,0	-3,0	-0,1			0,0	23,9	0,0	0,0	23,9
Q10: Abluft Betriebsraum	93,4	141,6		3,0	-54,0	-2,7	-18,4	-0,3			0,0	23,6	0,0	0,0	23,6
Q14d: Zuluft (unten) Rückkühlturm 1	81,0	97,1	7,9	2,9	-50,7	-1,2	-10,8	-0,3			2,0	22,9	0,0	0,0	22,9
Q18: Lüfter Kompressorenraum	83,3	94,8		6,0	-50,5	-2,6	-14,2	-0,2			1,0	22,9	0,0	0,0	22,9
Q16e: Zuluft 4 Rückkühlturm 3	81,6	110,4	6,4	6,0	-51,9	-2,1	-11,4	-0,6			0,7	22,4	0,0	0,0	22,4
Verflüssiger 1, Saugseite	68,5	68,9	20,8	5,8	-47,8	0,0	-3,6	-0,8			0,1	22,3	0,0	0,0	22,3
Q15d: Zuluft 4 Rückkühlturm 2	86,0	104,7	4,4	6,0	-51,4	-2,1	-17,5	-0,9			2,0	22,2	0,0	0,0	22,2
Q06: Rührwerk	93,4	132,2		3,0	-53,4	-3,3	-17,3	-0,7			0,0	21,8	0,0	0,0	21,8
Q15b: Zuluft 1 Rückkühlturm 2	88,0	105,3	10,0	6,0	-51,4	-2,1	-18,3	-0,9			0,4	21,6	0,0	0,0	21,6
Q15f: Antrieb Rückkühlturm 2	87,0	105,2		3,0	-51,4	-2,1	-16,5	-0,5			2,1	21,5	0,0	0,0	21,5
Verflüssiger 1, Seite 2	67,4	71,0	10,1	5,8	-48,0	0,0	-3,0	-0,8			0,1	21,4	0,0	0,0	21,4
Q15d: Zuluft 2 Rückkühlturm 2	88,0	107,1	10,0	6,0	-51,6	-2,2	-21,1	-1,6			3,8	21,3	0,0	0,0	21,3
Verflüssiger 1, Druckseite	72,4	71,7	11,0	2,8	-48,1	0,0	-5,3	-0,5			0,0	21,2	0,0	0,0	21,2
Q14b: Zuluft (nord) Rückkühlturm 1	86,0	101,4	36,9	5,9	-51,1	-0,9	-18,2	-0,5			0,0	21,2	0,0	0,0	21,2
Q13: Fassade Kälteanlage	90,4	110,3	77,6	6,0	-51,8	-2,9	-20,2	-0,2			0,0	21,2	0,0	0,0	21,2
Abluftgerät 2, Fortluftauslass	68,0	55,3		2,7	-45,8	0,0	-3,7	-0,5			0,1	20,7	0,0	0,0	20,7
Q14c: Zuluft (ost) Rückkühlturm 1	86,0	102,1	17,3	5,9	-51,2	-1,0	-18,8	-0,5			0,0	20,5	0,0	0,0	20,5
Q01: Fenster (kipp), Technikraum	79,6	87,1	1,5	6,0	-49,8	-2,4	-15,1	-0,3			2,5	20,4	0,0	0,0	20,4
Verflüssiger 2, Seite 1	67,4	74,8	10,1	5,8	-48,5	0,0	-3,7	-0,8			0,0	20,3	0,0	0,0	20,3
Verflüssiger 2, Druckseite	72,4	75,5	11,0	2,8	-48,6	0,0	-6,6	-0,4			0,0	19,7	0,0	0,0	19,7
Q04: Rührwerk	84,3	103,6		3,0	-51,3	-2,8	-13,3	-0,3			0,0	19,6	0,0	0,0	19,6
Q24: RWA-Öffnung Eindampfer	87,8	149,3		3,0	-54,5	-2,9	-13,6	-0,4			0,0	19,3	0,0	0,0	19,3
Schranke Ein- und Ausfahrt	81,1	193,3	253,2	3,0	-56,7	-3,9	-14,6	-0,6			1,8	10,1	0,0	9,0	19,1
Q16b: Zuluft 1 Rückkühlturm 3	82,8	110,8	12,4	6,0	-51,9	-2,1	-16,4	-0,6			1,1	18,9	0,0	0,0	18,9
Q20: Abluft Druckluftraum	77,2	101,2		3,0	-51,1	-1,9	-8,0	-0,2			0,0	18,9	0,0	0,0	18,9

Ostsee-Molkerei Wismar GmbH
2016-03-30_Berechnung IP 1-6, Bestand mit Reifezentrum



Schallquelle	Lw dB(A)	S m	I oder S m,m²	Ko dB	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Awind dB	Amisc dB	dLrefl dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrN) dB	LrN dB(A)
Stell&Startvorgänge Milchannahme (1/2)	85,5	151,1		3,0	-54,6	-3,6	-19,7	-0,7			4,1	14,0	0,0	4,8	18,8
Q16c: Zuluft 2 Rückkühlturm 3	82,8	112,0	12,4	6,0	-52,0	-2,1	-20,3	-1,0			5,2	18,6	0,0	0,0	18,6
Q03: Rührwerk	76,6	93,6		3,0	-50,4	-2,5	-8,5	-0,2			0,0	17,9	0,0	0,0	17,9
Reifezentrum, Produktion, Dach 1	65,5	52,4	462,0	2,7	-45,4	0,0	-5,1	0,0			0,0	17,7	0,0	0,0	17,7
Verflüssiger 2, Rückseite	71,5	74,2	27,3	5,8	-48,4	0,0	-11,3	-0,3			0,1	17,4	0,0	0,0	17,4
Q08: Rührwerk	88,0	147,0		3,0	-54,3	-3,4	-19,2	-0,5			3,7	17,2	0,0	0,0	17,2
Parkplatz	71,3	210,3	1661,0	3,0	-57,4	-4,0	-11,5	-0,4			0,5	1,5	0,0	15,4	16,9
Stell&Startvorgänge Milchannahme (3)	85,5	126,6		3,0	-53,0	-3,3	-16,5	-0,4			1,7	16,9	0,0	0,0	16,9
Q07: Rührwerk	86,5	139,8		3,0	-53,9	-3,3	-15,3	-0,4			0,0	16,6	0,0	0,0	16,6
Q15d: Zuluft 3 Rückkühlturm 2	86,0	107,7	4,4	6,0	-51,6	-2,2	-21,1	-1,6			0,8	16,3	0,0	0,0	16,3
Q19: Ablüfter Raumlüftergerät	80,4	89,8		3,0	-50,1	-1,5	-16,1	-0,2			0,7	16,1	0,0	0,0	16,1
Verflüssiger 1, Seite 1	67,4	71,9	10,1	5,8	-48,1	0,0	-8,8	-0,3			0,0	15,9	0,0	0,0	15,9
Q21: Abluft Schaltschränke	80,5	113,8		3,0	-52,1	-2,3	-12,8	-0,4			0,0	15,9	0,0	0,0	15,9
Q17: Fassade+Tür Kompressorraum	78,0	100,0	40,0	6,0	-51,0	-2,7	-14,8	-0,2			0,3	15,7	0,0	0,0	15,7
Verflüssiger 1, Rückseite	71,5	72,4	27,3	5,8	-48,2	0,0	-14,0	-0,2			0,3	15,3	0,0	0,0	15,3
Q16f: Antrieb Rückkühlturm 3	86,0	112,4		3,0	-52,0	-2,2	-21,3	-2,3			4,0	15,1	0,0	0,0	15,1
Abfahrweg Milchlieferung (1/2)	81,5	163,3	140,1	3,0	-55,3	-3,7	-16,4	-0,5			1,5	10,2	0,0	4,8	14,9
Q09: Rührwerk	87,6	149,3		3,0	-54,5	-3,5	-20,9	-0,6			3,7	14,9	0,0	0,0	14,9
Q16d: Zuluft 3 Rückkühlturm 3	81,6	112,4	6,4	6,0	-52,0	-2,1	-20,0	-0,9			2,3	14,8	0,0	0,0	14,8
Reifezentrum, Produktion, Dach 2	66,4	78,8	565,2	2,8	-48,9	0,0	-5,6	-0,1			0,0	14,6	0,0	0,0	14,6
Abluftgerät 1, Gehäuseabstrahlung	66,0	84,7	25,9	2,9	-49,6	0,0	-4,8	-0,1			0,0	14,4	0,0	0,0	14,4
Q05: Fenster (kippt), Druckluftraum	78,3	101,4	1,5	6,0	-51,1	-2,8	-15,9	-0,3			0,0	14,1	0,0	0,0	14,1
Q11: Tor Ausfahrt	85,5	142,2	43,3	3,0	-54,0	-3,3	-19,5	-0,4			2,5	13,8	0,0	0,0	13,8
Fahrweg Milchlieferung (3)	84,1	146,7	258,0	3,0	-54,3	-3,4	-16,2	-0,4			1,0	13,7	0,0	0,0	13,7
Verflüssiger 2, Seite 2	67,4	75,7	10,1	5,8	-48,6	0,0	-11,2	-0,2			0,0	13,3	0,0	0,0	13,3
Reifezentrum, Prod., Südfass., OG	65,8	57,9	77,0	5,8	-46,2	0,0	-12,9	-0,1			0,0	12,3	0,0	0,0	12,3
Q02: Fenster (kippt), Raum MCC	76,3	95,4	1,5	6,0	-50,6	-2,7	-17,6	-0,3			0,0	11,1	0,0	0,0	11,1
Abluftgerät 1, Außenluftansaugung	63,0	90,9		2,9	-50,2	0,0	-4,8	-0,1			0,0	10,7	0,0	0,0	10,7
Abluftgerät 2, Gehäuseabstrahlung	59,0	59,3	17,8	2,7	-46,5	0,0	-4,3	-0,3			0,0	10,7	0,0	0,0	10,7
Q25: RWA-Öffnung Erhitzer	75,8	145,8		3,0	-54,3	-2,6	-12,8	-0,4			0,2	8,9	0,0	0,0	8,9
Verflüssiger 2, Saugseite	68,5	77,6	20,8	5,8	-48,8	0,0	-16,6	-0,2			0,0	8,7	0,0	0,0	8,7
Reifezentrum, Produktion, Dach 3	58,7	66,2	95,2	2,8	-47,4	0,0	-5,7	-0,1			0,2	8,5	0,0	0,0	8,5
Q12: Eindampfergebäude	86,0	97,4		3,0	-50,8	-2,6	-27,1	-0,2			0,0	8,4	0,0	0,0	8,4

Ostsee-Molkerei Wismar GmbH
2016-03-30_Berechnung IP 1-6, Bestand mit Reifezentrum



Schallquelle	Lw dB(A)	S m	I oder S m,m²	Ko dB	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Awind dB	Amisc dB	dLrefl dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrN) dB	LrN dB(A)	
Zuluft Maschinenraum	68,0	72,3		5,9	-48,2	0,0	-17,5	-0,1			0,0	8,1	0,0	0,0	8,1	
Abluft Maschinenraum	68,0	77,1		5,9	-48,7	0,0	-17,8	-0,1			0,0	7,2	0,0	0,0	7,2	
Reifezentrum, Technikraum, Südfassade	59,2	77,0	86,8	5,9	-48,7	-0,1	-14,9	-0,1			0,0	1,2	0,0	0,0	1,2	
Reifezentrum, Technikraum, Dach	60,2	76,3	108,8	2,8	-48,6	0,0	-18,1	-0,1			0,0	-3,8	0,0	0,0	-3,8	
Containerverladung	94,0	97,8	182,0	3,0	-50,8	-2,6	-20,2	-0,4			7,4	30,3	0,0			
Fahrweg LKW Entsorgung	87,1	147,0	254,5	3,0	-54,3	-3,4	-15,9	-0,4			0,9	16,9	0,0			
LKW Shuttle Neubau/Altanlage (Versand)	89,1	81,2	404,5	3,0	-49,2	-1,8	-9,9	-0,4			1,3	32,1	0,0			
LKW Stell&Startv. Shuttle Neuanlage	85,5	122,3		3,0	-52,7	-3,3	-19,8	-0,5			0,0	12,1	0,0			
LKW Stell&Startv. Entsorgung	85,5	101,4		3,0	-51,1	-2,9	-18,6	-0,4			0,0	15,5	0,0			
LKW Stell&Startv. Shuttle Versandr.	85,5	94,5		3,0	-50,5	-2,8	-2,0	-0,6			2,0	34,7	0,0			
Rangieren LKW-Shuttle Neubau	79,1	126,8	13,0	3,0	-53,1	-3,3	-19,0	-0,5			0,0	6,3	0,0			
Rangieren LKW-Shuttle Neubau	78,3	101,0	10,8	3,0	-51,1	-2,9	-17,0	-0,3			0,0	10,0	0,0			
Rangieren LKW-Shuttle Versandrampe	84,6	67,6	46,0	3,0	-47,6	-1,5	-5,9	-0,4			1,2	33,4	0,0			
Schranke Ein- und Ausfahrt	81,1	193,3	253,2	3,0	-56,7	-3,9	-14,7	-0,6			2,3	10,6	0,0			
Spitzenpegel, verladung	0,0	102,2		3,0	-51,2	-2,9	-21,4	-0,8			0,0	-73,3	0,0			
Spitzenpegel, Verladung	0,0	108,0		3,0	-51,7	-3,0	-0,8	-1,0			2,5	-50,9	0,0			
Verladeger. Überladebr. Shuttle Versandr	80,0	108,2	1,2	6,0	-51,7	-3,0	-0,7	-1,0			0,1	29,7	0,0			
Verladung Überladebr., Shuttle Neubau	80,0	101,8	1,1	6,0	-51,1	-2,9	-21,5	-0,8			0,0	9,7	0,0			
Verladung Wagenboden, Shuttle (Versandr)	75,0	101,5	12,2	3,0	-51,1	-2,9	-1,4	-0,9			2,4	24,0	0,0			
Verladung Wagenboden, Shuttle Neubau	75,0	110,9	13,9	3,0	-51,9	-3,1	-20,8	-0,8			0,0	1,4	0,0			
Immissionsort IP 05: Heinrich- SW 2.OG RW,N 45 dB(A) LrN 41,4 dB(A)																
Q22: Eindampfer	89,0	109,9	20,0	2,9	-51,8	-0,7	-2,4	-0,4			0,0	36,6	0,0	0,0	36,6	
Q14a: Abluft Rückkühlturm 1	87,0	113,5	39,4	2,9	-52,1	-1,1	-6,9	-0,2			0,0	29,7	0,0	0,0	29,7	
BKS-Anlage	84,0	208,4		2,9	-57,4	-0,1	0,0	-0,4			0,0	29,1	0,0	0,0	29,1	
Anfahrweg Milchanlieferung (1/2)	84,4	102,2	277,7	3,0	-51,2	-2,6	-10,6	-0,4			1,5	24,2	0,0	4,8	29,0	
Q23: Raumabluft Eindampfer	88,0	163,7		3,0	-55,3	-3,1	-8,7	-0,3			3,8	27,4	0,0	0,0	27,4	
Q15a: Abluft Rückkühlturm 2	85,0	119,3	11,5	3,0	-52,5	-1,8	-6,3	-0,2			0,0	27,2	0,0	0,0	27,2	
Reifezentrum, Prod., Westfass., OG	64,9	44,7	63,8	5,7	-44,0	0,0	0,0	-0,1			0,0	26,5	0,0	0,0	26,5	
Reifezentrum, Prod., Westfass., EG	64,9	45,1	63,8	5,9	-44,1	0,0	-0,1	-0,1			0,0	26,5	0,0	0,0	26,5	
Parkplatz	71,3	208,6	1661,0	3,0	-57,4	-4,0	-1,9	-0,4			0,2	10,8	0,0	15,4	26,2	
Q10: Abluft Betriebsraum	93,4	150,3		3,0	-54,5	-2,8	-17,4	-0,3			0,0	24,5	0,0	0,0	24,5	
Q24: RWA-Öffnung Eindampfer	87,8	162,1		3,0	-55,2	-3,1	-13,8	-0,4			5,9	24,1	0,0	0,0	24,1	

Ostsee-Molkerei Wismar GmbH
2016-03-30_Berechnung IP 1-6, Bestand mit Reifezentrum



Schallquelle	Lw dB(A)	S m	I oder S m,m²	Ko dB	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Awind dB	Amisc dB	dLrefl dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrN) dB	LrN dB(A)	
Q16b: Zuluft 1 Rückkühlturm 3	82,8	123,3	12,4	6,0	-52,8	-2,4	-10,2	-0,6			0,0	22,8	0,0	0,0	22,8	
Verflüssiger 1, Saugseite	68,5	67,9	20,8	5,8	-47,6	0,0	-3,6	-0,8			0,0	22,3	0,0	0,0	22,3	
Verflüssiger 1, Seite 1	67,4	70,4	10,1	5,8	-47,9	0,0	-2,9	-0,8			0,0	21,6	0,0	0,0	21,6	
Q16a: Abluft Rückkühlturm 3	85,0	124,0	5,0	3,0	-52,9	-2,1	-11,1	-0,5			0,0	21,4	0,0	0,0	21,4	
Q20: Abluft Druckluftraum	77,2	112,0		3,0	-52,0	-2,2	-4,2	-0,5			0,1	21,4	0,0	0,0	21,4	
Schranke Ein- und Ausfahrt	81,1	195,6	253,2	3,0	-56,8	-3,9	-15,5	-0,6			5,0	12,4	0,0	9,0	21,4	
Verflüssiger 1, Druckseite	72,4	70,8	11,0	2,7	-48,0	0,0	-5,4	-0,5			0,0	21,3	0,0	0,0	21,3	
Q15d: Zuluft 4 Rückkühlturm 2	86,0	118,0	4,4	6,0	-52,4	-2,4	-17,0	-0,9			2,1	21,3	0,0	0,0	21,3	
Q15b: Zuluft 1 Rückkühlturm 2	88,0	118,3	10,0	6,0	-52,5	-2,4	-17,5	-1,0			0,4	21,0	0,0	0,0	21,0	
Q14d: Zuluft (unten) Rückkühlturm 1	81,0	110,9	7,9	3,0	-51,9	-1,7	-10,4	-0,3			1,3	20,9	0,0	0,0	20,9	
Reifezentrum, Prod., Südfass., OG	65,8	55,1	77,0	5,8	-45,8	0,0	-4,9	-0,1			0,0	20,7	0,0	0,0	20,7	
Q15f: Antrieb Rückkühlturm 2	87,0	118,6		3,0	-52,5	-2,5	-16,2	-0,5			2,2	20,6	0,0	0,0	20,6	
Zuluft Maschinenraum	68,0	70,1		5,8	-47,9	0,0	-5,2	-0,1			0,0	20,6	0,0	0,0	20,6	
Verflüssiger 2, Seite 2	67,4	74,2	10,1	5,8	-48,4	0,0	-3,5	-0,8			0,0	20,5	0,0	0,0	20,5	
Abluftgerät 2, Fortluftauslass	68,0	57,8		2,7	-46,2	0,0	-3,7	-0,5			0,0	20,2	0,0	0,0	20,2	
Q15d: Zuluft 2 Rückkühlturm 2	88,0	120,3	10,0	6,0	-52,6	-2,5	-20,9	-1,8			3,7	20,0	0,0	0,0	20,0	
Abluft Maschinenraum	68,0	75,1		5,9	-48,5	0,0	-5,3	-0,1			0,0	20,0	0,0	0,0	20,0	
Q18: Lüfter Kompressorenraum	83,3	109,0		6,0	-51,7	-2,9	-15,4	-0,2			0,9	19,9	0,0	0,0	19,9	
Q01: Fenster (kippt), Technikraum	79,6	98,4	1,5	6,0	-50,9	-2,7	-14,1	-0,4			2,4	19,9	0,0	0,0	19,9	
Q14b: Zuluft (nord) Rückkühlturm 1	86,0	115,4	36,9	5,9	-52,2	-1,5	-17,9	-0,5			0,0	19,8	0,0	0,0	19,8	
Q14c: Zuluft (ost) Rückkühlturm 1	86,0	115,7	17,3	6,0	-52,3	-1,5	-17,9	-0,5			0,0	19,8	0,0	0,0	19,8	
Q19: Ablüfter Raumluftgerät	80,4	102,1		3,0	-51,2	-1,9	-10,4	-0,2			0,2	19,8	0,0	0,0	19,8	
Q06: Rührwerk	93,4	139,0		3,0	-53,9	-3,3	-19,0	-0,7			0,0	19,5	0,0	0,0	19,5	
Verflüssiger 2, Druckseite	72,4	74,6	11,0	2,8	-48,5	0,0	-6,9	-0,3			0,0	19,5	0,0	0,0	19,5	
Q16e: Zuluft 4 Rückkühlturm 3	81,6	123,1	6,4	6,0	-52,8	-2,4	-15,0	-0,6			1,6	18,4	0,0	0,0	18,4	
Stell&Startvorgänge Milchannahme (1/2)	85,5	157,5		3,0	-54,9	-3,6	-20,4	-0,8			4,6	13,3	0,0	4,8	18,1	
Reifezentrum, Produktion, Dach 1	65,5	53,4	462,0	2,7	-45,5	0,0	-5,1	0,0			0,0	17,5	0,0	0,0	17,5	
Q21: Abluft Schaltschränke	80,5	123,3		3,0	-52,8	-2,5	-14,7	-0,4			4,5	17,5	0,0	0,0	17,5	
Q13: Fassade Kälteanlage	90,4	122,8	77,6	6,0	-52,8	-3,1	-23,1	-0,2			0,0	17,1	0,0	0,0	17,1	
Verflüssiger 2, Rückseite	71,5	73,3	27,3	5,8	-48,3	0,0	-11,7	-0,2			0,0	17,1	0,0	0,0	17,1	
Verflüssiger 1, Seite 2	67,4	70,7	10,1	5,8	-48,0	0,0	-7,9	-0,4			0,0	16,9	0,0	0,0	16,9	
Q15d: Zuluft 3 Rückkühlturm 2	86,0	120,7	4,4	6,0	-52,6	-2,5	-20,2	-1,6			0,7	15,8	0,0	0,0	15,8	
Q16c: Zuluft 2 Rückkühlturm 3	82,8	124,6	12,4	6,0	-52,9	-2,4	-20,0	-1,0			3,3	15,7	0,0	0,0	15,7	

Ostsee-Molkerei Wismar GmbH
2016-03-30_Berechnung IP 1-6, Bestand mit Reifezentrum



Schallquelle	Lw dB(A)	S m	I oder S m,m²	Ko dB	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Awind dB	Amisc dB	dLrefl dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrN) dB	LrN dB(A)
Verflüssiger 1, Rückseite	71,5	71,5	27,3	5,8	-48,1	0,0	-13,9	-0,2			0,3	15,5	0,0	0,0	15,5
Verflüssiger 2, Seite 1	67,4	74,5	10,1	5,8	-48,4	0,0	-8,9	-0,3			0,0	15,5	0,0	0,0	15,5
Q04: Rührwerk	84,3	111,8		3,0	-52,0	-2,9	-16,7	-0,3			0,0	15,3	0,0	0,0	15,3
Stell&Startvorgänge Milchannahme (3)	85,5	133,1		3,0	-53,5	-3,4	-18,2	-0,5			2,1	15,1	0,0	0,0	15,1
Q07: Rührwerk	86,5	146,2		3,0	-54,3	-3,4	-16,6	-0,4			0,1	14,8	0,0	0,0	14,8
Reifezentrum, Produktion, Dach 2	66,4	80,8	565,2	2,9	-49,1	0,0	-5,4	-0,1			0,0	14,6	0,0	0,0	14,6
Abfahrweg Milchanlieferung (1/2)	81,5	168,9	140,1	3,0	-55,5	-3,7	-16,8	-0,5			1,6	9,5	0,0	4,8	14,3
Abluftgerät 1, Gehäuseabstrahlung	66,0	86,3	25,9	2,9	-49,7	0,0	-4,8	-0,2			0,0	14,2	0,0	0,0	14,2
Q16d: Zuluft 3 Rückkühlturm 3	81,6	124,9	6,4	6,0	-52,9	-2,4	-17,5	-0,7			0,0	14,0	0,0	0,0	14,0
Q09: Rührwerk	87,6	157,7		3,0	-54,9	-3,5	-21,1	-0,6			3,1	13,5	0,0	0,0	13,5
Q16f: Antrieb Rückkühlturm 3	86,0	125,0		3,0	-52,9	-2,5	-21,2	-2,6			3,4	13,1	0,0	0,0	13,1
Q17: Fassade+Tür Kompressorraum	78,0	113,5	40,0	6,0	-52,1	-3,0	-16,7	-0,2			0,6	12,6	0,0	0,0	12,6
Fahrweg Milchanlieferung (3)	84,1	151,1	258,0	3,0	-54,6	-3,5	-17,0	-0,5			1,0	12,5	0,0	0,0	12,5
Q11: Tor Ausfahrt	85,5	151,5	43,3	3,0	-54,6	-3,4	-20,2	-0,5			2,2	12,0	0,0	0,0	12,0
Q08: Rührwerk	88,0	153,7		3,0	-54,7	-3,5	-20,5	-0,6			0,0	11,8	0,0	0,0	11,8
Reifezentrum, Technikraum, Südfassade	59,2	74,9	86,8	5,9	-48,5	-0,1	-5,0	-0,1			0,0	11,4	0,0	0,0	11,4
Abluftgerät 1, Außenluftansaugung	63,0	92,3		2,9	-50,3	0,0	-4,9	-0,1			0,0	10,6	0,0	0,0	10,6
Abluftgerät 2, Gehäuseabstrahlung	59,0	61,6	17,8	2,7	-46,8	0,0	-4,3	-0,3			0,0	10,3	0,0	0,0	10,3
Verflüssiger 2, Saugseite	68,5	76,8	20,8	5,8	-48,7	0,0	-15,8	-0,2			0,0	9,7	0,0	0,0	9,7
Reifezentrum, Produktion, Dach 3	58,7	65,2	95,2	2,8	-47,3	0,0	-5,6	-0,1			0,2	8,7	0,0	0,0	8,7
Q25: RWA-Öffnung Erhitzer	75,8	159,0		3,0	-55,0	-2,8	-11,9	-0,4			0,0	8,6	0,0	0,0	8,6
Q02: Fenster (kippt), Raum MCC	76,3	105,8	1,5	6,0	-51,5	-2,9	-20,7	-0,5			1,0	7,7	0,0	0,0	7,7
Q05: Fenster (kippt), Druckluftraum	78,3	111,2	1,5	6,0	-51,9	-3,0	-21,6	-0,6			0,1	7,2	0,0	0,0	7,2
Q03: Rührwerk	76,6	102,7		3,0	-51,2	-2,7	-18,6	-0,2			0,0	6,8	0,0	0,0	6,8
Q12: Eindampfergebäude	86,0	109,8		3,0	-51,8	-2,9	-28,6	-0,2			0,0	5,5	0,0	0,0	5,5
Reifezentrum, Technikraum, Dach	60,2	75,2	108,8	2,8	-48,5	0,0	-9,9	-0,1			0,0	4,5	0,0	0,0	4,5
Containerverladung	94,0	103,2	182,0	3,0	-51,3	-2,7	-20,6	-0,4			0,2	22,1	0,0		
Fahrweg LKW Entsorgung	87,1	152,5	254,5	3,0	-54,7	-3,5	-16,7	-0,5			1,2	15,9	0,0		
LKW Shuttle Neubau/Altanlage (Versand)	89,1	94,5	404,5	3,0	-50,5	-2,5	-10,2	-0,4			1,4	29,8	0,0		
LKW Stell&Startv. Shuttle Neuanlage	85,5	121,7		3,0	-52,7	-3,3	-17,2	-0,5			0,0	14,9	0,0		
LKW Stell&Startv. Entsorgung	85,5	107,9		3,0	-51,6	-3,0	-19,9	-0,5			0,0	13,5	0,0		
LKW Stell&Startv. Shuttle Versandr.	85,5	110,3		3,0	-51,8	-3,1	-1,6	-0,6			1,7	33,1	0,0		
Rangieren LKW-Shuttle Neubau	79,1	126,1	13,0	3,0	-53,0	-3,3	-15,8	-0,4			0,0	9,6	0,0		

Ostsee-Molkerei Wismar GmbH
2016-03-30_Berechnung IP 1-6, Bestand mit Reifezentrum



Schallquelle	Lw dB(A)	S m	I oder S m,m²	Ko dB	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Awind dB	Amisc dB	dLrefl dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrN) dB	LrN dB(A)	
Rangieren LKW-Shuttle Neubau	78,3	108,0	10,8	3,0	-51,7	-3,0	-20,6	-0,5			0,0	5,6	0,0			
Rangieren LKW-Shuttle Versandrampe	84,6	83,8	46,0	3,0	-49,5	-2,3	-5,6	-0,4			1,3	31,1	0,0			
Schranke Ein- und Ausfahrt	81,1	196,1	253,2	3,0	-56,8	-3,9	-15,5	-0,6			8,7	16,0	0,0			
Spitzenpegel, verladung	0,0	101,5		3,0	-51,1	-2,9	-21,2	-0,7			0,0	-73,0	0,0			
Spitzenpegel, Verladung	0,0	123,8		3,0	-52,8	-3,3	-1,4	-1,0			2,4	-53,0	0,0			
Verladeger. Überladebr. Shuttle Versandr	80,0	124,1	1,2	6,0	-52,9	-3,3	-1,5	-1,0			0,0	27,4	0,0			
Verladung Überladebr., Shuttle Neubau	80,0	101,2	1,1	6,0	-51,1	-2,9	-21,2	-0,7			0,0	10,1	0,0			
Verladung Wagenboden, Shuttle (Versandr)	75,0	117,4	12,2	3,0	-52,4	-3,2	-1,5	-0,9			2,1	22,1	0,0			
Verladung Wagenboden, Shuttle Neubau	75,0	110,2	13,9	3,0	-51,8	-3,1	-19,5	-0,7			0,0	2,9	0,0			
Immissionsort IP 06: Heinrich- SW 2.OG RW,N 45 dB(A) LrN 41,5 dB(A)																
Q22: Eindampfer	89,0	126,1	20,0	2,9	-53,0	-1,2	-1,8	-0,4			0,0	35,6	0,0	0,0	35,6	
Q14a: Abluft Rückkühlturm 1	87,0	131,2	39,4	3,0	-53,4	-1,6	-5,4	-0,2			1,1	30,4	0,0	0,0	30,4	
Q23: Raumabluft Eindampfer	88,0	179,7		3,0	-56,1	-3,3	-2,3	-0,6			1,3	30,1	0,0	0,0	30,1	
BKS-Anlage	84,0	204,1		2,9	-57,2	0,0	0,0	-0,4			0,0	29,3	0,0	0,0	29,3	
Parkplatz	71,3	208,0	1661,0	3,0	-57,4	-4,0	-0,1	-0,4			0,1	12,6	0,0	15,4	28,0	
Q10: Abluft Betriebsraum	93,4	162,5		3,0	-55,2	-3,0	-14,4	-0,3			0,0	27,1	0,0	0,0	27,1	
Anfahrweg Milchanlieferung (1/2)	84,4	119,8	277,7	3,0	-52,6	-3,0	-11,1	-0,4			1,6	21,9	0,0	4,8	26,7	
Zuluft Maschinenraum	68,0	72,2		5,9	-48,2	0,0	0,0	-0,1			0,0	25,5	0,0	0,0	25,5	
Q16a: Abluft Rückkühlturm 3	85,0	140,3	5,0	3,0	-53,9	-2,4	-8,2	-0,6			2,5	25,4	0,0	0,0	25,4	
Reifezentrum,Prod., Südfass., OG	65,8	57,9	77,0	5,8	-46,2	0,0	0,0	-0,2			0,0	25,2	0,0	0,0	25,2	
Reifezentrum,Prod., Westfass., OG	64,9	53,0	63,8	5,8	-45,5	0,0	0,0	-0,1			0,0	25,1	0,0	0,0	25,1	
Abluft Maschinenraum	68,0	77,1		5,9	-48,7	0,0	0,0	-0,1			0,0	25,0	0,0	0,0	25,0	
Reifezentrum,Prod., Westfass., EG	64,9	53,4	63,8	5,9	-45,5	-0,2	0,0	-0,1			0,0	25,0	0,0	0,0	25,0	
Q15a: Abluft Rückkühlturm 2	85,0	136,1	11,5	3,0	-53,7	-2,2	-7,0	-0,2			0,0	24,9	0,0	0,0	24,9	
Q16b: Zuluft 1 Rückkühlturm 3	82,8	139,6	12,4	6,0	-53,9	-2,7	-6,9	-0,8			0,1	24,6	0,0	0,0	24,6	
Q24: RWA-Öffnung Eindampfer	87,8	178,3		3,0	-56,0	-3,3	-9,0	-0,5			2,1	24,1	0,0	0,0	24,1	
Verflüssiger 1, Saugseite	68,5	71,7	20,8	5,8	-48,1	0,0	-1,7	-0,8			0,0	23,7	0,0	0,0	23,7	
Verflüssiger 1, Seite 1	67,4	73,4	10,1	5,8	-48,3	0,0	-0,5	-0,8			0,0	23,6	0,0	0,0	23,6	
Verflüssiger 2, Seite 2	67,4	77,0	10,1	5,8	-48,7	0,0	-0,5	-0,8			0,0	23,2	0,0	0,0	23,2	
Q16e: Zuluft 4 Rückkühlturm 3	81,6	139,5	6,4	6,0	-53,9	-2,7	-7,8	-0,7			0,3	22,8	0,0	0,0	22,8	
Q18: Lüfter Kompressorenraum	83,3	126,9		6,0	-53,1	-3,2	-14,8	-0,2			3,3	21,3	0,0	0,0	21,3	
Q19: Ablüfter Raumluftgerät	80,4	118,4		3,0	-52,5	-2,4	-7,2	-0,3			0,1	21,1	0,0	0,0	21,1	

Ostsee-Molkerei Wismar GmbH
2016-03-30_Berechnung IP 1-6, Bestand mit Reifezentrum



Schallquelle	Lw dB(A)	S m	I oder S m,m²	Ko dB	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Awind dB	Amisc dB	dLrefl dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrN) dB	LrN dB(A)
Q15b: Zuluft 1 Rückkühlturm 2	88,0	135,1	10,0	6,0	-53,6	-2,8	-15,7	-1,1			0,0	20,9	0,0	0,0	20,9
Verflüssiger 1, Druckseite	72,4	74,5	11,0	2,8	-48,4	0,0	-5,4	-0,5			0,0	20,8	0,0	0,0	20,8
Q16c: Zuluft 2 Rückkühlturm 3	82,8	141,0	12,4	6,0	-54,0	-2,7	-18,2	-0,9			7,7	20,7	0,0	0,0	20,7
Q15d: Zuluft 4 Rückkühlturm 2	86,0	135,0	4,4	6,0	-53,6	-2,8	-15,5	-1,0			1,5	20,7	0,0	0,0	20,7
Verflüssiger 2, Rückseite	71,5	76,9	27,3	5,8	-48,7	0,0	-7,7	-0,4			0,0	20,4	0,0	0,0	20,4
Q15f: Antrieb Rückkühlturm 2	87,0	135,6		3,0	-53,6	-2,8	-14,6	-0,6			1,5	19,9	0,0	0,0	19,9
Q14d: Zuluft (unten) Rückkühlturm 1	81,0	128,5	7,9	3,0	-53,2	-2,2	-10,5	-0,4			1,9	19,7	0,0	0,0	19,7
Verflüssiger 2, Druckseite	72,4	78,2	11,0	2,8	-48,9	0,0	-6,7	-0,4			0,0	19,2	0,0	0,0	19,2
Q14c: Zuluft (ost) Rückkühlturm 1	86,0	133,1	17,3	6,0	-53,5	-2,0	-16,8	-0,6			0,0	19,2	0,0	0,0	19,2
Abluftgerät 2, Fortluftauslass	68,0	66,1		2,8	-47,4	0,0	-3,8	-0,6			0,0	19,0	0,0	0,0	19,0
Q14b: Zuluft (nord) Rückkühlturm 1	86,0	133,1	36,9	6,0	-53,5	-2,0	-17,4	-0,6			0,5	19,0	0,0	0,0	19,0
Q06: Rührwerk	93,4	149,1		3,0	-54,5	-3,4	-19,2	-0,8			0,0	18,6	0,0	0,0	18,6
Stell&Startvorgänge Milchannahme (1/2)	85,5	167,1		3,0	-55,5	-3,7	-20,5	-0,8			5,3	13,3	0,0	4,8	18,0
Schranke Ein- und Ausfahrt	81,1	201,1	253,2	3,0	-57,1	-3,9	-15,0	-0,6			1,4	8,9	0,0	9,0	17,9
Q15d: Zuluft 2 Rückkühlturm 2	88,0	137,2	10,0	6,0	-53,7	-2,8	-20,5	-1,9			2,3	17,4	0,0	0,0	17,4
Q16d: Zuluft 3 Rückkühlturm 3	81,6	141,1	6,4	6,0	-54,0	-2,7	-13,8	-0,7			0,6	17,0	0,0	0,0	17,0
Reifezentrum, Produktion, Dach 1	65,5	60,4	462,0	2,8	-46,6	0,0	-4,8	-0,1			0,0	16,8	0,0	0,0	16,8
Q16f: Antrieb Rückkühlturm 3	86,0	141,3		3,0	-54,0	-2,8	-20,6	-2,7			7,5	16,4	0,0	0,0	16,4
Verflüssiger 1, Rückseite	71,5	75,2	27,3	5,8	-48,5	0,0	-12,6	-0,1			0,2	16,3	0,0	0,0	16,3
Reifezentrum, Technikraum, Südfassade	59,2	77,0	86,8	5,9	-48,7	0,0	0,0	-0,1			0,0	16,2	0,0	0,0	16,2
Q15d: Zuluft 3 Rückkühlturm 2	86,0	137,3	4,4	6,0	-53,7	-2,8	-18,0	-1,4			0,0	16,0	0,0	0,0	16,0
Q01: Fenster (kippt), Technikraum	79,6	113,8	1,5	6,0	-52,1	-3,1	-16,5	-0,3			2,2	15,8	0,0	0,0	15,8
Q13: Fassade Kälteanlage	90,4	139,0	77,6	6,0	-53,9	-3,3	-24,1	-0,3			0,0	14,9	0,0	0,0	14,9
Verflüssiger 1, Seite 2	67,4	75,1	10,1	5,8	-48,5	0,0	-9,9	-0,2			0,0	14,6	0,0	0,0	14,6
Q09: Rührwerk	87,6	169,4		3,0	-55,6	-3,6	-21,0	-0,7			4,5	14,2	0,0	0,0	14,2
Stell&Startvorgänge Milchannahme (3)	85,5	143,1		3,0	-54,1	-3,5	-18,3	-0,5			2,2	14,2	0,0	0,0	14,2
Q07: Rührwerk	86,5	156,0		3,0	-54,9	-3,5	-16,6	-0,4			0,1	14,2	0,0	0,0	14,2
Abfahrweg Milchlieferung (1/2)	81,5	177,3	140,1	3,0	-56,0	-3,8	-16,3	-0,5			1,4	9,3	0,0	4,8	14,1
Q20: Abluft Druckluftraum	77,2	126,7		3,0	-53,0	-2,6	-10,4	-0,3			0,0	13,9	0,0	0,0	13,9
Abluftgerät 1, Gehäuseabstrahlung	66,0	91,9	25,9	2,9	-50,3	0,0	-4,8	-0,2			0,0	13,6	0,0	0,0	13,6
Reifezentrum, Produktion, Dach 2	66,4	87,3	565,2	2,9	-49,8	-0,1	-6,0	-0,1			0,0	13,3	0,0	0,0	13,3
Q04: Rührwerk	84,3	123,9		3,0	-52,9	-3,1	-18,0	-0,4			0,0	12,8	0,0	0,0	12,8
Verflüssiger 2, Seite 1	67,4	78,7	10,1	5,8	-48,9	0,0	-11,5	-0,2			0,0	12,6	0,0	0,0	12,6

Ostsee-Molkerei Wismar GmbH
2016-03-30_Berechnung IP 1-6, Bestand mit Reifezentrum



Schallquelle	Lw dB(A)	S m	I oder S m,m²	Ko dB	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Awind dB	Amisc dB	dLrefl dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrN) dB	LrN dB(A)
Fahrweg Milchlieferung (3)	84,1	159,9	258,0	3,0	-55,1	-3,6	-16,7	-0,5			0,9	12,2	0,0	0,0	12,2
Q08: Rührwerk	88,0	163,6		3,0	-55,3	-3,6	-20,7	-0,6			0,0	10,9	0,0	0,0	10,9
Verflüssiger 2, Saugseite	68,5	80,2	20,8	5,8	-49,1	0,0	-14,4	-0,2			0,0	10,7	0,0	0,0	10,7
Q17: Fassade+Tür Kompressorraum	78,0	130,9	40,0	6,0	-53,3	-3,2	-17,3	-0,3			0,8	10,6	0,0	0,0	10,6
Q11: Tor Ausfahrt	85,5	164,3	43,3	3,0	-55,3	-3,6	-20,2	-0,5			1,2	10,1	0,0	0,0	10,1
Abluftgerät 1, Außenluftansaugung	63,0	97,6		2,9	-50,8	0,0	-4,8	-0,2			0,0	10,1	0,0	0,0	10,1
Abluftgerät 2, Gehäuseabstrahlung	59,0	69,3	17,8	2,8	-47,8	0,0	-4,7	-0,3			0,0	9,0	0,0	0,0	9,0
Q21: Abluft Schaltschränke	80,5	136,6		3,0	-53,7	-2,7	-18,0	-0,5			0,0	8,5	0,0	0,0	8,5
Reifezentrum, Produktion, Dach 3	58,7	69,3	95,2	2,8	-47,8	0,0	-5,5	-0,1			0,2	8,4	0,0	0,0	8,4
Q05: Fenster (kippt), Druckluftraum	78,3	124,9	1,5	6,0	-52,9	-3,2	-19,8	-0,5			0,0	7,8	0,0	0,0	7,8
Q03: Rührwerk	76,6	115,9		3,0	-52,3	-3,0	-16,9	-0,2			0,0	7,2	0,0	0,0	7,2
Reifezentrum, Technikraum, Dach	60,2	78,3	108,8	2,9	-48,9	0,0	-7,8	-0,1			0,0	6,2	0,0	0,0	6,2
Q25: RWA-Öffnung Erhitzer	75,8	175,8		3,0	-55,9	-3,0	-13,3	-0,4			0,0	6,1	0,0	0,0	6,1
Q02: Fenster (kippt), Raum MCC	76,3	120,2	1,5	6,0	-52,6	-3,2	-21,7	-0,6			0,1	4,3	0,0	0,0	4,3
Q12: Eindampfergebäude	86,0	126,0		3,0	-53,0	-3,2	-38,4	-0,2			0,0	-5,8	0,0	0,0	-5,8
Containerverladung	94,0	112,3	182,0	3,0	-52,0	-2,9	-20,5	-0,5			0,0	21,1	0,0		
Fahrweg LKW Entsorgung	87,1	161,4	254,5	3,0	-55,2	-3,6	-16,5	-0,5			0,8	15,1	0,0		
LKW Shuttle Neubau/Altanlage (Versand)	89,1	110,5	404,5	3,0	-51,9	-3,0	-10,4	-0,5			1,5	27,8	0,0		
LKW Stell&Startv. Shuttle Neuanlage	85,5	123,7		3,0	-52,8	-3,3	-7,4	-0,5			0,0	24,4	0,0		
LKW Stell&Startv. Entsorgung	85,5	118,2		3,0	-52,4	-3,2	-20,2	-0,5			0,0	12,1	0,0		
LKW Stell&Startv. Shuttle Versandr.	85,5	129,6		3,0	-53,2	-3,4	-1,5	-0,7			1,8	31,5	0,0		
Rangieren LKW-Shuttle Neubau	79,1	128,1	13,0	3,0	-53,1	-3,4	-4,9	-0,7			0,0	20,1	0,0		
Rangieren LKW-Shuttle Neubau	78,3	118,6	10,8	3,0	-52,5	-3,2	-19,6	-0,5			0,0	5,5	0,0		
Rangieren LKW-Shuttle Versandrampe	84,6	103,8	46,0	3,0	-51,3	-2,9	-5,5	-0,5			1,5	29,0	0,0		
Schranke Ein- und Ausfahrt	81,1	201,3	253,2	3,0	-57,1	-3,9	-15,2	-0,6			1,4	8,8	0,0		
Spitzenpegel, verladung	0,0	103,9		3,0	-51,3	-3,0	-19,6	-0,7			0,0	-71,5	0,0		
Spitzenpegel, Verladung	0,0	143,1		3,0	-54,1	-3,5	-1,2	-1,1			2,5	-54,4	0,0		
Verladeger. Überladebr. Shuttle Versandr	80,0	143,4	1,2	6,0	-54,1	-3,5	-1,2	-1,1			0,0	26,1	0,0		
Verladung Überladebr., Shuttle Neubau	80,0	103,8	1,1	6,0	-51,3	-3,0	-19,5	-0,7			0,0	11,6	0,0		
Verladung Wagenboden, Shuttle (Versandr)	75,0	136,7	12,2	3,0	-53,7	-3,5	-1,3	-1,1			2,1	20,6	0,0		
Verladung Wagenboden, Shuttle Neubau	75,0	112,4	13,9	3,0	-52,0	-3,1	-14,2	-0,6			0,0	8,1	0,0		

Anlage 5: Datenblätter, Variante mit weiteren Lärmschutzmaßnahmen

Projektbeschreibung

Projekttitel: Ostsee-Molkerei Wismar GmbH
Projekt Nr. LL10242.1
Bearbeiter: JG
Auftraggeber: Ostsee-Molkerei Wismar GmbH

Beschreibung:

Rechenlaufbeschreibung

Rechenkern: Einzelpunkt Schall
Titel: 2016-03-30_Berechnung IP 1-6, Bestand mit Reifezentrum_LSM
Gruppe: Laufdatei1.runx
Laufdatei: RunFile.runx
Ergebnisnummer: 310
Lokale Berechnung (Anzahl Threads = 8)
Berechnungsbeginn: 04.04.2016 07:15:35
Berechnungsende: 04.04.2016 07:15:39
Rechenzeit: 00:03:448 [m:s:ms]
Anzahl Punkte: 6
Anzahl berechneter Punkte: 6
Kernel Version: 18.11.2015 (64 bit)

Rechenlaufparameter

Reflexionsordnung 1
Maximaler Reflexionsabstand zum Empfänger 200 m
Maximaler Reflexionsabstand zur Quelle 50 m
Suchradius 5000 m
Filter: dB(A)
Toleranz: 0,010 dB

Richtlinien:
Gewerbe: ISO 9613-2 : 1996
Luftabsorption: ISO 9613
Verwende alternatives Verfahren nach Kapitel 7.3.2: Ja
Begrenzung des Beugungsverlusts:
einfach/mehrfach 20,0 dB /25,0 dB
Berechnung mit Seitenbeugung: Ja
Mehrweg in der vertikalen Ebene berechnen, die Quelle und Immissionsort enthält
Umgebung:
Luftdruck 1013,3 mbar
relative Feuchte 70,0 %
Temperatur 10,0 °C
Meteo. Korr. C0(6-22h)[dB]=0,0; C0(22-6h)[dB]=0,0;
VDI-Beugungsparameter: C2=20,0
Zerlegungsparameter:
Faktor Abst./Durchmesser 8
Minimale Distanz [m] 1 m

Max. Differenz Bodend.+Beugung	1,0 dB
Max. Iterationszahl	4
Minderung	
Bewuchs:	ISO 9613-2
Bebauung:	ISO 9613-2
Industriegelände:	ISO 9613-2
Bewertung:	TA-Lärm - Werktag
Reflexion der "eigenen" Fassade wird unterdrückt	

Geometriedaten

2016-03-30_Bestand mit Reifezentrum_LSM.sit	04.04.2016 07:13:46	
- enthält:		
2015-05-20_Nachbarschaft.geo	31.03.2016 10:59:14	
2015-05-29_BKS-Anlage.geo	01.06.2015 10:32:42	
2016-03_Fahrverkehre_LSM.geo	31.03.2016 13:11:02	
2016-03-Rückkühler 3.geo	31.03.2016 11:15:32	
2016-März_Quellen_Bestand_nachts_mit Reifezentrum_LSM.geo		04.04.2016 07:13:46
Eindampfer als Linie.geo	31.03.2016 12:03:56	
Lärmschutzwand.geo	20.05.2015 15:45:42	
RDGM0001.dgm	27.09.2014 10:18:26	

Ostsee-Molkerei Wismar GmbH
2016-03-30_Berechnung IP 1-6, Bestand mit Reifezentrum_LSM



Legende

Schallquelle		Name der Schallquelle
Lw	dB(A)	Schallleistungspegel pro Anlage
S	m	Mittlere Entfernung Schallquelle - Immissionsort
l oder S	m,m ²	Größe der Quelle (Länge oder Fläche)
Ko	dB	Zuschlag für gerichtete Abstrahlung
Adiv	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund geometrischer Ausbreitung
Agr	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund Bodeneffekt
Abar	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund Abschirmung
Aatm	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund Luftabsorption
Awind	dB	Mittlere meteorologische Korrektur, Windeinfluss
Amisc	dB	Mittlere Minderung durch Bewuchs, Industriegelände und Bebauung
dLrefl	dB	Pegelerhöhung durch Reflexionen
Ls	dB(A)	Unbewerteter Schalldruck am Immissionsort $L_s = L_w + K_o + A_{div} + A_{gr} + A_{bar} + A_{atm} + A_{fol_site_house} + A_{wind} + dL_{refl}$
Cmet(LrN)	dB	Meteorologische Korrektur
dLw(LrN)	dB	Korrektur Betriebszeiten
LrN	dB(A)	Beurteilungspegel Nacht

Ostsee-Molkerei Wismar GmbH
2016-03-30_Berechnung IP 1-6, Bestand mit Reifezentrum_LSM



Schallquelle	Lw dB(A)	S m	I oder S m,m²	Ko dB	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Awind dB	Amisc dB	dLrefl dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrN) dB	LrN dB(A)	
Immissionsort	IP 01: Heinrich-	SW 2.OG	RW,N 45	dB(A)	LrN 46,4	dB(A)										
Q22: Eindampfer	89,0	77,9	20,0	2,8	-48,8	-0,1	-5,0	-0,2			2,4	40,1	0,0	0,0	40,1	
Anfahrweg Milchanlieferung (1/2)	84,4	58,8	277,7	3,0	-46,4	-0,5	-5,5	-0,3			1,2	35,9	0,0	3,0	38,9	
Q14a: Abluft Rückkühlturm 1	87,0	75,7	39,4	2,8	-48,6	0,0	-4,7	-0,2			0,0	36,4	0,0	0,0	36,4	
Q14d: Zuluft (unten) Rückkühlturm 1	81,0	73,4	7,9	2,9	-48,3	0,0	-1,6	-1,0			2,5	35,5	0,0	0,0	35,5	
Q15a: Abluft Rückkühlturm 2	85,0	84,3	11,5	2,9	-49,5	-0,3	-4,7	-0,3			0,0	33,1	0,0	0,0	33,1	
Q15b: Zuluft 1 Rückkühlturm 2	88,0	83,5	10,0	6,0	-49,4	-1,3	-11,4	-0,7			0,4	31,6	0,0	0,0	31,6	
Q13: Fassade Kälteanlage	90,4	90,0	77,6	6,0	-50,1	-2,4	-12,2	-0,2			0,0	31,6	0,0	0,0	31,6	
Q12: Eindampfergebäude	86,0	77,7		3,0	-48,8	-2,0	-21,3	-0,1			14,4	31,2	0,0	0,0	31,2	
Q14c: Zuluft (ost) Rückkühlturm 1	86,0	78,9	17,3	5,9	-48,9	0,0	-12,6	-0,3			0,0	30,0	0,0	0,0	30,0	
Q06: Rührwerk	93,4	124,2		3,0	-52,9	-3,1	-11,7	-0,6			1,8	29,9	0,0	0,0	29,9	
Q14b: Zuluft (nord) Rückkühlturm 1	86,0	77,1	36,9	5,9	-48,7	0,0	-13,4	-0,3			0,0	29,4	0,0	0,0	29,4	
Q15d: Zuluft 4 Rückkühlturm 2	86,0	82,4	4,4	5,9	-49,3	-1,2	-11,6	-0,6			0,0	29,3	0,0	0,0	29,3	
Q23: Raumabluft Eindampfer	88,0	129,8		3,0	-53,3	-2,6	-8,2	-0,2			2,4	29,1	0,0	0,0	29,1	
Q15f: Antrieb Rückkühlturm 2	87,0	82,8		3,0	-49,4	-1,3	-11,4	-0,3			0,5	28,1	0,0	0,0	28,1	
BKS-Anlage	84,0	224,9		2,9	-58,0	-0,4	0,0	-0,4			0,0	28,1	0,0	0,0	28,1	
Schranke Ein- und Ausfahrt	81,1	191,5	253,2	3,0	-56,6	-3,9	-4,0	-0,9			0,0	18,8	0,0	9,0	27,8	
Q15d: Zuluft 2 Rückkühlturm 2	88,0	85,1	10,0	6,0	-49,6	-1,3	-18,9	-0,9			2,2	25,4	0,0	0,0	25,4	
Q10: Abluft Betriebsraum	93,4	129,0		3,0	-53,2	-2,5	-16,0	-0,2			0,0	25,4	0,0	0,0	25,4	
Stell&Startvorgänge Milchannahme (3)	85,5	119,2		3,0	-52,5	-3,2	-10,2	-0,4			0,0	22,2	0,0	3,0	25,2	
Q17: Fassade+Tür Kompressorraum	78,0	77,0	40,0	6,0	-48,7	-1,9	-8,3	-0,1			0,0	24,9	0,0	0,0	24,9	
Reifezentrum,Prod., Westfass., OG	64,9	54,8	63,8	5,8	-45,8	0,0	0,0	-0,1			0,0	24,8	0,0	0,0	24,8	
Fahrweg Milchanlieferung (3)	84,1	142,1	258,0	3,0	-54,0	-3,4	-7,5	-0,6			0,0	21,6	0,0	3,0	24,6	
Q18: Lüfter Kompressorenraum	73,0	70,2		6,0	-47,9	-1,6	-4,9	-0,1			0,2	24,6	0,0	0,0	24,6	
Q16b: Zuluft 1 Rückkühlturm 3	82,8	90,3	12,4	6,0	-50,1	-1,3	-12,9	-0,4			0,5	24,4	0,0	0,0	24,4	
Q24: RWA-Öffnung Eindampfer	87,8	127,5		3,0	-53,1	-2,6	-11,0	-0,4			0,4	24,2	0,0	0,0	24,2	
Q01: Fenster (kippt), Technikraum	79,6	70,9	1,5	6,0	-48,0	-1,8	-12,8	-0,2			1,4	24,1	0,0	0,0	24,1	
Q16e: Zuluft 4 Rückkühlturm 3	81,6	89,5	6,4	5,9	-50,0	-1,3	-12,6	-0,5			0,9	24,0	0,0	0,0	24,0	
Q07: Rührwerk	86,5	132,1		3,0	-53,4	-3,3	-9,3	-0,4			0,0	23,2	0,0	0,0	23,2	
Q15d: Zuluft 3 Rückkühlturm 2	86,0	86,3	4,4	6,0	-49,7	-1,4	-19,1	-0,9			2,3	23,1	0,0	0,0	23,1	
Q04: Rührwerk	84,3	93,8		3,0	-50,4	-2,5	-11,6	-0,3			0,0	22,5	0,0	0,0	22,5	
Q16c: Zuluft 2 Rückkühlturm 3	82,8	91,3	12,4	6,0	-50,2	-1,4	-16,5	-0,5			2,2	22,3	0,0	0,0	22,3	
Reifezentrum,Prod., Westfass., EG	64,9	55,2	63,8	6,0	-45,8	-0,4	-3,3	-0,2			0,0	21,2	0,0	0,0	21,2	

310 - 04.04.2016
LL10242.1 / JG

ZECH Ingenieurgesellschaft mbH Hessenweg 38 49809 Lingen (05 91) 80016-0

Anlage 5.2
Seite 2 von 7

Ostsee-Molkerei Wismar GmbH
2016-03-30_Berechnung IP 1-6, Bestand mit Reifezentrum_LSM



Schallquelle	Lw dB(A)	S m	I oder S m,m²	Ko dB	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Awind dB	Amisc dB	dLrefl dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrN) dB	LrN dB(A)
Verflüssiger 1, Saugseite	68,5	79,6	20,8	5,8	-49,0	0,0	-3,6	-0,9			0,0	20,8	0,0	0,0	20,8
Abfahrweg Milchanlieferung (1/2)	81,5	156,7	140,1	3,0	-54,9	-3,6	-8,0	-0,7			0,2	17,4	0,0	3,0	20,4
Verflüssiger 1, Seite 2	67,4	80,5	10,1	5,8	-49,1	0,0	-3,1	-0,9			0,0	20,1	0,0	0,0	20,1
Verflüssiger 1, Druckseite	72,4	82,1	11,0	2,8	-49,3	0,0	-5,3	-0,6			0,0	20,0	0,0	0,0	20,0
Q16a: Abluft Rückkühlturm 3	85,0	90,8	5,0	2,9	-50,2	-0,9	-16,8	-0,3			0,0	19,7	0,0	0,0	19,7
Abluftgerät 2, Fortluftauslass	68,0	62,5		2,7	-46,9	0,0	-3,7	-0,5			0,0	19,6	0,0	0,0	19,6
Verflüssiger 2, Seite 1	67,4	83,9	10,1	5,8	-49,5	0,0	-3,7	-0,9			0,0	19,2	0,0	0,0	19,2
Q20: Abluft Druckluftraum	77,2	85,4		3,0	-49,6	-1,3	-10,1	-0,2			0,0	18,9	0,0	0,0	18,9
Q16f: Antrieb Rückkühlturm 3	86,0	91,6		3,0	-50,2	-1,6	-18,6	-1,4			1,7	18,7	0,0	0,0	18,7
Verflüssiger 2, Druckseite	72,4	85,5	11,0	2,8	-49,6	0,0	-6,8	-0,4			0,0	18,4	0,0	0,0	18,4
Q16d: Zuluft 3 Rückkühlturm 3	81,6	92,0	6,4	6,0	-50,3	-1,4	-19,6	-0,7			1,8	17,4	0,0	0,0	17,4
Q09: Rührwerk	87,6	137,1		3,0	-53,7	-3,3	-20,4	-0,5			4,6	17,3	0,0	0,0	17,3
Reifezentrum, Produktion, Dach 1	65,5	62,1	462,0	2,8	-46,9	0,0	-5,0	-0,1			0,0	16,4	0,0	0,0	16,4
Verflüssiger 2, Rückseite	71,5	84,3	27,3	5,8	-49,5	0,0	-11,3	-0,2			0,0	16,3	0,0	0,0	16,3
Q11: Tor Ausfahrt	85,5	128,3	43,3	3,0	-53,2	-3,2	-18,9	-0,3			3,1	16,1	0,0	0,0	16,1
Parkplatz	71,3	216,5	1661,0	3,0	-57,7	-4,0	-12,2	-0,4			0,3	0,2	0,0	15,4	15,7
Q19: Ablüfter Raumlufthaus	80,4	70,6		2,9	-48,0	-0,4	-19,5	-0,2			0,0	15,2	0,0	0,0	15,2
Q21: Abluft Schaltschränke	80,5	100,5		3,0	-51,0	-1,9	-15,2	-0,3			0,0	14,9	0,0	0,0	14,9
Stell&Startvorgänge Milchannahme (1/2)	85,5	143,1		3,0	-54,1	-3,5	-18,8	-0,6			0,0	11,5	0,0	3,0	14,5
Q08: Rührwerk	88,0	138,5		3,0	-53,8	-3,3	-19,2	-0,5			0,0	14,2	0,0	0,0	14,2
Verflüssiger 1, Rückseite	71,5	82,7	27,3	5,8	-49,3	0,0	-14,1	-0,2			0,3	14,0	0,0	0,0	14,0
Reifezentrum, Produktion, Dach 2	66,4	84,1	565,2	2,9	-49,5	-0,1	-5,6	-0,1			0,0	14,0	0,0	0,0	14,0
Abluftgerät 1, Gehäuseabstrahlung	66,0	89,8	25,9	2,9	-50,1	0,0	-5,3	-0,2			0,0	13,4	0,0	0,0	13,4
Q02: Fenster (kippt), Raum MCC	76,3	81,0	1,5	6,0	-49,2	-2,2	-19,1	-0,3			1,3	12,8	0,0	0,0	12,8
Q03: Rührwerk	76,6	82,3		3,0	-49,3	-2,1	-15,9	-0,2			0,5	12,6	0,0	0,0	12,6
Q05: Fenster (kippt), Druckluftraum	78,3	88,0	1,5	6,0	-49,9	-2,5	-19,5	-0,4			0,0	12,1	0,0	0,0	12,1
Verflüssiger 1, Seite 1	67,4	83,3	10,1	5,8	-49,4	0,0	-11,7	-0,2			0,0	12,0	0,0	0,0	12,0
Q25: RWA-Öffnung Erhitzer	75,8	122,9		3,0	-52,8	-2,2	-11,9	-0,3			0,0	11,6	0,0	0,0	11,6
Abluftgerät 1, Außenluftansaugung	63,0	95,5		2,9	-50,6	0,0	-5,5	-0,2			0,0	9,7	0,0	0,0	9,7
Abluftgerät 2, Gehäuseabstrahlung	59,0	66,1	17,8	2,8	-47,4	0,0	-4,5	-0,4			0,0	9,5	0,0	0,0	9,5
Verflüssiger 2, Seite 2	67,4	86,5	10,1	5,9	-49,7	0,0	-14,1	-0,2			0,0	9,2	0,0	0,0	9,2
Verflüssiger 2, Saugseite	68,5	87,3	20,8	5,9	-49,8	0,0	-16,3	-0,2			0,0	8,0	0,0	0,0	8,0
Reifezentrum, Produktion, Dach 3	58,7	77,1	95,2	2,8	-48,7	0,0	-5,3	-0,1			0,0	7,4	0,0	0,0	7,4

Ostsee-Molkerei Wismar GmbH
2016-03-30_Berechnung IP 1-6, Bestand mit Reifezentrum_LSM



Schallquelle	Lw dB(A)	S m	I oder S m,m²	Ko dB	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Awind dB	Amisc dB	dLrefl dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrN) dB	LrN dB(A)	
Reifezentrum,Prod., Südfass., OG	65,8	72,8	77,0	5,9	-48,2	0,0	-16,1	-0,1			0,1	7,2	0,0	0,0	7,2	
Zuluft Maschinenraum	68,0	84,7		5,9	-49,5	0,0	-21,0	-0,2			0,0	3,2	0,0	0,0	3,2	
Abluft Maschinenraum	68,0	88,9		5,9	-50,0	-0,2	-22,5	-0,2			0,0	1,1	0,0	0,0	1,1	
Reifezentrum, Technikraum, Südfassade	59,2	88,8	86,8	5,9	-50,0	-0,5	-18,8	-0,1			0,0	-4,3	0,0	0,0	-4,3	
Reifezentrum, Technikraum, Dach	60,2	86,7	108,8	2,9	-49,8	0,0	-20,7	-0,1			0,0	-7,5	0,0	0,0	-7,5	
Containerverladung	94,0	94,5	182,0	3,0	-50,5	-2,5	-8,5	-0,4			0,0	35,0	0,0			
Fahrtweg LKW Entsorgung	87,1	141,7	254,5	3,0	-54,0	-3,4	-6,7	-0,6			0,0	25,4	0,0			
LKW Shuttle Neubau/Altanlage (Versand)	89,1	55,6	404,5	3,0	-45,9	-0,5	-5,4	-0,3			1,4	41,3	0,0			
LKW Stell&Startv. Shuttle Neuanlage	85,5	128,9		3,0	-53,2	-3,4	-20,4	-0,6			0,1	11,1	0,0			
LKW Stell&Startv. Entsorgung	85,5	95,5		3,0	-50,6	-2,8	-8,2	-0,4			0,0	26,7	0,0			
LKW Stell&Startv. Shuttle Versandr.	85,5	65,3		3,0	-47,3	-1,6	0,0	-0,4			1,1	40,2	0,0			
Rangieren LKW-Shuttle Neubau	79,1	133,3	13,0	3,0	-53,5	-3,4	-19,5	-0,5			0,5	5,7	0,0			
Rangieren LKW-Shuttle Neubau	78,3	94,6	10,8	3,0	-50,5	-2,8	-9,7	-0,3			0,1	18,1	0,0			
Rangieren LKW-Shuttle Versandrampe	84,6	36,5	46,0	2,9	-42,2	-0,1	-2,9	-0,3			0,8	42,8	0,0			
Schranke Ein- und Ausfahrt	81,1	191,5	253,2	3,0	-56,6	-3,9	-4,8	-0,9			0,0	18,0	0,0			
Spitzenpegel, verladung	0,0	110,0		3,0	-51,8	-3,1	-21,6	-0,9			0,3	-74,0	0,0			
Spitzenpegel, Verladung	0,0	78,6		3,0	-48,9	-2,3	0,0	-0,7			2,5	-46,4	0,0			
Verladeger. Überladebr. Shuttle Versandr	80,0	78,7	1,2	6,0	-48,9	-2,2	0,0	-0,7			0,4	34,5	0,0			
Verladung Überladebr., Shuttle Neubau	80,0	109,3	1,1	6,0	-51,8	-3,1	-21,6	-0,9			0,3	9,1	0,0			
Verladung Wagenboden, Shuttle (Versandr)	75,0	72,3	12,2	3,0	-48,2	-2,0	0,0	-0,6			2,0	29,3	0,0			
Verladung Wagenboden, Shuttle Neubau	75,0	118,0	13,9	3,0	-52,4	-3,2	-21,3	-0,9			0,3	0,5	0,0			
Immissionsort IP 02: Heinrich- SW 2.OG RW,N 45 dB(A) LrN 46,0 dB(A)																
Q22: Eindampfer	89,0	103,9	20,0	2,9	-51,3	-0,6	-0,4	-0,4			1,0	40,1	0,0	0,0	40,1	
Q15f: Antrieb Rückkühlturm 2	87,0	106,4		3,0	-51,5	-2,2	-0,8	-0,8			0,3	34,9	0,0	0,0	34,9	
Q15d: Zuluft 4 Rückkühlturm 2	86,0	106,2	4,4	6,0	-51,5	-2,1	-1,9	-2,0			0,0	34,5	0,0	0,0	34,5	
Anfahrweg Milchanlieferung (1/2)	84,4	89,2	277,7	3,0	-50,0	-1,6	-5,9	-0,3			1,6	31,2	0,0	3,0	34,2	
Q14a: Abluft Rückkühlturm 1	87,0	98,0	39,4	2,9	-50,8	-0,4	-4,3	-0,3			0,0	34,2	0,0	0,0	34,2	
Q15b: Zuluft 1 Rückkühlturm 2	88,0	107,8	10,0	6,0	-51,6	-2,2	-6,3	-1,5			1,5	33,9	0,0	0,0	33,9	
Q14d: Zuluft (unten) Rückkühlturm 1	81,0	96,3	7,9	2,9	-50,7	-1,2	-1,0	-1,2			3,0	32,9	0,0	0,0	32,9	
Q01: Fenster (kippt), Technikraum	79,6	98,9	1,5	6,0	-50,9	-2,8	-1,4	-0,6			2,4	32,3	0,0	0,0	32,3	
Q15a: Abluft Rückkühlturm 2	85,0	108,5	11,5	2,9	-51,7	-1,5	-3,2	-0,5			0,1	31,1	0,0	0,0	31,1	
Q13: Fassade Kälteanlage	90,4	115,1	77,6	6,0	-52,2	-3,0	-10,4	-0,2			0,0	30,6	0,0	0,0	30,6	

Ostsee-Molkerei Wismar GmbH
2016-03-30_Berechnung IP 1-6, Bestand mit Reifezentrum_LSM



Schallquelle	Lw dB(A)	S m	I oder S m,m²	Ko dB	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Awind dB	Amisc dB	dLrefl dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrN) dB	LrN dB(A)
Q12: Eindampfergebäude	86,0	103,7		3,0	-51,3	-2,8	-18,7	-0,2			14,1	30,2	0,0	0,0	30,2
Q14c: Zuluft (ost) Rückkühlturm 1	86,0	101,9	17,3	5,9	-51,2	-1,0	-12,7	-0,4			2,5	29,3	0,0	0,0	29,3
Q06: Rührwerk	93,4	153,9		3,0	-54,7	-3,5	-10,2	-0,8			1,2	28,5	0,0	0,0	28,5
Q14b: Zuluft (nord) Rückkühlturm 1	86,0	99,1	36,9	5,9	-50,9	-0,8	-12,4	-0,4			0,0	27,4	0,0	0,0	27,4
Q16a: Abluft Rückkühlturm 3	85,0	115,7	5,0	3,0	-52,3	-1,9	-6,1	-0,5			0,2	27,4	0,0	0,0	27,4
Q10: Abluft Betriebsraum	93,4	157,5		3,0	-54,9	-2,9	-11,4	-0,3			0,0	27,2	0,0	0,0	27,2
Q19: Ablüfter Raumluftheizung	80,4	97,3		3,0	-50,8	-1,8	-3,3	-0,3			0,0	27,2	0,0	0,0	27,2
Q17: Fassade+Tür Kompressorraum	78,0	100,3	40,0	6,0	-51,0	-2,7	-2,9	-0,3			0,0	27,1	0,0	0,0	27,1
Q16b: Zuluft 1 Rückkühlturm 3	82,8	115,4	12,4	6,0	-52,2	-2,2	-7,4	-0,5			0,3	26,7	0,0	0,0	26,7
Q16e: Zuluft 4 Rückkühlturm 3	81,6	114,3	6,4	6,0	-52,2	-2,2	-7,1	-0,5			0,7	26,3	0,0	0,0	26,3
Q20: Abluft Druckluftraum	77,2	113,4		3,0	-52,1	-2,3	-0,2	-0,6			1,1	26,2	0,0	0,0	26,2
Q21: Abluft Schaltschränke	80,5	129,1		3,0	-53,2	-2,6	-1,5	-0,9			0,1	25,3	0,0	0,0	25,3
Q23: Raumabluft Eindampfer	88,0	153,1		3,0	-54,7	-3,0	-11,3	-0,3			3,3	25,0	0,0	0,0	25,0
Q15d: Zuluft 2 Rückkühlturm 2	88,0	109,0	10,0	6,0	-51,7	-2,2	-15,2	-1,0			0,9	24,8	0,0	0,0	24,8
Q18: Lüfter Kompressorenraum	73,0	92,0		6,0	-50,3	-2,5	-2,2	-0,3			0,3	24,0	0,0	0,0	24,0
Q24: RWA-Öffnung Eindampfer	87,8	150,4		3,0	-54,5	-3,0	-13,8	-0,4			4,1	23,1	0,0	0,0	23,1
Q15d: Zuluft 3 Rückkühlturm 2	86,0	110,7	4,4	6,0	-51,9	-2,3	-18,4	-1,1			4,7	23,1	0,0	0,0	23,1
BKS-Anlage	84,0	252,4		3,0	-59,0	-0,9	-3,8	-0,5			0,0	22,7	0,0	0,0	22,7
Q07: Rührwerk	86,5	161,9		3,0	-55,2	-3,6	-7,9	-0,4			0,0	22,4	0,0	0,0	22,4
Q16c: Zuluft 2 Rückkühlturm 3	82,8	116,1	12,4	6,0	-52,3	-2,2	-14,1	-0,5			2,2	21,8	0,0	0,0	21,8
Q04: Rührwerk	84,3	123,4		3,0	-52,8	-3,1	-9,6	-0,4			0,0	21,4	0,0	0,0	21,4
Stell&Startvorgänge Milchannahme (3)	85,5	149,0		3,0	-54,5	-3,6	-13,3	-0,5			0,0	16,7	0,0	3,0	19,7
Q09: Rührwerk	87,6	165,8		3,0	-55,4	-3,6	-20,2	-0,6			7,5	18,3	0,0	0,0	18,3
Schranke Ein- und Ausfahrt	81,1	222,1	253,2	3,0	-57,9	-4,0	-12,7	-0,6			0,1	8,9	0,0	9,0	17,9
Q16d: Zuluft 3 Rückkühlturm 3	81,6	117,1	6,4	6,0	-52,4	-2,2	-15,0	-0,5			0,0	17,4	0,0	0,0	17,4
Fahrweg Milchlieferung (3)	84,1	174,3	258,0	3,0	-55,8	-3,7	-13,9	-0,5			0,6	13,9	0,0	3,0	16,9
Q11: Tor Ausfahrt	85,5	156,3	43,3	3,0	-54,9	-3,5	-14,4	-0,4			1,3	16,7	0,0	0,0	16,7
Q02: Fenster (kippt), Raum MCC	76,3	109,5	1,5	6,0	-51,8	-3,0	-10,6	-0,4			0,0	16,6	0,0	0,0	16,6
Q16f: Antrieb Rückkühlturm 3	86,0	116,4		3,0	-52,3	-2,3	-17,8	-1,7			1,6	16,4	0,0	0,0	16,4
Q25: RWA-Öffnung Erhitzer	75,8	144,7		3,0	-54,2	-2,6	-5,4	-0,6			0,0	15,9	0,0	0,0	15,9
Q05: Fenster (kippt), Druckluftraum	78,3	116,7	1,5	6,0	-52,3	-3,1	-13,5	-0,4			0,3	15,3	0,0	0,0	15,3
Verflüssiger 1, Saugseite	68,5	106,9	20,8	5,9	-51,6	-0,2	-6,9	-0,5			0,0	15,3	0,0	0,0	15,3
Abluftgerät 2, Fortluftauslass	68,0	90,6		2,9	-50,1	0,0	-5,7	-0,1			0,0	14,9	0,0	0,0	14,9

Ostsee-Molkerei Wismar GmbH
2016-03-30_Berechnung IP 1-6, Bestand mit Reifezentrum_LSM



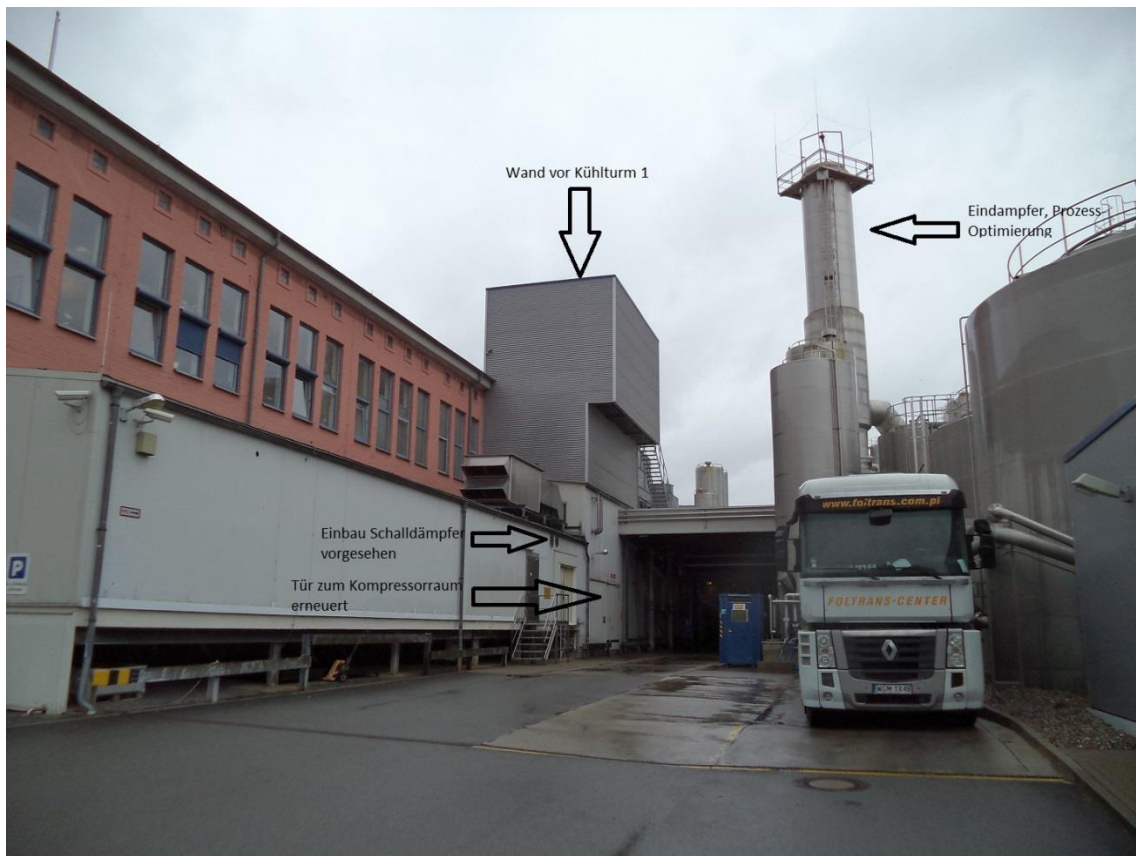
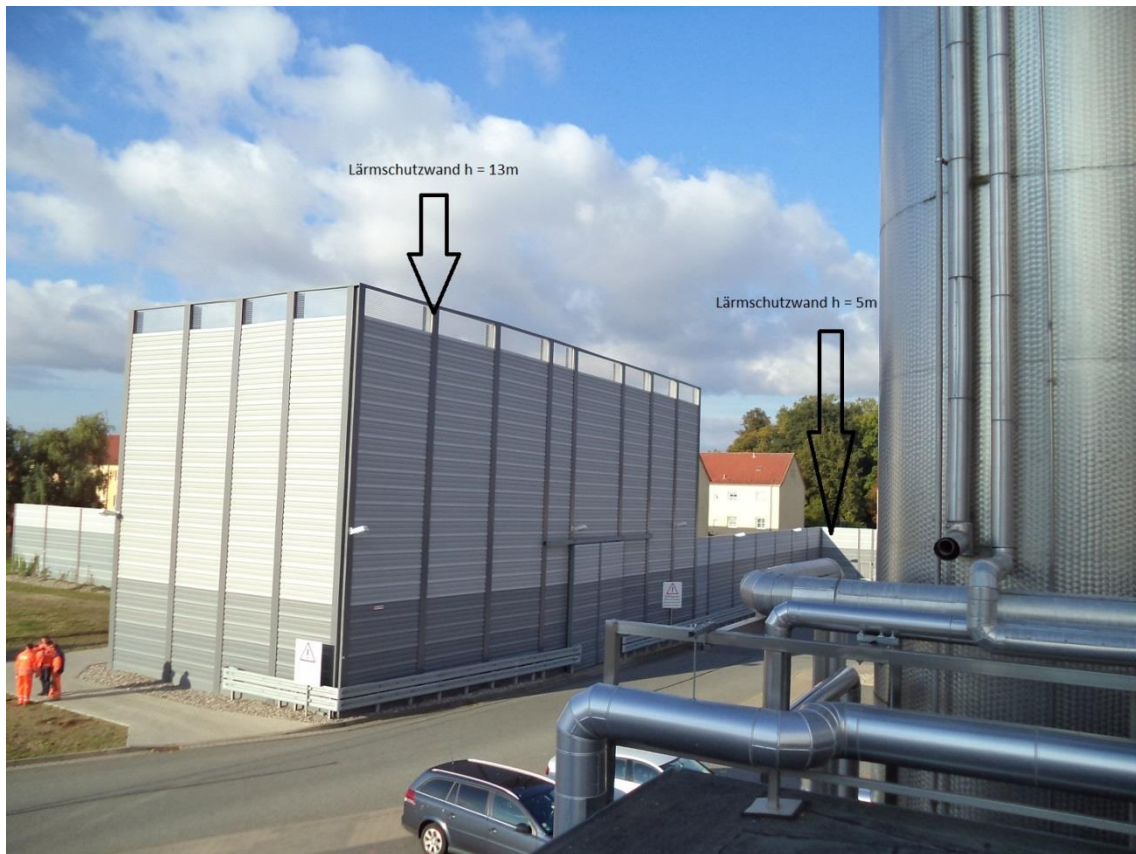
Schallquelle	Lw dB(A)	S m	I oder S m,m²	Ko dB	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Awind dB	Amisc dB	dLrefl dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrN) dB	LrN dB(A)
Verflüssiger 1, Druckseite	72,4	109,5	11,0	2,9	-51,8	0,0	-8,5	-0,4			0,0	14,6	0,0	0,0	14,6
Verflüssiger 1, Seite 2	67,4	108,2	10,1	5,9	-51,7	-0,2	-6,8	-0,5			0,0	14,2	0,0	0,0	14,2
Abfahrweg Milchanlieferung (1/2)	81,5	187,3	140,1	3,0	-56,4	-3,8	-13,6	-0,5			0,8	10,8	0,0	3,0	13,9
Verflüssiger 2, Seite 1	67,4	111,8	10,1	5,9	-52,0	-0,3	-6,7	-0,5			0,0	13,8	0,0	0,0	13,8
Verflüssiger 2, Druckseite	72,4	113,0	11,0	2,9	-52,1	0,0	-9,3	-0,3			0,0	13,6	0,0	0,0	13,6
Parkplatz	71,3	245,8	1661,0	3,0	-58,8	-4,1	-13,6	-0,5			0,1	-2,5	0,0	15,4	12,9
Stell&Startvorgänge Milchannahme (1/2)	85,5	172,8		3,0	-55,7	-3,8	-19,1	-0,7			0,0	9,2	0,0	3,0	12,2
Q08: Rührwerk	88,0	168,2		3,0	-55,5	-3,6	-19,5	-0,6			0,0	11,9	0,0	0,0	11,9
Reifezentrum, Produktion, Dach 1	65,5	89,6	462,0	2,9	-50,0	0,0	-8,1	-0,1			0,0	10,1	0,0	0,0	10,1
Abluftgerät 1, Gehäuseabstrahlung	66,0	118,6	25,9	2,9	-52,5	-0,8	-5,5	-0,1			0,0	10,0	0,0	0,0	10,0
Reifezentrum, Prod., Westfass., OG	64,9	81,3	63,8	5,9	-49,2	-0,3	-11,5	-0,1			0,0	9,7	0,0	0,0	9,7
Verflüssiger 2, Rückseite	71,5	111,9	27,3	5,9	-52,0	-0,3	-15,8	-0,3			0,0	9,0	0,0	0,0	9,0
Q03: Rührwerk	76,6	111,7		3,0	-52,0	-2,9	-15,8	-0,2			0,1	8,8	0,0	0,0	8,8
Reifezentrum, Produktion, Dach 2	66,4	113,8	565,2	2,9	-52,1	-0,9	-7,6	-0,1			0,0	8,6	0,0	0,0	8,6
Verflüssiger 1, Rückseite	71,5	110,2	27,3	5,9	-51,8	-0,2	-18,5	-0,3			0,5	7,0	0,0	0,0	7,0
Abluftgerät 1, Außenluftansaugung	63,0	124,9		2,9	-52,9	-1,1	-5,3	-0,2			0,0	6,5	0,0	0,0	6,5
Reifezentrum, Prod., Westfass., EG	64,9	81,5	63,8	6,0	-49,2	-2,0	-13,3	-0,1			0,0	6,4	0,0	0,0	6,4
Abluftgerät 2, Gehäuseabstrahlung	59,0	94,1	17,8	2,9	-50,5	0,0	-5,8	-0,1			0,0	5,5	0,0	0,0	5,5
Verflüssiger 1, Seite 1	67,4	110,4	10,1	5,9	-51,8	-0,2	-18,5	-0,3			0,0	2,4	0,0	0,0	2,4
Verflüssiger 2, Saugseite	68,5	115,1	20,8	5,9	-52,2	-0,5	-19,4	-0,4			0,0	1,9	0,0	0,0	1,9
Verflüssiger 2, Seite 2	67,4	113,9	10,1	5,9	-52,1	-0,4	-18,6	-0,3			0,0	1,9	0,0	0,0	1,9
Reifezentrum, Produktion, Dach 3	58,7	104,3	95,2	2,9	-51,4	-0,6	-7,9	-0,1			0,0	1,6	0,0	0,0	1,6
Reifezentrum, Prod., Südfass., OG	65,8	98,4	77,0	5,9	-50,9	-1,0	-19,0	-0,1			0,2	0,9	0,0	0,0	0,9
Zuluft Maschinenraum	68,0	111,5		5,9	-51,9	-1,3	-21,4	-0,2			0,0	-0,8	0,0	0,0	-0,8
Abluft Maschinenraum	68,0	116,1		5,9	-52,3	-1,4	-23,2	-0,2			0,0	-3,2	0,0	0,0	-3,2
Reifezentrum, Technikraum, Südfassade	59,2	116,0	86,8	6,0	-52,3	-1,6	-21,4	-0,2			0,0	-10,3	0,0	0,0	-10,3
Reifezentrum, Technikraum, Dach	60,2	114,3	108,8	2,9	-52,2	-1,0	-22,6	-0,2			0,0	-12,8	0,0	0,0	-12,8
Containerverladung	94,0	124,8	182,0	3,0	-52,9	-3,1	-17,4	-0,4			0,0	23,1	0,0		
Fahrweg LKW Entsorgung	87,1	174,2	254,5	3,0	-55,8	-3,7	-14,0	-0,5			0,0	16,1	0,0		
LKW Shuttle Neubau/Altanlage (Versand)	89,1	85,2	404,5	3,0	-49,6	-1,7	-6,0	-0,3			1,1	35,5	0,0		
LKW Stell&Startv. Shuttle Neuanlage	85,5	158,1		3,0	-55,0	-3,7	-20,5	-0,7			0,0	8,7	0,0		
LKW Stell&Startv. Entsorgung	85,5	125,6		3,0	-53,0	-3,3	-17,4	-0,4			0,0	14,4	0,0		
LKW Stell&Startv. Shuttle Versandr.	85,5	76,5		3,0	-48,7	-2,2	-2,5	-0,5			3,2	37,9	0,0		

Ostsee-Molkerei Wismar GmbH
2016-03-30_Berechnung IP 1-6, Bestand mit Reifezentrum_LSM



Schallquelle	Lw dB(A)	S m	I oder S m,m²	Ko dB	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Awind dB	Amisc dB	dLrefl dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrN) dB	LrN dB(A)	
Rangieren LKW-Shuttle Neubau	79,1	162,6	13,0	3,0	-55,2	-3,7	-19,7	-0,6			0,0	2,9	0,0			
Rangieren LKW-Shuttle Neubau	78,3	124,9	10,8	3,0	-52,9	-3,3	-16,4	-0,4			0,0	8,3	0,0			
Rangieren LKW-Shuttle Versandrampe	84,6	53,6	46,0	3,0	-45,6	-0,6	-5,3	-0,3			1,1	36,9	0,0			
Schranke Ein- und Ausfahrt	81,1	221,8	253,2	3,0	-57,9	-4,0	-13,1	-0,6			0,1	8,5	0,0			
Spitzenpegel, verladung	0,0	138,7		3,0	-53,8	-3,5	-21,4	-1,1			0,0	-76,7	0,0			
Spitzenpegel, Verladung	0,0	87,9		3,0	-49,9	-2,6	-2,2	-0,7			4,1	-48,3	0,0			
Verladeger. Überladebr. Shuttle Versandr	80,0	86,5	1,2	6,0	-49,7	-2,5	-3,0	-0,7			2,7	32,8	0,0			
Verladung Überladebr., Shuttle Neubau	80,0	138,0	1,1	6,0	-53,8	-3,5	-21,4	-1,1			0,0	6,3	0,0			
Verladung Wagenboden, Shuttle (Versandr)	75,0	82,3	12,2	3,0	-49,3	-2,4	-2,4	-0,7			3,6	26,8	0,0			
Verladung Wagenboden, Shuttle Neubau	75,0	147,1	13,9	3,0	-54,3	-3,6	-21,2	-1,1			0,0	-2,1	0,0			

Anlage 6: Fotodokumentation, Lärmschutzmaßnahmen





Vorlage**Nr.:****VO/2018/2684**

Federführend:
20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG

Status: öffentlich

Datum: 15.05.2018

Beteiligt:
1 Bürgermeister
1 Büro der Bürgerschaft

Verfasser: Bansemer, Heike

Annahme von Zuwendungen (Spenden) an die Hansestadt Wismar

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	31.05.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar stimmt der Annahme der in der Anlage dargestellten, vom 01.04.-30.04.2018 eingegangenen Zuwendungen (Spenden), in Höhe von 8.673,30 €, zur Verwendung entsprechend des angegebenen Zuwendungszweckes zu.

Begründung:

Gemäß § 44 Abs. 4 Satz 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern entscheidet die Gemeindevertretung über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen. Um die antragsgemäße Annahme der in der Anlage angegebenen Zuwendungen wird in dieser Vorlage als Voraussetzung für die Verwendung der Zuwendungen entsprechend des in der Anlage ebenfalls aufgeführten Zuwendungszweckes daher gebeten.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr**Ergebnishaushalt**

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	8.673,30 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	8.673,30 €

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

Spendenaufstellung 04/2018

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

**Annahme von Einzelspenden (bis 25.000,00 €) im Einzelfall
 Vom 01.04. – 30.04.2018**

Ifd. Nr.	Datum	Spender / Zuwendungsgeber	Empfänger	Verwendungszweck	Produktkonto	Betrag
1	03.04.2018	Kirchenkreis Kantorei Wismar	Hansestadt Wismar	Spende GK	61200.3799001	800,00 €
2	03.04.2018	KARSTEN BOERMA	Hansestadt Wismar	FEUERWEHR FRIEDENSHOF	61200.3799001	100,00 €
3	09.04.2018	JURGEN GRIESE + WALTRAUD GRIESE	Hansestadt Wismar	SPENDE ZUM GEDENKEN AN DR MICHAEL MORAVETZ für den Bauerhalt der Kirchen in der HWI	61200.3799001	100,00 €
4	13.04.2018	BÜRGERSTIFTUNG DER HWI	Hansestadt Wismar	UNTERSTÜTZUNG SCHWEDENFEST	61200.3799001	5.000,00 €
5	18.04.2018	Falko Rüdiger	Hansestadt Wismar	Sachspende (Bücher) für die GS Friedenshof Kl. 2A		273,30 €
6	23.04.2018	DR. THOMAS SCHMALLOWSKY	Hansestadt Wismar	SPENDE KLASSE 1C TARNOW SCHULE	61200.3799001	100,00 €
7	30.04.2018	FREUNDE UND FÖRDERER DES KUNSTRAUMS ST. GEORGEN E.V.	Hansestadt Wismar	KUNSTRAUM ST. GEORGEN	61200.3799001	2.300,00 €
					Gesamt:	8.673,30 €

Vorlage

Nr.:

VO/2018/2676

Federführend:
Fraktion DIE LINKE.

Status: öffentlich

Datum: 11.05.2018

Beteiligt:

Verfasser: Fraktion DIE LINKE.

Fahrradverkehr in der Fußgängerzone

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	31.05.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. In den Monaten April bis einschließlich Oktober wird der Radverkehr in der Fußgängerzone in der Zeit zwischen 19.00 und 10.00 Uhr freigegeben. In den übrigen Monaten bleibt die Fußgängerzone weiterhin für den Radverkehr vollständig geöffnet.

2. Die Hansestadt Wismar beteiligt sich an der Radsam-Kampagne.

Begründung:

Zu 1.)

Die Entscheidung über die teilweise oder vollständige Freigabe des Radverkehrs in einer Fußgängerzone oder deren Nicht-Öffnung erfordert immer eine Abwägung zwischen dem Wunsch der Fußgänger nach ungestörtem Bewegen und Erleben und dem der Fahrradfahrer nach komfortabler Erreichbarkeit der Innenstadt oder dahinterliegenden Zielen.

Werden Fußgängerzonen für den Radverkehr geöffnet, so steigt die Wahrscheinlichkeit von Konflikten zwischen den Verkehrsteilnehmern an. Auch wenn von einer hohen Dunkelziffer auszugehen ist, sind ernsthafte Zusammenstöße zwischen Fußgängern und Radfahrern mit Verletzungen jedoch selten, wie ein Blick in die Unfallstatistik zeigt. Die „objektive Sicherheit“ ist von daher also relativ hoch.

Entscheidend ist jedoch, dass sich viele Zu Fuß Gehende durch Radfahrer gefährdet fühlen. Radfahrer werden in der Regel durch ihr fehlendes Fahrgeräusch von Fußgängern spät wahrgenommen. Die Folge ist häufig ein Erschrecken der zu Fuß Gehenden und damit verbunden das Entstehen negativer Emotionen gegenüber Radfahrern. Man spricht hier auch von „subjektiver Sicherheit“. Besonders betroffen von einem geringen Gefühl der subjektiven Sicherheit sind ältere Menschen oder Menschen mit Behinderung. Sie können zum einen weniger schnell auf bestimmte Situationen reagieren. Zum anderen unterliegen gerade sie einem besonders hohen Verletzungsrisiko. Hinzukommend können sich Verletzungen im Alter besonders dramatisch auswirken. Aber auch für Familien, insbesondere mit jüngeren Kindern, stellt die Freigabe für den Radverkehr eine Belastung in der Sorge um die Sicherheit der Kinder dar.

Bedürfnisse von zu Fuß Gehenden und Radfahrern müssen daher gut gegeneinander abgewogen und die Bedingungen vor Ort genau geprüft werden. Dies ist durch mehrere Ausschusssitzungen der Bürgerschaftsmitglieder, auch unter Einbeziehung verschiedener

Interessengruppen und der Polizei, sowie über die Ostseezeitung unter breiter Bürgerbeteiligung, geschehen. Es zeigte sich, dass ein erheblicher Teil, nahezu 50%, genau dieses subjektive Sicherheitsgefühl in der Fußgängerzone mit der gegenwärtigen vollständigen Freigabe des Radverkehrs vermissen.

Bei der Entscheidung über eine völlige oder teilweise Freigabe oder die eine Nicht-Öffnung der Fußgängerzone für den Radverkehr ist die zeitliche Verteilung der Verkehrsströme und Nutzergruppen zu beachten.

In der touristisch stark frequentierten Fußgängerzone in Wismar kann in den touristischen Hochzeiten zwischen Ostern und Oktober von einer ganztägig hohen Besucherquote ausgegangen werden, die an Wochenend- und Feiertagen noch einmal zunimmt.

Die Radverkehrsströme folgen diesen Spitzenzeiten insbesondere dann, wenn die Radfahrer ebenso wie die Fußgänger, Ziele innerhalb der Fußgängerzone aufsuchen.

Dient die Fußgängerzone auch der Durchfahung, so sind insbesondere in den Morgenstunden durch Schul- und Berufsverkehr sowie nach Ladenschluss erhöhte Radfahrerzahlen zu erwarten. Hierbei treten meist höhere gefahrene Geschwindigkeiten auf – auch auf Grund dessen, dass zu diesen Zeiten die Fußgängerzone in der Regel leer ist. Es entstehen bei diesem morgendlichen und abendlichen Durchgangsverkehr kaum Konflikte.

Nach einer Untersuchung der Stadt Kassel (siehe Anlage) hat die überwiegende Mehrheit der befragten Kommunen ihre innerstädtische Fußgängerzone für den Radverkehr geöffnet. Davon wiederum ist die beschränkte Öffnung der Fußgängerzone für den Radverkehr die häufigste Form der Regelung. Sie wird derzeit als Kompromisslösung in der Abwägung der Bedürfnisse von Fuß- und Radverkehr allgemein akzeptiert und stellt die Standardlösung für die Öffnung von Fußgängerzonen in der Bundesrepublik dar.

Zu 2.)

Die Teilnahme an der Radsam-Kampagne (www.radsam-kampagne.de) ist kostenlos.

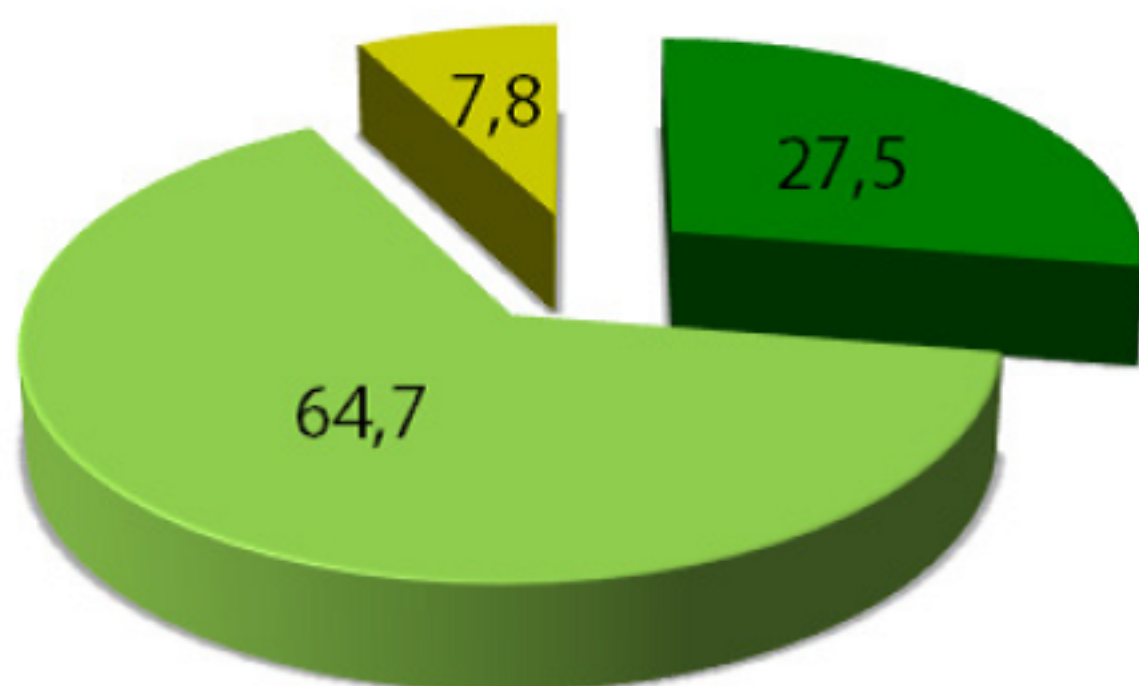
Entsprechende Vorgaben für Flyer oder Plakate können kostenlos auf der Web-Seite der Kampagne heruntergeladen und auf die jeweilige Regelung, über die informiert oder für die geworben werden soll, angepasst werden. Die Bereitschaft von Anliegern der Fußgängerzone, Flyer auszulegen oder Plakate auszuhängen, wird sicher regen Zuspruch finden.

Anlage/n: Grafik

Christa Hagemann
Fraktionsvorsitzende

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Radverkehrsfreigaben in innerstädtischen Fußgängerzonen (%)



■ Ganztägige Freigabe

■ Keine Freigabe

■ Beschränkte Freigabe

N = 51

Vorlage

Nr.:

VO/2018/2677

Federführend:
Fraktion FDP/GRÜNE

Status: öffentlich

Datum: 14.05.2018

Beteiligt:

Verfasser: Fraktion FDP/GRÜNE

Nutzung erneuerbarer Energien und Maßnahmen zum Klimaschutz beim Neubau der Grundschule

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	31.05.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Möglichkeiten zum Einsatz von Erneuerbaren Energien für die Strom- und Wärmeversorgung, den Einsatz ökologischer und nachhaltiger Baumaterialien sowie Maßnahmen des Klimaschutz, Maßnahmen zur Reduzierung von CO₂-Emissionen und Maßnahmen der Energieeffizienz beim Bau der neuen Grundschule sowie der Sporthalle zu prüfen. Dabei ist eine Zusammenarbeit mit den Professoren der Hochschule Wismar des Studiengangs Architektur anzustreben.

Begründung:

Derzeit befindet sich die Grundschule und die dazugehörige Sporthalle in der Planungsphase. Eine Anfrage unserer Fraktion und die Vorstellung des Entwurfes hat ergeben, dass zur Versorgung mit Strom und Wärme und dem Einsatz Erneuerbarer Energien noch keine Überlegungen angestellt wurden. (BA/2017/2492-01)

Der Einsatz von Erneuerbaren Energien kann zur Reduzierung von CO₂ Emissionen und langfristig zur Einsparung von finanziellen Mitteln beitragen.

Die neue Grundschule sollte auch einen Vorbildcharakter für die Schülerinnen und Schüler haben. Der Neubau bietet die Gelegenheit, eine Vorbildrolle in der nachhaltigen Energieerzeugung und -versorgung von öffentlichen Gebäuden in der Stadt Wismar einzunehmen.

Die Professoren der Hochschule Wismar des Studiengangs Architektur verfügen über Erfahrungen und hohe Kompetenz in der Planung und in der Umsetzung von öffentlichen Gebäuden wie Grundschulen und Kindergärten unter Einsatz von nachhaltigen Baustoffen und in Verbindung mit der Energieversorgung durch erneuerbare Energien.

René Domke
Fraktionsvorsitzender

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Ufo „Wildblume“ hebt ab

Deutscher Preis für ökologisches-baubiologisches Bauen an Planungsteam der Hochschule Wismar vergeben



Entwickler (Professor Martin Wollensak, hi, 3. v. l.), Eigentümer, Nutzer und Jury freuen sich gemeinsam mit den Kindern der DRK-Kita „Wildblume“ über die Auszeichnung mit dem Fritz-Bender-Baupreis 2017.

Garz/Wismar – Die DRK-Kindertragesstätte „Wildblume“ in Garz auf der Insel Rügen wurde für ihr baubiologisches, ökologisches Konzept ausgezeichnet. Dem BNB-Gütesiegel in Gold, verliehen im März vergangenen Jahres, folgte nun der Fritz-Bender-Baupreis 2017. Das „Garzer Ufo“, wie die Kita „Wildblume“ bei den Einheimischen liebevoll genannt wird, erhält die mit 20 000 Euro dotierte Auszeichnung von der Fritz-Bender-Stiftung „als Würdigung besonderer Leistungen auf dem Gebiet des ökologischen Bauens unter Verwendung regionaler, baubiologischer und nachhaltiger Baustoffe im Hinblick auf die Harmonisierung zwischen Mensch und bebauter Umwelt“.

Im Rahmen der Preisverleihung erläuterten die Jury-Mitglieder der Fritz-Bender-Stiftung, Oliver Bendixen, stellvertretender Stiftungsvorstand und Journalist, Johanna Huber, Vorsitzende des Stiftungsrates und Ministerialdirigentin a. D. und Wolfgang Bauer, Architekt Fritz Bender GmbH, die drei wichtigsten Kriterien, die zur Preisvergabe geführt haben: Dazu gehören neben einem ganzheitlichen, nachhaltigen Konzept, das alle Lebenszyklen des Gebäudes berücksichtigt, auch der integrale Planungsprozess und das Monitoring zur Überprüfung der Qualität nach Fertigstellung und Bezug.

Der Bauherr und Träger der Einrichtung, das Deutsche Rote Kreuz, Kreisverband Rügen-Stralsund e. V., hatte die Kita in Rügens ältester Stadt im September 2014 mit dem Prädikat „größter Lehm-Neubau für Kindertageseinrichtungen in Deutschland“ eröffnet. 65 Zentimeter dick sind die nicht tragenden Außenwände aus Lehmziegeln, die außerdem mit Lehm verputzt wurden. Die tragenden Wände bestehen aus Holzwandscheiben. Durch diese klassischen und natürlichen Materialien und durch die kontrollierte Be- und Entlüftung im Innenhof des Gebäudes entsteht ein hervorragendes Raumklima. Zur Effizienz des Baus tragen die Photovoltaikanlage und die Solarpaneele für die Warmwasserversorgung auf dem Dach bei, während eine Luft-Wärmepumpe mit Erdwärmespeicherkopplung zum Heizen des Gebäudes dient.

Der Fritz-Bender-Baupreis hat als Stiftungszweck die Förderung von biologischem Bauen und biologischen Baustoffen im Hinblick auf eine Harmonisierung zwischen Mensch und bebauter Umwelt. Um den Baupreis können sich sowohl der Bauherr als auch das verantwortliche Architekturbüro bewerben. Voraussetzung ist, dass das Bauwerk öffentlich zugänglich ist. Der Baupreis wird in der Regel jährlich einmal in Höhe von 20 000 Euro vergeben. Der Baupreis wurde erstmals 1988 verliehen.

Die

Kompetenzzentrum Bau Mecklenburg-Vorpommern (KBauMV), eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Hochschule Wismar, das Projekt wissenschaftlich begleitet.

Der Bauherr und Träger der Einrichtung, das Deutsche Rote Kreuz, Kreisverband Rügen-Stralsund e. V., hatte die Kita in Rügens ältester Stadt im September 2014 mit dem Prädikat „größter Lehm-Neubau für Kindertageseinrichtungen in Deutschland“ eröffnet.

65 Zentimeter dick sind die nicht tragenden Außenwände aus Lehmziegeln, die außerdem mit Lehm verputzt wurden. Die tragenden Wände bestehen aus Holzwandscheiben. Durch diese klassischen und natürlichen Materialien und durch die kontrollierte Be- und Entlüftung im Innenhof des Gebäudes entsteht ein hervorragendes Raumklima. Zur Effizienz des Baus tragen die Photo-



Die Kindertagesstätte Wildblume während der Laufzeit des Monitorings im Jahr 2016. Foto: Hochschule Wismar/IGEL-Institut

Ausstellung in Wismarer Georg „Camera Obsc

Wismar – Unter dem Titel „Camera Obscura“ zeigen Volkmarr Herrre und Iris vom Stein im Kunstraum St. Georgen in Wismar vom 17. Februar bis zum 11. März eine Auswahl ihrer Werke mit der Lochbildkamera. Eröffnet wird die Ausstellung am kommenden Sonnabend um 11 Uhr.

Camera Obscura: Wenn in einem dunklen Raum durch ein winziges Loch Licht einfällt, erscheinen auf einer hellen Projektionsfläche die Dinge von außen als Abbild: zweidimensional, auf den Kopf gestellt, seitenverkehrt und verkleinert, mit weichen Konturen und in natürlichen Schattierungen und Farben. Als Camera Obscura fungieren Zimmer, Container, Schubkardons, Streichholzschatkeln. Der Fantasie sind keine Grenzen gesetzt. So positionieren sich die Künstler selbst zur Lochbildkamera und ihren Werken: Iris vom Stein: „Die Ruinenstätte Petra im heutigen Jordanien war in der Antike die Hauptstadt des Reiches der Nabataer (150 v. Chr. bis 105 n. Chr.). 1995 sah ich die vielen schwarzen Formen, die Luftlöcher in der Felswand. Ich fotografierte diese Höhleneingänge als Formen des Schattens im Gestein. Ein Jahr später betrat ich die dunklen Innennärräume mit einer selbstgebauten Lochbildkamera (Camera Obscura) und belichtete auf Negativfilm die Höhleneingänge als Formen des Lichts. Nach Verdunkeln des Höhleneinganges nutzte ich den Raum als Dunkelkammer. Bei der Entwicklung der Filme erschienen die Lichtformen auf dem Negativfilm ebenfalls als schwarze Flächen. Seit dem zehnten Jahrhundert ist das Prinzip der Camera Obscura, ein dunkler Raum, in dem sich auf der gegenüberliegenden Wand eines kleinen Lochs die Außenwelt umgekehrt abbildet.



„Seele“ von Iris vom Stein. Fotos (2): privat

bekannt. Durch die einfache fotografische Aufnahmetechnik und dank fotochemischer Prozesse entstanden zum Teil rätselhafte und geheimnisvolle Abbildungen auf Film sowie durch weiteres Kopieren kleinere und großformatige Fotografien auf Papier.

Volkmarr Herrre: „Das Jahr 1997 markiert eine Zäsur meines fotografischen Schaffens. Die Frage des Malers Siegfried Sprötte (1913 bis 2004), ob ich meine intensiven Studien über das Leben und Sterben von Bäumen auf der Insel Vilm nicht sinnvoller mit der Camera Obscura betreiben sollte, fruchtete. Faszination, mit dem Aller-



Fördermittel für Projekte zi

Wismar – Bereits Mitte Oktober 2017 fand das 16. Altsiedlerforum im Zeughaus in Wismar unter dem Motto „Die Altsiedler weiter denken – Gemeinsam Segel setzen“ statt. Dabei wurde auch ein neuer Altsiedlerbeirat für die nächsten zwei Jahre gewählt.

Nun sind die Segel gesetzt. Seit Beginn des neuen Jahres stehen dem Beirat wieder 10 000 Euro für soziale und kulturelle Projekte in Zusammenarbeit mit der Wismarer Altstadt zur Verfügung. Die Anträge zur Unterstützung, pro Projektidee sind bis zu 2000 Euro

vorgesehen, können von Privatpersonen, Vereinen oder auch losen Interessengruppen stammen. Ziel ist es, Initiativen und die Motivation der Wismarer Bürgerinnen und Bürger unbürokratisch und direkt zu fördern.

„Wir erfüllen nicht die Wünsche der Bürger, sondern wir helfen vielmehr dabei, ihre Ideen zu realisieren“, so der Sprecher Tim Reinert zur Grundlage der Arbeit des Gremiums. Der neue Beirat möchte sich durch direkte Unterstützung bei Planung, Beantragung und Durchführung von

Fundgrube

der private Kleinanzeigen-Markt des ANZEIGERS

Meine Anzeige soll unter folgender Rubrik (bitte ankreuzen)

- | | |
|---|--|
| ☐ Möbel | ☐ Computer/Software |
| ☐ Haushalt | ☐ Tiermarkt |
| ☐ Spielwaren/Fürs Kind | ☐ Film/Foto/Optik |
| ☐ Bekleidung | ☐ Musikinstrumente |
| ☐ Radio/TV/Video | ☐ Hobby |

Achtung!

Vorlage

Nr.:

VO/2018/2687

Federführend:
CDU-Fraktion

Status: öffentlich

Datum: 16.05.2018

Beteiligt:

Verfasser: CDU-Fraktion

Aufstellung von Automatisierten Externen Defibrillatoren

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	31.05.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird beauftragt zu prüfen, wann und in welchem Umfang eine Anschaffung und Aufstellung von Automatisierten Externen Defibrillatoren (AED), auch Laiendefibrillatoren genannt, an geeigneten Stellen im Stadtgebiet erfolgen und umgesetzt werden kann. In Kombination mit u.a. Landesfördermitteln ist eine Förderung von bis zu 95% möglich.

Begründung:

Ein Freund, ein Kollege, ein Nachbar oder auch ein unbekannter Passant- jeder von Ihnen kann jederzeit in die Situation kommen einen Herzanfall zu erleiden. Mehrere hundert Menschen in Wismar und Mecklenburg hat es im letzten Jahr getroffen. Kaum jemand weiß, wie er in einer solchen Situation reagieren soll. Dies gilt es zu ändern! Soforthilfe beim plötzlichen Herztillstand muss auch in unserer Stadt für Einwohner und auch für Besucher der Stadt Wismar verbessert werden. Die ersten Minuten bis zum Eintreffen der Rettungskräfte vor Ort sind entscheidend. Hierbei spielen die Laien, die die vor Ort sind, eine entscheidende lebenswichtige Rolle. Durch schnelles Handeln. Herzdruckmassage und/ oder den Einsatz eines Automatisierten Externen Defibrillators (AED), auch kurz Defi genannt und ein Überleben ohne Folgeschäden ist möglich. AED-Geräte sind selbsterklärend und dadurch für jeden kinderleicht zu bedienen. In Großstädten, wie z.B. Hamburg stehen diese Geräte an vielen Orten zur Verfügung. Aus dem Strategiefonds des Landes werden seit Februar diesen Jahres insgesamt eine Million Euro für die Förderung der Beschaffung von Automatisierten Externen Defibrillatoren (AED) in öffentlichen Bereichen bereitgestellt. Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt Zuwendungen auf Grundlage

- des Haushaltsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern,
- des § 44 LHO und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften,
- dieser Fördergrundsätze

zur Beschaffung von AED, die im öffentlichen Raum aufgestellt und betrieben werden.

Anlage/n: keine

Siegfried Ballentin
Fraktionsvorsitzender

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Vorlage

Nr.:

VO/2018/2688

Federführend:
CDU-Fraktion

Status: öffentlich

Datum: 16.05.2018

Beteiligt:

Verfasser: CDU-Fraktion

Hanseschau 2019

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	31.05.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die Bürgerschaft unterstreicht die Bedeutung der Hanseschau für die Hansestadt Wismar überregional.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt zu prüfen, in wie weit die Hansestadt Wismar die Ausrichtung der Hanseschau im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen kann. Dabei geht es vor allem um die Bereitstellung ausreichender Parkflächen und der Reithalle als Veranstaltungsfläche.

Begründung:

Die Hanseschau Wismar feiert 2020 ihr 30-jähriges Bestehen und zählt inzwischen zu den beliebtesten Verbrauchermessen in ganz Norddeutschland. Jahr für Jahr lockt die Hanseschau zahlreiche Besucher an und hat sich damit zu einem Aushängeschild für die Hansestadt Wismar entwickelt. Leider hatte die Hanseschau im vergangenen Jahr einen großen Besucherrückgang zu verzeichnen. Die Ursachen hierfür sind unterschiedlich. Nach Auskunft des Veranstalters zählen hierzu vor allem fehlende Parkmöglichkeiten. Um auch zukünftig eine erfolgreiche Ausrichtung der Hanseschau zu ermöglichen, möchte unsere Fraktion den Bürgermeister beauftragen zu prüfen, wie die Hansestadt Wismar im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Ausrichtung unterstützen und somit entsprechende Rahmenbedingungen schaffen kann.

Anlage/n: keine

Siegfried Ballentin
Fraktionsvorsitzender

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Vorlage

Nr.:

VO/2018/2689

Federführend:
CDU-Fraktion

Status: öffentlich

Datum: 16.05.2018

Beteiligt:

Verfasser: CDU-Fraktion

Maßnahmen zur Belebung der Altstadt

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	31.05.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die Fraktionen der Bürgerschaft werden gebeten, ihre Vorschläge zur Aufwertung und Belebung der Altstadt bis zum 30. September 2018 mit kurzer Begründung an das Büro der Bürgerschaft zu übermitteln.
2. Die Fraktionen der Bürgerschaft starten einen öffentlichen Aufruf und geben somit der Wismarer Bevölkerung sowie den Einzelhändlern die Möglichkeit, ihre Vorschläge zur Belebung der Altstadt einzureichen.
3. Die Vorschläge sind schließlich im Kultur- und Wirtschaftsausschuss in deren Oktober-Sitzungen zu beraten und mit einer Empfehlung an den Bürgermeister zur weiteren Bearbeitung zu geben.

Begründung:

Am Anfang des Jahres berichtete die lokale Presse über zunehmende Ladenschließungen in der Wismarer Altstadt. Die Ursachen hierfür sind unterschiedlich, u.a. die Konkurrenz zum Online Handel, fehlende Parkmöglichkeiten und Parkgebühren im Stadtzentrum. Das Phänomen ist auch in anderen Innenstädten zu beobachten. Vor allem außerhalb der Urlaubssaison wirkt die Wismarer Innenstadt oftmals verwaist. Um die Altstadt zukünftig wieder über das gesamte Jahr zu beleben, gilt es, verschiedene Maßnahmen zu finden. An diesem Prozess soll möglichst eine breite Öffentlichkeit beteiligt werden.

Anlage/n: keine

Siegfried Ballentin
Fraktionsvorsitzender

Vorlage

Nr.:

VO/2018/2690

Federführend:
CDU-Fraktion

Status: öffentlich

Datum: 16.05.2018

Beteiligt:

Verfasser: CDU-Fraktion

Weihnachtsbeleuchtung

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	31.05.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft kritisiert die fehlende frühzeitige Information und mangelnde Beteiligung am Verfahren für die neue Weihnachtsbeleuchtung

Begründung: Erfolgt mündlich.

Anlage/n: keine

Siegfried Ballentin
Fraktionsvorsitzender

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Vorlage

Nr.:

VO/2018/2692

Federführend:
FÜR-WISMAR-Fraktion

Status: öffentlich

Datum: 17.05.2018

Beteiligt:

Verfasser: FÜR-WISMAR-Fraktion

Keine Erweiterung des Parkhauses am Alten Hafen

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	31.05.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt, dass eine Erweiterung des Parkhauses am Alten Hafen durch den zweiten Bauabschnitt am bisher vorgesehenen Standort auch bei höherem Bedarf nicht erfolgt.

Begründung:

Nach der Fertigstellung des neuen Parkhauses am Alten Hafen zeigt sich, dass sich dieses Gebäude trotz der Befürwortung durch den Unesco-Sachverständigenbeirat nicht gut in das Ensemble der historischen Gebäude des Alten Hafens einfügt. Es wird aufgrund seiner Größe, seiner farblichen Gestaltung eher als störender Fremdkörper empfunden.

Die seinerzeit als in rotbrauner Farbe angekündigte Fassadenverkleidung ist zwar hinsichtlich der Materialwahl gelungen, die gewählten Farben in eher leuchtendem Rot erscheinen jedoch nicht harmonisch zu dem ansonsten dominanten Backstein der übrigen Gebäude. Wir würden es daher befürworten, dass die Fassadenverkleidung in neuer, besser Farbgebung erneuert würde, sehen dafür aber kaum Möglichkeiten. Da der zweite Bauabschnitt von der Bürgerschaft noch nicht beschlossen wurde, setzen wir uns allerdings dafür ein, dass kein weiteres Gebäude an diesem Standort in gleicher Ausführung entsteht. Sollte ein weiteres Parkhaus am Altstadtrand für erforderlich gehalten werden, ist ein anderer, weniger sensibler Standort dafür zu finden.

Anlage/n: keine

Dr. Gerd Zielenkewitz
Fraktionsvorsitzender

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Vorlage

Nr.:

VO/2018/2693

Federführend:
FÜR-WISMAR-Fraktion

Status: öffentlich

Datum: 17.05.2018

Beteiligt:

Verfasser: FÜR-WISMAR-Fraktion

Keine weitere Beschaffung Wismarer Weihnachtssterne

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	31.05.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt, dass über die bisher beschafften Weihnachtssterne hinaus keine weiteren Sterne in Auftrag gegeben bzw. beschafft werden.

Die bisher vorhandenen bzw. beauftragten Weihnachtssterne sollen vorrangig an Gebäuden rund um den Marktplatz angebracht werden.

Begründung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar ist trotz einer langen Überlegens-, Planungs- und Entwicklungsphase seitens der Verwaltung nicht in die Entscheidungen zur Neugestaltung der Weihnachtsbeleuchtung in den Straßen der Altstadt einbezogen worden.

Die vollendeten Tatsachen überzeugen weder hinsichtlich der Gestaltung der Sterne noch hinsichtlich der Anbringung an vorhandenen Straßenlaternen mit völlig anderem Design und anderer Lichtqualität. Wenig bis kein positives Feedback war aus den Reihen der Bürgerinnen und Bürger zu hören, die sich jedoch vor allen Dingen an einer neuen Weihnachtsdekoration erfreuen und sich mit ihr identifizieren sollten.

Sehr fraglich ist auch, ob insgesamt weit über 100 Sponsoren gefunden werden, mit denen die Kosten für die Weihnachtssterne abgedeckt werden könnten. Ohne Sponsoren verbleiben die Ausgaben im Haushalt der Hansestadt bzw. im Haushalt des EVBs. Darüber müsste bei dieser Größenordnung ohnehin ein Beschluss der Bürgerschaft oder des Eigenbetriebsausschusses herbeigeführt werden. Wobei hier auch darauf hinzuweisen ist, dass die bisher bekannten Angaben zu der Anzahl der Sterne und der auflaufenden Kosten nicht einhellig sind.

Aus den vorgenannten Gründen ist der Ankauf weiterer ca. 100 Sterne zu einem Gesamtpreis von über 100.000 Euro nicht vorzunehmen.

Anlage/n: keine

Dr. Gerd Zielenkiewitz
Fraktionsvorsitzender

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Vorlage

Nr.:

VO/2018/2694

Federführend:
FÜR-WISMAR-Fraktion

Status: öffentlich

Datum: 22.05.2018

Beteiligt:

Verfasser: FÜR-WISMAR-Fraktion

Grünflächenmanagementplan HWI

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	31.05.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird aufgefordert, bis Ende 2018 einen verbindlichen Grünflächenmanagementplan vorzulegen.

Begründung:

Der Brief des ehemaligen Grünflächenamtschefs (Herr Frank), den die Bürgerschaft erhielt, ist Anlass für diesen Antrag. Wir teilen seine kritische Einschätzung der aktuellen Situation. Das Thema Grünflächen ist wiederholt in der Bürgerschaft behandelt worden.

Anlage/n:

keine

Dr. Gerd Zielenkewitz
Fraktionsvorsitzender

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Vorlage

Nr.:

VO/2018/2695

Federführend:
FÜR-WISMAR-Fraktion

Status: öffentlich

Datum: 22.05.2018

Beteiligt:

Verfasser: FÜR-WISMAR-Fraktion

Verbesserung der Hausarztversorgung in Wismar

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	31.05.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der Bürgermeister wird (ggf. in Zusammenarbeit mit der kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern [KVMV]) beauftragt ein Konzept zu erarbeiten und umzusetzen, um die hausärztliche Versorgung in Wismar zu verbessern. Es sollen dabei u.a. Anreize geschaffen werden, derzeit vakante offene Vertragsarztstellen im Planungsbereich Wismar zu besetzen.
2. Über den Verlauf der hausärztlichen Versorgung ist die Bürgerschaft jährlich zu unterrichten. Bei weiterer Verschlechterung der Versorgungssituation sind Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Begründung:

In der Bürgerschaftssitzung vom 30.06.2016 wurde seitens der Für-Wismar-Fraktion auf die bestehende hausärztliche Unterversorgung in Wismar hingewiesen (VO/2016/1864) und eine Prüfung von Maßnahmen zur Verbesserung der Situation gefordert. Zum damaligen Zeitpunkt waren im Planungsbereich Wismar 8 hausärztliche Zulassungen möglich. Im Ausschuss Kultur, Sport, Jugend und Soziales vom 05.09.2016 wurde diese Vorlage ausführlich diskutiert und nach Rücksprache mit Vertretern der KVMV und des SANA Hanse-Klinikums aufgrund der dortigen Ergebnisse mit Hoffnung auf eine Veränderung nicht erneut in die Bürgerschaft eingebracht.

Nach nunmehr 2 Jahren hat sich die hausärztliche Versorgung der Wismarer Bürger nicht gebessert. Zum Zeitpunkt dieses aktuellen Beschlussvorschlages sind nach öffentlich einsehbarer Information der KVMV 8,5 hausärztliche Zulassungen im Planungsbereich offen. 4 weitere Hausärzte suchen eine Praxisnachfolge. Die Bevölkerungsentwicklung, die Bedarfsplanung zur hausärztlichen Versorgung und die reale Hausarztsituation klaffen weiter auseinander. Hierdurch ist zu erwarten, dass immer mehr Bürger nur schwierig oder gar keine hausärztliche Versorgung erhalten.

Es ist daher im Sinne der Bürger erforderlich, dass die Hansestadt Wismar ihre Möglichkeiten zur Sicherstellung der Versorgung der Bürger auslotet und auch nutzt. Wie bereits 2016 geschildert kann durch die Stadtverwaltung aktiv eine Suche nach Hausärzten betrieben werden, bzw. können Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität einer Niederlassung realisiert werden. Dies können sowohl Maßnahmen in direkten Berufsumfeld (z.B. Stellung günstiger Praxisräume, Gewährung von Stipendien für Studierende zur Bindung an die Niederlassung in Wismar), als

auch Maßnahmen im privaten Umfeld (z.B. Sicherung der Kinderversorgung (Schule/KITA), Unterstützung bei Jobsuche von Partnern) sein.

Um die Entwicklung der hausärztlichen Versorgung konsequent zu begleiten sollte die Verwaltung der Bürgerschaft (ggf. in Zusammenarbeit mit der KVMV) jährlich einen Bericht über die Situation erstatten. So können zeitnahe Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Dabei sollten auch Optionen wie z.B. die Gründung eines eigenständigen, stadteigenen medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) mit beachtet werden. Diese Möglichkeit wird in Gemeinden deutschlandweit (z.B. Dessau) vorgelebt und wird bei ordnungsgemäßer Betreibung i. d. R. mindestens kostenneutral für die Stadt Wismar sein.

Anlage/n:

keine

Dr. Gerd Zielenkewitz
Fraktionsvorsitzender

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)